Die

Gemeinde- u. Kirchenverwaltungswahlen

nebst den sich hieran anschließenden

Wahlen zur Bildung des Armenpflegschaftsrats, der Schulsprengelvertretung, der Lokalschul-Kommission,

dann zur

Vertretung der Gemeinde im Distriktsrat

u. s. w.

mit sämtlichen einschlägigen

Vollzugsvorschriften, Erlassen und Entscheidungen

des kgl. Verwaltungsgerichtshofes

zusammengestellt u. erläutert

von

Max Sternau.

Zweite, vollständig umgearbeitete Auflage.

Erlangen.

Th. Blaesings Universitäts-Buchhandlung

(H. Metzer & A. Eifflaender).

1899.

K. B. Hof- & Universitäts-Buchdruckerei Fr. Junge (Junge & Sohn) Erlangen.

Vorwort zur zweiten Auflage.

Seit Erscheinen der ersten Auflage hatte die Litteratur auf dem Gebiete des Gemeindewahlrechts mehrere hervorragende Werke zu verzeichnen, darunter namentlich die die Wahlvorschriften sehr ausführlich behandelnde Gemeindeordnung v. Kahrs. Um diese Werke sowie die seit dem Jahre 1887 auf dem fraglichen Gebiete sehr rege Rechtsprechung eingehend berücksichtigen zu können, war eine vollständige Umarbeitung der 1. Auflage erforderlich.

Beigefügt wurde der 2. Auflage eine chronologische Tabelle über die von den Wahlkommissären vorzunehmenden Amtshandlungen. Ihr Zweck ist die Vornahme bzw. rechtzeitige Vornahme der einzelnen Amtsgeschäfte zu sichern.

Inhalts-Uebersicht.

Erklärung der gebrauchten Kürzungen.

A.A.Pr. = Abgeordneten-Ausschuß-Protokoll, d. s. die Verhandlungen des besonderen (Sozialgesetzgebungs-) Ausschusses der Kammer der Abgeordneten.

A.G. (Arm.Ges.) = Gesetz, die öffentliche Armen- und Krankenpflege betr., vom 29. April. 1869 (Ges.Bl. S. 1093).

Bl. f. adm. Pr. = Blätter für administrative Praxis und Polizeigerichtspflege.

Döll. V.S. = Döllingers Verordnungs-Sammlung.

E. (Entsch.) = Entscheidung.

E. d. V.G.H. = Entscheidung des k. Verwaltungsgerichtshofes.

Ges.-Bl. = Gesetzblatt.

Ges.- u. V.Bl. = Gesetz- und Verordnungsblatt.

G.O. (Gem.O.) = Gemeindeordnung

a) für die Landest. diess. d. Rh. = für die Landesteile diesseits des Rheins (wo von der G.O. schlechthin gesprochen wird, ist nur diese gemeint),

b) pfälz. = für die Rheinpfalz,

beide vom 29. April 1869 (Ges.Bl. S. 865 u. bzw. 1009).

Kahr = v. Kahr, Gemeindeordnung.

K. d. J. = Kammer des Innern.

K.M.Bl. = Amtsblatt des k. Staatsministeriums des Innern für Kirchen- und Schulangelegenheiten.

K.M.E. = Entschließung dieses Ministeriums.

Lindner-v. Hauck = Lindner-v. Hauck, Gemeindeordnung, 2. Aufl.

M.Bl. d. J. = Amtsblatt des k. Staatsministeriums des Innern.

M.E. (Min.Entschl.) = Ministerialentschließung (hierunter sind lediglich die Entschließungen des k. Staatsministeriums des Innern verstanden).

Medicus = Medicus, pfälz. Gemeindeordnung.

R.A.Pr. (R.Aussch.Prot.) = Protokoll des Ausschusses der Kammer der Reichsräte.

Reg.Bl. = Regierungsblatt, bis zum Jahre 1873 incl. erschienen.

R.Ges. = Reichsgesetz.

R.G.Bl. = Reichsgesetzblatt.

R.S.Pr. = Protokolle über die Sitzungen der Kammer der Reichsräte.

R.St.G.B. = Strafgesetzbuch für das Deutsche Reich vom 15. Mai 1871 mit Abänderung vom 26. Februar 1876. Der durch letztere geschaffene Text des Strafgesetzbuches ist veröffentlicht im R.G.Bl. 1876 S. 40.

Samml. = Sammlung von Entscheidungen des k. Verwaltungsgerichtshofes.

Seydel = v. Seydel, bayr. Staatsrecht.

Sten.Berichte = Stenographische Berichte über die Verhandlungen der Kammer der Abgeordneten.

V.G.H. = Verwaltungsgerichtshof.

V.J. (Vollz.Instr.) = Vollzugsinstruktion.

V.O. (A.V.O.) = Verordnung (Allerhöchste Verordnung).

V.V. (Vollz.Vorschr.) = Vollzugsvorschriften.

Wand = v. Wand, pfälz. Gemeindeordnung, 2. Aufl.

Chronologische Tabelle

über

die von den Wahlkommissären vorzunehmenden Amtshandlungen.

Abkürzung: K.V. bedeutet Kirchenverwaltungswahlen.

I. Wahlvorbereitungen.

1. Kontrolle über die den Gemeindebehörden obliegende Herstellung, Auflage und Abschließung der Wählerliste — s. S. 56 Note 2a —.

Bei Nachwahlen ist in der Regel eine wiederholte Herstellung und Auflage der Wählerliste nicht erforderlich — s. S. 29 Note 10g —.

[Bei K.V. ist ferner Kontrolle darüber zu üben, daß in den über die Bezirke mehrerer polit. Gemeinden sich erstreckenden Kirchengemeinden die vorstehenden Aufgaben von sämtlichen beteiligten Gemeindebehörden erfüllt werden — s. S. 167 Note 2a, b, S. 168 Note 6b—d —. Auch sind die Gemeindebehörden aufzufordern, bei Herstellung der Wahllisten sich ins Benehmen mit der einschlägigen Kirchenverwaltung zu setzen — S. 166 Art. 7 Abs. 2 —.]

2. Prüfung, ob gemäß der Zu- oder Abnahme der Seelenzahl eine Vermehrung oder Verminderung der Zahl der Verwaltungsmitglieder gesetzlich erfordert wird — s. S. 57 Note 2b Abs. 2 —.

In Gemeinden mit städtischer Verfassung sind ferner die S. 58 Note 2c bezeichneten Maßnahmen zu treffen.

[Bei K.V. steht die Prüfung und Beschlußfassung darüber, ob eine Vermehrung oder Verminderung der Zahl der Verwaltungsmitglieder stattfinden soll, der Kuratelbehörde zu — s. S. 156 Note 3, S. 174 Note 6 —.]

3. Anberaumung und Bekanntmachung der Wahltermine — S. 56 Art. 181 Abs. 2, wobei insbesondere S. 58 Note 6, 7a u. 8a u. b, weiter aber S. 73 Note 5b zu beachten —.

Ueber den Zeitpunkt dieser Amtshandlung s. S. 57 Note 2a letzter Abs. Bezüglich des Wahllokals s. nachfolgend Ziff. 4 lit. c.

[Für K.V. gilt dasselbe — vgl. S. 173 Art. 11 Abs. 2 —, wobei aber zu beachten ist, daß in den über mehrere polit. Gemeinden sich erstreckenden Kirchengemeinden die Bekanntmachungen in den sämtlichen beteiligten Gemeinden zu veröffentlichen sind — vgl. S. 174 Note 8 —.]

Wegen der Wahltermine für die Magistratswahlen vgl. S. 104 Note 1, für die Bürgermeisterwahl in den zu einer Bürgermeisterei vereinigten Gemeinden s. S. 139 Note 3a u. 7.

4. Der Wahlkommissär hat durch Weisungen an die Gemeindebehörden bezw. durch Benehmen mit denselben vor dem Wahltermine sicher zu stellen:

a) die etwaige Beiziehung des Gemeindeschreibers — s. S. 46 Art. 178 Abs. 5 — [ebenso bei K.V. — s. S. 172 Art. 8 Abs. 4 —];

b) die Hilfeleistung des Gemeindedieners bei Publikation der Bekanntmachungen, event. auch bei Aufrechthaltung der Ordnung im Wahllokale — vgl. S. 55 Art. 181 Abs. 1 — [ebenso bei K.V. — s. S. 173 Art. 11 Abs. 1 —];

c) ein geeignetes Wahllokal — S. 55 Art. 181 Abs. 1 — [ebenso bei K.V. — S. 173 Art. 11 Abs. 1 —];

d) ein als Wahlurne geeignetes Gefäß — S. 64 Note 15a — [ebenso bei K.V. — s. S. 176 Note 11 —];

e) die erforderlichen Schreibmaterialien und die Wahlformularien — S. 55 Art. 181 Abs. 1 u. S. 87 Note 2 — [ebenso bei K.V. — S. 173 Art. 11 Abs. 1 —];

f) eine hinreichende Zahl von Wahlzetteln von weißem Papier und gleicher Größe — S. 59 Art. 182 Abs. 1 —, wobei die Gemeindebehörden zu veranlassen wären, mit Linien versehene Wahlzettel — S. 66 Note 23 — aus starkem Papier — S. 61 Note 3 u. S. 63 Note 12 — anzuschaffen; [bei K.V. obliegt der Gemeindebehörde des Wahlortes zwar die Beschaffung von Wahlzetteln — s. S. 173 Art. 11 Abs. 1 —, aber nach den bisherigen Bestimmungen — vgl. S. 162 Fußnote — ist Farbe und Größe der Wahlzettel nicht vorgeschrieben — vgl. S. 174 Art. 12 Abs. 1 —];

g) die Abstempelung der Wahlzettel — S. 59 Art. 182 Abs. 1 —, zu deren Sicherung die S. 65 Note 19 bezeichneten Anordnungen erlassen werden können; [für K.V. ist nach den bisherigen Vorschriften — vgl. S. 162 Fußnote — eine Abstempelung nicht vorgeschrieben — s. S. 174 Art. 12 Abs. 1 —];

h) die rechtzeitige Verteilung der Wahlzettel an die Wähler in so vielen Exemplaren als Wahlgänge vorzunehmen sind — S. 59 Art. 182 Abs. 1, wobei wegen der Verteilung in Gemeinden mit städtischer Verfassung S. 61 Note 5b zu Art. 182 zu beachten ist —. Hierbei sind die Gemeinden darauf hinzuweisen, daß ein Vorrat abgestempelter Wahlzettel dem Wahlkommissär zur Verabfolgung im Wahllokale zur Verfügung gestellt werden muß — S. 59 Art. 182 Abs. 1 —;

[Bei K.V. hat nach den bisherigen Vorschriften — vgl. S. 162 Fußnote — die Verteilung der numerierten Wahlzettel erst am Wahltage im Wahllokale stattzufinden — S. 174 Art. 12 Abs. 1 —];

i) den rechtzeitigen Erlaß der Bekanntmachung über die Auflage der Wählerliste am Wahltage — S. 22 Art. 176 Abs. 7 — [ebenso bei K.V. — S. 166 Art. 7 Abs. 9 —, wobei bezüglich der über mehrere polit. Gemeinden sich erstreckenden Kirchengemeinden nach Benehmen mit der Gemeindebehörde des Wahlortes dafür zu sorgen ist, daß sämtliche beteiligte Gemeindebehörden das gleiche Lokal in der Bekanntmachung benennen — s. auch S. 171 Note 21b u. 22 —];

k) erforderlichen Falles die für den Beginn und Ablauf der Abstimmungsfristen maßgebende Uhr — S. 77 Note 10 —.

Außerdem dürfte der Wahlkommissär vorher die Richtigkeit der zu verwendenden Protokollformulare prüfen — S. 70 Note 2 —.
[Vorstehendes gilt auch für K.V.].

II. Wahlhandlung.

5. Bildung des Wahlausschusses — S. 46 Art. 178 Abs. 4 [ebenso für K.V. — S. 172 Art. 8 Abs. 3 —]; zur Wahl der Magistratsmitglieder s. S. 108 Note 3d.

6. Recherche, ob das zweite Exemplar der Wählerliste an dem durch die Bekanntmachung — s. Ziff. 4 lit. i — bezeichneten Orte aufliegt — S. 22 Art. 176 Abs. 7 —.
[Ebenso für K.V. — S. 166 Art. 7 Abs. 9 —, wobei in dem Ziff. 4 lit. i gedachten Falle das Vorliegen aller Wahllisten zu konstatieren ist].

a) Bei jedem einzelnen Wahlgange.

7. Bekanntgabe der Frist zur Stimmabgabe — S. 73 Note 5b — [ebenso bei K.V. — s. S. 178 Note 1 zu Art. 14 —].

8. (Unter Zuziehung des Wahlausschusses) Ueberzeugung, daß die Wahlurne leer ist — S. 64 Note 15b — [ebenso bei K.V. — s. S. 176 Note 11 —.]

9. Bestimmung, wer den Vermerk in der Wählerliste zu machen — S. 60 Art. 182 Abs. 5 —, wer die erste, wer die zweite Stimmliste — S. 69 Art. 183 Abs. 2 — und wer das Protokoll — Abs. 1 ebendas. — zu führen habe.
[Ebenso bei K.V. — s. S. 175 Art. 12 Abs. 5, Art. 13 Abs. 1 u. 2 —. Ferner ist nach den bisherigen Vorschriften — vgl. S. 162 Fußnote — ein Verzeichnis der stimmabgebenden Wähler zu führen — s. S. 175 Art. 12 Abs. 5 —.]

10. Entgegennahme der Wahlzettel — S. 59 Art. 182 Abs. 2—4 — und Kontrolle darüber, daß die Vormerke in der Wählerliste nicht unterlassen werden — s. S. 59 Art. 182 Abs. 5 —.
[Ebenso bei K.V. — S. 174 Art. 12 Abs. 2—5 —; ferner ist Kontrolle zu üben, daß die Namen der Stimmabgebenden in das obengedachte Verzeichnis eingetragen werden. Zu bemerken ist, daß die vorherige Verteilung der Wahlzettel an die Wähler nur im Wahllokale und seitens des Wahlkommissärs bzw. unter dessen Aufsicht stattfindet — s. Ziff. 4 lit. h —.]

11. Bei Ablauf der Frist Ermittelung, ob mehr als die Hälfte der Wähler abgestimmt hat — S. 72 Art. 184 Abs. 1, S. 76 Note 8 u. S. 78 Note 12b —,

verneinendenfalls

Festsetzung und Bekanntgabe einer zweiten Frist (Nachfrist) — S. 72 Art. 184 Abs. 1 Satz 2 —. Falls sich die vorgedachte Ermittelung auf die Zählung der Wahlzettel ausdehnte, so sind die letzteren in die Wahlurne wieder zurückzubringen, wobei auf das S. 71 Note 9a Abs. 3 zur Vermeidung einer wiederholten Zählung Bemerkte hinzuweisen ist.
[Ebenso bei K.V. — S. 177 Art. 14 Abs. 1 —.]

12. Nach Ablauf der 1. bzw. 2. Frist Aufforderung an die etwa anwesenden Wähler zur Stimmabgabe unter Gewährung einer kurzen Frist — S. 72 Art. 184 Abs. 1 letzter Satz —.
[Ebenso bei K.V. — S. 177 Art. 14 Abs. 1 letzter Satz —.]

13. Erklärung, daß der Wahlakt geschlossen sei — s. S. 72 Art. 184 Abs. 1 Satz 1 bzw. Satz 3 —.

[Ebenso bei K.V. — s. S. 177 Art. 14 Abs. 1 Satz 1 bzw. 3 —.]

14. Entnahme der Wahlzettel aus der Wahlurne und deren Zählung — vgl. hierzu jedoch oben Ziff. 11 —; Feststellung der Zahl der in der Wählerliste gemachten Vormerke; Aufklärung einer etwaigen Differenz zwischen den beiden Zahlen — S. 71 Note 9a Abs. 1 u. 2 —.

[Ebenso bei K.V. — S. 177 Note 4 —.]

15. Oeffnen und Verlesen der Wahlzettel, wobei wegen Erleichterung der Stimmlistenführung auf das S. 71 Note 9a Abs. 4 u. 5 Bemerkte hinzuweisen ist.

Herbeiführung einer Beschlußfassung seitens des Wahlausschusses über die Giltigkeit oder Ungiltigkeit nicht bedenkenfreier Wahlzettel und Behandlung derselben — s. S. 60 Art. 182 Abs. 7—9 und hierzu insbes. S. 66 Note 24a —.

Beaufsichtigung der Stimmlistenführer und bei größeren Wahlen wiederholte Vergleichung der Uebereinstimmung beider Stimmlisten wie S. 72 Note 9a letzter Abs. angegeben. Noch einfacher ist es bei den Gemeindewahlen, nachdem nunmehr in beiden Stimmlisten die Stimmen fortlaufend vermerkt werden, wenn der eine Listenführer jede eingetragene Zahl laut ausruft.

Vorgelesene Namen dürfen zum Zeichen des erfolgten Listeneintrags nicht durchstrichen werden — S. 72 Note 9b —.

[Ebenso bei K.V. — S. 177 Note 4, S. 175 Art. 12 Abs. 7, 9 u. 11 —; doch ist darauf hinzuweisen, daß in die Stimmlisten statt fortlaufender Nummern die Nummern der Wahlzettel einzutragen sind — s. S. 177 Note 2 —.]

16. Feststellung, welche Personen die meisten Stimmen erhalten haben; bei Stimmengleichheit Losentscheid. Beschlußfassung, ob die hiernach Gewählten auch die zur Wählbarkeit erforderlichen Eigenschaften besitzen — S. 73 Art. 184 Abs. 2 u. 3, S. 78 Note 13a, s. ferner Note 13b u. c — und bei den Magistrats- und den Landgemeindewahlen, ob kein den Eintritt in das Amt hinderndes Verwandtschaftsverhältnis besteht — S. 104 Art. 192 Abs. 3 u. 4, S. 111 Art. 195 Abs. 4 u. 5, S. 135 Art. 197 Abs. 5, S. 138 Art. 198 Abs. 6 —.

[Ebenso bei K.V. — S. 177 Art. 14 Abs. 2 u. 3 u. S. 179 Art. 18 —.]

17. Das Wahlergebnis ist den anwesenden Wählern bekannt zu geben — S. 73 Art. 184 Abs. 2 —, woran sich dann, falls weitere Wahlgänge vorzunehmen sind und nicht eine Unterbrechung der Wahlhandlung beliebt wird, die Ziff. 7 bezeichnete Bekanntgabe der Frist für den nächsten Wahlgang anschließt.

[Ebenso bei K.V. — S. 177 Art. 14 Abs. 2 —, doch kommt nur die Wahl der Ersatzleute als weiterer Wahlgang in Betracht, es sei denn, es würde die Zahl der Ersatzmänner durch Berufung in die Stelle der Ablehnenden sofort erschöpft — S. 178 Art. 17 Abs. 3 —.]

Die Einvernahme der Gewählten über Annahme oder Ablehnung der Wahl erfolgt erst nach dem letzten Wahlgange — Wahl der Ersatzmänner für die Gemeindebevollmächtigten in städtischen wie in Landgemeinden, s. S. 97 Art. 191 Abs. 1 u. S. 135 Art. 197 Abs. 3 —. Eine Ausnahme greift bei den Magistratswahlen statt, da sofort nach dem 1. Wahlgange — Wahl der Magistratsräte — die Gewählten einzuvernehmen sind, s. S. 104 Art. 192 Abs. 5.

Soferne nach den erstbezeichneten Vorschriften die Gewählten nicht sofort einvernommen werden, erscheint es ratsam, dieselben alsbald von ihrer

Wahl zu verständigen und auf eine spätere Stunde vorzuladen — S. 95 Note 1a und S. 137 Note 4b —.

[Bei K.V. findet die Einvernahme der Gewählten ebenfalls erst nach der Wahl der Ersatzmänner statt — S. 178 Art. 17 Abs. 1 —.]

b) Handlungen, deren Vornahme während des Wahlganges notwendig werden kann.

Zurückweisungen von Ausschreitungen und Verbot von Debatten unter den Wählern im Wahllokale — S. 49 Art. 179 —.

[Ebenso bei K.V. — S. 172 Art. 9 —.]

Herbeiführung einer Beschlußfassung des Wahlausschusses über Anstände, die sich bei der Wahlhandlung ergeben — S. 50 Art. 180 Abs. 1 —.

[Ebenso bei K.V. — S. 173 Art. 10 Abs. 1 —.]

Unterbrechung der Wahlhandlung — S. 50 Art. 180 Abs. 3 —.

[Ebenso bei K.V. — S. 173 Art. 10 Abs. 3 —.]

c) Notwendige Handlungen, deren Vornahme während des Wahlganges oder nach Schluß desselben erfolgen kann.

18. Protokollführung — S. 69 Art. 183 Abs. 1 u. vgl. hierzu S. 70 Note 5a —.

[**Ebenso bei** K.V. — S. 176 Art. 13 Abs. 1 —]

d) Nach Schluß des letzten Wahlganges vorzunehmende Handlungen.

19. **Wegen** Einvernahme der Gewählten über **Annahme** oder Ablehnung der **Wahl** s. Ziff. 17 Abs. 2.

Hinsichtlich des Verfahrens, wenn der Gewählte vor dem Wahlausschusse nicht erscheinen kann, s. S. 97 Art. 191 Abs. 3 mit S. 100 Note 8a [bei K.V. s. S. 179 Art. 17 Abs. 4 mit Note 6 u. 7].

20. Wahlbekanntmachung — S. 81 Art. 185 — [bzw. bei K.V. S. 180 Art. 19].

21. Das Protokoll ist vom Wahlkommissär und den Ausschußmitgliedern — S. 69 Art. 183 Abs. 1 — und wenn dasselbe von einem Gemeinde- oder Bezirksamtsschreiber geführt wird, auch von diesem — S. 70 Note 3 — zu unterzeichnen.

[Ebenso bei K.V. — S. 176 Art. 13 Abs. 1 —; außerdem hat der Wahlausschuß das oben Ziff. 9 gedachte Verzeichnis der stimmabgebenden Wähler zu unterzeichnen. Letzteres ist dem Wahlprotokolle beizuheften — S. 175 Art. 12 Abs. 5 —.]

22. Die Wahlakten sind der Behörde, durch welche der Wahlkommissär ernannt wurde — S. 81 Art. 185 — vorzulegen.

[Ueber die Vorlage der Wahlakten von Kirchenverwaltungen s. S. 181 Art. 21.]

In Gemeinden mit städtischer Verfassung ist eine Uebersicht des ge-

samten Bestandes des Magistrats, der Gemeindebevollmächtigten und der Ersatzleute beizufügen — S. 113 Art. 196 Abs. 1 —.

23 Nach vollzogener Wahl kann die Thätigkeit des Wahlkommissärs noch für den Fall in Anspruch genommen werden, daß an einen abwesenden Gewählten schriftliche Aufforderung zu ergehen hatte. S. hierüber S. 97 Art. 191 Abs. 3 mit S. 101 Note 9 u. S. 137 Note 4. [Bezüglich der K.V. vgl. S. 179 Note 7.]

I. Teil.

Gemeindewahlen.

1. Gemeindeordnung für die Landesteile diesseits des Rheins vom 29. April 1869.

(Gesetzblatt 1866/69 S. 865.)

2. Gemeindeordnung für die Pfalz vom 29. April 1869.

(Gesetzblatt 1866/69 S. 1009.)

(Die in Klammern beigefügten Zahlen weisen auf die korrespondierenden Bestimmungen der pfälzischen Gemeindeordnung hin. Die von den Vorschriften der diesrh. Gemeindeordnung prinzipiell abweichenden Bestimmungen der pfälz. Gemeindeordnung finden sich im zweiten Teil.

Sechste (Sechste) Abteilung.

Von den Wahlen zu Gemeindeämtern.

Erster Abschnitt.

Allgemeine Bestimmungen.

Artikel 170[1]) (100[2]).

I. Wahlstimmberechtigt[3]) sind alle Gemeindebürger[4]) mit Ausschluß[5]) jener, welchen durch rechtskräftiges[6]) richterliches Urteil die bürgerlichen Ehrenrechte aberkannt sind, so lange dieser Verlust dauert[7]), ferner derjenigen, welche auf Grund der bisherigen bayerischen Strafgesetzgebung[8]) wegen eines Verbrechens oder wegen Vergehens des Diebstahls, der Unterschlagung, des Betrugs, der Hehlerei oder der Fälschung verurteilt worden sind, oder infolge rechtskräftiger Verurteilung wegen eines anderen Vergehens die im Art. 28 Ziff. 4 und 5 des bayerischen Strafgesetzbuches von 1861 bezeichneten Fähigkeiten oder einzelne derselben verloren haben, soferne nicht seit der vollendeten Erstehung

oder Verjährung oder dem Erlaß der Strafe in den Fällen der Verurteilung wegen Verbrechens zehn Jahre und in den übrigen Fällen fünf Jahre abgelaufen sind, oder früher vollständige Rehabilitation erfolgt ist.

II. Das Wahlrecht[9]) derjenigen, gegen welche das Gantverfahren eingeleitet ist, kann vor rechtskräftiger Beendigung dieses Verfahrens nicht ausgeübt werden.[10])

1. Infolge Einführung des Strafgesetzbuches für das deutsche Reich abgeändert durch Art. 8 des Gesetzes vom 19. Januar 1872, Gesetzblatt S. 198.

2. Der durch Gesetz vom 19. Januar 1872, Gesetzblatt S. 205 abgeänderte Art. 100 lautet im Eingange abweichend: „Wahlstimmberechtigt sind alle Gemeindebürger mit Ausschluß jener, bei welchen die Ausübung des Bürgerrechts ruht (Art. 14 Abs. 2), ferner derjenigen, welchen durch rechtskräftiges" u. s. f.

3. a) Auch juristische Personen, insonderheit Kirchen- und Pfarrstiftungen, welche das Bürgerrecht besitzen, sind wahlstimmberechtigt (Blätter für administrative Praxis Bd. XX S. 173). Ueber die Ausübung des Wahlrechts derselben s. Art. 171 Abs. 2.

b) Militärpersonen sind wahlstimmberechtigt, da ihnen nach § 49 des R.-Mil.-Ges. (R.G.Bl. 1874 S. 59) nur das Reichs- und Landtagswahlrecht versagt ist. Bezüglich ihrer Wählbarkeit s. Art. 173 Abs. 4.

c) Nicht jeder Wahlstimmberechtigte ist auch wählbar, s. Art. 172 u. 173; wohl aber kann niemand gewählt werden, der nicht das Stimmrecht besitzt.

d) Durch die Ableistung des Verfassungseides ist die Wahlfähigkeit nicht bedingt (v. Kahr, Bd. 2 S. 178, Lindner-v. Hauck, S. 395 Anm. 8.

4. Hinsichtlich der Frage, wer Gemeindebürger ist, s. die Anlage A.

5. Ein weiterer Ausschließungsgrund kann ferner infolge einer Wahlbestechung entstehen, s. Art. 175.

6. a) Die Rechtskraft land- und schwurgerichtlicher Urteile wird durch rechtzeitige Einlegung der Revision gehemmt (§ 383 der Strafprozeßordnung vom 1. Februar 1877, R.G.Bl. S. 321). Die Frist beträgt eine Woche (§ 381 a. a. O.). Vor Ablauf derselben kann auf die Einlegung der Revision verzichtet werden (§ 344 a. a. O.).

Der Amtsanwalt des Bezirks, in welchem der Bestrafte geboren ist, hat auf Ersuchen Aufschluß über den Eintritt der Rechtskraft des Urteils zu erteilen (Art. 176 Abs. 3 mit Min.Bek. v. 24. Juli 1882, Min.Bl. d. J. S. 271 Ziff. I und VII u. Bundesratsverordnung v. 16. Juni 1882, Min.Bl. d. J. S. 281 § 17).

b) Ist das Urteil noch nicht rechtskräftig oder besteht ein Zweifel hierüber, so ist der Verurteilte unter Vormerk der bezüglichen Thatsache in die Wählerliste aufzunehmen. Tritt die Rechtskraft noch vor der Wahl ein, so kann ein bezüglicher Vormerk in der Wählerliste auch nach

deren Abschluß erfolgen; dagegen ist die Streichung des Eintrags unzulässig (auch Lindner-v. Hauck, S. 393 Anm. 3 Abs. 1). S. Note 24 zu Art. 176.

c) Der Verurteilte, dessen Revision bis zur Wahl nicht verworfen worden ist, kann wählen und gewählt werden, doch ist er in analoger Anwendung des Art. 82 bzw. 109 u. 127 in das Amt vorläufig nicht einzuweisen (auch Lindner-v. Hauck S. 394 Anm. 3 Abs. 2).

7. Reichsstrafgesetzbuch, R.G.Bl. 1876 S. 45 §§ 32—37. Die bürgerlichen Ehrenrechte können bei zeitigen Freiheitsstrafen nicht länger als auf 10 Jahre aberkannt werden; die Wirkung der Aberkennung beginnt mit der Rechtskraft des Urteils, die Zeitdauer wird aber von dem Tage ab berechnet, an welchem die Freiheitsstrafe, neben welcher jene Aberkennung ausgesprochen wurde, verbüßt, verjährt oder erlassen ist.

Es kann indessen auch die Straffolge des Verlustes der bürgerlichen Ehrenrechte im Gnadenwege erlassen oder die Dauer des Verlustes abgekürzt werden (v. Kahr, 2. Bd. S. 178 Note 3).

Aufschluß über die Dauer des Verlustes erteilt der Note 6a genannte Amtsanwalt.

8. S. Ges.Bl. 1861/62 Beil. zu Nr. 24.

9. Abweichend von Abs. 1, welcher durch seine Fassung die Ausgeschlossenen als nicht wahlfähig erklärt, bestimmt Abs. 2, daß das Wahlrecht der Konkursschuldner vor Beendigung des Konkursverfahrens nicht ausgeübt werden darf. Die verschiedene Fassung dürfte insofern von praktischer Bedeutung sein, als die Aufnahme nicht wahlstimmberechtigter Personen in die Wählerliste überhaupt zu unterbleiben hat, indessen die Konkursschuldner unter Angabe des der zeitweiligen Ausübung ihres Wahlrechtes entgegenstehenden Hindernisses gemäß Art. 176 Abs. 2 in die Wahlliste einzutragen sind (ebenso Lindner-v. Hauck, S. 408).

v. Kahr (2. Bd. S. 205), welcher zur Unterstützung seiner Annahme, daß alle Gemeindebürger unterschiedslos in die Wahlliste aufzunehmen seien, auf Ziff. 1 Abs. 1 u. Abs. 2 Schlußsatz der Min.E. v. 12. Okt. 1869 Bezug nimmt, läßt hiebei den ersten Satz des letzteren Absatzes, insbesondere die gegen seine Annahme sprechenden Worte „und des Wahlstimmrechts nicht nach Maßgabe des Art. 170 verlustig geworden sind" unbeachtet.

10. Die Eröffnung wie Beendigung des Konkurses wird durch amtsgerichtlichen, öffentlich bekannt zu machenden Beschluß herbeigeführt (§§ 108, 111, 163, 190, 202, 203 Abs. 2, 204, 205 der Konk. Ordnung, R.G.Bl. 1898 S. 612).

Artikel 171 (101[1]).

I. Jeder Wahlstimmberechtigte hat nur eine Stimme[2]).

II. Das Wahlstimmrecht kann mit Ausnahme des in Art. 15 Abs. 4 u. 5[3]) bezeichneten Falles nicht durch Stellvertreter[4]) ausgeübt werden[3]).

1. Absatz 2 lautet: „Das Wahlstimmrecht kann nicht durch Stellvertreter ausgeübt werden."

2. Nur wenn der Wähler zugleich Stellvertreter eines nach Abs. 2 Stimmberechtigten ist, kann er zur Abgabe zweier Stimmzettel berechtigt sein (Art. 182 letzter Abs.).

3. a) Nach diesen Bestimmungen können Frauen, minderjährige und andere unselbständige Personen (über den Begriff „Unselbständigkeit" s. Anl. A, Art. 11 Abs. 2), dann juristische Personen und privatrechtliche Vereinigungen ihr Wahlrecht nur durch einen Vertreter ausüben. Von den übrigen Stimmberechtigten üben jene, welche nicht in der Gemeinde wohnen (nur Hausbesitzer und Höchstbesteuerte können ohne Wohnsitz in der Gemeinde Bürger sein), ihr Stimmrecht entweder in Person oder durch einen Vertreter, alle anderen Bürger aber nur in Person aus. Die letzteren können auch in dem Falle, daß sie wegen Krankheit, vorübergehender Abwesenheit ꝛc. am persönlichen Erscheinen vor dem Wahlausschuß verhindert sein sollten, sich nicht vertreten lassen.

b) Die Zulassung eines Stellvertreters zur Ausübung des Stimmrechtes, mit Ausnahme der vorstehend bezeichneten Fälle, ist als Verletzung einer wesentlichen gesetzlichen Förmlichkeit im Sinne des Art. 196 Abs. 5 zu erachten (Sammlung Bd. IV S. 1, s. auch Bd. X S. 12).

4. Der Vertreter muß das bayrische Indigenat besitzen, volljährig und selbständig sein und darf keinem der in Art. 13 Abs. 2 (s. Anl. A) aufgestellten Ausschließungsgründe unterliegen (Art. 15 Abs. 4). Wird der Vertreter wegen Mangels einer dieser Eigenschaften von dem Wahlausschuß zurückgewiesen, so kann der Gemeindebürger sofort eine andere Person bevollmächtigen. Seine gemäß Art. 196 Abs. 5 erhobene Beschwerde gegen den bezüglichen Wahlausschußbeschluß kann jedoch nicht aus dem Grunde zurückgewiesen werden, weil zur Aufstellung eines anderen Bevollmächtigten und zur Ausübung des Wahlrechtes seitens des letzteren noch hinreichend Zeit gewesen sei.

Ueber die Bevollmächtigung s. Art. 182 letzter Abs.

Artikel 172 (102[1]).

I. Wählbar[2]) als Bürgermeister[3]), Beigeordneter[4]), Gemeindebevollmächtigter[5]), Distriktsvorsteher[6]), Ortspfleger[7]), Ortsführer[8]) sowie als Mitglied eines Magistrates[9]), Gemeinde-[10]) oder Ortsausschusses[11]) und eines von der Gemeindeverwaltung gebildeten besonderen Ausschusses[12]) sind, soweit nicht Abs. 2 anwendbar ist, alle wahlstimmberechtigten Gemeindebürger[13]), welche die in Art. 11 vorgeschriebene Befähigung besitzen[14]), das 25. Lebensjahr zurückgelegt[15]) und in der Gemeinde ihren Wohnsitz haben.[16]).

II. Die Wählbarkeit zur Stelle eines rechtskundigen[17]) oder technischen[18]) Magistratsmitglieds[19]) setzt den Besitz oder Erwerb[20]) des Indigenats, die Zurücklegung des 25. Lebens-

jahres und das Nichtvorhandensein von Hindernissen voraus, welche für Gemeindebürger die Ausübung des Wahlstimmrechts nach Art. 170 ausschließen. Die zu der Stelle eines rechtskundigen Bürgermeisters oder Magistratsrats zu Wählenden müssen außerdem die Prüfung für die Anstellung im Richteramte oder im Dienste der inneren Staatsverwaltung mit Erfolg bestanden haben.[21])

1. Der nur aus einem Absatz bestehende Art. 102 der pfälz. Gem.-O. lautet: „Wählbar für die Stelle eines Gemeinderats, beziehungsweise eines Bürgermeisters oder Adjunkten, sind alle wahlstimmberechtigten Gemeindebürger, welche das 25. Lebensjahr zurückgelegt und in der Gemeinde ihren Wohnsitz haben.“

2. a) Die Wählbarkeit wird beeinträchtigt durch Verwandtschaft (Art. 192 Abs. 3 u. 4, 195 Abs. 4 u. 5, 197 Abs. 5 u. 198 Abs. 6), Wahlbestechung (Art. 175), Bekleidung einer amtlichen Stellung sowie durch ein Militärdienstverhältnis (Art. 173).

b) Ein Gemeindebeamter, gegen welchen durch strafgerichtliches Urteil auf Verlust der bekleideten öffentlichen Aemter, sowie der aus öffentlichen Wahlen hervorgegangenen Rechte erkannt wurde, verliert infolgedessen nur das von ihm bisher bekleidete Gemeindeamt, nicht aber die Fähigkeit, zu diesem oder einem anderen Gemeindeamte wieder gewählt zu werden (Entsch., Samml. Bd. II S. 40). Er kann selbst bei derjenigen Ergänzungswahl, welche infolge seiner Amtsentsetzung gemäß Art. 200 vorgenommen wird, wieder gewählt werden, ohne Rücksicht darauf, ob er die ihm zuerkannte Strafe bereits verbüßt hat oder nicht (s. Motive dieser Entsch.)

Dagegen hat die Verurteilung zur Zuchthausstrafe die dauernde Unfähigkeit zur Bekleidung öffentlicher Aemter, demnach auch zur Bekleidung der Stelle eines Bürgermeisters (Samml. Bd. XV S. 81) wie aller sonstigen in Art. 172 genannten Aemter (v. Kahr, Bd. 2 S. 180 Note 7b) zur Folge.

3. Ueber die Wahl des Bürgermeisters in Gemeinden mit städtischer Verfassung s. Art. 193, in Landgemeinden Art. 197, in den zu einer Bürgermeisterei vereinigten Gemeinden Art. 198 Abs. 2—7.

4. Ueber die Wahl der Beigeordneten in Landgemeinden s. Art. 197, in den zu einer Bürgermeisterei vereinigten Gemeinden Art. 198 Abs. 1 u. 4.

5. Ueber die Wahl der Gemeindebevollmächtigten in Gemeinden mit städtischer Verfassung s. Art. 189—191, in Landgemeinden Art. 197, in Bürgermeistereien Art. 198 Abs. 1 u. 5.

6. In größeren Städten werden Distriktsvorsteher aufgestellt und vom Magistrat ernannt (Art. 120).

7. Ortspfleger können und bezw. sollen in den einzelnen zu einer Gemeinde vereinigten Ortschaften (Art. 153) bestellt werden. Ihre Wahl geschieht nach Art. 199.

8. In den vom Wohnsitz des Bürgermeisters einer Landgemeinde entfernten Orten können vom Gemeindeausschuß mit Zustimmung der vorgesetzten Verwaltungsbehörde Ortsführer als Gehilfen der Polizeiverwaltung aufgestellt werden (Art. 139 Abs. 2).

9. Ueber die Wahl der Magistratsmitglieder s. Art. 192 u. 195.

10. Ueber die Wahl der Gemeindeausschußmitglieder (Gemeindebevollmächtigten) s. Note 5.

11. Ortsausschüsse, bestehend aus drei bis fünf Bürgern mit Einschluß des Pflegers, können in den einzelnen zu einer Gemeinde vereinigten Ortschaften auf je 6 Jahre gewählt werden (Art. 153 Abs. 4). Die Wahl erfolgt nach Art. 199.

12. In Gemeinden mit städtischer Verfassung können zur Verwaltung örtlicher Stiftungen und Anstalten, sowie zur Besorgung bestimmter Geschäfte auf Beschluß des Magistrats besondere Ausschüsse aus Mitgliedern des Magistrats oder aus zu Gemeindeämtern wählbaren Gemeindebürgern gebildet werden, deren Auswahl dem Magistrat zusteht. Die Funktion ständiger Ausschüsse endigt jedenfalls mit dem Ablauf der Wahlperiode, in welcher sie gebildet worden sind (Art. 106). In Landgemeinden finden vorstehende Bestimmungen gleichfalls Anwendung; die Beschlußfassung und die Auswahl erfolgt durch den Gemeindeausschuß (Art. 145 Abs. 6).

13. S. Art. 170 Note 3 u. 4.

Eine Ausnahme besteht bezüglich der zur Zuchthausstrafe verurteilten Personen. Dieselben sind nach Ablauf der Note 7 zu Art. 170 bezeichneten Zeitdauer zwar wieder wahlstimmberechtigt, aber nicht befugt, ein öffentliches Amt zu bekleiden (s. Note 2 b Abs. 2).

14. Sonach Staatsangehörigkeit, Selbständigkeit (über deren Mangel s. Art. 11 Abs. 2 in der Anlage A), männliches Geschlecht, Veranlagung mit einer direkten Steuer in der Gemeinde. Ausführlich s. Art. 11 in der Anlage A.

Der Besitz des Heimatrechtes wird nicht gefordert; übrigens ist mit seltenen Ausnahmen der Heimatrechtserwerb eine gesetzliche Folge der Bürgerrechtsverleihung.

15. a) Das 25. Lebensjahr muß am Tage der Wahl zurückgelegt sein; es genügt nicht, daß dasselbe bis zum Zeitpunkt des regelmäßigen Dienstantrittes zurückgelegt wird (v. Kahr, Bd. 2 S. 183 Note 18).

b) Ueber den Nachweis des Lebensalters vgl. Note 3 b zu Art. 174.

16. Der zivilrechtliche Begriff des „Wohnsitzes" ist nicht maßgebend. Im Sinne der Sozialgesetze ist unter Wohnsitz der dauernde, ständige Aufenthalt im Gegensatze zu einem bloß vorübergehenden Aufenthalt zu verstehen (A.A.Pr. S. 451; Samml., Bd. X S. 111 f., Bd. XII S. 158, Bd. XIII S. 94 f., v. Kahr, Bd. 1 S. 163 Note 6, Bd. 2 S. 181 Anm. 5).

Nicht ausgeschlossen ist hiernach, daß jemand an zwei Orten einen Wohnsitz hat (vgl. auch § 5 der M.E. v. 2. April 1881, M.Bl. d. J. S. 77). Ob dies der Fall, wird im Einzelfalle nach den obwaltenden

thatsächlichen Verhältnissen zu beurteilen sein. Sohin kann jemand in zwei Gemeinden das Bürgerrecht auf Grund des Art. 11 besitzen und in diesen Gemeinden wählen und gewählt werden. Sollte in letzterem Falle der Gewählte nicht das eine Amt auf Grund des Art. 174 Abs. 1 Ziff. 4 ablehnen können oder wollen, so wird sein Austritt aus der einen oder anderen Stelle nach Art. 80 Abs. 2, bzw. 109 Abs. 1 oder 127 Abs. 2 herbeigeführt werden können, wenn sich im Laufe der Amtsführung Unzuträglichkeiten ergeben (s. auch v. Kahr, Bd. 2 S. 182 Abs. 2; dagegen Lindner-v. Hauck, S. 398).

Ueber einen Fall vermeintlicher Aufgabe des Wohnsitzes vgl. Sammlung Bd. I S. 131.

17. Hinsichtlich der Wahl der rechtskundigen Magistratsmitglieder s. Art. 177, 194 u. 195, wegen der Bestätigung derselben Art. 196 Abs. 2 u. Art. 78. Rechtskundige Magistratsmitglieder haben ihren Wohnsitz in der Gemeinde zu nehmen (Art. 74 Abs. 1).

18. Sonstige Vorschriften über die Wahl der technischen Magistratsmitglieder, welche gemäß Art. 85 vom Magistrat mit Zustimmung der Gemeindebevollmächtigten ernannt werden, bestehen nicht.

Die technischen Magistratsmitglieder sind gesetzlich nicht verpflichtet, den Wohnsitz in der Gemeinde zu nehmen, doch können sie hierzu durch den Dienstvertrag verpflichtet werden (s. auch v. Kahr, Bd. 2 S. 183 Note 16).

19. Abgesehen von der Vorschrift des Art. 17 besteht eine Verpflichtung der rechtskundigen wie der technischen Magistratsmitglieder zur Erwerbung des Bürgerrechts in der Gemeinde nicht.

20. Sonach ist es genügend, wenn der Bewerber um die Stelle eines technischen Magistratsmitgliedes die Versicherung abgibt, nach der Wahl die bayrische Staatsangehörigkeit zu erwerben. Nur wenn letzteres geschehen, kann das Amt angetreten werden (s. auch v. Kahr, Bd. 2 S. 183 Anm. 6).

Bei Bewerbungen um die Stelle eines rechtskundigen Magistratsmitgliedes bedarf es auch einer solchen Versicherung nicht, da rechtskundige Magistratsmitglieder mit der Bestätigung ihrer Wahl durch die Kreisregierung bzw. das Staatsministerium des Innern die bayrische Staatsangehörigkeit kraft des Gesetzes erwerben (§ 9 des Bundes- u. Staatsangehörigkeitsges. v. 1. Juni 1870, Ges.-Bl. 1870/71 Beil. S. 89; v. Kahr, Bd. 2 S. 182 Note 14, Reger Erl. S. 192).

21. Vgl. V.O. v. 12. Juli 1893 (Ges.- u. V.Bl. S. 257) mit Vollzugs-Bekanntm. v. 14. Juli 1893 (M.Bl. d. J. S. 202) u. Min.Bek. v. 3. Mai 1897 (Ges. u. V.Bl. S. 191).

Artikel 173 (103[1]).

I. Die Stelle eines Bürgermeisters, Beigeordneten oder Magistratsrates[2]) ist mit dem aktiven Dienstverhältnisse eines Staatsdieners[3]), Geistlichen[4]), öffentlich angestellten

Lehrers[5]), Notars[6]), oder eines von der Gemeinde[7]) oder Kirche[8]) besoldeten Bediensteten nicht vereinbar[9]).

II. Staatsdiener im zeitlichen Ruhestande können eine solche Stelle nur nach erhaltener königl. Genehmigung übernehmen[10]).

III. Die vorstehenden Bestimmungen sind nicht anwendbar auf Personen, welche zu der Stelle eines technischen Magistratsmitgliedes ernannt werden sollen[11]), sowie auf dem Kaufmannsstande angehörige Mitglieder der Handelsgerichte[12]).

IV. Die der aktiven Armee[13]) und den besoldeten Stämmen der Landwehr[14]) angehörigen Militärpersonen, ferner zeitlich pensionierte Offiziere und Militärbeamte[15]) sind zu keinem Gemeindeamte wählbar[16]).

1. Art. 103 Abs. 1 der pfälz. Gem.-O. lautet:

Die Stelle eines Bürgermeisters oder Adjunkten ist mit dem aktiven Dienstverhältnisse eines Staatsdieners, Geistlichen, öffentlich angestellten Lehrers oder eines von der Gemeinde oder Kirche besoldeten Bediensteten nicht vereinbar.

Abs. 2 u. 3 derselben stimmen mit Abs. 2 u. 4 des Art. 173 überein, die Bestimmung des Abs. 3 letzteren Artikels kommt in der pfälz. Gem.-O. nicht vor.

2. Die in Abs. 1 bezeichneten Personen sind befugt, aber mit Ausnahme der Gemeindebediensteten nach Art. 174 Abs. 2 nicht verpflichtet, die Wahl als Gemeindebevollmächtigter in Stadt- und Landgemeinden, sowie als Distriktsvorsteher, Ortspfleger, Ortsführer, Ortsausschußmitglied oder als Mitglied eines von der Gemeindeverwaltung gebildeten besonderen Ausschusses anzunehmen.

3. Vorausgesetzt wird ein öffentlich-rechtlicher Staatsdienst im engeren Sinne, gleichviel welcher Art, also ohne Unterschied, ob der Beamte pragmatisch oder nicht pragmatisch angestellt ist, ob er vom Staate oder vom Publikum (wie dies bei Notaren — deren besondere Anführung im Gesetze überflüssigerweise erfolgte —, Gerichtsvollziehern, Aichmeistern der Fall) oder von wem sonst (z. B. von den Kreisgemeinden oder aus Stiftungsmitteln) entschädigt wird; nicht dagegen das privatrechtliche Dienstverhältnis zum Staat (wie es z. B. bei den Poststallhaltern und bei vielen Postexpeditoren vorliegt — A.A.Pr. S. 667 —) und nicht der kraft gesetzlicher Verpflichtung oder im Ehrenamte (— ständig, vgl. Abs. 3 dieses Artikels oder vorübergehend, wie von Geschworenen, Schöffen —) geleistete Staatsdienst. Nicht zu den Staatsdienern zählen die Advokaten und Rechtsanwälte — vgl. Art. 174 Abs. 2 — (v. Seydel, 1. Aufl. Bd. 3 S. 177, 340 ff., 2. Aufl. Bd. 2 S. 100, 194 f. u. in den Bl. für adm. Pr. Bd. 36 S. 285; v. Kahr, Bd. 2 S. 185 Note 3).

Im Zweifel wird darauf Gewicht zu legen sein, ob das Amt des Betreffenden mit dem Gemeindeamt thatsächlich unvereinbar ist, ob es z. B. in Bezug auf Unterordnung und Disziplin Unzukömmlichkeiten mit sich bringen oder das Prinzip des gemeindlichen Selbstverwaltungsrechtes verletzen könnte oder ob die Beschäftigung im Staatsamte eine derart umfangreiche ist, daß eine gleichzeitige gewissenhafte Führung dieses Amtes und des Gemeindeamtes ausgeschlossen erscheint (vgl. auch Lindner-v. Hauck, S. 400).

4. Hierunter sind auch die Religionsdiener der Privatreligionsgesellschaften verstanden (v. Seydel, 1 Aufl. Bd. 3 S. 177 Anm. 6, 2. Aufl. Bd. 2 S. 100 Anm. 67).

5. Hierher zählen auch die Universitätsprofessoren.

6. Vgl. oben Note 3 Abs. 1.

7. a) Die Vorschriften der Art. 71 u. 72 in Verbindung mit den Bestimmungen der Art. 84, 87 Abs. 1 u. 101 Abs. 1 tragen dem Bedürfnisse der kleineren Städte insofern Rechnung, als sie ihnen verschiedene Wege offen lassen, für die Bearbeitung der gemeindlichen Geschäfte nicht untergeordneter Art zu sorgen. Der Gemeinde ist es überlassen, Beamte anzustellen oder die Besorgung bestimmter Geschäfte dritten Personen vertragsweise zu übertragen oder unter Umgangnahme von dem einen und andern die Verteilung der betreffenden Geschäfte unter die Magistratsmitglieder herbeizuführen. Die Ausnahmen, welche zufolge besonderer Vorschriften, z. B. in Bezug auf Gemeinde- und Stiftungswaldungen, oder wegen der besonderen Natur einzelner Angelegenheiten die Gemeinden in dieser Wahl beschränken, brauchen hier nicht erörtert zu werden.

Diese Vorschriften im Zusammenhalte mit Art. 173 Abs. 1 ergeben nun folgendes:

Bei der Geschäftsverteilung können den Magistratsräten die Funktionen als Baurat, als Kassenverwalter, als Verwalter einzelner Anstalten rc. übertragen und dem Bürgermeister, welcher die im Art. 77 Abs. 1 bezeichnete Befähigung besitzt, unter Umgangnahme von der Aufstellung eines Stadt- und Marktschreibers die bezüglichen Bureaugeschäfte zur Bearbeitung überlassen werden (Art. 72 Abs. 2). Eine angemessene Vergütung für diese besonderen Leistungen läßt Art. 75 Abs. 3 zu. Soweit die Uebertragung amtlicher Geschäfte durch Abschluß eines zivilrechtlichen (nicht eines öffentlichrechtlichen Dienst-) Vertrags überhaupt zulässig ist, kann auch mit Magistratsmitgliedern ein solcher Vertrag abgeschlossen werden. Dagegen würde der Abschluß eines Dienstvertrages mit einem Magistratsmitgliede dessen Austritt aus dem Magistrat nach Art. 173 Abs. 1 mit Art. 80 Abs. 2 zur notwendigen Folge haben. Andererseits kann ein zufolge zivilrechtlichen Vertrags mit der Besorgung solcher Angelegenheiten betrauter Bürger, nicht aber ein für die gleichen Geschäfte angestellter Gemeindebeamter in den Magistrat eintreten. Ein prakt. Arzt z. B., welchem durch Vertrag die Armenbehandlung und außerdem die Abgabe von Gutachten in Fragen der Gesundheitspflege und Medizinalpolizei gegen ein bestimmtes Honorar übertragen ist, kann Magistratsmitglied werden, nicht aber ein prakt. Arzt, welcher durch förmlichen Dienstvertrag gegen Gehalt angestellt ist.

Wählen die Gemeindebürger einen Gemeindebeamten zum Magistratsmitglied in der Absicht, daß dieser beide Aemter versehen solle, so erfordert die Ausführung dieser Absicht zwei Akte: 1. der Gewählte legt sein bisheriges Amt unmittelbar vor seinem Amtsantritt als Magistratsmitglied nieder; 2. bei der Geschäftsverteilung nach Art. 101 wird ihm dasselbe Amt als Nebenfunktion seines neuen Amtes übertragen. Bei der Wahl eines Stadt- oder Marktschreibers zum Bürgermeister tritt an Stelle des zweiten Aktes der Beschluß der gemeindlichen Kollegien, von der Aufstellung eines Stadt- oder Marktschreibers Umgang zu nehmen. In beiden Fällen haben bei Festsetzung eines angemessenen Funktionsbezugs die Gemeindebevollmächtigten mitzuwirken.

Die rechtliche Stellung des Inhabers der Funktion zur Gemeinde wird allerdings eine wesentlich andere: indem er die Funktion nicht mehr in seiner Eigenschaft als Gemeindebeamter, sondern als Magistratsmitglied versieht, steht er einerseits nicht mehr in einem dienstlichen Unterordnungsverhältnis zu der Gemeinde, andererseits steht ihm ein Rechtsanspruch auf die Bekleidung der Funktion nicht zu, dieselbe kann ihm jederzeit durch eine anderweitige Geschäftsverteilung nach Art. 101 bzw. durch die Aufstellung eines Stadt- oder Marktschreibers entzogen werden. Der Gemeindebeamte, welcher im Einverständnis mit den städt. Kollegien die Stelle als Magistratsmitglied übernehmen will, dürfte sich daher durch Vertrag den jederzeitigen Rücktritt in sein Amt sichern. In diesem Falle hätte der Wiederantritt seines Berufsamtes seinen Austritt aus dem Magistrat gemäß Art. 173 Abs. 1 mit Art. 80 Abs. 2 zur Folge.

b) Aehnlich verhält es sich in Landgemeinden mit der Wahl des Gemeindeschreibers zum Bürgermeister (vgl. Art. 129).

c) Unter den „von der Gemeinde besoldeten Bediensteten" sind sowohl das höhere wie das niedere Dienstpersonal und sowohl die Bediensteten, welche aus der Gemeindekasse, wie diejenigen, welche aus einer anderen gemeindlichen Kasse (Armenkasse, Schulkasse ꝛc.) oder aus einer gemeindlichen Stiftungskasse ihre Besoldung empfangen, zu verstehen (s. auch Lindner-v. Hauck, S. 400).

d) Feldgeschworene sind als Gemeindebedienstete auch dann nicht zu erachten, wenn sie einen Teil ihrer Bezüge in der Form einer Besoldung aus der Gemeindekasse empfangen sollten. Die Unabhängigkeit der Feldgeschworenen von der Gemeindeverwaltung wird hierdurch nicht berührt (vgl. das Vermarkungsgesetz v. 16. Mai 1868, Ges.-Bl. S. 573, insbesondere Art. 22—24). Wird ein Feldgeschworner zum Bürgermeister gewählt oder umgekehrt, so würden die Funktionen des Bürgermeisters im Vollzuge des Vermarkungsgesetzes (vgl. Art. 18, 19 Abs. 3, 20 Abs. 2, 21) von dessen gesetzlichem Stellvertreter zu versehen sein.

8. Auch die Bediensteten der anerkannten Privatglaubensgesellschaften fallen hierunter (v. Seydel, 1. Aufl. Bd. 3 S. 177 Note 6, 2. Aufl. Bd. 2 S. 100 Note 67, v. Kahr, Bd. 2 S. 186 Note 4 b).

Kirchenpfleger, welche in ihrer Eigenschaft als Kirchenverwaltungsmitglied das Kirchenstiftungsvermögen gegen Entschädigung verwalten, brauchen nach der Wahl zum Bürgermeister die Kassaverwaltung nicht niederzulegen, da dem Bürgermeister nur die Verwaltung des Gemeinde- oder öffentlichen Stiftungsvermögens untersagt ist.

9. a) Ein Dienstverhältnis im Sinne des Art. 173 Abs. 1 schließt nicht die Wählbarkeit zu den daselbst bezeichneten Gemeindeämtern, sondern nur den Eintritt in dieselben aus, sofern der Gewählte nicht auf das Dienstverhältnis verzichtet (Samml., Bd. IV S. 49).

b) Erklärt der Gewählte vor dem Wahlausschuß, auf sein Berufsamt nicht verzichten zu wollen, so dürfte der Wahlausschuß die Unfähigkeit des Gewählten, das Ehrenamt anzutreten, aussprechen und (da Aemter, für welche Ersatzmänner gewählt werden, nicht in Frage stehen) sofort zu einer neuen Wahl schreiten.

Erklärt der Gewählte vor dem Wahlausschuß, auf sein Berufsamt verzichten zu wollen, so ist diese Erklärung für ihn nicht bindend, da der Amtsverzicht rechtswirksam nur seiner Dienstbehörde gegenüber abgegeben werden kann. Die nach Art. 196 zuständige Behörde wird daher den Gewählten aufzufordern haben, sich binnen einer kurz zu bemessenden Frist darüber auszuweisen, daß er die erforderlichen Schritte zur Lösung seines Dienstverhältnisses gethan habe. Sollte die Lösung desselben ohne Verschulden des Gewählten sich verzögern bzw. bei außerordentlichen Ersatzwahlen (Art. 200) nicht sofort möglich, jedoch in Bälde zu erwarten sein, so dürfte dieser Umstand den Anspruch des Gewählten nicht beeinträchtigen (vgl. auch v. Kahr, Bd. 2 S. 187 Anm. 11).

Der Gewählte wird beanspruchen können, daß zunächst über die Giltigkeit seiner Wahl gemäß Art. 196 Abs. 2—4 und über die etwa erfolgte Anfechtung derselben gemäß Art. 196 Abs. 5 entschieden und, falls seine Wahl der Bestätigung bedarf, diese erteilt wird, ehe er die Lösung seines Dienstverhältnisses nachweist.

c) Ueber die Wählbarkeit der Advokaten s. Art. 174 Abs. 2.

d) Wird entgegen der Vorschrift des Abs. 1 der Eintritt des Gewählten in das Amt zugelassen, so kann von den hierdurch persönlich benachteiligten Gemeindebürgern Beschwerde erhoben werden (vgl. Samml. Bd. X S. 6).

10. Da die Abs. 1 bezeichneten Staatsämter mit den dort genannten Gemeindeämtern unvereinbar sind, so folgert, daß beim Wiedereintritt des Staatsdieners in den aktiven Dienst das Gemeindeamt nicht länger von ihm verwaltet werden kann.

11. Staatsdiener, welche die remunerierliche Funktion eines technischen Magistratsmitgliedes übernehmen wollen, bedürfen hierzu der dienstlichen Genehmigung, welche von der in der V.O. v. 10. März 1868, Reg.-Bl. S. 450 bezeichneten Behörde erteilt wird (vgl. § 1 Ziff. 1, § 3 Ziff. 2, § 4, § 5 Abs. 1 derselben)

12. Aus dem Handelsstand gewählte Handelsrichter werden den bei einzelnen Landgerichten gebildeten Kammern für Handelssachen zugeteilt. Ihre Ernennung geschieht nach § 113 des Ger.Verf.Ges. (R.G.Bl. 1898 S. 371).

13. a) Zur Zeit des Inkrafttretens der Gem.O. galt das bayr. Wehrverfassungsgesetz v. 30. Jan. 1868, Ges.Bl. S. 261. Die in § 38 A u. C des nun geltenden R.-Mil.-Ges. v. 2. Mai 1874 (R.G.Bl. S. 45) als Angehörige des aktiven Heeres bezeichneten Offiziere, Aerzte, Militärbeamten und Mannschaften des Friedensstandes, sowie die Zivil-

beamten der Militärverwaltung wurden zweifellos auch unter der Herrschaft der bayr. Gesetzgebung als Angehörige der aktiven Armee betrachtet. Wegen der zum Friedensstande zählenden Offiziere und Sanitätsoffiziere à la suite und zur Disposition s. M.E. v. 27. Jan. 1883, M.Bl. S. 56.

Weiter sind aber nach dem Reichsgesetze Angehörige der aktiven Armee (§ 38 B):

1. Die aus dem Beurlaubtenstande — d. h. aus der Reserve, der Landwehr und der Ersatzreserve — zum Dienst einberufenen Offiziere, Aerzte, Militärbeamten und Mannschaften von dem Tage, zu welchem sie einberufen sind, bis zum Ablauf des Tages der Wiederentlassung;

2. alle in Kriegszeiten zum Heeresdienst aufgebotenen Offiziere und Mannschaften ꝛc.

Eine ähnliche Bestimmung findet sich im bayrischen Gesetze nicht, auch lassen die Landtagsverhandlungen — A.A.Pr. S. 580f. — keinen Zweifel darüber, daß das Wahlrecht der zu Uebungen ꝛc. einberufenen Reservisten und Landwehrmännern nicht der Beschränkung des Art. 173 Abs. 4 unterworfen werden sollte (vgl. auch v. Kahr, Bd. 2 S. 190 Note 12d, Lindner-v. Hauck, S. 401 Anm. 4; dagegen v. Wand, S. 566ff.).

Mit Recht führt v. Kahr a. a. O. S. 189 Anm. 20 an, es sei bei der gegenteiligen Auffassung die Schlußfolgerung kaum abzuweisen, daß der zur Uebung, ja selbst nur zur Kontrollversammlung Einberufene gemäß Art. 80 Abs. 2, bzw. 109 Abs. 1 und 127 Abs. 2 aus dem von ihm bekleideten Amte austreten müßte, weil er, wenn auch nur für kurze Dauer, eine zur Wählbarkeit erforderliche Eigenschaft verloren habe. v. Wand, welcher diese Schlußfolgerung nicht gelten lassen will, widerspricht sich selbst, wenn er S. 566 erklärt, daß die Einberufenen nicht wählbar seien, und S. 567 darzulegen versucht, daß sie keine der die Wählbarkeit bedingenden Eigenschaften verloren hätten.

b) Wenn der Gewählte noch während der Zeit der Uebung die Erklärung über die Annahme der Wahl abgeben soll, so hat er hierzu gemäß § 47 des zit. R.-Mil.-Ges. die Genehmigung seines militärischen Dienstvorgesetzten einzuholen (s. auch Lindner-v. Hauck a. a. O. und v. Kahr, Bd. 2 S. 190 Note 12d).

c) Das Vorstehende gilt auch von den zum Kriege einberufenen Reservisten und Landwehrmännern, für welche gegebenenfalls die gesetzliche Stellvertretung (Art. 101 Abs. 2 u. Art. 125 Abs. 3) Platz greift. Bei voraussichtlich längerer Kriegsdauer dürften die Bestimmungen der Art. 80 Abs. 2, 109 Abs. 1 u. 127 Abs. 2 Anwendung finden.

d) Die Gendarmen gehören der aktiven Armee nicht an, dagegen jedoch die Gendarmerieoffiziere (v. Kahr, Bd. 2 S. 190).

14. Die den besoldeten Stämmen der Landwehr angehörigen Militärpersonen (Offiziere und Mannschaften der Bezirkskommandos und die Bezirksfeldwebel) gehören nun ohnehin zu den Mannschaften des aktiven Heeres.

15. Hierunter sind nach der gegenwärtigen Organisation sowohl die „Militärbeamten“ als „die Zivilbeamten der Militärverwaltung“

zu verstehen (v. Seydel, 1. Aufl. Bd. 3 S. 176 Anm. 3, 2. Aufl. Bd. 2 S. 99 Anm. 61, v. Kahr, Bd. 2 S. 189).

16. Die Abs. 4 bezeichneten Militärbeamten ꝛc. können demnach nicht, wie die Abs. 1 aufgeführten Zivilbeamten, gewählt werden und das Gemeindeamt antreten, wenn sie nach der Wahl auf ihr Berufsamt Verzicht leisten. Nur wenn z. B. der Wahl zweifellos feststeht, daß der Gewählte mit dem Beginn der Amtsperiode die Abs. 4 bezeichnete Eigenschaft nicht mehr besitzt, wird seine Wahl als giltig zu erachten sein (vgl. auch Lindner-v. Hauck, S. 401 Anm. 4 und die hinsichtlich der Reichs- und Landtagswahlen in der M.E. v. 27. Januar 1883, Min.Bl. d. Innern S. 56 gegebene Anleitung für die Aufstellung der Wählerlisten).

Artikel 174.

I. Die Wahl zu den im Art. 172 Abs. I bezeichneten Gemeindeämtern kann abgelehnt werden[1]):

1. wegen erwiesener körperlicher oder geistiger Unfähigkeit[2]);
2. wegen zurückgelegten sechzigsten Lebensjahres[3]);
3. wenn der Gewählte das Amt eines Bürgermeisters, Beigeordneten, Magistratsrates oder Gemeindeausschußmitgliedes während voller sechs Jahre verwaltet hat[4]);
4. wegen einer Beschäftigung, die eine häufige oder lang andauernde Abwesenheit von der Gemeinde mit sich bringt[5]).

II. Außerdem bildet die Anstellung im Dienste des Staates[6]) oder der Kirche[7]) oder als Notar oder öffentlicher Lehrer[8]) in allen Fällen, in welchen die Wahl solcher Personen durch Art. 173 Abs. I nicht ohnehin ausgeschlossen ist, einen Ablehnungsgrund[9]). Advokaten können die Wahl zum Bürgermeister, Beigeordneten oder Magistratsrat ablehnen[9]).

III. Wer, ohne einen Entschuldigungsgrund geltend zu machen[10]), oder nachdem dieser verworfen worden ist[11]), die Uebernahme eines Gemeindeamtes verweigert, ist an Geld von 25 bis zu 150 Gulden[12]) zu Gunsten der Gemeindekasse zu strafen[13]).

IV. Die Aburteilung erfolgt durch das zuständige Gericht[14]).

1. a) Ueber die Einvernahme der Gewählten wegen Annahme oder Ablehnung der Wahl s. Art. 191, 192 Abs. 5 u. 6, 193 Abs. 2, 197 Abs. 3 u. 4 u. 198 letzter Absatz.

b) Die Wahl kann weder bedingt angenommen, noch auf den Gebrauch eines Ablehnungsgrundes bedingt verzichtet werden (Samml., Bd. VIII S. 112).

2. a) Ist, was in der Regel der Fall, der körperliche oder geistige Zustand des Gewählten den Mitgliedern des Wahlausschusses bekannt, so bedarf es keines weiteren Nachweises für den letzteren, um die gedachte Unfähigkeit entweder als erwiesen oder als nicht erwiesen anzusehen.

Eine Beweiserhebung (durch ärztliche Gutachten, Zeugen) vor dem Wahlausschuß ist nur erforderlich, wenn der Gewählte Thatsachen vorschützt, deren Richtigkeit oder Unrichtigkeit für die Ausschußmitglieder aus eigenem Wissen nicht zweifellos feststeht.

Stehen der schleunigen Beweisführung Hindernisse entgegen, so wird der Wahlausschuß dem Gewählten kaum einen Nachteil zufügen, wenn er wegen nicht erbrachten Nachweises die Abweisung der Wahlablehnung beschließt, da der Gewählte sofort nach seiner Amtseinweisung ein Austrittsgesuch gemäß Art. 80 bzw. 109 u. 127 stellen kann.

Ein solcher Beschluß ließe sich damit rechtfertigen, daß es nicht die Aufgabe des Wahlausschusses sein könne, über alle vorgebrachten Ablehnungsgründe und Beanstandungen ein zeitraubendes, förmliches Beweisverfahren zu eröffnen und durchzuführen. Für Beanstandungen, von deren Erledigung der Fortgang der Wahlhandlung oder die Feststellung des Abstimmungsresultats abhängt, ergibt sich dies ohne weiteres. Daß aber die Grundlagen der Entscheidungen des Wahlausschusses andere sein sollen, wenn es sich um minder dringliche Beschlüsse handelt, dafür bietet das Gesetz keinen Anhalt. Der Wahlausschuß ist jedoch berechtigt, in den seiner Entscheidung überwiesenen Angelegenheiten auch einen Beweis, welcher nicht sofort geführt werden kann, zuzulassen, und der Wahlkommissär verpflichtet, das Erforderliche, z. B. wegen des Wiederzusammentritts des Wahlausschusses, anzuordnen, falls dies mit den sonstigen Bestimmungen über den Vollzug der Wahlen, insbesondere in Rücksicht auf den inneren Zusammenhang der einzelnen Wahlhandlungen, verträglich ist.

Im gegenständigen Falle dürfte der Wahlausschuß zu erwägen haben, daß die Abweisung der Wahlablehnung die Abhaltung eines besonderen Wahltermins notwendig machen kann, wenn der Abgewiesene mit Erfolg Beschwerde führt oder ein Austrittsgesuch anbringt, und ein Ersatzmann in dessen Stelle nicht einberufen werden kann. Es kann daher unter Umständen die Gewährung einer kurzen Frist zur Lieferung des Nachweises das sachdienlichere sein.

b) Der Wahlausschuß ist nicht befugt, bei einem nicht erwiesenen Ablehnungsgrund die Ablehnung unter dem Vorbehalt der Beibringung eines ärztlichen Zeugnisses zu genehmigen (Samml. Bd. IV S. 30). Vgl. vorstehend a.

3. a) Da der Gewählte nach zurückgelegtem 60. Lebensjahre jederzeit aus dem Amte austreten kann (Art. 80 Abs. 1, bzw. Art. 109 Abs. 1 u. 127 Abs. 1), so wird zur Vermeidung von Weiterungen (Einweisung und Verpflichtung des Gewählten, Verbescheidung des Austrittsgesuches, hierauf Einberufung eines Ersatzmannes bzw. Vornahme einer Ergänzungswahl) auch das Ablehnungsgesuch eines Gewählten, der zwischen dem Wahltage und dem späteren Beginn der Amtsperiode das 60. Lebensjahr vollendet, zu genehmigen sein. Es dürfte aus diesem Grunde auch im Sinne des Gesetzes liegen, wenn die Bestimmung Ziff. 2 auf den

Zeitpunkt des Amtsantritts bezogen wird (s. auch Lindner-v. Hauck, S. 402 Anm. 3, v. Kahr, Bd. 2 S. 192 Note 4; die Anm. 6 daselbst über eine gegenteilige Auffassung meinerseits beruht auf einem Mißverständnis; die alleg. Note 5g in der 1. Auflage bezieht sich auf die Ziff. 3 des Art. 174).

b) Das Lebensalter ist aus der Wählerliste ersichtlich; sollte gegen den bezüglichen Eintrag ein Bedenken bestehen, so ist der Nachweis anderweitig, z. B. durch pfarramtliches Zeugnis, welches auf Antrag des Wahlausschusses kostenfrei auszustellen ist (Art. 176 Abs. 3), zu liefern.

4. a) Die Wahl zu jedem Gemeindeamte, also auch zu den nicht in Ziff. 3 benannten, kann abgelehnt werden (auch v. Kahr, Bd. 2 S. 192 Note 5a).

b) Der Gesetzentwurf forderte 10 Jahre. Der Gesetzgeber setzte mit besonderer Rücksicht auf die Dauer einer Wahlperiode in Landgemeinden die Zahl auf 6 herab. Hieraus ist zu entnehmen, daß auch die Bekleidung einer Stelle während einer vollen Periode in Landgemeinden und während zweier vollen Perioden in städtischen Gemeinden hinreichend ist, um einen Ablehnungsgrund geltend zu machen, ohne daß es ins Gewicht fällt, wenn wegen verzögerter Amtseinweisung an der vollen Dienstzeit von 6 Jahren einige Wochen oder Monate fehlen (auch v. Kahr, Bd. 2 S. 193 Note 5b, Lindner-v. Hauck S. 402 Anm. 4).

c) Es wird zur Ablehnung weder eine ununterbrochene 6jährige Amtszeit (hinsichtlich des früheren Gemeindeedikts vgl. die im gleichen Sinne erlassene Min.Entschl. v. 15. Okt. 1836, Döll. V.S. Bd. 11 S. 960), noch die Versehung eines und desselben Amtes erfordert, vielmehr genügt es, wenn überhaupt eine Dienstleistung von insgesamt 6 Jahren in Besorgung der gedachten Gemeindeämter nachgewiesen wird (auch v. Kahr, Bd. 2 S. 192 Note 5a, Lindner-v. Hauck, S. 402 Anm. 4).

d) Auch das früher in einer anderen Gemeinde versehene Amt dürfte zur Ablehnung der Wahl berechtigen, denn der Zweck der Vorschrift ist offenbar der, die Verpflichtung, im zeitraubenden und anstrengenden Ehrenamte zu wirken, auf eine gewisse Zeitdauer zu beschränken. Dafür aber, daß der von einer Gemeinde in die andere Uebersiedelnde insgesamt eine längere Amtszeit zu erfüllen habe, bietet sich im Gesetz keine Stütze. (A.M. v. Seydel, 1. Aufl. Bd. 3 S. 179 Anm. 8, 2. Aufl. Bd. 2 S. 101 Anm. 84, Lindner-v. Hauck, S. 402 Anm. 4, v. Kahr, Bd. 2 S. 193).

e) Die Dienstleistung als Gemeindebevollmächtigter in magistratischen Gemeinden kann nie als Ablehnungsgrund geltend gemacht (Samml., Bd. IV S. 316, Bl. f. adm. Pr. Bd. 19 S. 383) und auch die Zeit derselben nicht der anrechnungsfähigen Dauer einer anderen Funktion zum Zwecke der Erreichung der 6 Jahre hinzugerechnet werden.

f) Wird der Ablehnungsgrund nicht geltend gemacht, so kann derselbe später und während der ganzen Funktionsdauer nicht zur Begründung eines Austrittsgesuches dienen.

5. a) Ziff. 4 wurde mit Rücksicht auf die Erwerbsverhältnisse der Beteiligten eingestellt (R.S. Prot. VI S. 700). Wird der Ablehnungsgrund nicht geltend gemacht, so kann später der Austritt aus dem Amte

nicht wegen Fortbestehens desselben, sondern nur auf Grund des Art. 80 Abs. 2 oder 4, bzw. Art. 109 Abs. 1 oder 3 u. 127 Abs. 2 oder 4 (s. Anl. B) herbeigeführt werden.

b) Hinsichtlich der Beschlußfassung über eine Ablehnung findet das oben Note 2a Bemerkte entsprechende Anwendung, doch dürfte der Wahlausschuß, wenn nur immer möglich, nur nach vollständig erhobenem Beweis seine Entscheidung fällen, da die Folgen einer Abweisung (vgl. oben a) nur auf dem Wege der Beschwerde nach Art. 196 Abs. 5 beseitigt werden könnten.

6. Die Landtagsverhandlungen lassen nicht entnehmen, daß den Worten „Anstellung im Dienste des Staates" ein anderer Sinn beigemessen werden wollte, als den im Art. 173 Abs. 1 gebrauchten Worten „mit dem aktiven Dienstverhältnisse eines Staatsdieners" (auch v. Kahr, Bd. 2 S. 193 Note 8).

7. Abweichend von der Bestimmung in Art. 173 Abs. 1 sind hier auch die nicht besoldeten Kirchendiener inbegriffen. Zu beachten ist hierbei, daß die Kirchenverwaltungsmitglieder nicht im Dienste der Kirche angestellt sind.

8. Vgl. Art. 173 Note 4.

9. Wird der Ablehnungsgrund nicht geltend gemacht, so kann er fernerhin nicht mehr vorgebracht werden, um den Austritt aus dem Amte herbeizuführen.

10. S. Art. 191 Abs. 2, 192 Abs. 5, 193 Abs. 2, 197 Abs. 3, 198 letzter Abs. mit den vorstehenden Absätzen 1 u. 2.

11. Maßgebend ist zunächst der Beschluß des Wahlausschusses, da die Beschwerde gegen denselben keine aufschiebende Wirkung hat (Art. 196 Abs. 5). Der Gewählte ist demnach verpflichtet, das Amt zur bestimmten Zeit anzutreten, wenn bis dahin eine rechtskräftige Entscheidung nicht ergangen ist, auch hat ein zum städtischen Gemeindebevollmächtigten Gewählter an den Magistratswahlen teilzunehmen.

12. Nach Gesetz vom 8. November 1875, Ges.- u. V.Bl. S. 665 Art. 1 nun 45 bis 270 Mk.

13. a) Die Strafe kann nicht wiederholt werden (A.A.Pr. Abt. II S. 581, 583, Bl. f. adm. Pr. Bd. 20 S. 175 u. 229, v. Seydel, 1. Aufl. Bd. 3 S. 179 Anm. 4, 2. Aufl. Bd. 2 S. 101 Anm. 80, v. Kahr, Bd. 2 S. 194 Note 11, Reger Erl. S. 194, Lindner-v. Hauck S. 403 Anm. 7; dagegen Bl. f. adm. Pr. Bd. 20 S. 225).

Wird der Bestrafte dagegen bei einer späteren Wahl in der gleichen Wahlperiode (abgesehen von der durch seine Weigerung veranlaßten Nachwahl) zu einem Gemeindeamte wieder gewählt, so kann er die Uebernahme dieses Amtes nicht straflos verweigern, denn keineswegs ist durch die einmalige Bestrafung die Pflicht zur Uebernahme von Gemeindeämtern für eine gewisse Zeitdauer erloschen und der einmal Bestrafte befugt, den Bestimmungen der Art. 174, 191 rc. zuwider, die Annahme einer Wahl während dieser Zeit ohne Angabe von Gründen zu verweigern (a. M. Bl. f. adm. Pr. Bd. 20 S. 230, Lindner-v. Hauck, S. 403 Anm. 7).

b) Die Uebernahme eines Gemeindeamtes muß thatsächlich verweigert worden sein, d. h. der Gewählte muß sich geweigert haben, die Amtsgeschäfte zu übernehmen bzw. sich in das Amt einweisen zu lassen. Die bloße Erklärung vor dem Wahlausschuß, trotz mangelnden Ablehnungsgrundes oder nachdem der vorgebrachte verworfen, die Wahl nicht anzunehmen, dürfte die Strafbarkeit noch nicht begründen. Eine Ausnahme findet bei den städtischen Gemeindebevollmächtigten statt, weil dieselben ohne förmliche Amtseinweisung sofort in ihr Amt eintreten, bei ihnen folglich die Erklärung über die Annahme der Wahl und der Amtsantritt zeitlich zusammenfällt.

Wollte man dagegen im ersteren Falle bereits an die Erklärung vor dem Wahlausschuß die rechtlichen Folgen des Art. 174 Abs. 3 knüpfen, so würde für den Fall einer Willensänderung des Gewählten zwischen der Annahme der Wahl und dem Beginn der Amtsperiode fraglich sein, auf Grund welcher Vorschrift der gegen die Amtseinweisung sich Weigernde bestraft werden könne, da die Art. 165 ff. zweifellos auf noch nicht eingewiesene Gemeindeverwaltungsmitglieder nicht anwendbar sind (vgl. v. Kahr, Bd. 2 S. 194 Anm. 12).

Hiernach würde auch der Ersatzmann erst straffällig sein, wenn er gemäß Art. 187 Abs. 2 zu einem Amte berufen, den Eintritt in dasselbe verweigert. Nach Art. 174 Abs. 3 ist nur die Verweigerung der Uebernahme eines Gemeindeamtes strafbar, die Ersatzmannstelle ist aber kein Gemeindeamt, vgl. auch die Bezugnahme auf Art. 172 Abs. 1 im ersten Absatz gegenwärtigen Artikels. Dem gegenüber kann es nicht in Betracht kommen, daß die Ersatzmänner sich sofort nach der Wahl, nicht erst bei der Berufung zum Amte über Annahme oder Ablehnung der Wahl zu erklären haben.

Hinsichtlich der Frage dagegen, ob die Abgabe der gedachten Erklärung erzwungen werden könne, s. Note 8b zu Art. 191.

c) Ist die Verweigerung der Uebernahme eines Amtes in dem obenbemerkten Sinne festgestellt, so wird sofort der Ersatzmann einberufen bzw. eine Neuwahl angeordnet werden können, ohne daß der Ausgang des Strafverfahrens abgewartet zu werden braucht. Andererseits wird aber der Gewählte, insolange der Ersatzmann nicht einberufen bzw. die Neuwahl noch nicht vorgenommen ist, unbeschadet des Fortgangs des Strafverfahrens, seine Amtseinweisung beantragen können, denn das Gesetz bestimmt nicht, daß der Gewählte mit der Verweigerung der Amtsübernahme seiner Rechte aus der Wahl ohne weiteres verlustig gehe, auch darf der in der Verweigerung liegende Verzicht auf diese Rechte, weil ein solcher Verzicht gesetzlich unstatthaft, nicht beachtet werden.

Die Vornahme einer Neuwahl hängt nicht, wie Lindner-v. Hauck, S. 403 Anm. 7 annimmt, von einer Erklärung des betreffenden gemeindlichen Kollegiums im Sinne des Art. 165 Abs. 1 Satz 2 ab (v. Kahr, Bd. 2 S. 194 Anm. 12, vgl. oben lit. b Abs. 2).

d) Wie oben Note 11 bemerkt, ist der Gewählte, welcher gegen den seine Ablehnung verwerfenden Beschluß des Wahlausschusses Beschwerde führt, verpflichtet, bei Beginn der Amtsperiode sich in das Amt einweisen zu lassen, wenn bis dahin eine rechtskräftige Entscheidung

auf seine Beschwerde nicht ergangen ist. Er sollte folglich auch gemäß Art. 174 Abs. 3 strafbar sein, auch sollte seine Stelle anderweitig besetzt werden dürfen. Da hierdurch aber dem Ausgange des schwebenden Verwaltungsstreitverfahrens vorgegriffen würde, so könnte die Annahme einige Berechtigung verdienen, daß mit der Vorschrift des Art. 174 Abs. 3 „nachdem der Entschuldigungsgrund verworfen worden ist" nur die rechtskräftig gewordene Verwerfung gemeint sei. Gleichwohl verdient die Auffassung den Vorzug, daß diese unter den allgemeinen Bestimmungen stehende Vorschrift die speziellen Vorschriften der Art. 191, 192 Abs. 5 u. 6 u. s. w. zu ergänzen habe und daß demnach unter der Verwerfung des Entschuldigungsgrundes im Sinne des Art. 174 Abs. 3 nicht die definitive Verwerfung, sondern die Verwerfung seitens des Wahlausschusses zu verstehen sei. Angesichts der zwingenden Vorschrift im letzten Satz des Art. 196 dürfte der Gesetzgeber auch kaum versäumt haben, das Wörtchen „endgiltig" in dem obenbezeichneten Satz des Art. 174 Abs. 3 einzuschalten, wenn er der ersteren Auffassung Ausdruck geben wollte. Da überdies das praktische Bedürfnis besonders in diesem Falle dazu drängt, daß den Beschlüssen des Wahlausschusses der einstweilige Vollzug gesichert werde, damit nicht die Gemeindeämter, auch die wichtigeren, für längere Zeit unbesetzt bleiben, so wird unmöglich der Vorschrift des Art. 196 Abs. 5 letzter Satz, daß die Beschwerden keine aufschiebende Wirkung haben, in Bezug auf Wahlablehnungen die bloße Bedeutung einer lex imperfecta beigemessen werden dürfen.

14. Dieser Absatz erhielt seine Fassung durch Art. 9 des Gesetzes v. 19. Januar 1872, Ges.Bl. S. 203.

Zuständig ist das Amtsgericht (Schöffengericht) gemäß § 27 Ziff. 1 des Ger.-Verf.-Ges. v. 27. Jan. 1877 (R.G.Bl. S. 46, neuer Text R.G.Bl. 1898 S. 371) mit Art. 5 des Ges. v. 18. Aug. 1879 zur Ausführung der Strafprozeßordnung (Ges.- u. V.Bl. S. 787).

Artikel 175 (104).

Die Bestechung der Wähler¹) hat die Ungiltigkeit der Wahl, soweit sie die Bestechenden²) und Bestochenen³) betrifft, und für beide den Verlust des Wahlstimmrechtes und der Wählbarkeit bei der betreffenden Wahl zur Folge⁴).

1. a) Der Thatbestand einer Wahlbestechung im Sinne des Art. 175 hat sich nach § 109 des R.Str.G.B. zu bemessen (Samml. Bd. II S. 35 u. Bd. IV S. 39, meine Abhandlung in den Bl. f. adm. Pr., Bd. 37 S. 241 u. 348, v. Kahr, Bd. 2 S. 195, v. Seydel, 1. Aufl. Bd. 3 S. 169, 2. Aufl. Bd. 2 S. 95, v. Wand S. 567; a. M. Luthard in den Bl. f. adm. Pr., Bd. 31 S. 145 u. Bd. 37 S. 248 Anm.).

b) Die Frage, ob ein solches Recht vorliegt, ist von den Gerichten zu entscheiden (Samml. Bd. IV S. 39, v. Seydel, 1. Aufl. Bd. 3 S. 169 Anm. 9, 2. Aufl. Bd. 2 S. 95 Anm. 19, Lindner-v. Hauck S. 404). Dagegen habe ich in den Bl. f. adm. Pr., Bd. 37 S. 248 des näheren ausgeführt, daß der mit der Wahlanfechtung befaßte Ver-

waltungsrichter auch diese Frage nach eigenem Ermessen, unabhängig von dem Ausspruche des Strafrichters, zu entscheiden habe, daß er unter Umständen zwar berechtigt sei, den Ausgang des Strafverfahrens abzuwarten und die Ermittelungen desselben für sein Urteil zu benützen, keineswegs aber befugt sei, den strafrichterlichen Ausspruch als für seine Entscheidung unbedingt maßgebend zu erklären und folglich auf selbständige Beweiswürdigung unter Ablehnung etwa von den Parteien gestellter Beweisanträge und auf selbständige Beurteilung der erwiesenen Thatsachen zu verzichten. S. auch v. Kahr, Bd. 2 S. 197, v. Wand S. 568, Reger Erl. S. 194, Weber, G.O. S. 189.

c) Ueber den objektiven und subjektiven Thatbestand eines Vergehens nach § 109 des R.Str.G.B. s. die verschiedenen Kommentare zu dem Strafgesetzbuche und die bei Kahr, Bd. 2 S. 196 angeführte Litteratur. Ebendas. Anm. 4 sind einige wichtigere Rechtsgrundsätze in dieser Frage mitgeteilt. Ferner s. Erk. des obersten Gerichtshofes vom 22. Jan. 1877 (Min.Bl. des Innern S. 71).

2. a) Folglich ist die Wahl des Bestechenden auch dann ungiltig, wenn unzweifelhafte Gewißheit darüber besteht, daß er auch ohne die Stimmen der Bestochenen gewählt worden wäre, ferner auch dann, wenn die Wahl zu einer anderen Stelle, als der vom Bestechenden erstrebten, erfolgte und die Bestochenen bei der Stimmabgabe für jene Stelle sich nicht mehr beteiligten.

b) Da die Wahl selbst ungiltig ist, nicht die auf den Bestechenden gefallenen Stimmen ungiltig zu erklären sind, so ist der Ersatzmann einzuberufen bzw., falls für die betreffende Stelle Ersatzmänner nicht gewählt werden, eine Neuwahl vorzunehmen. Es ist daher in dem von mir in den Bl. f. adm. Pr., Bd. 37 S. 253 gebrauchten Beispiele, daß die auf den Bestechenden gefallene Stimmenzahl größer, nach Abzug der Stimmen jener, welche sich an der Bestechung beteiligten, aber geringer ist, als die auf den Gegner gefallene Stimmenzahl, nicht der letztere als gewählt zu erachten. Somit schließe ich mich der Ansicht v. Kahrs, Bd. 2 S. 201 Anm. 15 an.

3. Die auf Bestochene gefallenen Wahlen sind ungiltig, obgleich sie nicht zum Gegenstand der Wahlbestechung gemacht waren.

4. a) Anscheinend ist die Redaktion des Art. 175 eine mangelhafte, weil sie zu der Annahme Veranlassung geben kann, daß eine Bestimmung überflüssigerweise zweimal getroffen worden sei, da die eine Bestimmung „Ungiltigkeit der Wahl“ die zweite „Verlust der Wählbarkeit bei der betreffenden Wahl“ entbehrlich mache und die andere Bestimmung „für beide den Verlust des Wahlstimmrechts und der Wählbarkeit“ von selbst die Ungiltigkeit der auf diese Personen gefallenen Wahl nach sich ziehe.

Was der Gesetzgeber eigentlich im Art. 175 bestimmen wollte, wird sich mit Zuhilfenahme des Art. 36 der Gemeindewahlordnung von 1818, welchem der erstere Artikel nachgebildet ist, ergeben. Im Art. 36 lautet die bezügliche Vorschrift:

„Dergleichen Bestechungen haben ebenfalls zur Folge, daß die Wahl, soweit sie den Bestechenden und Bestochenen betrifft, un-

giltig und nichtig und beide des Wahlstimmrechts und der Wählbarkeit, **entweder für eine bestimmte Zeit, oder für immer**, verlustig werden."

Der Sinn dieser Vorschrift läßt nur die eine Deutung zu: die erste Folge (Ungiltigkeit der Wahl) bezieht sich auf die stattgefundene Wahl, die zweite Folge (Verlust des aktiven und passiven Wahlrechts) auf künftige Wahlen. Man wird hier sofort gewahr, daß jede einzelne Bestimmung notwendig, keine überflüssig ist.

Der Gesetzgeber von 1869 trug den veränderten Verhältnissen nur Rechnung, wenn er die oben hervorgehobenen Worte wegließ, da es nicht Aufgabe des Verwaltungsrichters sein kann, nach seinem Ermessen Wahlrechte für eine beliebige Zeitdauer als Straffolge abzusprechen.

Im übrigen hat er bei Nachbildung der Vorschrift von 1818 an dem Sinne der letzteren nichts ändern wollen. Hierfür spricht, daß der Wortlaut der Bestimmung unverändert blieb und auch in den Gesetzgebungsverhandlungen eine Aeußerung dahin, daß der Art. 175 in einem anderen Sinne aufzufassen sei, nicht gefallen ist.

Hiernach wäre der Sinn des Art. 175 folgender: Die Bestechung der Wähler hat die Ungiltigkeit des vollzogenen Teiles der Wahl, soweit sie die Bestechenden und Bestochenen betrifft, und für beide den Verlust des Wahlstimmrechtes und der Wählbarkeit bei dem noch zu vollziehenden Teile der Wahlhandlung (einschließlich der wegen Nichtigkeits- oder Ungiltigkeitserklärung der Wahl, insbesondere wegen der vorgedachten Wahlvernichtung, notwendig werdenden Nachwahl) zur Folge.

In letzterer Hinsicht ist darauf hinzuweisen, daß auch der Verwaltungsgerichtshof anerkannt hat, daß Wahl und Nachwahl als eine Wahl zu erachten seien (s. Note 27 c zu Art. 176).

Zu welchen Ergebnissen die andere Auffassung führt, wonach die angedrohten Folgen sich sämtlich auf die bereits vorgenommene Wahl beziehen, sich aber auch nur auf diese beschränken sollen, zeigen die Ausführungen v. Kahrs, Bd. 2 S. 201 Note 2a Abs. 3 u. b u. Note 3 Abs. 2, welche darauf hinausgehen,

a) daß sämtliche von den Bestechenden und Bestochenen abgegebenen Stimmen ungiltig seien, also auch die Stimmen, welche von diesen für unbeteiligte Personen abgegeben worden sind, und zwar bei allen Wahlgängen;

b) daß die Bestechenden und Bestochenen bei der infolge der Wahlvernichtung stattfindenden Nachwahl das aktive und passive Wahlrecht wieder besitzen.

Als praktisches Resultat ergäbe sich, daß, wenn z. B. der Zweck der Wahlbestechung nur auf die Wahl des A. zum Bürgermeister einer Landgemeinde gerichtet war, die Wahl sämtlicher zum Bürgermeister, Beigeordneten, Gemeindebevollmächtigten oder Ersatzmann gewählten Personen zu vernichten wäre, welche nicht um so viele Stimmen, als sich Bestechende und Bestochene an den betreffenden Wahlgängen beteiligten, und noch eine mehr erhalten haben, als der ihnen folgende Nachmann und daß die hierauf folgende Nachwahl in der Regel genau ebenso ausfallen würde, wie die unlängst vernichtete Wahl, daß insbesondere A., welcher sich der Wahlbestechung schuldig machte, zum Ober-

haupte der Gemeinde wiederum gewählt werden würde, da es geradezu ausgeschlossen erscheint, daß die Beteiligten bei der Nachwahl ihr Wahlrecht ganz unbeeinflußt von der (erst kürzlich) stattgefundenen Bestechung ausüben werden.

Nach meiner Auffassung dagegen wären von den vor Feststellung der Wahlbestechung vorgenommenen Wahlen nur jene für ungiltig zu erklären, welche auf die Bestechenden und Bestochenen gefallen sind, die übrigen Wahlen dagegen, als durch die Mitwirkung jener Personen nicht ungesetzlich beeinflußt, aufrecht zu erhalten; ferner stünde bei den nach Feststellung der Wahlbestechung vorzunehmenden weiteren Wahlhandlungen derselben regelmäßigen Wahl im Sinne des Art. 176 (vgl. nachf. b), insbesondere bei der Nachwahl den an der Wahlbestechung beteiligten Personen weder das aktive noch das passive Wahlrecht zu.

b) Mit der Feststellung der Wahlbestechung tritt der in Art. 175 angedrohte Verlust des Wahlrechtes für die weiteren Wahlhandlungen ein, weil der rechtswidrige Wille der an der Wahlbestechung beteiligten Personen sich nicht weiter bethätigen darf. Wo demnach der Wahlausschuß ausnahmsweise in der Lage ist, eine Wahlbestechung festzustellen (vgl. auch Bl. f. adm. Pr., Bd. 26 S. 305), würde er die betreffenden Personen von der ferneren Beteiligung an der Wahl auszuschließen haben.

c) Erfolgt im Strafurteil die Aberkennung der bürgerlichen Ehrenrechte, so kann das Wahlrecht auch noch bei späteren Wahlen verwirkt sein (vgl. Art. 170 Abs. 1).

Artikel 176 (105[1]).

I. Die regelmäßigen[2]) Gemeindewahlen finden in Gemeinden mit städtischer Verfassung[3]) in Perioden von drei zu drei Jahren[4]), in den übrigen Gemeinden in Perioden von sechs zu sechs Jahren[5]) in den Monaten November und Dezember statt und müssen bis zum 15. Dezember beendet sein.

II. Bis Ende Oktober[6]) haben die Magistrate im Benehmen mit den Gemeindebevollmächtigten[7]), in Landgemeinden die Gemeindeausschüsse[7]) die Liste aller Wahlstimmberechtigten[8]) und zwar in Städten, in welchen Wahlbezirke gebildet werden, nach diesen geordnet unter Angabe der besonderen Gründe, welche der Ausübung des Wahlstimmrechts[8]) oder der Wählbarkeit[9]) Einzelner entgegenstehen, herzustellen[10]).

III. Die königlichen Behörden, Pfarrämter und Zivilstandsbeamten sind verpflichtet, hierzu alle erforderlichen Aufschlüsse sofort und unentgeltlich zu erteilen.

IV. Die Liste ist nach vorgängiger Bekanntmachung[11]) zehn Tage lang[12]) auf dem Rathause oder in einem sonst hierzu geeigneten Lokale zur Einsicht der Gemeindebürger[13]) aufzulegen.[14])

V. Nach Verlauf der zehn Tage werden die erhobenen Reklamationen[15]) in öffentlicher[16]) Sitzung des Magistrats, beziehungsweise des Gemeindeausschusses beschieden[17]), nach Lage der Sache die Listen berichtigt[18]) und die Beschlüsse den Beteiligten[19]) eröffnet.[20]) Gegen diese Beschlüsse ist innerhalb drei Tagen[21]) der Rekurs an die vorgesetzte Verwaltungsbehörde[22]) zulässig, wodurch jedoch das Wahlverfahren nicht aufgehalten werden darf.

VI. Die berichtigte Liste[23]) bildet die Grundlage der Wahl.[24]) Niemand kann wählen oder gewählt werden,[25]) der nicht in dieser Liste eingetragen ist[26]) oder durch Zeugnis der Gemeindeverwaltung[27]) dem Wahlausschusse nachgewiesen hat,[28]) daß er erst nach Ablauf der Reklamationsfrist in den Besitz des Wahlrechts[29]) gelangt oder daß sein Wahlrecht seit Abschluß der Liste durch Entscheidung einer höheren Instanz anerkannt worden ist.[29])

VII. Die Liste muß am Tage der Wahl in einem durch vorgängige Bekanntmachung[11]) bezeichneten Lokale zur Einsicht der Wähler aufliegen.[30])

1. Abweichend von der diesrh. Gem.O. ist bestimmt:

Abs. I. Die regelmäßigen Gemeindewahlen finden in Perioden von 5 zu 5 Jahren in den Monaten November und Dezember statt und müssen bis 15. Dezember beendet sein.

Abs. II. Bis Ende Oktober haben die Bürgermeister die Liste aller Wahlstimmberechtigten herzustellen.

Abs. III. Die kgl. Behörden sind verpflichtet, hierzu alle erforderlichen Aufschlüsse sofort und unentgeltlich zu erteilen.

In Abs. V steht „Gemeinderat" für „Magistrat und Gemeindeausschuß."

2. Ueber die außerordentlichen Gemeindewahlen s. Art. 200.

3. S. Art. 70 ff. Nur die Stadt- und Marktgemeinden mit städtischer Verfassung haben einen Magistrat. Unter den Voraussetzungen des Art. 9 können Städte und Märkte die Landgemeindeverfassung annehmen und solche, welche die letztere haben, die städtische Verfassung einführen bzw. wieder annehmen. Wegen der bezüglichen Beschlußfassung in Gemeinden mit magistratischer Verfassung s. Art. 122, in Gemeinden mit Landgemeindeverfassung Art. 149.

4. a) Es treten alle 3 Jahre die Hälfte der Magistratsräte (Art. 75) und ein Drittel der Gemeindebevollmächtigten (Art. 108) aus.

Die Wahl der besonderen Ausschüsse zur Verwaltung örtlicher Stiftungen und Anstalten (Art. 106) kann auch auf kürzere Zeit erfolgen.

b) Wird einer Landgemeinde die städtische Verfassung von einem Zeitpunkte ab verliehen, welcher mit der Wahlperiode nicht zusammenfällt, so ist die Wahl für die Dauer der laufenden und der nächstfolgenden Wahlperiode (also anfangs 1899 für den Rest der Wahlperiode 1897/99 und für die Periode 1900/02) vorzunehmen.

v. Kahr, Bd. 2 S. 257 c nimmt dies auch von der Wahl des Bürgermeisters an, so daß die Funktionsperiode desselben ausnahmsweise auch mit Ablauf des Jahres 1902, 1908 u. s. f. endigen könnte.

5. Die Mitglieder des Gemeindeausschusses werden auf 6 Jahre gewählt (Art. 125 Abs. 1).

Nimmt eine Stadt oder ein Markt im Laufe einer Wahlperiode die Landgemeindeverfassung an (s. Note 3), so sind die Wahlen für den Gemeindeausschuß nur für den Rest der Wahlperiode (d. h. bis Ende 1905, bzw. 1911 u. s. f.) vorzunehmen.

6. Die Liste soll nicht früher als im Laufe des Oktober hergestellt werden (v. Seydel, 1. Aufl. Bd. 3 S. 187, 2. Aufl. Bd. 2 S. 106).

7. a) Die Liste wird fast ausnahmslos von dem Kanzleipersonal angefertigt und es besteht die Thätigkeit der gemeindlichen Kollegien lediglich in der Berichtigung oder Anerkennung der angefertigten Liste, welch' letztere strenge genommen nur nach einer Prüfung sämtlicher Listeneinträge stattfinden sollte. In der Praxis ist dies aber schwer ausführbar, weshalb namentlich die Prüfung umfangreicher Listen nur in sehr summarischer Weise vorgenommen wird (s. auch v. Kahr, Bd. 2 S. 204 Note 5).

Eine Gewähr für die Richtigkeit der Liste bietet demnach weniger die kollegiale Thätigkeit der Gemeindeverwaltung in ihrer Sitzung, als die Umsicht des geschäftsleitenden Bürgermeisters bei der Auswahl des Beamten, welchem er die Anfertigung der Wählerlisten und zugleich die Führung des Bürgerrechtsverzeichnisses, als der Grundlage für jene, überträgt.

b) Die Herstellung der Wählerliste (nach vorstehendem richtiger: die Anerkennung der gefertigten Wählerliste) bildet einen beschlußmäßigen Gegenstand der beiden gemeindlichen Kollegien, bzw. des Gemeindeausschusses, welcher in einer ordnungsmäßig berufenen und genügend besuchten Sitzung zu erledigen ist (vgl. Art. 102 u. 117 bzw. 145; s. auch v. Kahr, Bd. 2 S. 204 Note 5; a. M. hinsichtlich der Mitwirkung der Gemeindebevollmächtigten Bl. f. adm. Pr., Bd. 20 S. 143).

Bei Meinungsdifferenzen über den Inhalt oder die Anlage der Liste zwischen Magistrat und Gemeindekollegium, welche durch gegenseitiges Benehmen nicht beseitigt werden können, verbleibt es bei dem endgiltigen Beschlusse des Magistrats (vgl. v. Kahr, Bd. 2 S. 204 Anm. 5).

c) In der vorschriftswidrigen Herstellung der Wählerliste, insbesondere durch den Bürgermeister allein, liegt die Verletzung einer gesetzlichen Förmlichkeit; dieselbe ist aber wegen der Reklamationsbefugnis

der Wähler, durch deren Ausübung die Gemeindeverwaltung in die Lage gesetzt wird, Mängel und Unrichtigkeiten der Liste zu beseitigen, für sich allein nicht von solcher Bedeutung, daß sie eine ganze oder teilweise Wahlvernichtung zur Folge haben könnte (Samml., Bd. IV S. 42).

d) Nimmt der Magistrat bzw. der Gemeindeausschuß das eigenmächtige Vorgehen des Bürgermeisters rechtzeitig wahr, so steht seiner Befugnis zur Herstellung der Liste nichts entgegen (vgl. auch Lindner-v. Hauck, S. 407). Die vom Bürgermeister allein hergestellte Liste ist damit beseitigt. Zu einem solchen Eingreifen wird die Gemeindeverwaltung selbst dann noch befugt sein, wenn die Liste des Bürgermeisters bereits aufgelegt ist und Reklamationen gegen dieselbe erhoben worden sind.

e) Da die Förmlichkeiten bei Herstellung der Wählerlisten nicht selten unbeachtet bleiben, so empfiehlt es sich für die Wahlkommissäre, von den Gemeindebehörden Berichte über die gesetzmäßige Erledigung ihrer Aufgabe einzufordern; vgl. Note 2a zu Art. 181.

8. a) Vgl. Art. 170.

Diejenigen Bürger, welche gemäß Abs. 1 dieses Artikels von der aktiven Wahl ausgeschlossen sind, sind in die Wählerliste gar nicht aufzunehmen (auch Bl. f. adm. Pr., Bd. 26 S. 273, v. Seydel, 1. Aufl. Bd. 3 S. 188, 2. Aufl. Bd. 2 S. 106; a. M. v. Kahr, Bd. 2 S. 204 Anm. 6 sowie in den Bl. f. adm. Pr. Bd. 20 S. 174, s. hiergegen Note 9 Abs. 2 zu Art. 170). Dagegen erfolgt die Aufnahme der in Abs. 2 des Art. 170 genannten Konkursschuldner unter Angabe der derzeitigen, die Ausübung des Wahlrechts hindernden Ursache (s. Note 9 zu Art. 170), ingleichen die Aufnahme derjenigen Personen, bezüglich welcher die Wahlberechtigung zweifelhaft ist, unter Angabe des Bedenkens.

Angemessen erscheint es auch, bei denjenigen Stimmberechtigten, welche ihr Recht nicht in Person ausüben dürfen (s. Note 3 zu Art. 171), dies zu bemerken, um Unregelmäßigkeiten bei der Wahlhandlung, z. B. die persönliche Zulassung einer minderjährigen oder anderen unselbständigen Person zur Wahl, hintanzuhalten.

b) Einen eigenartigen Fall bietet der Art. 175. Hier tritt der Grund des Verlustes der aktiven und passiven Wahlfähigkeit (welche von der Feststellung des Thatbestandes einer Wahlbestechung abhängt) erst während der Wahlhandlung bzw. zwischen der ersten Wahl und der Nachwahl (s. Note 4 zu Art. 175), also erst nach erfolgtem Listenabschluß ein. Da nach Listenabschluß Streichungen von Namen unzulässig sind, so werden die eingetretenen Wahlhinderungsgründe in der Liste mit dem Beisatze „nach Listenabschluß gemachter Vermerk" anzugeben sein.

9. Von den Wahlstimmberechtigten besitzen die Wählbarkeit nicht (Art. 172):

a) Frauenspersonen, unselbständige (s. Art. 11 Abs. 2 unter Anl. A) und alle männlichen Personen, welche das 25. Lebensjahr noch nicht zurückgelegt haben;

b) Personen, welche keinen Wohnsitz in der Gemeinde haben;

c) juristische Personen und privatrechtliche Vereinigungen;

d) Personen, gegen welche z. Z. der Wahl das Konkursver-

fahren schwebt (Art. 170 Abs. 2). Diese können auch das aktive Wahlrecht nicht ausüben;

e) die der aktiven Armee angehörigen Militärpersonen, zeitlich pensionierte Offiziere und Militärbeamte (Art. 173 Abs. 4).

In der Wählerliste dürfte der Vermerk zu machen sein: „nicht wählbar wegen (weil) ..." (auch Lindner-v. Hauck S. 408).

10. a) Die Grundlage der Wahlliste bildet das Bürgerrechtsverzeichnis. Die Führung desselben ist in Landgemeinden dem Bürgermeister zur besonderen Pflicht gemacht (Art. 131 Abs. 3), selbstverständlich aber auch in Gemeinden mit magistratischer Verfassung notwendig.

Die unerläßliche Voraussetzung für die richtige Herstellung der Wahlliste ist demnach die zweckentsprechende Anlage und Evidenthaltung des Bürgerrechtsverzeichnisses auf Grund der Vorschriften über den Erwerb und Verlust des Bürgerrechts. Bezüglich dieser Vorschriften wird auf die Anlage A verwiesen, doch sei besonders hervorgehoben, daß seit 1. Juli 1869 ein Bürgerrecht nur durch ausdrückliche Verleihung entstehen und die letztere nur durch einen vorschriftsmäßig gefaßten Beschluß im Sinne des Art. 16 mit Art. 102 u. 103, bzw. Art. 117 u. 118 u. Art. 145 erfolgen kann. Wurde gegen die gesetzlichen Vorschriften insbesondere dadurch verstoßen, daß

1. eine Beschlußfassung überhaupt nicht stattfand, sondern von dem Bewerber um das Bürgerrecht lediglich die betreffende Gebühr entrichtet worden ist, oder

2. eine solche zwar stattfand, jedoch der Eintrag in das Sitzungsprotokollbuch unterlassen wurde,

so besitzen im ersteren Falle die Betreffenden das Bürgerrecht in der Gemeinde nicht, im zweiten Falle besitzen sie zwar dasselbe, aber eine Beurkundung hierüber fehlt.

Um einen befriedigenden Zustand herbeizuführen, wird die Gemeindeverwaltung durch ordnungsmäßig gefaßten Beschluß

aa) für den Fall Nr. 2 die erfolgte Bürgerrechtsverleihung an die nach Namen, Stand und eventuell Wohnort genau zu bezeichnenden Personen zu konstatieren,

bb) für den Fall Nr. 1 die in Frage kommenden Personen zur Anbringung des Gesuches um Verleihung des Bürgerrechts zu veranlassen und hierauf die letztere zu beschließen haben, soferne dies nach den z. Z. der Beschlußfassung bestehenden thatsächlichen Verhältnissen noch möglich ist. Die nachträgliche Bürgerrechtsverleihung ist in allen Fällen ausgeschlossen, wo z. Z. der Beschlußfassung die Voraussetzungen für den Erwerb des Bürgerrechts nicht mehr gegeben sind (vgl. Anl. A Art. 11—15).

b) Das Bürgerrechtsverzeichnis dürfte folgende Rubriken enthalten:

1. Fortlaufende Ziffer; 2. Name des Bürgers; 3. dessen Stand und 4. Geburtszeit; 5. Zeitpunkt des Bürgerrechtserwerbs; 6. Erwerbstitel (z. B. nach Art. 11 oder Art. 15 oder nach Art. 201 in Verbindung entweder mit Art. 11 oder mit Art. 15); 7. Tag und 8. Ergebnis der Revision des Verzeichnisses; 9. Bemerkungen (über Aufstellung von Bevollmächtigten nach Art. 15 Abs. 4 u. 5, über das Wahlrecht beein-

flussende Umstände nach Art. 170, 172 Abs. 1, 173). In größeren Gemeinden wird ferner die Wohnung (Straße und Hausnummer rc.) des Bürgers in das Verzeichnis aufzunehmen sein. Besteht eine Gemeinde aus mehreren Ortschaften, so ist die Einschaltung einer Rubrik „Wohnort“ angezeigt.

Mit dem 1. Juli 1869 erwarben die in Art. 201 (s. unter Anl. A) bezeichneten Personen das Bürgerrecht kraft des Gesetzes. Seitdem sind 30 Jahre verflossen. Die Personen, welche in Frage kommen können, sind ältere Leute. Es ist nicht anzunehmen, einerseits, daß der Bürgerrechtserwerb denjenigen Personen gegenüber noch in Frage gestellt werden wird, welche das Bürgerrecht während des 30jährigen Zeitraumes unbeanstandet ausgeübt haben, andererseits, daß diejenigen Personen, welche 30 Jahre hindurch ihre Eigenschaft als Gemeindebürger nicht geltend machten, nunmehr die Ausübung des Bürgerrechts in Anspruch nehmen werden. Es erübrigt sich daher, auf die Voraussetzungen, unter welchen damals das Bürgerrecht kraft gesetzlicher Vorschrift erworben worden ist, näher einzugehen, so daß nur zu untersuchen bleibt, ob dieses Bürgerrecht, gleichwie das durch ausdrückliche Verleihung erworbene, wegen inzwischen veränderter Verhältnisse verloren gegangen ist.

Wie bereits oben bemerkt, wird seit 1. Juli 1869 das Bürgerrecht nur durch ausdrückliche Verleihung erworben. Insbesondere findet ein Bürgerrechtsübergang von dem verstorbenen Ehemann auf die Witwe oder auf die Kinder nicht statt. Für die Bürgerrechtsverleihung an die letzteren auf deren Ansuchen gelten die Vorschriften des Art. 15 mit Art. 16.

Das Bürgerrecht wird verliehen durch den Magistrat bzw. den Gemeindeausschuß; es ist jedoch in den Art. 16 Satz 2 bezeichneten Fällen die Zustimmung der Gemeindebevollmächtigten in Gemeinden mit städtischer Verfassung erforderlich. Der Magistrat mit Zustimmung der Gemeindebevollmächtigten, in Landgemeinden die Gemeindeversammlung kann beschließen, daß die Wirksamkeit des Bürgerrechts von der Bezahlung der Gebühr abhänge (Art. 20 Abs. 1; Entsch., Samml. Bd. VII S. 322).

Es empfiehlt sich, neu zugegangene Bürger alsbald nach der beschlußmäßigen Verleihung des Bürgerrechts, falls aber der vorbezeichnete Gemeindebeschluß vorliegt, erst nach vollständiger Entrichtung der Bürgerrechtsgebühr (vgl. Samml., Bd. VIII S. 77 u. Bd. XIV S. 50) in das Bürgerrechtsverzeichnis einzutragen. Eine Revision der Einträge dürfte alljährlich auf Grund der in der Gemeinderechnung vorgetragenen Bürgerrechtsgebühren stattfinden.

Um das Bürgerrechtsverzeichnis möglichst lange gebrauchen zu können, wäre bei jedem Anfangsbuchstaben ein genügender Raum zu Nachträgen frei zu lassen, ferner der besseren Uebersichtlichkeit wegen und damit die Uebertragungen in die Wählerliste genau nach dem Alphabete erfolgen können, jeder Nachtrag mit Anführung seiner laufenden Nummer zwischen den beiden Namen zu vermerken, in deren Mitte er nach dem Alphabete zu stehen käme, z. B.

Fortl. Nr.: 36 Bruckner, August,
Bruckner, Philipp s. Nr. 47
Brunnstein, Adam s. Nr. 44
37 Brunnthaler, Karl.

Aus dem Bürgerrechtsverzeichnisse zu streichen ist, wer das Bürgerrecht in der Gemeinde verliert.

Das Bürgerrecht geht immer verloren;

1. mit dem Aufhören der Steuerpflicht in der Gemeinde, wobei jedoch zu beachten ist, daß die Steuern, welche die ungeschiedene Ehefrau und minderjährige im elterlichen Brote stehende Kinder zu entrichten haben, dem Familienhaupte zugerechnet werden (Art. 11 Abs. 3);

2. mit der Entlassung aus dem bayr. Staatsverbande.

Ferner besitzen das Bürgerrecht nicht mehr:

a) volljährige und selbständige Männer (bezüglich des Begriffes „Selbständigkeit" s. Art. 11 Abs. 2 unter Anl. A), welche in der Gemeinde weder einen Wohnsitz haben, noch ein besteuertes Wohnhaus besitzen, noch zu den Höchstbesteuerten (s. hierüber Art. 15 unter Anl. A) gehören. Trifft auch nur eine dieser Voraussetzungen zu und ist keiner der obenbezeichneten allgemeinen Verlustgründe gegeben, so besteht das Bürgerrecht fort;

b) sonstige Personen (Frauenspersonen, minderjährige und unselbständige Mannspersonen, juristische Personen und privatrechtliche Vereinigungen), welche in der Gemeinde weder ein besteuertes Wohnhaus besitzen noch zu den Höchstbesteuerten gehören. Trifft eine dieser Voraussetzungen zu und besitzen ferner physische Personen die bayrische Staatsangehörigkeit, so besteht das Bürgerrecht fort.

Zum Fortbestand des Bürgerrechts ist erforderlich, daß die einen oder die anderen der obenbezeichneten Voraussetzungen ununterbrochen vorliegen bzw. ein Wechsel zwischen den einen und den anderen Voraussetzungen ohne Zwischenpause stattfindet. Bei einem Manne z. B., bei dem die Voraussetzungen a gegeben waren, muß in dem Momente, wo eine notwendige Voraussetzung (Selbständigkeit, Wohnsitz in der Gemeinde wegfällt), eine der Voraussetzungen b vorliegen. Ist dies nicht der Fall, so hat der Mann das Bürgerrecht dauernd verloren und nützt es ihm nichts, wenn er bald darauf ein Wohnhaus in der Gemeinde erwirbt; er kann das Bürgerrecht nur durch ausdrückliche Verleihung wieder erlangen.

Die allgemeine Berichtigung des Bürgerrechtsverzeichnisses in Bezug auf die Abgänge wird zweckmäßig von 2 zu 2 Jahren zur Zeit des Aufliegens der Steuerlisten in der Gemeinde, bzw. bei bevorstehender ordentlicher Gemeindewahl unmittelbar anschließend an das von der Gemeindebehörde vorgenommene Steuerfassionsgeschäft zu bewerkstelligen sein (weil Wegfall der Steuerveranlagung der häufigste Grund des Bürgerrechtsverlustes).

Als Ergebnis der Revision wäre in die Rubrik 8 des nach obigem Schema angelegten Bürgerrechtsverzeichnisses beispielsweise einzutragen: „Verhältnisse unverändert"; bei einem nach Art. 11 aufgenommenen

Bürger (auf Grund Wohnsitzes volljähriger und selbständiger Männer: „Gemeindebezirk dauernd verlassen, Hausbesitz nach Art. 15", „Mit Steuer nicht mehr angelegt" (zu streichen), „Mit Steuer nun die Ehefrau angelegt", „Gestorben" (zu streichen); bei einem nach Art. 15 aufgenommenen Bürger (auf Grund Hausbesitzes oder Höchstbesteuerung, falls nicht zugleich die Voraussetzungen des Art. 11 gegeben sind): „Haus veräußert, die Voraussetzungen des Art. 11 liegen vor", „Haus veräußert, anderer Erwerbstitel nicht gegeben" (zu streichen).

Bei der Revision ist nicht nur zu prüfen, ob bei jedem Bürger noch die allgemeinen Voraussetzungen (Steuerpflicht und für physische Personen bayrische Staatsangehörigkeit) und daneben für die z. Z. der Revision unter eine der obigen Klassen a oder b fallenden Bürger eine der dort angegebenen speziellen Voraussetzungen vorliegen, sondern auch, ob seit der letzten Revision die einschlägigen Verhältnisse sich nicht wiederholt geändert haben. In diesem Falle wäre eine jede Veränderung daraufhin zu untersuchen, ob sie nicht den Verlust des Bürgerrechts nach sich gezogen habe. Ergeben sich z. B. bei einer im September 1899 stattfindenden Revision, daß seit der letzten Revision im Jahre 1897 zwei Aenderungen eingetreten sind, etwa die im Januar 1898 erfolgte Aufgabe des Wohnsitzes und der im April 1898 erfolgte Erwerb eines Wohnhauses in der Gemeinde, und zeigt sich, daß bei dem Betreffenden zwischen den beiden Zeitpunkten keine der das Bürgerrecht begründenden Voraussetzungen vorlagen, so hat die Streichung aus dem Bürgerrechtsverzeichnisse ohne Rücksicht darauf zu erfolgen, daß vom April 1898 ab und z. Z. der Revision diese Voraussetzungen wieder gegeben waren.

Sollte wegen wesentlicher Mängel des bisherigen Bürgerrechtsverzeichnisses die Anlage eines neuen beabsichtigt werden, so wäre zunächst bei den älteren Personen festzustellen, ob sie am 1. Juli 1869 das Bürgerrecht kraft des Gesetzes erworben haben, hierauf aus den Sitzungsprotokollen mit den Gebührenregistern oder Gemeinderechnungen 2c. die Namen derjenigen, welchen das Bürgerrecht seit 1. Juli 1869 ausdrücklich verliehen worden ist, zu gewinnen, endlich in der vorbeschriebenen Weise der Fortbestand oder das Erlöschen der einzelnen Bürgerrechte zu konstatieren.

c) Bei der Anfertigung der Wählerliste verdient der Vortrag in streng alphabetischer Folge den Vorzug, weil er das Aufsuchen der Namen wesentlich erleichtert und die Aufmerksamkeit der am Wahltage von der Liste Einsicht nehmenden Wähler auf gleichlautende Namen lenkt (vgl. Note 21 zu Art. 182).

Die Wählerliste ist mit fortlaufenden Nummern zu versehen (Wahlinstr. v. 12. Oktbr. 1869 Ziff. 1).

Von den im Bürgerrechtsverzeichnisse aufgeführten Personen sind bei der Uebertragung in die Wählerliste die Note 8a Satz 1 genannten wegzulassen. Nach Fertigung der Wählerliste ist zu kontrollieren, ob die Zahl der Einträge mit der Zahl der Einträge im Bürgerrechtsverzeichnisse abzüglich der letztbezeichneten Personen übereinstimmt.

d) Ueber die Bestrafung der vorsätzlichen unrichtigen Herstellung der Wählerlisten s. §§ 348 u. 349 des R.-Str.-G.-B. Die unrichtige

Herstellung aus Fahrlässigkeit kann disziplinäre Einschreitung zur Folge haben (vgl. Blätter f. adm. Praxis Bd. 26 S. 273).

e) Die Listenherstellung (auf Grund des Note 7b bemerkten Sitzungsbeschlusses) soll sofort durch Fertigung der Gemeindeverwaltung mit Beifügung des Datums und des Gemeindesiegels am Schlusse der Liste konstatiert werden, um im Gegensatze hierzu die späteren Berichtigungen auf Grund Abs. 4 u. 5 deutlich und bestimmt hervorzuheben (Samml., Bd. X S. 78).

Die Fertigung sollte unmittelbar unter dem letzten Eintrag erfolgen (auch Bl. f. adm. Pr. Bd. 26 S. 276).

f) Die Fertigung der Wählerliste durch den Bürgermeister ersetzt nicht den fehlenden Eintrag desselben als Wahlstimmberechtigten in die Wählerliste (Samml., Bd. X S. 1).

g) Die strittige Frage, ob einer Nachwahl, welche stattzufinden hat, weil eine Wahl ganz oder teilweise für ungiltig erklärt wurde, die wiederholte Herstellung und Auslegung der Wählerliste vorauszugehen hat oder ob der Nachwahl die bei der ersten Wahl benützte Wählerliste unverändert zu Grunde zu legen ist, hat nunmehr der Verwaltungsgerichtshof im letzteren Sinne entschieden (Samml., Bd. XII S. 397). Selbstverständlich sind jedoch für den Fall, daß die Aufhebung der Wahl wegen Mängel der Wahlliste erfolgte, diese Mängel zu beseitigen, d. h. es sind die in Art. 176 vorgeschriebenen Akte insoweit zu wiederholen, als zu dieser Beseitigung erforderlich ist (vgl. auch v. Kahr, Bd. 2 S. 219).

11. a) Die Bekanntmachung über die Auflage der Wählerliste durch Anschlag an die Gemeindetafel ist nicht zu beanstanden, wenn diese Art der Bekanntmachung in der Gemeinde üblich ist (Samml., Bd. IV S. 42).

b) Die Auflage der Liste kann im unmittelbaren Anschluß an die Bekanntmachung erfolgen (Samml., Bd. XV S. 23).

12. Einschließlich der dazwischen fallenden Sonn- und Feiertage (v. Wand S. 570). Die Bezeichnung „10 gemeindebehördliche Geschäftstage“ in Samml., Bd. XV S. 21 ist irreführend (s. dagegen a. a. O. S. 18).

13. Die Einsicht der Liste ist auch denjenigen zu gewähren, bei welchen es fraglich ist, ob sie das Bürgerrecht besitzen. Steht dagegen unzweifelhaft fest, daß letzteres nicht der Fall ist, so kann die Einsichtnahme der Liste verweigert werden, dies insbesondere dann, wenn ein Nichtbürger unter der wider besseres Wissen aufgestellten Behauptung, Bürger zu sein, die Liste durchsehen oder sich daraus Notizen machen will (etwa zu dem Zwecke, um sich an der Wahlagitation zu beteiligen).

Jedenfalls kann aber die Listeneinsicht den das Bürgerrecht nicht besitzenden, jedoch irrtümlich in der Liste vorgetragenen Personen nicht verweigert werden.

14. a) Nur die während der 10tägigen Reklamationsfrist zur Einsicht der Wähler aufgelegene und nach Maßgabe des Abs. 5 berichtigte Liste kann die Grundlage der Gemeindewahl bilden. Das gleichzeitige Aufliegen mehrerer, nicht vollständig gleichlautender Listen innerhalb obiger Frist ist unstatthaft und als Verletzung einer wesentlichen Förmlichkeit bei der Wahlhandlung zu erachten (Samml., Bd. VII S. 85).

b) Gemäß Abs. 4 ist jeder Gemeindebürger berechtigt, die aufliegende Liste ihrem ganzen Inhalte nach einzusehen und in Rücksicht auf Vollständigkeit und Richtigkeit zu prüfen. Die Beeinträchtigung dieses Rechtes kann nach Maßgabe des Art. 196 Abs. 5 zur Grundlage einer Beschwerde wegen Verletzung einer wesentlichen gesetzlichen Förmlichkeit bei der Wahlhandlung gemacht werden (Samml., Bd. VII S. 161).

Vor der Wahl erhobene Beschwerden wegen Beeinträchtigung dieses Rechtes können nicht an den Verwaltungsgerichtshof gebracht werden; die Beschwerde an die der Gemeinde vorgesetzte Behörde hat vielmehr nur die Bedeutung, dieselbe zum aufsichtlichen Einschreiten gemäß Art. 157 Abs. 1 Ziff. 4 mit Abs. 9 zu veranlassen. Diese Behörde ist auf Grund der angezogenen Gesetzesbestimmungen zweifellos befugt, die erforderlichen Anordnungen zur Beseitigung des gesetzwidrigen Verfahrens zu erlassen (vgl. auch oben cit. Entsch.). Beschwerden gegen diese Anordnungen können nicht an den V.G.H. gebracht werden (Samml., Bd. IV S. 59).

c) In Bürgermeistereien kann bei Obwalten besonderer Umstände, wie Mangel eines zur Auflage der Wählerliste geeigneten Lokals im Gemeindebezirk, bisherige Uebung u. dgl., die Auflage der Liste am Sitze der Bürgermeisterei, statt in dem Bezirke der betreffenden politischen Gemeinde gerechtfertigt sein, doch hat die Bekanntgabe der Listenauflage in letzterem selbst zu erfolgen (vgl. in Bezug auf pfälzische Bürgermeistereien Samml. Bd. I S. 341).

d) Nach dieser Entscheidung ist eine ununterbrochene Offenlegung der Wählerliste während der vollen Tageszeiten der Publikationsfrist gesetzlich nicht gefordert; es genügt vielmehr, wenn die Liste nur während bestimmter, in der Gemeinde bekannten Tage und Stunden aufliegt, soferne auch an den anderen Tagen und Tagesstunden das Amtszimmer, in welchem die Liste sich befindet, auf besonderen Wunsch zugänglich gemacht wird.

Geschieht letzteres auch an den Sonntagen, so dürfte der Fristablauf an einem Sonntag keinem Bedenken unterliegen. Anderenfalls ist strittig, ob die Frist am Sonntag (v. Kahr, Bd. 2 S. 207 Anm. 14) oder erst an dem folgenden Wochentag (v. Wand, S. 570) endigt. Die erstere Auffassung dürfte den Vorzug verdienen.

Den Gemeindebehörden ist zu empfehlen, den Beginn der Auflagezeit derart festzusetzen, daß der letzte Tag der Frist auf keinen Sonntag fällt; läßt sich dies aber nicht wohl vermeiden, so dürfte dem Ersuchen von Wählern um Gestattung der Listeneinsicht am letzten Sonntag Gehör zu schenken sein.

15. a) Die 10tägige Auflagefrist hat die Bedeutung einer ausschließenden Frist zur Erhebung von Erinnerungen gegen die Wählerliste, einer präklusiven Reklamationsfrist (Samml., Bd. XVI S. 157).

Selbstverständlich kann in der zur Verbescheidung der Reklamationen bestimmten Sitzung nicht eine Berichtigung des durch Reklamation nicht angegriffenen Inhalts der Liste bzw. eine Ergänzung derselben von Amtswegen stattfinden (v. Seydel, 1. Aufl. Bd. 3 S. 189 Anm. 3, 2. Aufl. Bd. 2 S. 107 Anm. 49; a. M. Reger Erl. S. 195).

Sind Reklamationen nicht erhoben worden, so ist die Liste so, wie

sie ursprünglich hergestellt worden, mit der nach Art. 176 Abs. 4 erforderlichen Bestätigung zu versehen (Samml., Bd. X S. 89).

b) Reklamationen können gegen die ganze Liste erhoben werden, nicht bloß bezüglich derjenigen Fehler, welche die Person des Reklamanten betreffen (A.A.Pr. S. 668); s. auch Note 14 b.

c) Zur Wahrung seines Rechts hat auch derjenige zu reklamieren, welcher erst während der Listenauflage das Stimmrecht erlangt — z. B. infolge Erwerbung des Bürgerrechts, Beendigung des Verlustes der bürgerlichen Ehrenrechte — (auch Samml., Bd. X S. 77, Lindner-v. Hauck, S. 410).

Für den Fall der Erlangung des Wahlrechts nach Ablauf der Auflage- und Reklamationsfrist s. nachf. Note 27.

16. Die Oeffentlichkeit der Sitzung darf nicht ausgeschlossen werden (Art. 105 Abs. 3 bzw. Art. 145 Abs. 6).

Oeffentlich kann eine Sitzung nur dann genannt werden, wenn Tag und Stunde der Sitzung sowie der Beratungsgegenstand vorher öffentlich bekannt gegeben waren. In der Nichtbeachtung dieser Vorschrift liegt die Verletzung einer gesetzlichen Förmlichkeit im Sinne des Art. 196 Abs. 5 (Samml., Bd. I S. 372).

Die weiteren Ausführungen in dieser Entscheidung (S. 379), nach welchen durch die Geheimhaltung der Sitzung ein unmittelbar störender Einfluß auf das Wahlergebnis nicht stattgefunden haben sollte, weil Abhilfe in einem späteren Stadium des Wahlverfahrens möglich gewesen sei, sind verfehlt (s. auch v. Kahr, Bd. 2 S. 209 Anm. 19).

17. Dem Beschlusse der Gemeindebehörde wird allgemein die Bedeutung einer (erst-) instanziellen Entscheidung beigemessen (Samml., Bd. IV S. 429, VIII S. 174, XII S. 104, XVII S. 78, v. Kahr, Ges. über den V.G.H., S. 54 Anm. *, G.O., Bd. 2 S. 117 Note 23 u. S. 209 Anm. 14b, v. Krais, Ges. über den V.G.H. S. 357, 362 Anm. 4, v. Seydel, 1. Aufl. Bd. 2 S. 479 Anm. 1, Bd. 3 S. 190, 2. Aufl. Bd. 2 S. 107, Lindner-v. Hauck S. 411, v. Wand S. 572).

Gestützt wird diese Auffassung auf Art. 23 Abs. 3 des Entwurfs eines Ges. über den Verwaltungsgerichtshof. Die Tragweite, welche diesem Gesetzesvorschlage beigemessen wird, könnte er allenfalls beanspruchen, wenn das Gesetz sich der Aufgabe unterzogen hätte, auch die erstinstanzielle Zuständigkeit in den dem Verwaltungsgerichtshof letztinstanziell zugewiesenen Angelegenheiten zu regeln. Da dies nicht der Fall, so ist nicht abzusehen, warum für die Frage, ob die Beschlüsse der Gemeindebehörden nach Art. 176 Abs. 5 der G.O. gemeindliche Verwaltungsbeschlüsse oder erstinstanzielle Entscheidungen seien, nicht das letztere Gesetz selbst maßgebend bleiben soll.

Anerkannt ist, daß die mittelbaren Gemeindebehörden nur ausnahmsweise zu einer instanziellen Beschlußfassung berufen sind. Daß im Falle des Art. 176 Abs. 5 eine solche Ausnahme vorliege, dafür spricht nichts, wohl aber läßt sich folgendes dagegen geltend machen:

1. Die Auflage von Listen 2c. ist in der Gemeindeordnung mehrfach vorgeschrieben (vgl. u. a. Art. 135 Abs. 2 u. 3, 136 Abs. 2 u. 3), ohne daß die auf Reklamation ergehenden Beschlüsse der Gemeindebehörden als instanzielle gelten.

2. Dem Wesen der Wahl entspricht es, daß die Wahllisten unter Kontrolle der Wahlberechtigten gestellt werden und daß deren Abschluß erst nach Bescheidung etwa dagegen erhobener Einsprachen erfolgt (vgl. auch die Vorschriften über Reichs- und Landtagswahlen). Das Berichtigungsverfahren bildet hiernach einen und zwar den letzten Teil des Listenaufstellungsgeschäftes selbst; folglich haben auch die auf Reklamation ergehenden Beschlüsse der Gemeindebehörden nach Art. 176 Abs. 5 nur den Zweck, die Wahlliste richtig zu stellen, nicht aber den Zweck „über bestrittene Rechtsansprüche und Verbindlichkeiten in Bezug auf das Wahlrecht zu entscheiden“ (vgl. Art. 8 Eingang des Ges. über den V.G.H.).

3. Auch die Annahme, daß diese Beschlüsse einen doppelten Zweck haben: Berichtigung der Liste einerseits, Entscheidung über bestrittene Rechtsansprüche der Wahlberechtigten andererseits, ist ausgeschlossen, weil vor Abschluß der Liste überhaupt kein Rechtsanspruch definitiv bestritten ist. Nur die abgeschlossene Liste bildet die Grundlage der Wahl und anerkennt oder versagt insoferne Wahlrechte. Es nützte übrigens nichts, schon in der Listenaufstellung eine definitive Willenskundgebung der Gemeindebehörde und z. B. aus der aus einem Versehen unterlassenen Eintragung von Wählern ein die Anhängigmachung einer Verwaltungsrechtsklage rechtfertigendes Bestreiten des Wahlrechtes dieser Wähler seitens der Gemeindebehörde erblicken zu wollen, da auch Personen, welche das Bürgerrecht während der Auflage der Liste erwerben, behufs Gewinnung des Wahlrechtes zu reklamieren haben, also in Fällen, wo das Wahlrecht weder von der Gemeindebehörde noch von einem Wahlberechtigten irgendwie bestritten ist.

4. Das Gesetz wies durch die verschiedenen Ausdrücke „Reklamationen“ (vgl. Art. 135 Abs. 2 „Erinnerungen“) und „Rekurse“ (an anderen Stellen „Beschwerden“) auf die nicht gleichartige Bedeutung der gemeindebehördlichen und der bezirksamtlichen Beschlüsse hin.

5. Die Einschiebung eines instanziellen, d. h. eines Verwaltungsrechtsstreitverfahrens zwischen der Aufstellung und dem Abschlusse der Wahlliste ist im höchsten Grade zweckwidrig, ja vereitelt mehr oder minder den Zweck des Reklamationsverfahrens, möglichst vor der Wahl den Kreis der Wahlberechtigten festzustellen, durch die Umständlichkeit und die Weiterungen jenes Verfahrens, auf welches die allgemeinen Bestimmungen der Art. 16 bis 26 des Ges. über den V.G.H. anzuwenden wären. Hiernach müßte vor der Beschlußfassung der Gemeindebehörde eine (aktenmäßige) Feststellung des Sachverhalts von Amtswegen erfolgen, auch wären die Parteien zu hören (Art. 20 u. vgl. hierzu Art. 16 Abs. 2, Samml. Bd. II S. 54), die Bescheide mit Entscheidungsgründen zu versehen und den Beteiligten in schriftlicher Ausfertigung zuzustellen (Art. 21, Samml. Bd. XVII S. 78) und die dagegen einkommenden Beschwerden den übrigen an der Sache Beteiligten zur Kenntnisnahme und Wahrung ihrer Interessen in Abschrift mitzuteilen (Art. 23). Einzig in seiner Art auf dem Gebiete

des Wahlrechtes und das Reklamationsrecht schwer beeinträchtigend und folglich die Richtigstellung der Liste hindernd würde ferner die Gebührenpflicht der Bescheide auf Reklamationen sein (vgl. Samml. Bd. IV S. 12, insbes. S. 15 über die Gebührenpflicht der Verwaltungsrechtssachen nach Art. 8 Ziff. 33 des Ges. über den V.G.H.).

6. Der bayr. Verwaltungsrechtsprozeß eignet sich überhaupt nicht für die erste Verbescheidung erhobener Wahlreklamationen: da dem Zwecke des Berichtigungsverfahrens entsprechend gegen diese Bescheide wiederum jedem Wahlberechtigten das Rekursrecht zuzugestehen ist (vgl. v. Kahr, Bd. 2 S. 211 Note 18a), so bestünde für diejenigen Gemeindebürger, welchen die Beschlüsse der Gemeindebehörde nicht in schriftlicher Ausfertigung zuzustellen sind, zwar ein Rekursrecht, aber die 3tägige Rekursfrist könnte nicht in Lauf gesetzt werden (vgl. Samml. Bd. XVII S. 78). Unzulässig ist ferner nach dem bayr. Verwaltungsprozeß, daß in der höheren Instanz als Hauptparteien noch andere Personen auftreten, als in der unteren Instanz. Dies wäre aber der Fall, wenn der gegen die unterlassene Eintragung Reklamierende als Partei und die Gemeindebehörde als I. Instanz angesehen würde, weil gegen den seiner Reklamation stattgebenden Beschluß jeder Gemeindebürger den Rekurs ergreifen (also in II. Instanz als Partei einspringen) könnte. Selbstverständlich geht es noch weniger an, alle Gemeindebürger als Gegenpartei gegen den die Eintragung Reklamierenden zu erachten.

7. Auch die Verhandlungen über den Entwurf der Gem.-O. bieten für die Annahme keinen Halt, daß die Gemeindebehörde bei Bescheidung von Reklamationen ausnahmsweise als I. Instanz fungieren solle. Der Regierungsentwurf, welcher den Beteiligten gegen abweisende Beschlüsse der Gemeindebehörde nur die Beschwerde an den Wahlausschuß freistellte (A.A.Pr. S. 20), war zweifellos weit davon entfernt, die Beschlüsse der ersteren als erst-, die des letzteren als zweitinstanzielle zu betrachten. Nach dem Entwurfe konnten die Beschlüsse der Gemeindebehörden nur Verwaltungsbeschlüsse sein. Der Gesetzgeber, welcher gegen die Beschlüsse der Gemeindebehörde den Rekurs an das Bezirksamt eröffnete, hat sicherlich an der gedachten Eigenschaft der Gemeindeverwaltungsbeschlüsse nichts ändern wollen.

8. Endlich ist auf das in eine Frage gekleidete Bedenken v. Kahrs, Bd. 2 S. 117 Note 23 hinzuweisen.

18. a) Es dürfte ersichtlich zu machen sein, welche Veränderungen in der Liste vorgenommen worden sind, daher wären Streichungen mit dem Vermerk zu versehen: „infolge erhobener Reklamation gemäß des Magistrats- (Gemeindeausschuß-)Beschlusses v. . . . .“ und neue Eintragungen unter der Note 10e bezeichneten Fertigung vorzunehmen. Unmittelbar unter dem letzten Eintrag ist die Liste abzuschließen (etwa „Berichtigt und abgeschlossen“ mit Beifügung des Datums, der Unterschrift und des Gemeindesiegels).

Sind Reklamationen nicht erhoben worden, so ist dies im Abschlusse

zu konstatieren (etwa: „Abgeschlossen mit der Bestätigung rc."); der Anberaumung einer Sitzung bedarf es in diesem Falle nicht (s. oben Note 15a).

b) Die Fertigung der Wählerliste durch den Bürgermeister ersetzt nicht den fehlenden Eintrag desselben als Wahlstimmberechtigten in die Wählerliste (Samml., Bd. X S. 1).

19. Zu den Beteiligten zählen die Reklamanten, auch wenn ihrer Reklamation stattgegeben wurde, und jene Personen, deren Wahlrecht Gegenstand der Beschlußfassung war (auch v. Kahr, Bd. 2 S. 211 Note 16).

Jedem Beteiligten ist nur der auf ihn bezügliche Beschluß zu eröffnen (v. Seydel, 1. Aufl. Bd. 3 S. 190 Anm. 2, 2. Aufl. Bd. 2 S. 107 Anm. 52).

20. Von der Auffassung, ob das Bezirksamt oder die Gemeindeverwaltung die I. Instanz bildet (s. Note 17) hängt es ab, ob der Gemeindeverwaltungsbeschluß und die Eröffnung desselben an eine besondere Form nicht gebunden ist (die Zeit der Eröffnung müßte jedoch konstatiert werden) oder ob die einschlägigen Bestimmungen des Gesetzes über den Verwaltungsgerichtshof Platz zu greifen haben (s. Note 17 unter Nr. 5) und ferner, ob die Beschwerde bei dem Bezirksamt oder bei der Gemeindeverwaltung als I. Instanz schriftlich einzureichen oder zu Protokoll zu erklären ist (Samml., Bd. XII S. 104). Im Zweifelsfalle wäre die Beschwerde beim Bezirksamt einzureichen, weil die Vorlage von Beschwerden an die I. oder II. Instanz gesetzlich zugelassen ist.

Da unmittelbare Magistrate nicht als Distriktsverwaltungs-, sondern als Gemeinde-Behörden über Wahlreklamationen entscheiden, so findet Art. 9 Abs. 1 des Ges. über den V.G.H. keine Anwendung, weshalb die Beschwerde an die Kreisregierung zu richten ist (s. auch v. Kahr, Bd. 2 S. 212 Note 18c). Einzureichen wäre dieselbe nach der herrschenden Meinung (s. Note 17) bei dem Stadtmagistrat (vgl. v. Kahr, Bd. 2 S. 212 Anm. 26), nach meiner Auffassung bei der Kreisregierung. Im Zweifelsfalle empfiehlt sich aus oben angeführtem Grunde die Einreichung bei der Kreisstelle.

21. Ueber die Berechnung der Frist s. Note 25b zu Art. 196. Vgl. auch oben Note 17 unter Nr. 6.

22. a) Der Rekurs kann von jedem Gemeindebürger in Bezug auf die in der öffentlichen Sitzung der Gemeindebehörde beschlossenen Aenderungen der Wahlliste und außerdem von denjenigen Personen, deren Reklamation zurückgewiesen wurde, erhoben werden (vgl. auch v. Kahr, Bd. 2 S. 211 Note 18a; a. M. v. Seydel, 1. Aufl. Bd. 3 S. 190 Anm. 3, 2. Aufl. S. 107 Anm. 53, allerdings von dem nicht unberechtigten Gedanken ausgehend, daß, wenn die Beschlüsse der Gemeindeverwaltung erstinstanzielle seien, nur den Prozeßparteien ein Beschwerderecht zustehen könne, vgl. oben Note 17 unter Nr. 6).

Nach meiner Note 17 vertretenen Auffassung, daß die gemeindebehördlichen Beschlüsse keine instanziellen seien, würde die Frist für die Rekurse derjenigen Personen, welchen die Beschlüsse nicht besonders zu eröffnen waren (vgl. Note 19 im Zusammenhalt mit vorstehendem Absatze), vom Tage der bezüglichen Beschlußfassung ab laufen.

b) Nach der Entsch., Samml. Bd. XII S. 104 soll gegen den Bescheid der Rekursinstanz auch der Gemeindebehörde in Vertretung der gemeindlichen Interessen das Recht der Beschwerde zustehen (übereinstimmend v. Seydel, 2. Aufl. Bd. 2 S. 108, dagegen v. Wand S. 572; v. Kahr, Bd. 2 S. 212 Anm. 24 hegt erhebliche Bedenken gegen diese Entscheidung).

Der V.G.H. dürfte verkennen, daß die Wahrung der gemeindlichen Interessen bei Bildung der künftigen Gemeindevertretung (von den Art. 196 Abs. 2—4 bezeichneten Fällen abgesehen) den Wählern direkt anvertraut ist, nicht aber der abtretenden Gemeindevertretung. Daher ist die letztere auch nicht befugt, ohne Reklamation Dritter wahrgenommene Mängel der aufgestellten, aber noch nicht abgeschlossenen Wahlliste zu beseitigen, oder Beanstandungen vor dem Wahlausschusse zu erheben, oder das in Art. 196 Abs. 5 bezeichnete Beschwerderecht auszuüben. Diese Befugnisse müßte die Gemeindebehörde jedoch besitzen, wenn es ihre Aufgabe wäre, das gemeindliche Interesse in der Richtung zu vertreten, daß die Verwaltungs- und Vertretungsorgane der Gemeinde in gesetzmäßiger Weise gewählt werden. Schwer verständlich wäre der Wille des Gesetzgebers, die Vertretung der gemeindlichen Interessen seitens der Gemeindebehörde auf den Fall zu beschränken, daß die gedachten Organe nur von wirklich hiezu Berechtigten gewählt werden, im übrigen aber die Sorge für das Zustandekommen einer gesetzmäßigen Wahl, abgesehen von der staatsaufsichtlichen Befugnis nach Art. 196 Abs. 2—4, den Gemeindebürgern zu überlassen. Die Vertretung der gemeindlichen Interessen bei der Gemeindewahl seitens der Gemeindebürger entspricht überdies dem Zwecke einer öffentlichen Wahl, denn da bei einer solchen die Wahlberechtigten zwar persönliche Rechte ausüben, die Rechtsausübung aber nicht die Verfolgung privater Interessen zum Gegenstande hat, so wird durch die Wahlausübung und die mit derselben verbundenen Befugnisse der Reklamation und der Wahlanfechtung unmittelbar das öffentliche Interesse, d. h. bei Gemeindewahlen das gemeindliche Interesse, wahrgenommen.

Nach einer weiteren Entscheidung (s. v. Kahr, a. a. O.) soll die Gemeindebehörde auch deshalb beschwerdeberechtigt sein, weil die Herstellung der Wahlliste nicht bloß eine Pflicht, sondern auch ein Recht der Gemeindebehörde sei. Kann aber die Geschäftsaufgabe einer Behörde deshalb zu einem Rechte werden, weil niemand befugt ist, ihr diese Geschäftsaufgabe abzunehmen? Der Gemeindebehörde obliegt auch die Herstellung der Wahllisten für die Kirchenverwaltungswahlen. Es würde hierwegen die Gemeindebehörde auch ein Beschwerderecht in Bezug auf die Zulassung zu diesen Wahlen beanspruchen dürfen.

c) Für die Anfechtung von Unregelmäßigkeiten bei Herstellung der Wählerliste, deren Beseitigung nicht im Wege des Reklamationsverfahrens angestrebt werden konnte, insbesondere von Unregelmäßigkeiten, welche erst nach Abschluß des Reklamationsverfahrens hervortreten, greift nicht das Rekursverfahren nach Art. 176 Abs. 5, sondern das Beschwerdeverfahren nach Art. 196 Abs. 5 Platz (vergl. Samml., Bd. I S. 372).

d) Wie aus einer Vergleichung des Art. 176 Abs. 5 mit den

sonstigen Kompetenzbestimmungen der G.O. (vgl. Art. 196 Abs. 5, Art. 163, auch Art. 161, 162, 156, 157), welche den Instanzenzug und das Verfahren näher regeln, gefolgert werden darf, hat der Gesetzgeber Abstand genommen, für Reklamationsbeschwerden das für Verwaltungsrechtssachen geltende Verfahren vorzuschreiben und gegen den Beschluß der unteren Verwaltungsbehörde eine weitere Beschwerde zuzulassen. Er hat damit dem praktischen Bedürfnisse Rechnung getragen, welches erheischt, daß Reklamationen möglichst vor der Wahl endgiltig erledigt werden, da der Bescheidserteilung nach stattgehabter Wahl in der Regel eine praktische Bedeutung nicht zukommt. Auch der Umstand, daß der Abs. 6 von einer höheren Instanz statt von der vorgesetzten Verwaltungsbehörde spricht, dürfte im Hinblick auf Art. 154 vorstehender Auffassung nicht entgegenstehen.

Erwägungen dieser Art kamen leider bei der Beratung des Gesetzes über den V.GH. nicht zur Geltung; unterschiedslos unterstellten die Motive zu dem Gesetzentwurf die Reklamationen nach Art. 176 und die Wahlanfechtung nach Art. 196 demselben verwaltungsrechtlichen Verfahren und Instanzenzuge. Da ferner bei den Verhandlungen über den Entwurf ein Widerspruch hiergegen nicht erhoben wurde, so kann gegen die auch vom V.G.H. gebilligte Auslegung des Art. 8 Ziff. 33 des Ges. über den V.G.H., wonach unter diese Ziffer auch die Rekurse gegen die gemeindebehördlichen Reklamationsbescheide fallen, nichts eingewendet werden (vgl. Samml., Bd. XVI S. 158, Krais, Gesetz über den V.G.H. S. 100, v. Kahr, Bd. 2 S. 212 Note 18c).

Da vor der Wahl eine letztinstanzielle Entscheidung des V.G.H. kaum jemals ergehen wird, so kommen für die Ausfertigung eines Zeugnisses nach Art. 176 Abs. 6 nur die bezirksamtlichen Entscheidungen in Betracht. Es fragt sich, ob die Gemeindeverwaltung dieses Zeugnis erst nach Rechtskraft der Entscheidung, also erst dann ausfertigen darf, wenn ihr diese Entscheidung und eine Bestätigung über die Rechtskraft derselben vorgelegt wird, oder ob die Vorlage der Entscheidung allein genügt. Die letztere Annahme dürfte den Vorzug verdienen, denn das Gesetz erfordert für die Ausübung des Wahlrechtes nicht dessen endgiltiges Anerkenntnis.

Die Rekurse gegen die gemeindebehördlichen Bescheide gelangen zum großen Teile erst in den Einlauf des Bezirksamts, nachdem die Wahlen begonnen haben und die Beamten des Bezirksamts fast ausschließlich mit der Leitung derselben beschäftigt sind, so daß eine Erledigung sämtlicher Rekurse vor den bezüglichen Wahlen für die Bezirksämter in der Regel ein Ding der Unmöglichkeit ist. In diesem Falle dürften die Bezirksämter zweckmäßig eine Sichtung der Rekurse zu dem Zwecke vornehmen, den einen Teil derselben einer rascheren Erledigung zuzuführen als den anderen. Hierbei wird von folgenden Grundsätzen auszugehen sein:

1. zurückzustellen wären Rekurse, deren Verbescheidung bis zur Wahl überhaupt nicht ausführbar erscheint (weil die Wahl unmittelbar bevorsteht, weitläufige Erhebungen zu pflegen sind);

2. von den noch verbleibenden Rekursen verdienen jene den Vorzug, welche wegen unterlassenen Listeneintrags geführt werden, weil in diesem Falle nur der Bescheid vor der Wahl dem Wähler die Ausübung seines zu Unrecht bestrittenen Wahlrechts ermög-

licht (vgl. Art. 176 Abs. 6, 182 Abs. 2, 196 Abs. 4a u. Abs. 5), indessen Beschwerdeführer, welche die Aufnahme dritter Personen in die Wahlliste anfechten, eventuell noch durch Beanstandungen vor dem Wahlausschusse und fernerhin noch im Verfahren nach Art. 196 Abs. 5 zum Ziele gelangen können (vgl. auch v. Kahr, Bd. 2 S. 216 Note 19 u. s. nachstehende Note 3b zu Art. 180);

3. den Vorzug in der Behandlung verdienen ferner die Rekurse gegen die Entscheidungen jener Gemeindebehörden, deren Mitglieder nach glaubhafter Versicherung willkürlich im Parteiinteresse stimmten, da in diesem Falle auch das öffentliche Interesse die alsbaldige Beseitigung ordnungswidriger Zustände erheischt.

23. Vgl. hierzu Satz 1 des Abs. 5. Hiernach ist die Liste berichtigt, wenn die erhobenen Reklamationen von der Gemeindeverwaltung verbeschieden und die durch diese Beschlüsse veranlaßten Aenderungen an der Wahlliste vorgenommen worden sind (vgl. auch v. Seydel, 1. Aufl. Bd. 3 S. 191 Anm. 2, 2. Aufl. Bd. 2 S. 108 Anm. 58).

A. M. ist v. Kahr, Bd. 2 S. 213 Note 18d, nach welchem eine wiederholte Berichtigung der Liste auf Grund der jeweilig im Rekursverfahren ergehenden rechtskräftigen Entscheidungen stattzufinden hätte. Falls zuzugeben ist, daß unter der berichtigten Liste des Abs. 6 Satz 1 nur die abgeschlossene verstanden sein könne, so dürfte diese Auffassung schon angesichts der Bestimmung des 2. Satzes „oder daß sein Wahlrecht seit Abschluß der Liste durch Entscheidung einer höheren Instanz anerkannt worden ist" nicht stichhaltig sein, denn entweder liegt hiernach z. Z. des Erlasses der Rekursentscheidungen eine definitiv abgeschlossene Liste vor, an der keine weitere Aenderung vorgenommen werden darf, oder alle Berichtigungen, d. h. Abschlüsse sind bis zur Verbescheidung des letzten Rekurses nur provisorische. Da letztere Annahme schon aus dem Grunde nicht Platz greifen kann, weil es im Falle der Nichterledigung sämtlicher Rekurse vor der Wahl an einer die Grundlage derselben bildenden endgiltig abgeschlossenen Liste gebrechen würde, so bleibt nur die erstere Annahme übrig.

Damit stimmt auch der Wortlaut und der Zweck der fraglichen Bestimmungen überein. Das Gesetz spricht nur von einer berichtigten, nicht von einer definitiv oder endgiltig berichtigten Liste, wie dies im Falle einer vorgeschriebenen wiederholten Berichtigung angezeigt gewesen wäre (vgl. auch Samml., Bd. X S. 78, wo von dem Abschlusse der Liste nach Ablauf der (Reklamations-)Frist als einem definitiven die Rede ist). Es enthält ferner die Bestimmung, daß auf Grund der Rekursentscheidungen Zeugnisse auszufertigen sind, eine Bestimmung, welche ganz und gar überflüssig sein würde, wenn die Wahlliste entsprechend berichtigt werden müßte.

Zuzugeben ist, daß es die Wähler irre führt, wenn die Namen von Personen, welchen das Wahlrecht aberkannt wurde, in der Liste stehen bleiben, aber abgesehen davon, daß die Gemeindebehörde auf Grund der ihr vorgelegten Entscheidung einen Vermerk in der Liste machen kann (s. nachf. Note), hat es für die Wähler, welche sich an die Listeneinträge halten, den gleichen Nachteil, ob ein eingetragenes Wahlrecht vom Bezirksamt oder ob es vom Wahlausschuß nicht anerkannt wird.

24. a) Nach Abschluß der Wahlliste dürfte im Interesse des Wahlgeschäftes noch die Eintragung solcher, seit Herstellung der Liste eingetretenen, unzweifelhaft feststehenden Thatsachen (z. B. Einleitung oder Beendigung des Konkursverfahrens, Entlassung aus dem bayerischen Staatsverbande, Todesfälle u. s. w.) zulässig sein, welche auf das Wahlrecht der eingetragenen Wähler Bezug haben. Neuaufnahmen oder Streichungen von Namen sind jedoch unzulässig, auch ist jeder Eintragung (in der Rubrik „Bemerkungen") der Zusatz beizufügen: „Nach Abschluß der Liste gemachter Vermerk." Nur Thatsachen sind zu vermerken, nicht auch Schlüsse, welche aus Thatsachen gezogen werden, es dürfte daher nicht heißen „Wohnsitz in der Gemeinde aufgegeben", sondern etwa „Nach A. verzogen bei gleichzeitiger Aufgabe seiner Wohnung dahier".

Ferner wird im Falle des Art. 171 Abs. 2 auf Antrag des Bürgers die Person des Stellvertreters oder eine Aenderung in der Person desselben einzutragen sein.

Die Wiedererlangung bürgerlicher Ehrenrechte nach Herstellung der Liste (vgl. Note 7 zu Art. 170) ist nicht von Amtswegen zu berücksichtigen, sondern es den Beteiligten zu überlassen, rechtzeitig zu reklamieren oder, falls z. Z. der Wiedererlangung die Reklamationsfrist abgelaufen, ein Zeugnis nach Art. 176 Abs. 6 zu erholen.

Nach Abschluß der Liste gemachte Vermerke darf der Wahlausschuß nur berücksichtigen, wenn er von Amtswegen zu entscheiden hat oder Beanstandungen der Wähler erhoben werden.

Sind nach Abschluß der Liste rechtswidrig Streichungen vorgenommen worden und ist dies dem Wahlausschuß nachgewiesen, so hat letzterer die betreffenden Namen so zu behandeln, als wenn sie nicht gestrichen worden wären (vgl. die Entsch. des V.G.H. vom 9. März 1894 bei v. Kahr, Bd. 2 S. 221 Anm. 49 a. E.).

b) Die vorgesetzte Verwaltungsbehörde ist, abgesehen von dem in Abs. 5 bezeichneten Falle, nicht befugt, die abgeschlossene Gemeindewahlliste einer (Offizial-)Prüfung zu unterstellen und Aenderungen derselben anzuordnen (Samml., Bd. IV S. 30 und f. S. 33 I).

c) Der V.G.H. hat in Bezug auf nachträgliche Listeneinträge in einer Entscheidung, Samml. Bd. X S. 8 ausgesprochen:

> „Wenn eine Gemeindeverwaltung in die Liste der Wahlstimmberechtigten unter der Ueberschrift „Nachtrag solcher Personen, welche erst nach Ablauf der Reklamationsfrist das Bürgerrecht erhalten haben", nachträglich diese Personen namentlich aufgeführt hat, so liegt hierin keine Verletzung einer wesentlichen gesetzlichen Förmlichkeit"

und diesen Ausspruch damit motiviert, es habe die Gemeindeverwaltung diese Personen keineswegs als wahlstimmberechtigt in die Liste aufgenommen, sondern lediglich zum Ausdruck gebracht, daß diesen Personen nach Ablauf der Reklamationsfrist das Bürgerrecht verliehen worden sei.

Diese Motivierung ist einigermaßen befremdend, denn wenn die Gemeindeverwaltung die Eintragungen nicht in Beachtung des Zweckes der Wahlliste, also in der Absicht gemacht hat, hierdurch das Wahlrecht der Betreffenden zu konstatieren, so läge doch die Frage nach der Be-

rechtigung der Gemeindebehörde, der Wahlliste beliebige Namensverzeichnisse (z. B. der Heimatberechtigten oder Umlagenrestanten) anzufügen, sehr nahe.

In der Entsch., Samml. Bd. X S. 79 sprach der V.G.H. aus, daß in dem Listennachtrage von Personen, welchen nach Ablauf der Reklamationsfrist das Bürgerrecht verliehen wurde, eine das in Abs. 6 vorgeschriebene Zeugnis ersetzende Beurkundung der Wahlberechtigung angenommen werden könne.

Hiergegen ist einzuwenden, daß Absatz 6 eine strikte Vorschrift, wie der Nachweis der erst nach Ablauf der Reklamationsfrist erworbenen Wahlberechtigung zu führen ist, enthält. Abgesehen ferner davon, daß das Zeugnis nach der von mir nicht geteilten Auffassung des V.G.H. (s. Note 8b zu Art. 178) den Wählern nicht die sämtlichen Rechte verschafft, welche ihnen auf Grund des Listeneintrages zustehen würden, kommt in Betracht, daß gemäß Art. 182 Abs. 2 für die Anerkennung der erst nach Ablauf der Reklamationsfrist erworbenen Wahlrechte seitens des Wahlausschusses strengere Vorschriften Platz greifen, wie für die unter Kontrolle der Wahlstimmberechtigten verzeichneten Wahlrechte. Ausschlaggebend dürfte aber sein, daß die Vorschrift des Abs. 6 Satz 2 „niemand kann wählen, der nicht in dieser Liste eingetragen ist" sich zweifellos auf die Satz 1 genannte „berichtigte" Liste bezieht. Zur berichtigten Liste gehören aber nur die Einträge, welche vor dem Listenabschlusse stehen. Eine rechtliche Bedeutung könnte den unter dem Listenabschluß befindlichen Einträgen nur zukommen, wenn die Liste nochmals abgeschlossen (mit Unterschrift und Siegel der Gemeindeverwaltung gefertigt) würde. Gegen einen von der Gemeindeverwaltung nach Belieben aber- und abermals vorgenommenen Listenabschluß dürften aber noch erheblichere Bedenken bestehen, als gegen den in der vorigen Note erwähnten wiederholten Listenabschluß auf Grund erfolgter Rekursentscheidungen.

Als selbstverständlich kann betrachtet werden, daß die in Frage stehenden nachträglichen Listeneinträge nicht vor dem Listenabschlusse stehen dürfen (vgl. Art. 176 Abs. 5 Satz 1 „Berichtigung der Liste auf Grund erhobener Reklamationen").

25. a) Der Wahlausschuß ist, soferne ein Ausnahmsfall nach Abs. 6 nicht vorliegt, nicht berechtigt, von dem Mangel des Eintrags eines Wählers in die Wahlliste wegen unzweifelhaften Feststehens des Wahlrechts desselben abzusehen oder diesen Mangel durch eine desfallsige Beschlußfassung seinerseits zu ergänzen. Ein solcher Beschluß ist rechtsungiltig.

Die Wahl einer in die Wahlliste nicht eingetragenen Person zu einem Amt ist gemäß Art. 196 Abs. 4a von Amtswegen zu vernichten (Samml., Bd. IV S. 17).

b) Art. 176 Abs. 6 bestimmt nur für die Fälle, daß der mit einem Zeugnisse Versehene wählen will oder gewählt wird. Keinem Zweifel dürfte es unterliegen, daß der letztere auch aus anderem Anlasse, z. B. um Beanstandungen in Bezug auf dritte Wähler erheben zu können, einen Beschluß des Wahlausschusses über seine Eigenschaft als Wähler herbeiführen kann.

26. a) Die Motive zu dem Gesetzentwurf sowie die Landtagsverhandlungen lassen einen Aufschluß darüber vermissen, ob durch die Bestimmung in Satz 2 des Abs. 6 der Satz 1 aufgestellte Grundsatz eine nähere Erläuterung und Einschränkung erfahren oder ob nur eine Folgerung aus diesem Grundsatze ihrer Wichtigkeit wegen besonders hervorgehoben werden sollte. Für die erste Auffassung treten ein v. Seydel, 1. Aufl. Bd. 3 S. 193 Anm. 2, 2. Aufl. Bd. 2 S. 109 Anm. 75, Bl. f. adm. Pr. Bd. 20 S. 178, Samml. Bd. I S. 343, IV S. 58; der zweiten Auffassung nähern sich Samml. Bd. IV S. 15, ferner Bd. IV S. 21 u. 379, Bd. X S. 11.

Gegen die erste Auffassung spricht, daß ihr zufolge der Satz 2 allein dasselbe besagen würde, was die Sätze 1 u. 2 zusammen, nur daß der alleinstehende Satz 2 den Vorzug beanspruchen könnte, verständlicher zu sein, weil er die Möglichkeit einer verschiedenen Auslegung ausschließt. Nicht tadellos möchte auch die Aufstellung eines allgemeinen Grundsatzes sein, der alsbald als nur zur Hälfte und überdies bloß nach seiner negativen Seite zutreffend erklärt wird. Es spricht ferner dagegen, daß die Zweckbestimmung der Liste ist, alle Wahlstimmberechtigten zu verzeichnen, vor allem aber, daß die gedachte Einschränkung des fraglichen Grundsatzes im höchsten Grade zweckwidrig wäre.

Bildet nämlich die Liste die Grundlage der Wahl nur in der einen Beziehung, daß niemand wählen und gewählt werden kann, der nicht in der Liste eingetragen ist, nicht aber auch in der anderen Beziehung, daß (abgesehen von besonderen Bestimmungen im einzelnen, s. nachf. b) jeder wählen und gewählt werden kann, der in der Liste aufgeführt ist, so heißt das mit anderen Worten, die Frage, ob die eingetragenen Personen thatsächlich wahlstimmberechtigt seien, ist durch den Eintrag in keiner Weise festgestellt, der Wahlausschuß, welcher nur von Wahlstimmberechtigten Stimmzettel annehmen darf, sonach verpflichtet, das Wahlrecht jedes Einzelnen von Amtswegen zu prüfen (vgl. v. Seydel a. a. O. Abs. 2). Erscheint aber schon eine solche Offizialprüfung der von der Gemeindebehörde, welcher die nötigen Unterlagen zu Gebote stehen, aufgestellten Liste durch einen Wahlausschuß, dem diese unentbehrlichen Behelfe in der Regel abgehen, befremdend, so wäre auch gar nicht abzusehen, wie es die Bezirksämter bezw. die Wahlkommissäre ermöglichen sollten, innerhalb der kurzen Frist von $1^1/_2$ Monaten die Wahltermine so zu bestimmen, daß den Wahlausschüssen die erforderliche Zeit für die gedachte Offizialprüfung zu Gebote stände. Die Frage, wie ein Wahlausschuß aus der Mitte eines „unbestimmten" Kreises wahlberechtigter Personen gewählt werden könne, mag nur nebenbei aufgeworfen werden.

b) Die Bestimmung, daß die Wahlliste in jeder Beziehung die Grundlage der Wahl bildet, enthält keinen definitiven Ausspruch, daß die in der Wahlliste eingetragenen Personen das Wahlrecht besitzen, andere Personen es dagegen nicht besitzen, sondern nur eine Konstatierung, daß die in der Wahlliste eingetragenen Personen als wahlberechtigt anerkannt worden sind, andere Personen jedoch nicht. Einer Anfechtung sind somit die Einträge in der berichtigten Liste an und für sich nicht entrückt; selbstredend ist aber die Anfechtung einer „berichtigten"

und als Grundlage einer demnächstigen Wahlhandlung erklärten Liste nur in den durch das Gesetz ausdrücklich zugelassenen Fällen zulässig.

Einen solchen Fall bieten die Vorschriften des Art. 196 Abs. 4a in Verbindung mit Art. 172, 80 Abs. 2 ꝛc. Da hiernach nur Personen, welche im Besitze bestimmter Eigenschaften sich befinden, ein Gemeindeamt bekleiden dürfen (s. auch Samml. Bd. IV S. 54), der Wahlzweck aber nur auf die Wahl befähigter Personen gerichtet sein kann (vgl. auch Art. 185 „die Namen der giltig Gewählten"), so wird der Wahlausschuß sowohl berechtigt wie verpflichtet sein, trotz des Listeneintrags zu prüfen, ob die gewählten Personen auch die erforderlichen Eigenschaften besitzen.

Nicht die gleichen Vorschriften bestehen jedoch für die Ausübung des aktiven Wahlrechtes. Die Wahlstimme einer Person, deren Wahlberechtigung durch den Listeneintrag zu Unrecht konstatiert wurde, ist nicht von Amtswegen für ungiltig zu erklären. Inwieferne aber eine solche Wahlstimme im Hinblick auf Art. 180 Abs. 1 in Verbindung mit Art. 176 Abs. 5 und Art. 196 Abs. 5 vom Wahlausschuß zurückzuweisen sein wird, darüber s. Note 3b zu Art. 180.

27. a) Dieses Zeugnis ist auf Verlangen demjenigen unentgeltlich (Art. 188) auszustellen, welcher nach Ablauf der Reklamationsfrist das Bürgerrecht erworben oder wegen Wegfalls eines Ausschlußgrundes (s. Art. 170 Abs. 1) das Wahlrecht wiedererlangt, sowie demjenigen, welcher nach dem Listenabschlusse eine Entscheidung der höheren Behörde über Anerkennung seines Wahlrechts zugestellt erhalten hat.

Das Zeugnis kann etwa in folgender Form ausgestellt werden:

Zeugnis.

N. N. (Name, Stand und Alter), welchem durch Beschluß des Magistrats (Gemeindeausschusses) vom .... das Bürgerrecht in hiesiger Gemeinde verliehen wurde, hat am .... die Bürgerrechtsgebühr, von deren Bezahlung die Wirksamkeit des Bürgerrechts abhängig ist, entrichtet.

Auf Grund dessen wird bestätigt, daß der Genannte erst nach Ablauf der Reklamationsfrist in den Besitz des Gemeindewahlrechts gelangt ist

oder

Dem N. N. wurde durch Beschluß ꝛc. .... verliehen und trat dasselbe, nachdem ein Gemeindebeschluß wegen Zahlung der Gebühr gemäß Art. 20 mit 23 der G.O. nicht gefaßt ist, sofort in Wirksamkeit. Auf Grund dessen ꝛc.

oder

Dem ꝛc. wird bestätigt, daß sein Gemeindewahlrecht durch Beschluß des k. Bezirksamts N. vom ...., zugestellt am ...., folglich nach dem am .... erfolgten Abschlusse der Wahlliste, anerkannt worden ist.

N. den ......

Gebührenfrei — Die Gemeindeverwaltung

Art. 188 der G.O. (L. S.) N. Bürgermeister.

Die Unterschrift des Bürgermeisters unter der Fertigung „Magistrat" bzw. „Gemeindeausschuß" (Pfalz „Gemeinderat", s. Samml.

Bd. XVI S. 318) genügt (Samml. Bd. XII S. 398). Dagegen vermag eine vom Gemeindekassier ausgestellte Quittung über die Bürgeraufnahmsgebühr das vorstehende Zeugnis nicht zu ersetzen (Samml. Bd. XV S. 136).

b) Besonders zu betonen ist, daß denjenigen, welche während der Reklamationsfrist, wenn auch kurz vor dessen Ablauf das Bürgerrecht erwarben, das Zeugnis nicht ausgefertigt werden darf (s. auch oben Note 15c u. vgl. Samml. Bd. X S. 77). Hierbei ist aber selbstverständlich nicht der Zeitpunkt maßgebend, in welchem der Beschluß über die Bürgerrechtsverleihung gefaßt wurde, sondern der Zeitpunkt, in welchem dieser Beschluß dem Gesuchsteller eröffnet oder, falls gemäß Art. 20 Abs. 1 die Wirksamkeit des Bürgerrechts von der Zahlung der Gebühr hierfür abhängig gemacht ist, und die Zahlung nicht bereits vorher erfolgte, der Zeitpunkt, in welchem diese Gebühr entrichtet wurde.

Den Gemeindebehörden ist zu empfehlen, die Beteiligten bei Zustellung der Bürgerrechtsurkunde bzw. Eröffnung des Beschlusses hierauf aufmerksam zu machen.

c) In der Entsch., Samml. Bd. XII S. 395 wurde ausgesprochen, daß es für die Ausübung des Wahlstimmrechts bei Nachwahlen nicht darauf ankomme, ob der Abstimmende bereits im Zeitpunkte der ersten Wahl im Besitze jenes Rechts sich befunden habe; es genüge vielmehr, wenn er bei der Nachwahl seine Wahlberechtigung ordnungsmäßig nachzuweisen im stande sei.

Der V.G.H. erkannte hierbei an, daß alle zum Zustandekommen einer rechtsbeständigen ordentlichen Wahl d. i. zur ordnungsmäßigen Neubildung der gemeindlichen Körperschaft erforderlichen Wahlhandlungen als eine einzige Wahl aufzufassen und in allen ihren Beziehungen nach dem Zeitpunkte der ersten dieser Wahlhandlungen zu beurteilen seien, da im Vergleiche zu dieser die späteren Wahlen (Nachwahlen infolge gänzlicher oder teilweiser Vernichtung der ersten Wahl) nur als Fortsetzungen oder Ergänzungen erscheinen. Der V.G.H. hat die Konsequenzen aus diesem Verhältnisse in Bezug auf die Wahlliste auch gezogen (s. oben Note 10g) Dagegen dürfte er in seinen weiteren Ausführungen eine falsche Richtung eingeschlagen haben: statt zu untersuchen, ob nach der vorgedachten ersten Wahlhandlung noch Zeugnisse gemäß Art. 176 Abs. 6 ausgefertigt werden dürfen, welche Frage im logischen Zusammenhange mit der vorhergehenden Frage, ob bei Nachwahlen die Wahlliste wiederholt aufzustellen sei, gestanden haben würde, wirft der V.G.H. die Frage auf, ob das Gesetz einen Termin festgesetzt habe, bis zu welchem das Wahlrecht erworben sein müsse, um hiervon Gebrauch machen zu können. Selbstverständlich lautet die Antwort darauf, daß es genüge, wenn das Wahlrecht vor der Wahl überhaupt, gleichviel zu welchem Zeitpunkte, erworben worden sei. Hieraus gewinnt der V.G.H. nun die Ueberzeugung, daß die Erwerbung des Wahlrechts zwischen der Wahl und der Nachwahl genüge. Es leuchtet sofort ein, daß der V.G.H. bei diesen seinen Untersuchungen das vorgängig von ihm aufgestellte Prinzip, daß Wahl und Nachwahl als eine einzige Wahl zu betrachten und daß beide in allen ihren Beziehungen nach dem Zeitpunkte der ersten

dieser Wahlhandlungen zu beurteilen seien, vollständig aus den Augen verloren hat.

Wie oben bemerkt, dürfte die Entscheidung vorwürfiger Frage davon abhängen, ob die Gemeindeverwaltung zwischen der ersten Wahl und der Nachwahl noch Zeugnisse ausfertigen dürfe. Soweit letzteres unzulässig, dürften die Zeugnisse selbstverständlich vom Wahlausschuß nicht beachtet werden. In dieser Beziehung ist nun zu unterscheiden zwischen den Zeugnissen über das nach Ablauf der Reklamationsfrist erlangte Wahlrecht und den Zeugnissen über das nach Abschluß der Wahlliste durch instanzielle Entscheidung anerkannte Wahlrecht.

Zufolge der eigenartigen Bestimmung des Abs. 6 muß zu der Entscheidung der höheren Behörde ein Zeugnis der Gemeindeverwaltung hinzutreten, wenn der Gemeindebürger von seinem durch die Entscheidung anerkannten Wahlrechte Gebrauch machen will. In der Vorschrift, daß der Berechtigte sein Wahlrecht durch ein Zeugnis der Gemeindeverwaltung nachzuweisen hat, ist zugleich für die letztere die Verpflichtung enthalten, ein solches Zeugnis auszustellen, wenn ihr die Entscheidung einer höheren Instanz vorgelegt wird. Die Frage, ob der Berechtigte nach Lage der Verhältnisse von seinem Wahlrechte noch Gebrauch machen könne, hat die Gemeindeverwaltung hierbei jedenfalls dann nicht zu würdigen, wenn das Zeugnis alsbald nach Zustellung der Entscheidung an den Berechtigten von diesem erbeten wird. Es ist durchaus nicht notwendig, daß die Entscheidung vor der Wahl (d. h. im Sinne obiger Auffassung des V.G.H. vor der ersten Wahlhandlung) erfolgt und das Zeugnis gleichfalls vor der Wahl erholt wird, da es sich nicht um die Erwerbung des Wahlrechtes, wie in dem anderen obengedachten Falle der Zeugnisausfertigung, sondern um die Anerkennung eines bereits vor der Wahl bestandenen Wahlrechtes handelt. Aus diesem Grunde dürfte auch die Befugnis des Berechtigten, welchem das Zeugnis erst nach der Wahl (zutreffenden Falles in dem zusammenfassenden Sinne von erster Wahl und Nachwahl), aber noch vor Ablauf der Art. 196 Abs. 5 bezeichneten Beschwerdefrist ausgefertigt wird, zur Wahlanfechtung wegen Verletzung wesentlicher gesetzlicher Vorschriften oder zur Anfechtung des Ablehnungsgründe gesetzwidrig anerkennenden Wahlausschußbeschlusses nicht zu bestreiten sein; selbstverständlich nicht minder das Recht zur Teilnahme an der Nachwahl als ergänzender Bestandteil der ordentlichen Wahl.

Wesentlich anders gelagert ist der Fall bei Ausfertigung von Zeugnissen über das erst nach Ablauf der Reklamationsfrist erworbene Wahlrecht. Es ist zweifellos, daß nicht jeder, der das Bürgerrecht erwirbt, einen Anspruch auf Ausfertigung des Zeugnisses hat, daß z. B. nach vollzogenen Wahlen und mangels bevorstehender Ersatzwahlen nicht jeder, der im Laufe einer Wahlperiode das Bürgerrecht erlangt, die Ausfertigung eines solchen Zeugnisses verlangen kann. Das Zeugnis ist nicht eine Urkunde über die Erwerbung des Bürgerrechts, sondern hat den Zweck, dem neu aufgenommenen Gemeindebürger das Wahlrecht für eine bevorstehende Wahl zu verschaffen. Folglich ist der Anspruch des Bürgerrechtserwerbers auf Erteilung des Zeugnisses nach Art. 176 Abs. 6 und die Verpflichtung und Berechtigung der Gemeindebehörde zur Ausstellung desselben auf die Zeit zwischen dem Ablaufe

der Reklamationsfrist und dem Zeitpunkte der Wahl, d. h. auf diejenige Zeit beschränkt, während welcher das Recht auf die Beteiligung an der bevorstehenden Wahl nicht mehr durch den Eintrag in die Wahlliste gesichert werden kann. Als Zeitpunkt der Wahl und folglich als Endtermin für die Ausstellung der fraglichen Zeugnisse gilt aber nach dem obenangeführten zutreffenden Ausspruche des V.G.H. der Zeitpunkt der ersten Wahlhandlung, nicht der für die Nachwahl bestimmte Termin. Ein über den Verlauf der ersten Wahlhandlung hinausreichender Endtermin würde auch zu dem vom Gesetze nicht gewollten Ergebnisse führen, daß jemand, der z. Z. der ersten Wahl das Bürgerrecht nicht besaß, es aber einige Tage darauf erwirbt, auf Grund des ihn als Bürger legitimierenden Zeugnisses die Wahl anfechten könnte. Der Einwand etwa hiergegen, daß dies doch nicht angehe, da der Betreffende zwar im Besitze des Zeugnisses sich befinde, aber z. Z. der Wahl nicht Bürger gewesen sei, wäre ebenso zutreffend oder nicht zutreffend, wie der Einwand gegen die Beteiligung desselben an einer Nachwahl als Fortsetzung oder Ergänzung jener Wahl.

28. Die Frage, ob ein solcher Gemeindebürger dann, wenn er von seinem Zeugnisse vor dem Wahlausschusse noch keinen Gebrauch gemacht hat, durch die Weigerung, das Zeugnis vorzulegen, die Ungiltigkeit der Wahl herbeiführen kann, möchte nach dem Wortlaut der Bestimmung zu bejahen sein. M.E. dürfte aber auf die Vorschrift, daß der Gewählte seine Wählbarkeit dem Wahlausschusse selbst nachzuweisen habe, kein ausschlaggebendes Gewicht zu legen, vielmehr die Wählbarkeit desselben auch dann als festgestellt anzunehmen sein, wenn die Gemeindeverwaltung durch ein (zweites) direkt dem Wahlausschusse zu übergebendes Zeugnis den erforderlichen Nachweis erbringt. Hierfür spricht auch die Erwägung, daß der Satz 2 des Absatz 6 wörtlich nur auf die aktive Handlung des Wählens paßt, während es unbestritten ist, daß der Nichtlegitimierte gewählt werden kann und erst nach seiner Wahl den Nachweis vorzulegen braucht. Der Sinn dieser Vorschrift dürfte etwa dahin aufzufassen sein: die Wahl eines in der Liste nicht eingetragenen Gemeindebürgers hat der Wahlausschuß nur dann als giltig zu erklären, wenn ihm durch ein Zeugnis der Gemeindeverwaltung nachgewiesen wird, daß der Gewählte ꝛc.

Die andere Auffassung würde zu den Konsequenzen führen, daß das Bezirksamt, welches das Wahlrecht des Gewählten im Rekursverfahren anerkannte, die vom Wahlausschusse als giltig erklärte Wahl gemäß Art. 196 Abs. 4a vernichten, oder daß der Wahlausschuß die Wahl als ungiltig erklären müßte, weil der Wähler es versäumte, sich auf Grund der Rekursentscheidung ein Zeugnis der Gemeindebehörde vor Beginn der Wahl zu verschaffen.

29. S. Note 27b.

30. a) Die Bestimmungen in Art. 176 Abs. 7 u. Art. 182 Abs. 2 u. 5 setzen das Vorhandensein einer zweiten, völlig gleichlautenden Ausfertigung voraus. — In der Nichtauflage der Wählerliste am Tage der Wahl liegt die Verletzung einer wesentlich gesetzlichen Förmlichkeit, welche zu einer Wahlanfechtung dann Anlaß bieten kann, wenn hierdurch jemand in seinen Rechten verletzt oder ein Einfluß auf das Wahlergebnis geübt worden ist (Samml. Bd. X S. 172).

b) In Ermanglung desfallsiger gesetzlicher Vorschriften dürfte es im Ermessen der Gemeindebehörde stehen, ob sie zwei völlig gleichlautende Listenexemplare nach den formellen Vorschriften des Art. 176 herstellen, fertigen, auflegen, berichtigen und abschließen, oder ob sie nur ein Listenexemplar in dieser formellen Weise behandeln und hierauf von demselben eine beglaubigte Abschrift (welche sich nicht nur auf die Namen, sondern auch auf die beiden Fertigungen erstreckt) nehmen will. Ebenso ist es dem Ermessen der Gemeindebehörde überlassen, welches Exemplar sie am Wahltage auflegen, welches sie dem Wahlausschusse zu dessen Gebrauche übergeben will.

c) Stimmen beide Listen nicht überein, so liegt hierin die Verletzung einer wesentlichen gesetzlichen Förmlichkeit, und zwar auch dann, wenn das eine Exemplar nur eine Abschrift ist, weil der Gang des Wahlverfahrens, von seltenen Ausnahmen abgesehen, eine Vergleichung der Abschrift mit dem Original nicht gestattet, folglich derjenige Teil, dem die Abschrift zur Verfügung steht, sich auf die Richtigkeit derselben unbedingt verlassen muß.

d) Das zweite Exemplar der Wahlliste kann später bei den Distriktswahlen (s. 9. Teil Note 4b zu Art. 3) gebraucht werden.

e) Die Liste kann im Wahllokal, aber auch in einem anderen Lokale aufgelegt werden (s. v. Kahr, Bd. 2 S. 220 Note 26).

Artikel 177.

Bei Wahlen rechtskundiger Bürgermeister oder Magistratsräte[1]) hat zur Bewerbung eine öffentliche Ausschreibung durch den Magistrat stattzufinden, wenn nicht im einzelnen Falle die Gemeindebevollmächtigten beschließen, daß von einer Ausschreibung Umgang zu nehmen sei[2]).

Die eingekommenen Bewerbungen[3]) sammt den Nachweisen über die Vorbedingungen der Wählbarkeit[4]) sind den Gemeindebevollmächtigten mindestens drei Tage vor der Wahl mitzuteilen[5]).

1. Ueber die Wahl s. Art. 194 und 195.

2. Der Beschluß der Gemeindebevollmächtigten ist allein maßgebend, die Zustimmung des Magistrats zu demselben nicht erforderlich.

3. Dieselben gelangen in den Einlauf des Magistrats.

4. S. Art. 172 Abs. 2.

5. Hiernach ist jeder Gemeindebevollmächtigte berechtigt, am Wahltage und während der der Wahl vorausgehenden 3 Tage die Bewerbungen mit den gedachten Nachweisen im Amtszimmer des Gemeindekollegiums oder nach Bestimmung des letzteren in einem anderen Lokale einzusehen.

Artikel 178 (106[1]).

I. Jede durch die Gemeindebürger oder die Gemeindebevollmächtigten vorzunehmende Wahl[2]) wird unter Leitung eines Wahlkommissärs, welchem ein Wahlausschuß zur Seite steht[3]), vollzogen.

II. Für die Wahl der Bürgermeister in den einer Kreisregierung unmittelbar untergeordneten Städten[4]) werden die Wahlkommissäre durch die Kreisregierung[5]) ernannt[6]). Die Wahl der übrigen Magistratsmitglieder und der Gemeindebevollmächtigten hat der Bürgermeister oder der von ihm ernannte[6]) Wahlkommissär zu leiten.

III. Für andere Gemeinden ernennt[6]) die vorgesetzte Distriktsverwaltungsbehörde die Wahlkommissäre[7]).

IV. Die Wahlausschüsse werden am Wahltage durch die Wähler aus ihrer Mitte ernannt und bestehen aus fünf Mitgliedern[8]).

V. Zur Besorgung der Schreibereien kann der Gemeindeschreiber oder sonst eine geeignete Persönlichkeit beigezogen werden[9]), welche jedoch hierdurch nicht Mitglied des Wahlausschusses wird[10]).

1. Abweichend heißt es in Art. 106
Abs. 1 „Gemeinderäte für Gemeindebevollmächtigte",
Abs. 2 (statt Abs. 2 und 3) „Der Wahlkommissär wird durch die vorgesetzte Distriktsverwaltungsbehörde ernannt."
Abs. 3 (diesrh. Abs. 4) enthält den Zusatz: „und wenn die Zahl der bei der betreffenden Wahl Stimmberechtigten nicht mehr als 16 beträgt, aus drei Mitgliedern."
Abs. 4 wie diesrh. Abs. 5.

2. Die Bestimmung bezieht sich nur auf die nach der gegenwärtigen Abteilung 6 der Gem.-Ordn. vorzunehmenden Wahlen. Ausnahme s. Art. 199.

3. Die Mitglieder des Wahlausschusses haben die ihnen obliegenden Geschäfte unter Leitung des Wahlkommissärs gemeinsam zu erledigen; eine, auch nur zeitweilige, Trennung des Wahlausschusses in mehrere Abteilungen ist unzulässig und als Verletzung einer wesentlichen gesetzlichen Förmlichkeit bei der Wahlhandlung zu erachten (Samml. Bd. XVI S. 292).

4. S. Art. 155 und 9 Abs. 5 mit Art. 93 f.

5. Kammer des Innern.

6. a) Die Ernennung ist widerruflich. Auch ist der nicht vermöge seines Amtes zur Annahme des Auftrages verpflichtete Wahlkommissär befugt, das Mandat niederzulegen, sofern dies ohne Beeinträchtigung des Wahlverfahrens geschehen kann.

b) In Gemeinden mit städtischer Verfassung kann je ein Wahlkommissär für die Wahl der Gemeindebevollmächtigten und Ersatzleute und für die Wahl der Magistratsräte und des Bürgermeisters aufgestellt werden.

7. a) Die Behörde ist bei der Auswahl der Kommissäre nicht auf das Amtspersonal beschränkt. Bei Aufstellung der Wahlkommissäre ist auf Kostenersparung möglichst Bedacht zu nehmen und haben die Bezirksamtsvorstände eine genügende Anzahl der Wahlen in Person zu leiten (aut. M. E. vom 12. Okt. 1869 Nr. 12321 und vom 10. Okt. 1875 Nr. 11144). S. auch Ziff. 2 der M. E. vom 11. Jan. 1870 Nr. 15005, ferner bezüglich der Aushilfe durch Regierungsaccessisten M. E. vom 26. Okt. 1869 Nr. 12940.

Wegen der Ernennung der Wahlkommissäre in Gemeinden, in welchen die Wahl bezirksweise oder in mehreren Wahllokalen erfolgt, s. Art. 189 Abs. 3.

b) Von der Ernennung solcher Gemeindebürger, welche bei der betreffenden Wahl selbst gewählt werden können oder deren Wiederwahl in Frage steht, dürfte Umgang genommen werden. Dagegen sind tüchtige Gemeindebürger für die Leitung von Wahlen in benachbarten Gemeinden geeignet.

8. a) Die Ernennung des Wahlausschusses durch die Wähler aus ihrer Mitte ist als eine wesentliche gesetzliche Förmlichkeit zu erachten, deren Verletzung die Nichtigkeit der Wahl zur Folge hat, wenn der gesetzwidrig konstituierte Wahlausschuß ausschlaggebende Beschlüsse für das Wahlergebnis gefaßt hat. (— Gleichstehen dürfte diesen die gesetzwidrige Unterlassung einer Beschlußfassung —).

Die Form der Ernennung des Wahlausschusses ist gesetzlich nicht vorgeschrieben und daher jede Form als genügend zu erkennen, bezüglich deren Gewißheit besteht, daß sie die Zustimmung der Mehrheit der anwesenden Wähler erlangt hat. Der Wahlkommissär ist nicht befugt, die eine oder andere Form der Ernennung vorzuschreiben oder auszuschließen.

Besteht unter den Wählern Uneinigkeit darüber, in welcher Form der Wahlausschuß zu wählen sei, so hat der Wahlkommissär zunächst hierüber einen Mehrheitsbeschluß herbeizuführen (Samml. Bd. IV S. 40).

Für den letzteren Fall wird der Wahlkommissär die Form der Beschlußfassung zu bestimmen haben.

Die Bestimmung der Ausschußmitglieder durch das Los dürfte als eine Ernennung nicht aufgefaßt werden können (s. auch v. Kahr, Bd. 2 S. 224 Note 6a).

Eine bestimmte Zahl von Wählern ist vom Gesetz nicht gefordert. — Eine Verpflichtung zur Annahme der Wahl besteht nicht (v. Kahr, a. a. O.).

b) Personen, die nicht schon in der berichtigten Liste der Wahlstimmberechtigten eingetragen sind, sondern erst bei der Wahl Zeugnisse im Sinne des Art. 176 Abs. 6 beibringen, können nicht zu Mitgliedern des Wahlausschusses ernannt werden (Samml. Bd. XVI S. 317, auch v. Kahr, Bd. 2 S. 224 Anm. 2 mit S. 219 Anm. 46).

Die Auffassung des V.G.H., daß im Besitze des gedachten Zeugnisses befindliche Personen solange nicht „Wähler" im Sinne des Art. 178 Abs. 4 seien, als sie das Zeugnis dem Wahlausschusse nicht vorgelegt haben, dürfte auf einem Trugschlusse beruhen, denn gleich diesen Personen haben auch die übrigen Gemeindebürger den Nachweis für ihre Wahlberechtigung dem Wahlausschusse zu erbringen, und gleich den ersteren kann auch den letzteren Personen die Wahlberechtigung seitens des Wahlausschusses abgesprochen werden. Der hier unerhebliche Unterschied besteht nur darin, daß die ersteren behufs des Nachweises ein Schriftstück zu überreichen haben, bei letzteren aber der Nachweis aus der in Händen des Wahlausschusses befindlichen Liste geführt werden kann. Vor Ernennung des Wahlausschusses kann die Wahlberechtigung und folglich auch das Recht, den Wahlausschuß zu wählen und in denselben gewählt zu werden, weder in Bezug auf diese noch auf jene festgestellt werden, da nur der Wahlausschuß über diese Frage zu entscheiden hat. Nach seiner Ernennung wird daher der Wahlausschuß zunächst die Legitimation seiner Mitglieder zu prüfen haben (einen Fall der Unterlassung s. Samml. Bd. X S. 1), was in der Weise zu geschehen hat, daß auf Grund der vorgelegten gemeindebehördlichen Zeugnisse und bezw. der Listeneinträge und zwar hier gleichviel, ob der Name eingetragen (vgl. Note 24c zu Art. 176) oder nicht eingetragen oder daß dies geschehen, zweifelhaft ist (vgl. z. B. den der Samml. Bd. X S. 1 zu Grunde liegenden Fall) und in Berücksichtigung etwa vorgebrachter Beanstandungen über die Anerkennung des Wahlrechtes jedes Einzelnen je von den übrigen Mitgliedern des Wahlausschusses Beschluß gefaßt wird. Erst wenn dies geschehen, ist der Wahlausschuß (ohne Verletzung einer wesentlichen gesetzlichen Förmlichkeit) konstituiert.

Gegen die Auffassung des V.G.H. spricht auch, daß Art. 184 Abs. 2 ebenfalls den auch sonst mehrfach gewählten Ausdruck „Wähler" gebraucht, augenscheinlich, wie aus dem A. A. Pr. S. 594 (s. Note 14a zu Art. 184) zu entnehmen, in dem Sinne der zur Beteiligung an der Wahlhandlung überhaupt berechtigten Gemeindebürger. Sollten die mit einem Zeugnisse nach Art. 176 Abs. 6 versehenen Personen vor Vorlegung des Zeugnisses an den Wahlausschuß nicht als „Wähler" gelten und daher kein Recht zur Betretung des Wahllokals haben, so wäre nicht abzusehen, wie sie zu dem Wahlausschusse gelangen können, um ihr Wahlrecht auszuüben.

c) Bestreitet vor der Ernennung des Wahlausschusses ein Anwesender das Recht eines anderen, an diesem Akte mitzuwirken, so wird der Wahlkommissär, vorbehaltlich der endgiltigen Beschlußfassung des Wahlausschusses, über die Zulassung oder Nichtzulassung des Beanstandeten zu entscheiden haben.

d) Ueber die Bildung des Hauptwahlausschusses in Gemeinden, in welchen mehrere Wahllokale eingerichtet sind, s. Art. 189 Abs. 3.

e) Bei der Wahl der Magistratsmitglieder ist der Wahlausschuß von den Gemeindebevollmächtigten aus ihrer Mitte zu ernennen (Bl. f. adm. Pr. Bd. 20 S. 187).

f) Ueber die zur Beschlußfähigkeit erforderliche Zahl der Ausschußmitglieder s. Note 1b zu Art. 180.

9. Die Beiziehung erfolgt durch den Wahlkommissär, auf dessen Verlangen die Gemeindebehörde den Gemeindeschreiber, bezw. Stadt- oder Marktschreiber oder einen brauchbaren Kanzlisten zur Mitwirkung zu veranlassen hat. Fremde Schreibhilfe zu stellen, ist die Gemeindebehörde auch dann nicht verpflichtet, wenn die Beiziehung ihres Personals aus irgend einem Grunde unmöglich wäre.

10. Der Beigezogene wird nicht Mitglied des Wahlausschusses, es sei denn, daß er wahlberechtigt ist und von den Wählern gemäß Abs. 4 in den Wahlausschuß gewählt wird.

Die Beiziehung kann vor oder nach Bildung des Wahlausschusses erfolgen.

Artikel 179 (107).

I. Der Wahlkommissär hat die ihm übertragene Leitung der Wahlen mit pflichtmäßiger und rücksichtsloser Unbefangenheit zu vollziehen[1]). Er handhabt die Ordnung im Wahllokale und hat jede Ausschreitung zurückzuweisen[2]).

II. Debatten unter den Wählern sind während der Wahlhandlung im Wahllokale nicht zulässig[2])[3]).

1. Ueber die Bestrafung der vorsätzlichen Herbeiführung eines unrichtigen Wahlergebnisses oder der Verfälschung des letzteren s. § 108 des R.St.G.B. (R.G.Bl. 1876 S. 61). Diese Bestimmung ist auch auf die Wahlausschußmitglieder anwendbar.

Sollte ein Wahlkommissär die Wahlfreiheit beschränken oder überhaupt das obrigkeitliche Ansehen mißbrauchen, so hätte disziplinäre oder nach Umständen Bestrafung auf Grund des Strafgesetzbuches einzutreten (s. Motive zum Regierungsentwurf, A.A.Pr. S. 42).

2. Wer ungeachtet erfolgter Warnung durch ungeziemendes Benehmen vor einer öffentlichen Stelle oder Behörde dieselbe in ihrer Dienstverrichtung stört oder die ihr gebührende Achtung verletzt, wird mit Haft bis zu 3 Tagen oder an Geld bis zu 15 Mark bestraft (s. Art. 7 des Ges. v. 18. August 1879 zur Ausf. der R.-St.-Pr.-Ordng., Ges.Bl. S. 781). Die Behörden und Beamten des Polizei- und Sicherheitsdienstes sind berechtigt, bei allen strafbaren Handlungen denjenigen, welcher auf frischer That betreten wird, vorläufig festzunehmen, wenn die Festnahme notwendig ist, um die Fortsetzung der strafbaren Handlung zu verhindern. Diese Festnahme darf in keinem Fall über 24 Stunden fortgesetzt werden (Art. 102 Abs. 2 u. 5 zit. Ges.).

Demnach wird der Wahlkommissär veranlaßten Falles ein polizeiliches Organ zur Festnahme des Betreffenden zu requirieren haben; wenn es notwendig erscheint, kann der Wahlkommissär auf Grund des Art. 181 Abs. 1 begehren, daß ihm während der ganzen Dauer der Wahlhandlung ein Ortspolizeibediensteter zur Verfügung gestellt werde.

3. Es wurde konstatiert, daß jeder Wahlberechtigte befugt ist, an der Wahlhandlung als Zuschauer teil zu nehmen, so lange er die Wahl-

handlung nicht stört (A.A.Pr. S. 594). Vgl. hierzu Note 14a zu Art. 184.

Artikel 180 (108).

I. Die Wahlausschüsse[1]) unterstützen den Wahlkommissär bei der Leitung der Wahl[2]) und entscheiden über Anstände[3]), die sich bei der Wahlhandlung ergeben, durch Mehrheitsbeschluß. Bei Stimmengleichheit entscheidet der Wahlkommissär[2]), welcher außerdem an der Abstimmung nicht teil zu nehmen hat.

II. Beschwerden gegen die Beschlüsse des Wahlausschusses haben keine aufschiebende Wirkung[4]).

III. Im Falle einer Unterbrechung der Wahlhandlung[5]) sind die Wahlakten in Gegenwart des Wahlausschusses unter Siegel zu legen und vor der Fortsetzung des Geschäftes in dessen Gegenwart zu entsiegeln[6]).

1. a) Ueber die Strafbarkeit des pflichtwidrigen Handelns der Ausschußmitglieder s. Note 1 zu Art. 179.

b) Die Frage, ob der Wahlausschuß immer vollzählig zu sein hat und nur unter dieser Voraussetzung beschlußfähig ist, verneint v. Wand, S. 576 u. 577, Lindner-v. Hauck S. 415 u. s. Reger, Erl. S. 196 u. Bl. f. adm. Pr. Bd. 26 S. 307, dagegen bejaht sie hinsichtlich der Beschlußfassung des Wahlausschusses v. Seydel, 1. Aufl. Bd. 3 S. 194, 2. Aufl. Bd. 2 S. 109 und anscheinend auch v. Kahr, Bd. 2 S. 227 Anm. 3 u. s. Bl. f. adm. Pr. Bd. 26 S. 308*, Bd. 36 S. 309.

Vor allem dürfte es verfehlt sein, das eine oder andere Erfordernis (Vollzahl oder einfache Mehrheit der Mitglieder) auf bestimmte Akte bei der Wahlhandlung zu beschränken, denn die einschlägigen Vorschriften des Art. 178 Abs. 1 u. 4 mit Art. 180 Abs. 1 enthalten keine Bestimmung des Inhalts, daß für den einen Teil der Wahlakte die Anwesenheit aller, für den anderen Teil nur die Anwesenheit der Mehrzahl der Mitglieder erforderlich sei. Wollte man aber diese Vorschriften dahin auslegen, daß die Anwesenheit einer bestimmten Anzahl von Mitgliedern nur bei Beschlußfassungen vorgeschrieben sei, so müßte in Konsequenz dessen die Anwesenheit auch nur Eines Ausschußmitgliedes bei den übrigen Wahlhandlungen genügen. Abgesehen davon kommt Art. 196 Abs. 5 in Betracht, welcher dem gesamten Verfahren des Wahlausschusses keine geringere Bedeutung beimißt, als den von ihm im Laufe der Verfahrens zu fassenden Beschlüssen, wie es denn auch von der gleichen rechtlichen Wirkung ist, ob sich der Beschwerdeführer durch einen Beschluß des Wahlausschusses oder durch die Unterlassung der Beschlußfassung verletzt erachtet (s. Samml. Bd. VI S. 207).

Die Frage dürfte demnach nur lauten: hat während der ganzen Dauer der Wahlhandlung der Wahlausschuß vollzählig zu sein oder genügt die Anwesenheit der Mehrzahl seiner Mitglieder?

Für die Entscheidung im letzteren Sinne spricht, daß in Fällen, wo ein Kollegium vollzählig zu sein hat, dies entweder besonders bestimmt (s. Ger.Verf.Ges., R.G.Bl. 1898 S. 371 § 194) oder aus dem Umstand, daß der Fall der Stimmengleichheit nicht vorgesehen, zu schließen ist (s. Landtagswahlges., Ges.- u. V.Bl. 1881 S. 113 Art. 29). Hierfür läßt sich ferner folgendes anführen:

Dem Gesetzgeber, dessen Streben auf einen ungehemmten Fortgang des Wahlgeschäftes gerichtet war (vgl. Art. 176 Abs. 5, 180 Abs. 2), lag es ferne, durch einen Teil seiner Bestimmungen seine eigene Absicht zu kreuzen. Dies wäre aber bei Aufstellung des Erfordernisses der ständigen Anwesenheit aller Ausschußmitglieder der Fall. Angenommen z. B., ein Mitglied des Ausschusses verließe wegen plötzlicher Erkrankung ꝛc. das Wahllokal, bevor eine Ersatzwahl oder die Versiegelung der Wahlakten vorgenommen werden konnte, so würde nach dem Prinzipe von der Vollzahl der Mitglieder kein funktionsfähiger Ausschuß mehr vorhanden sein, weil ein solcher nicht vorhanden ist, müßte die Wahlhandlung unterbrochen werden, und weil wegen Mangels eines (vollzähligen) Wahlausschusses die für die Unterbrechung der Wahlhandlung geltenden formellen Vorschriften des Art. 180 Abs. 3 nicht erfüllt werden könnten, so würden sämtliche bis dahin vorgenommene Wahlhandlungen null und nichtig sein.

Nach v. Kahr, Bd. 2 S. 227 Note 1, kann es „naturgemäß" vom Gesetz nicht beabsichtigt sein, daß die sämtlichen Ausschußmitglieder schlechthin während der ganzen Dauer der Wahlhandlung ohne jede — auch die kleinste — Unterbrechung im Wahllokale anwesend sein sollen. v. Kahr nimmt hiernach mit Recht an, daß kurze Entfernungen aus dem Wahllokale öfter notwendig werden. Nach vorstehendem müßte aber in einem jeden solchen Falle die Wahlhandlung unterbrochen und folglich die zeitraubende Ver- und Entsiegelung der Wahlakten vorgenommen werden.

Da jedoch, wie oben bemerkt, der Gesetzgeber nicht solche Wahlhindernisse schaffen wollte, so wird gefolgert werden dürfen, daß er bei seiner den Fall der Stimmengleichheit berücksichtigenden Vorschrift insbesondere den Fall einer nicht vollzähligen Anwesenheit der Ausschußmitglieder im Auge gehabt habe. Daß im Gegenteil der Gesetzgeber lediglich für den Fall des Ausschlusses eines an der Sache beteiligten Mitgliedes von der Abstimmung Vorsorge treffen wollte (s. v. Kahr, a. a. O.), läßt sich um so weniger annehmen, als er mit einer nur für diese Eventualität gegebenen Vorschrift einen ganz ungewöhnlichen Weg beschritten haben würde, denn wo ein Gesetz Vollzahl der Mitglieder bei Abstimmungen ꝛc. vorschreibt, da läßt es auch bei Sachbeteiligung eines Mitgliedes nicht die übrigen Mitglieder entscheiden, sondern fordert Ergänzung des Kollegiums.

In praktischer Hinsicht trüge der Grundsatz, daß die Anwesenheit von mehr als der Hälfte der Mitglieder genüge, zur glatten Abwicklung des Wahlgeschäftes außerordentlich bei, denn nur dem Umstande, daß die Wahlkommissäre auch bei einer länger dauernden Wahlhandlung keinem Ausschußmitgliede die zeitweilige Entfernung gestatten, ist die Abneigung der meisten Wähler, sich in den Wahlausschuß wählen zu

lassen, zuzuschreiben. Daher ist die Erscheinung nicht selten, daß die Wähler absichtlich erst lange nach Beginn der Wahlhandlung sich einfinden, so daß die Bildung des Wahlausschusses um eine volle Stunde und darüber verzögert wird und für die eigentliche Wahlthätigkeit nur die spärliche Restdauer der vom Wahlkommissär anberaumten Frist übrig bleibt.

c) Sollte ein Mitglied durch plötzliche Erkrankung ꝛc. an der weiteren Ausübung seiner Funktion verhindert werden, so kann sofort zur Ergänzungswahl geschritten werden, wenn sich die Wähler vollzählig im Wahllokale aufhalten, andernfalls wäre dieselbe bei der nächsten Gelegenheit (vor Feststellung des Wahlergebnisses nach Art. 184 Abs. 2 oder bei Beginn eines neuen Wahlganges) zu bethätigen. Jedoch kann bei vorgerückter Wahl von einer Ergänzungswahl auch Umgang genommen werden.

Vorstehendes trifft nur bei meinem oben angenommenen Standpunkte zu.

2. Hieraus entspringt die Pflicht der Ausschußmitglieder zur Listenführung und die Berechtigung des Wahlkommissärs, einzelne ihm obliegende Geschäfte, soferne sie überhaupt übertragbar sind, von einem Ausschußmitgliede besorgen zu lassen.

3. a) Der Ausdruck „Anstände“ darf nicht im wörtlichen Sinne genommen werden. Nicht Zweck dieser Gesetzesvorschrift ist, den Umfang der bezüglichen Befugnisse des Wahlausschusses zu bestimmen, sondern die Voraussetzungen einer giltigen Beschlußfassung des Wahlausschusses zu regeln. So fallen beispielsweise auch die Entscheidungen über geltend gemachte Ablehnungsgründe, über die Wahlberechtigung der mit einem Zeugnisse nach Art. 176 Abs. 6 versehenen Personen, über die Wählbarkeit der gewählten Personen u. s. w. unter diese Vorschrift.

Ueber welche Fragen der Wahlausschuß zu entscheiden hat, ergibt sich einerseits aus dem Wahlzwecke selbst, welcher u. a. erfordert, daß der Wahlausschuß die für den Fortgang des Wahlgeschäftes und für die Feststellung des Wahlresultats unerläßlichen Beschlüsse faßt, andererseits aus den besonderen Vorschriften des Gesetzes. Hiernach bestimmt sich auch, ob der Wahlausschuß in den einzelnen Fällen kraft seines Amtes oder nur auf Reklamation der Wähler zur Beschlußfassung berechtigt wie verpflichtet ist. (Ein Beanstandungsrecht anderer Personen, insbesondere der Gemeindeverwaltung, wie dies in der Entsch., Samml. Bd. IV S. 14 angenommen wurde, besteht nicht, denn diese Befugnis kann nur von den an der Wahl beteiligten Personen ausgeübt werden.) Im ersteren Falle kommt den Reklamationen von Wählern nur die Bedeutung einer Anregung zu, und die Beschwerde nach Art. 196 Abs. 5 wegen persönlicher Benachteiligung durch einen Beschluß des Wahlausschusses bzw. durch die Unterlassung einer gesetzlich notwendigen Beschlußfassung ist statthaft, ob eine solche Anregung erfolgt ist oder nicht. Im letzteren Falle ist die Beschwerde nach Art. 196 Abs. 5 nur zulässig, wenn der Beschwerdeführer seine Reklamation vor dem Wahlausschuß angebracht hat und mit derselben zurückgewiesen worden ist.

b) Nicht alle beliebigen Beanstandungen der Wähler sind als „Anstände“ im Sinne des Art. 180 aufzufassen. Beanstandete z. B.

ein Wähler die Kürze der vom Wahlkommissär festgestellten Frist, so ist einleuchtend, daß der Wahlausschuß, welcher über die Gesetz- oder Zweckmäßigkeit der vom Wahlkommissär innerhalb seiner Zuständigkeit getroffenen Anordnungen nicht zu befinden hat, eine solche Befugnis nicht deshalb in Anspruch nehmen kann, weil ein Wähler die Anordnung des Wahlkommissärs beanstandet. Es wäre vielmehr eine solche Beanstandung als nicht unter die Vorschrift des Art. 180 fallend vom Wahlausschuß ohne weiteres zurückzuweisen.

Das Beanstandungsrecht der Wähler ist daher kein unbegrenztes, sondern besteht nur insoweit, als es das Gesetz anerkennt. Für die wichtigsten und häufigsten Fälle der von den Wählern in Anspruch genommenen Reklamationsbefugnis, der Beanstandung des Wahlrechts dritter Personen, dürfte in dieser Beziehung folgendes gelten:

Erfolgte die endgiltige Bescheidung der Reklamationen gegen die Wählerliste gleichwie bei den Reichs- und Landtagswahlen vor der Wahl, so würde ebenso wie bei diesen das Wahlrecht dritter Personen nicht mehr vor dem Wahlausschuß beanstandet werden können. In das Gesetz ging zwar die Bestimmung des Entwurfs, daß bei zurückweisenden Beschlüssen der Gemeindebehörde es den Beteiligten freistehe, ihre Beschwerden an den Wahlausschuß zu bringen, nicht über, sondern wurde durch die Zulassung des Rekursverfahrens an die vorgesetzte Verwaltungsbehörde ersetzt, doch kann dieser Vorgang nicht dahin gedeutet werden, daß bezügliche Reklamationen vor dem Wahlausschuß überhaupt ausgeschlossen werden wollten. Eine solche Annahme wäre nur dann berechtigt, wenn das Rekursrecht nach Art. 176 Abs. 6 in allen Fällen den erforderlichen Rechtsschutz gewährte (vgl. Note 22d zu Art. 176).

Rechtfertigt sich deshalb die Zulassung der weiteren Verfolgung von Reklamationen vor dem Wahlausschuß, so wäre es nur angezeigt, wenn sich die Grenzen dieser Befugnis nach ihrem Zwecke bestimmen würden u. folglich niemand das Wahlrecht Dritter vor dem Wahlausschuß beanstanden dürfte, der nicht während der zehntägigen Reklamationsfrist eine vor der Wahl nicht endgiltig verbeschiedene Reklamation erhoben oder gegen die im Berichtigungsverfahren von der Gemeindeverwaltung verfügte Eintragung des Wählers in die Liste einen vor der Wahl nicht endgiltig erledigten Rekurs ergriffen hat. In der Theorie und Praxis hat man sich jedoch an solche Grenzen nicht gebunden (v. Kahr, Bd. 2 S. 217 Note 20b, Samml. Bd. IV S. 14, 34 und 379; auf einen anderen Standpunkt ließe die Bemerkung in der Entsch., Samml. Bd. X S. 91 letzter Satz und S. 92 erster Satz schließen) und es dürfte dies auch aus nachbezeichnetem Grunde berechtigt sein.

Der Wahlausschuß empfängt nur die Liste der Wahlstimmberechtigten, nicht auch die in Bezug auf dieselbe gepflogenen Verhandlungen. Er erlangt demnach keine Wissenschaft darüber, wer gegen die Eintragungen dritter Personen reklamiert hat und ob gegen abweisende Beschlüsse der Gemeindebehörde rechtzeitig Rekurs ergriffen worden ist. Auch auf anderem Wege kann er sich diese Kenntnis in überzeugender Weise nicht verschaffen, insbesondere gestattet ihm das in knapp bemessenen Fristen durchzuführende Wahlverfahren nicht, in jedem einzelnen Falle mit der Gemeindeverwaltung bezw. dessen Vorstand in persönlichen Verkehr zu

treten, auch steht ihm ein Recht, das persönliche Erscheinen der Gemeindeverwaltungsmitglieder zwecks Aufschlußerteilung zu fordern, nicht zu. Ergibt sich daraus, daß der Wahlausschuß vom Gesetzgeber nicht in die Lage gesetzt wurde, Reklamationen, bezüglich welcher die mehrgedachten Voraussetzungen nicht vorliegen, als unzulässig zurückzuweisen, so wird das für den Wahlausschuß einzig übrig bleibende Verfahren, alle Beanstandungen in Bezug auf die Wahlrechte dritter Personen materiell zu würdigen, auch als vom Gesetzgeber gewollt angesehen werden müssen.

Kann nach vorstehendem in der Befugnis zur Beanstandung des Wahlrechts von eingetragenen Personen nur ein Ausfluß der den Wählern zustehenden Reklamationsbefugnis erkannt werden, so wird nicht zweifelhaft sein, daß dem Wahlausschuß ein Offizialprüfungsrecht nicht zusteht; soweit das Wahlrecht Einzelner nicht von Wählern beanstandet wird, bildet für ihn die Wählerliste die Grundlage der Wahl (s. Note 26 zu Art. 176). Daß er gleichwohl über das Vorliegen des passiven Wahlrechts bei gewählten Personen zu befinden hat, liegt auf einem anderen Gebiete (a. a. O. lit. b). Uebereinstimmend Samml. Bd. IV S. 15; a. M. Bl. f. adm. Pr. Bd. 20 S. 179, v. Seydel, 1. Aufl. Bd. 3 S. 193 Anm. 2, 2. Aufl. Bd. 2 S. 109 Anm. 75.

c) In den Fällen, wo der Wahlausschuß zur Beschlußfassung nur befugt ist, wenn Beanstandungen seitens der Wähler erhoben werden, können auch die Mitglieder des Wahlausschusses in ihrer Eigenschaft als Wähler solche Beanstandungen vorbringen.

In der 1. Aufl. (S. 50) habe ich die Meinung vertreten, daß das reklamierende Ausschußmitglied in der Regel berechtigt sei, bei der Beschlußfassung über seine Reklamation mitzuwirken. Diese Auffassung vermag ich nicht mehr aufrecht zu erhalten. Ein Ausschußmitglied, welches nicht von Amtswegen, sondern in seiner Eigenschaft als Wähler, d. h. als an der Wahl Beteiligter, eine Beanstandung erhebt, z. B. das Wahlrecht Dritter bestreitet, handelt zweifellos als Partei. Allerdings kann ein Ausschußmitglied Beanstandungen auch im allgemeinen Interesse geltend machen, aber abgesehen davon, daß der Beweggrund für sein Handeln sich der Kenntnis des Wahlausschusses entzieht, sind die Ausschußmitglieder nicht dazu bestellt, auch außerhalb ihres Wirkungskreises (Art. 180 Abs. 1) das öffentliche Interesse bei der Wahl wahrzunehmen.

d) Die schriftliche Erhebung von Beanstandungen seitens der Wähler ist zulässig. Auch die Erhebung zum Protokoll des Wahlkommissärs erscheint nicht unstatthaft; jedoch ist der Wahlkommissär nur verpflichtet, die Beschlüsse des Wahlausschusses über Beanstandungen, nicht aber auch vorgängig die letzteren allein zu Protokoll zu nehmen.

In demselben Schriftsatze kann das Wahlrecht mehrerer Personen beanstandet werden.

Ueber das Wahlrecht des Beanstandeten ist in der Regel erst zu entscheiden, wenn die Betreffenden einen Stimmzettel abgeben oder selbst eine Beanstandung vorbringen oder sonst eine aus dem Wahlrecht entspringende Befugnis ausüben wollen. Es ist daher angezeigt, bei den betreffenden Namen in der Wahlliste ein Zeichen anzubringen, durch welches an die rechtzeitige Beschlußfassung erinnert wird.

Ein der Reklamation stattgebender Beschluß berührt die Giltigkeit

der bereits vor Erhebung der Reklamation (im laufenden oder in früheren Wahlgängen) in die Wahlurne eingelegten Stimmzettel nicht.

e) Eine vom Wahlausschuß auf erhobene Reklamation erlassene materiell unrichtige Entscheidung kann nicht als Verletzung einer wesentlich gesetzlichen Förmlichkeit bei der Wahlhandlung im Sinne des Art. 196 Abs. 5 erachtet werden, sondern nur zur Beschwerdeführung wegen gesetzwidriger persönlicher Benachteiligung Anlaß bieten (Samml. Bd. IV S. 30).

f) Der Wahlkommissär wird erforderlichenfalls den Wahlausschuß mit den in Frage kommenden gesetzlichen Bestimmungen und der Auslegung, welche dieselben gefunden haben, bekannt machen (vgl. auch v. Kahr, Bd. 2 S. 229 Note 5).

4. Der Regierungsentwurf bestimmte: „Berufung gegen die Entscheidung des Wahlausschusses ist nicht zulässig" (A.A.Pr. S. 21). Nach den Motiven hierzu (a. a. O. S. 42) sollte den Beteiligten der Weg der Beschwerde nach Art. 196 offen stehen. Angesichts der letzteren Bestimmung erscheint der jetzige Absatz 2 des Art. 180 überflüssig (vgl. auch v. Kahr, Bd. 2 S. 230 Note 8) und insoferne irreführend, als er den Anschein erweckt, daß eine Beschwerde auch bei Nichtvorliegen der Art. 196 Abs. 5 bezeichneten Voraussetzung ergriffen werden könne.

Die Beschwerdefrist gegen Beschlüsse des Wahlausschusses beginnt erst mit dem Tage der Bekanntgabe des Wahlresultats gemäß Art. 185.

5. Hinsichtlich der Frage, ob der Austritt eines Ausschußmitgliedes die Unterbrechung der Wahlhandlung bedingt, s. Note 1 b u. c.

6. a) In der Nichtbeachtung dieser Vorschrift liegt die Verletzung einer wesentlichen gesetzlichen Förmlichkeit (Samml. Bd. VI S. 183).

b) Sowohl die Ver- als die Entsiegelung hat öffentlich in Gegenwart der im Wahllokale anwesenden Gemeindebürger zu geschehen. Die Entsiegelung darf nicht vor dem Zeitpunkte vorgenommen werden, welcher für die Fortsetzung der Wahlhandlung bestimmt und den Wählern bekannt gegeben worden ist (auch Lindner- v. Hauck, S. 417).

c) Die Siegelung muß selbstverständlich so vorgenommen werden, daß sie diesen Zweck zu erfüllen vermag; sie ist nicht genügend, wenn etwa das verwendete Siegel unberufenen Personen zugänglich und infolgedessen Unterschleife möglich sind. Vor der Entsiegelung ist die Unverletztheit des Siegels festzustellen (v. Kahr, Bd. 2 S. 230 Anm. 12 und die daselbst mitgeteilte Entsch. des V.G.H.).

Artikel 181 (109[1])

I. Der Wahlkommissär hat alle Vorbereitungen zu treffen, welche erforderlich sind, damit die Wahlen unaufgehalten zu rechter Zeit stattfinden[2]). Die Gemeindeverwaltungen sind verpflichtet, seinen desfallsigen Requisitionen ungesäumt zu entsprechen, insbesondere das nötige Dienstpersonal bereit zu stellen[3]) und für ein geeignetes Wahllokal, sowie für die erforderliche Anzahl von Formu-

larien zu den Protokollen, Stimmlisten, Wahlzetteln und Bekanntmachungen zu sorgen.

II. Vor jeder Wahl läßt der Wahlkommissär Ort[4]) und Zeit[5]) derselben, dann die Zahl der zu Wählenden[6]) und die Stellen wofür zu wählen ist, sowie die Namen der Austretenden[7]) in der Gemeinde öffentlich bekannt machen[8]).

1. In Abs. 2 des Art. 109 fehlen die Worte „und die Stellen, wofür zu wählen ist, sowie die Namen der Austretenden".

2. a) Die formellen Vorschriften des Art. 176 über die Herstellung, Auflage und den Abschluß der Wahlliste werden so häufig außer Auge gelassen, daß es dem Wahlkommissär dringend zu empfehlen ist, die Beobachtung dieser Vorschriften durch die Einforderung ins einzelne gehender Berichte zu kontrollieren.

Für eine diesbezügliche Anordnung könnte etwa folgendes Muster dienen:

„Die Gemeindebehörden haben über die von ihnen vorgenommenen nachbezeichneten Amtshandlungen zu berichten:

1. die Wählerliste ist in der Sitzung des Gemeindeausschusses vom .... (des Magistrats vom .... und des Kollegiums der Gemeindebevollmächtigten vom ....) anerkannt worden;

2. die Liste ist hierauf am .... unmittelbar unter dem letzten Eintrage mit der Fertigung des Gemeindeausschusses (Magistrats) unter Siegelbeidruck versehen und vom Bürgermeister unterschrieben worden;

3. am .... wurde in ortsüblicher Weise in der Gemeinde bekannt gegeben, daß die Liste vom .... an (wo?) 10 Tage lang öffentlich aufliege;

4. die Liste ist bis zum .... einschließlich öffentlich aufgelegen;

5. I. Einsprachen sind nicht erhoben worden, weshalb am .... die Liste unmittelbar unter der Nr. 2 bezeichneten Fertigung mit der Bestätigung, daß dieselbe nach vorheriger ortsüblicher Bekanntmachung 10 Tage lang öffentlich aufgelegen habe und daß Einsprachen nicht erhoben worden seien, von dem Gemeindeausschuß (Magistrat) unter Siegelbeidruck abgeschlossen und vom Bürgermeister unterschrieben wurde;

5. II. a) es sind (Zahl) Einsprachen erhoben worden;

b) zur Entscheidung über die Einsprachen wurde öffentliche Sitzung auf .... anberaumt und Tag und Stunde derselben sowie der Beratungsgegenstand: „Verbescheidung der gegen die Wählerliste erhobenen Reklamationen" am .... in der Gemeinde in ortsüblicher Weise bekannt gegeben;

c) in der öffentlichen Sitzung des Gemeindeausschusses (Magistrats) vom .... wurden sämtliche Reklamationen verbeschieden. Durch die Beschlüsse wurde insbesondere das beanstandete Wahlrecht von (Zahl) Personen aberkannt und das von (Zahl) Personen beanspruchte Wahlrecht nicht anerkannt (vgl. Note 22d zu Art. 176);

d) die Wählerliste wurde den vorbezeichneten Beschlüssen entsprechend berichtigt und unmittelbar unter dem letzten Eintrage mit der Bestätigung, daß die Liste nach vorgängiger ortsüblicher Bekanntmachung 10 Tage lang öffentlich aufgelegen habe und nach Verbescheidung der erhobenen Reklamationen entsprechend berichtigt wurde, von dem Gemeindeausschuß (Magistrat) unter Siegelbeidruck abgeschlossen und vom Bürgermeister unterschrieben. (Falls sämtliche Reklamationen abgewiesen wurden, hat die Bestätigung hierüber an die Stelle der Bestätigung der Listenberichtigung zu treten);

e) die Beschlüsse sind den Beteiligten (vgl. Note 19 zu Art. 176) durch Zustellung einer Ausfertigung am .... eröffnet worden (vgl. Note 20 mit Note 17 Nr. 5 zu Art. 176);

f) (nach Ablauf der 3tägigen Rekursfrist) bei der Gemeindebehörde sind Rekurse nicht eingegangen (oder: die bei der Gemeindebehörde eingegangenen Rekurse wurden sofort dem Bezirksamt vorgelegt);

6. von der abgeschlossenen Wählerliste ist ein zweites gleichlautendes Exemplar angefertigt worden.

Die Berichte sind von 5 zu 5 Tagen und zwar am 5., 10., 15., 20. Oktober u. s. w. mit Ausnahme der in die 10tägige Auflagezeit fallenden Termine zu erstatten und solange fortzusetzen, bis die Erfüllung der Nr. 6 bezeichneten Obliegenheit berichtet ist. Jeder Bericht hat sich über die seit der letzten Berichterstattung vorgenommenen Amtshandlungen zu erstrecken, dergestalt, daß sämtliche Berichte einer Gemeindebehörde zusammen den Nachweis über die Vornahme der Nr. 1—4, 5 I u. 6 oder Nr. 1—4, 5 II. u. 6 aufgezählten Amtshandlungen liefern."

Der Eingang der Berichte könnte mittelst eines Verzeichnisses kontrolliert werden, in welchem für jeden Berichterstattungstermin eine Spalte vorgesehen ist. In die Spalten wären die zur Anzeige gekommenen einzelnen Thatsachen nur nach ihrer Nummer (1, 2, 3, 4, 5 II a ꝛc.) einzutragen. Diejenigen 2 Spalten, welche der den Zahleneintrag „3" enthaltenden Spalte folgen, dürften durchstrichen werden, um sofort ersichtlich zu machen, daß an den betreffenden Terminen eine Anzeige nicht erstattet zu werden braucht.

Nach der Anzeige Nr. 5 I kann der Wahltermin sofort anberaumt werden, ebenso nach der Anzeige Nr. 5 II f, wenn Rekurse bei dem Bezirksamt nicht eingelaufen sind. Andernfalls wäre der Wahltermin soweit möglich hinauszuschieben (vgl. hierher Note 22 d zu Art. 176).

b) Ferner ist die Gemeindebehörde rechtzeitig von den Anforderungen zu verständigen, welche der Wahlkommissär gemäß Abs. 2 dieses Artikels und Abs. 5 des Art. 178 an sie stellt; vgl. auch wegen Bereitstellung eines als Wahlurne geeigneten Gefäßes Art. 182 Abs. 4 und bezüglich der Uhr, welche für die einzelnen Abstimmungsfristen am Wahltage maßgebend sein soll, Note 10 zu Art. 184.

Der Wahlkommissär hat endlich zu prüfen, ob nicht infolge der letzten Volkszählung (Art. 203) eine Aenderung in der von der Gemeinde (Art. 71 mit 73) bzw. durch das Gesetz (Art. 124) bestimmten Zahl

der Gemeindeverwaltungsmitglieder einzutreten habe. Falls sich die Zahl der Magistratsräte ändert, tritt auch eine Aenderung in der Zahl der Gemeindebevollmächtigten ein (Art. 108; s. Note 3a zu Art. 189).

c) Der Wahlkommissär zur Leitung von Wahlen in Gemeinden mit magistratischer Verfassung hat überdies den Magistrat zur Erklärung bzw. Beschlußfassung zu veranlassen, ob die Zahl der bürgerlichen Magistratsmitglieder (und damit die Zahl der Gemeindebevollmächtigten) verändert werden wolle (Art. 73; s. Note 2 zu Art. 192) und ob die Wahl nach Wahlbezirken (Art. 189 Abs. 2) oder in mehreren Wahllokalen (Art. 189 Abs. 3) vorgenommen werden solle; er hat sich ferner ein Verzeichnis der austretenden und der im Amte verbleibenden Gemeindebevollmächtigten und Magistratsmitglieder vorlegen zu lassen und dessen Richtigkeit auf Grund der früheren Wahlverhandlungen und des vom Bezirksamt evident gehaltenen Verzeichnisses der Gemeindeverwaltungsmitglieder zu kontrollieren, insbesondere auch in Rücksicht auf etwa mit der ordentlichen Wahl vorzunehmende Ergänzungswahlen (s. nachf. Note 6b).

3. Vgl. auch Art. 178 Abs. 5.

4. Die Wahl soll innerhalb des betreffenden Gemeindebezirks abgehalten werden. Eine Ausnahme erscheint nur in ganz besonderen Fällen, z. B. wenn es an einem geeigneten Wahllokal im Gemeindebezirk fehlt, zulässig (s. auch v. Kahr, Bd. 2 S. 232 Note 3).

5. Von der Fortsetzung einer an einem Werktage begonnenen Wahlhandlung abgesehen, sollen an Sonn- und Feiertagen (A.A.Pr. S. 21 mit S. 668) und in Gemeinden, in welchen sich eine größere Zahl israelitischer Bürger befindet, auch an Samstagen (M.E. v. 12. Okt. 1869 Ziff. 3) Wahlhandlungen in der Regel nicht vorgenommen werden.

6. a) Da die Zahl der zu wählenden Personen nicht immer der Zahl der aus dem Amte scheidenden Personen entspricht, so ist diese Angabe auch in den die Namen der letzteren aufführenden Bekanntmachungen (s. Note 7) nicht zu unterlassen.

b) Falls in den Gemeinden mit magistratischer Verfassung mit der Hauptwahl eine Ergänzungswahl verbunden wird (s. Note 3c zu Art. 189), so ist auch die Zahl der bei der letzteren zu wählenden Personen in der Bekanntmachung zu benennen (vgl. Bl. f. adm. Pr. Bd. 36 S. 311).

7. a) Die Namen der Austretenden brauchen nur in den Gemeinden mit magistratischer Verfassung bekannt gegeben zu werden. Bei den ordentlichen Wahlen in Landgemeinden genügt die Bemerkung in der Bekanntmachung, daß sämtliche Ausschußmitglieder austreten (s. v. Kahr, Bd. 2 S. 232 Note 6 und in den Bl. f. adm. Pr. Bd. 20 S. 180).

b) Im Regierungsentwurf hieß es „sowie die Namen der Austretenden mit dem Bemerken, daß sie wieder wählbar sind" (A.A.Pr. S. 21). Dieser Zusatz wurde fallen gelassen, da die Statthaftigkeit der Wiederwahl selbstverständlich sei.

8. a) Die Bekanntmachung ist nur dann als richtig vollzogen zu erachten, wenn jeder Wahlberechtigte zeitig genug hiervon Kenntnis zu erlangen vermochte, um sich, soferne nicht besondere Umstände hindernd

in den Weg treten, an der Wahl beteiligen zu können (Samml. Bd. IV S. 44).

Gesetzlich geboten ist nur die öffentliche Bekanntgabe der Wahltermine im allgemeinen, nicht aber die besondere Vorladung jedes einzelnen Gemeindebürgers zur Wahl (Samml. Bd. IV S. 27).

Die ortsübliche Bekanntmachung in der Art, daß nur der Anschlag allen Erfordernissen des Art. 181 Abs. 2 entspricht, indessen bei dem Ausruf mit der Glocke die Namen der Austretenden weggelassen werden, erscheint genügend (vgl. Samml. Bd. XIII S. 128 lit. a).

b) In Bürgermeistereien ist die Bekanntmachung in dem betreffenden Gemeindebezirke zu veröffentlichen (s. v. Wand, S. 582).

c) Unregelmäßigkeiten in Bezug auf die Bekanntmachung sind als Verletzung einer wesentlichen gesetzlichen Förmlichkeit im Sinne des Art. 196 Abs. 5 zu erachten und es können hierwegen nicht nur diejenigen Gemeindebürger, welche von dem Wahltermine keine Kenntnis erlangt haben, sondern alle Gemeindebürger die Wahl anfechten (Samml. Bd. IV S. 44).

Eine solche Unregelmäßigkeit liegt auch vor, wenn der Ausruf wegen unrichtigen Ablesens der Bekanntmachung mit dem Inhalte des Anschlags in wesentlichen Punkten nicht übereinstimmt (vgl. Samml. Bd. X S. 97ff.).

Artikel 182 (110[1]).

I. Die Abstimmung ist eine geheime[2]) und geschieht durch Wahlzettel von weißem Papier und gleicher Größe, welche mit dem Gemeindesiegel abgestempelt sind[3]). Diese Wahlzettel werden vor dem Wahltage[4]) an die Wähler verteilt[5]) und sind auch bei der Wahl im Wahllokale auf Verlangen zu verabfolgen. Die Wahlzettel sind gehörig ausgefüllt von den Wählern zurückzugeben.

II. Jeder Wähler ist verpflichtet[6]), seinen Wahlzettel unter Angabe seines Namens[7]) und nötigenfalls seiner Wohnung[7]) dem Wahlkommissär persönlich[8]) zu übergeben, welcher den Wahlzettel erst dann annehmen[9]) darf, wenn der Name des betreffenden Wählers in der Wählerliste aufgefunden[10]) oder dessen Wahlberechtigung nach Art. 176 Abs. 6 von dem Wahlausschusse[11]) ausdrücklich anerkannt worden ist.

III. Die Wahlzettel müssen derart zusammengelegt sein, daß die auf demselben verzeichneten Namen verdeckt sind[12]). Wahlzettel, bei welchen hiergegen verstoßen ist, oder welche mit einem äußeren Kennzeichen versehen sind[13]), hat der Wahlkommissär zurückzuweisen[14])

IV. Die zur Annahme geeigneten Wahlzettel werden von dem Wahlkommissär in ein bereitstehendes Gefäß[15]) gelegt und dürfen erst nach Schluß des Abstimmungsaktes eröffnet werden[16]).

V. Von der Stimmabgabe jedes Wählers ist bei jedem Wahlgange neben dem Namen des Wählers in der Wählerliste Vormerk zu machen[17]).

VI. Die Wahlzettel müssen die deutliche Bezeichnung des Gewählten enthalten[18]).

VII. Wahlzettel, welche nicht abgestempelt[19]) oder welche unterschrieben sind[20]), sowie solche, welche eine deutliche Bezeichnung des Gewählten nicht enthalten[21]), sind, letztere soweit der Mangel reicht, nicht zu beachten[22]).

VIII. Jeder Wahlzettel soll so viele Namen enthalten, als Personen in dem Wahlgange zu wählen sind[23]). Wenn ein Wahlzettel mehr Personen vorschlägt, so sind zur Herstellung der vorgeschriebenen Zahl die zuletzt bezeichneten Namen außer Ansatz zu lassen[24]). Wahlzettel, worin weniger Personen in Antrag kommen, sind giltig[25]).

IX. Im Falle ein Wähler mehrere Wahlzettel übergeben hat, so sind dieselben sämtlich ungiltig[26]). Ist jedoch ein für seine Person wahlstimmberechtigter Gemeindebürger als Stellvertreter einer Person bevollmächtigt[27]), welche nach Art. 15 Abs. 4 und 5[28]) berechtigt ist, ihr Stimmrecht durch einen Stellvertreter auszuüben, so ist derselbe auch in dieser Eigenschaft zur Abgabe eines Wahlzettels zuzulassen, wenn der Name des von ihm vertretenen Wählers in der Wählerliste vorgetragen oder dessen Wahlberechtigung gemäß Art. 176 Abs. 6 nachgewiesen ist[29]). Jedoch darf Niemand für mehr als eine auf Grund des Art. 15 stimmberechtigte Person zur Stimmabgabe zugelassen werden[30]).

1. Art. 182 in der durch Kgl. Deklaration v. 17. Juni 1896, Ges.- u. V.Bl. S. 295 Art. I gegebenen Fassung stimmt mit dem durch Ges. vom gleichen Tage, Ges.- u. V.Bl. S. 289 Art. XIII abgeänderten Art. 110 der pfälz. Gem.O. überein.

2. a) Es sind daher bei Wahlanfechtungen Erhebungen darüber, welche Personen ein gesetzwidrig zur Wahl zugelassener Mann gewählt habe, nicht statthaft (Samml. Bd. I S. 344).

b) Ebensowenig statthaft ist es, eine Untersuchung darüber anzustellen, ob der Gewählte sich selbst gewählt hat (s. Bl. f. adm. Pr. Bd. 20 S. 181).

3. Im übrigen ist es dem Ermessen der Gemeindeverwaltung, welche nach Art. 181 die Wahlzettel zu beschaffen hat, anheimgegeben, wie sie die Wahlzettel gestalten will, doch sollte sie, um Beanstandungen wegen Durchscheinens der Namen zu vermeiden, die Wahlzettel aus möglichst starkem Papier herstellen lassen. — Nicht vorgeschrieben und wegen der leicht möglichen Verwechslung der Zettel auch nicht ratsam ist die Bezeichnung der Stelle, zu welcher zu wählen ist, auf dem Wahlzettel (vgl. v. Kahr, Bd. 2 S. 236 Note 3b).

4. Ob einen oder mehrere Tage vorher, ist dem Ermessen der Gemeindebehörde anheimgegeben.

5. a) Zur Vereinfachung des Wahlgeschäftes und zur erhöhten Sicherung des Wahlgeheimnisses wurde die Numerierung der Wahlzettel durch die jetzige Anordnung ersetzt, um es den Wählern zu ermöglichen, die Zettel zu Hause unbeobachtet auszufüllen und zusammenzufalten (Verh. d. K. d. Abg. 1895/96 Beil. Bd. VIII S. 272).

b) So viele Wahlgänge stattfinden, so viele Wahlzettel sind an die einzelnen Wähler auszugeben, sohin bei den ordentlichen Wahlen in Landgemeinden 4, in Gemeinden mit städtischer Verfassung (zur Wahl der Gemeindebevollmächtigten und der Ersatzleute) 2.

Wahlzettel zur Wahl der Magistratsmitglieder werden nur an die stimmberechtigten Gemeindebevollmächtigten verteilt. Die Verteilung dieser Zettel an die nicht austretenden zwei Dritteile der Gemeindebevollmächtigten vor der Wahl des letzten Dritteils ist zwar zulässig, aber nicht zu empfehlen. — Wegen der Zeit der Vornahme der Magistratswahlen s. Note 1 zu Art. 192.

c) Im Ermessen der Gemeindebehörde steht es, die Zettel an die einzelnen Wähler verteilen zu lassen oder zu bestimmen, daß die Wahlberechtigten die Zettel im Amtslokale oder an einem anderen Orte in Empfang nehmen können. Auch jeder andere Modus, die Wahlzettel vor der Wahl an die Wähler gelangen zu lassen, bzw. diesen die Möglichkeit zu verschaffen, einen Wahlzettel zu erhalten, ist zulässig. — Daraus, daß einzelne Wähler nicht rechtzeitig in den Besitz der Wahlzettel gelangen, z. B. weil bei der Verteilung einzelne Wähler übergangen wurden, oder weil die Zettel vorübergehend vergriffen waren oder das zur Empfangnahme der Zettel bestimmte Lokal am Tage vor der Wahl vorzeitig geschlossen wurde, kann ein Reklamationsgrund nicht abgeleitet werden, soferne den Wählern nur die Möglichkeit gegeben ist, noch im Wahllokale einen Wahlzettel in Empfang zu nehmen (vgl. Sten. Ber. Bd. VIII S. 104 u. 191, Prot. Bd. V S. 343; v. Kahr, Bd. 2 S. 239).

6. Selbstverständlich nur diejenigen, welche ihr Stimmrecht ausüben wollen.

7. Falsche Namensangabe ist gemäß § 360 Ziff. 8 des Str.G.B. strafbar; bildet die falsche Namens- oder Wohnungsangabe das Mittel, um später unter richtiger Angabe einen zweiten Wahlzettel zu über-

reichen, und ist dieser Versuch gelungen (§ 43 Abs. 2 a. a. O.), so tritt Strafe nach § 108 Abs. 2 a. a. O. ein (vgl. auch Note 26).

8. Am persönlichen Erscheinen durch Krankheit ꝛc. verhinderte Wähler, bei welchen die Voraussetzungen der Art. 15 Abs. 4 oder 5 (s. Note 3 zu Art. 171) nicht vorliegen, können daher ihr Wahlrecht nicht ausüben.

Erfolgt in den Fällen des Art. 15 Abs. 4 und 5 die Stimmabgabe durch einen auswärts wohnenden Stimmberechtigten oder einen auswärts wohnenden Stellvertreter desselben, welcher weder dem Wahlkommissär noch einem Ausschußmitglied persönlich bekannt ist, so kann die Annahme des Wahlzettels von der Legitimation des Wählers abhängig gemacht werden.

Ueber den Bevollmächtigungs-Nachweis der Stellvertreter s. Note 27.

9. a. Diese Vorschrift verpflichtet den Wahlkommissär, den Wahlzettel erst dann in die Urne zu legen, wenn die Wahlberechtigung des Wählers vom Wahlausschuß stillschweigend angenommen oder ausdrücklich bejaht worden ist, im Falle der Nichtanerkennung des Wahlrechts aber zurückzuweisen. Dieser Verpflichtung hat der Wahlkommissär auch dann nachzukommen, wenn der Wahlausschuß einen offenbar gesetzwidrigen Beschluß faßt.

b) In der Bescheidung von Anständen, welche sich über die Wahlstimmberechtigung Einzelner ergeben, durch den Wahlkommissär (mit Umgehung des Wahlausschusses) liegt die Verletzung einer wesentlichen gesetzlichen Förmlichkeit (Sammlg. Bd. XII S. 143).

c) Eine Beschlußfassung des Wahlausschusses ist auch dann erforderlich, wenn die Voraussetzungen des Abs. 2 nicht gegeben sind, der Stimmabgebende aber trotz der Belehrung des Wahlkommissärs auf Annahme seines Zettels beharrt (s. auch v. Kahr, Bd. 2 S. 239 Note 8).

d) Wahlzettel, welche nicht angenommen werden, sind uneröffnet zurückzugeben (auch Lindner-v. Hauck, S. 421 Anm. 6).

10. Gleichzeitig mit der Einlegung des Zettels in die Urne ist der Abs. 5 bezeichnete Vormerk zu machen.

Die Nichtzulassung einer eingetragenen Person zur Wahl dürfte, falls noch weitere Wahlgänge stattfinden, auch in der Wählerliste vorzumerken sein.

11. Der Wahlausschuß hat zu prüfen, ob der Wähler erst nach Ablauf der Reklamationsfrist in den Besitz des Wahlrechts gelangt ist. Falls das Zeugnis die bezügliche Thatsache in genügender Weise bestätigt (s. auch Note 27 zu Art. 176) und gegen die Richtigkeit dieser Bestätigung von keinem Wähler Einspruch erhoben worden ist, so wird das Wahlrecht ohne weiteres anzuerkennen sein.

In dem Falle, daß die gesetzmäßige Erteilung des Bürgerrechts in Abrede gestellt wird, kann der Bürgermeister zur Vorlage des Beschlußbuchs oder, falls er dieses nicht vorlegen will (eine Verpflichtung hierzu besteht für ihn nicht), gemäß Art. 181 Abs. 1 zur sofortigen Vorlage einer beglaubigten Abschrift der betreffenden Eintragung aufgefordert werden.

Das Anerkenntnis der Wahlberechtigung ist gleich der Versagung derselben in das Protokoll aufzunehmen (Art. 183 Abs. 1).

12. Die Namen dürfen ohne Entfaltung der Zettel nicht gelesen werden können, andernfalls wären die letzteren zurückzuweisen.

Hinsichtlich der Beschaffung von Wahlzetteln aus genügend starkem Papier s. Note 3. In der Verteilung anderer Wahlzettel liegt unter Umständen, wenn das Durchscheinen von Namen auch bei sorgfältigem Zusammenfalten der Zettel nicht vermieden werden kann, die Verletzung einer wesentlichen gesetzlichen Förmlichkeit.

13. Auch wenn nicht beabsichtigt war, ein Kennzeichen anzubringen, wie das z. B. bei einem Fett- oder Tintenflecken der Fall sein kann (vgl. auch v. Kahr, Bd. 2 S. 239 Note 9, Lindner-v. Hauck S. 422 Anm. 7, Bayer. Gemeindezeitung 1894 S. 298 f.; a. M. v. Seydel, 1. Aufl. Bd. 3 S. 197 Anm. 6, 2. Aufl. Bd. 2 S. 112 Anm. 102, v. Wand, S. 583).

Die letztere Auffassung, wornach nur absichtlich auf dem Wahlzettel angebrachte Kennzeichen zur Zurückweisung desselben berechtigen, würde dem Zwecke der geheimen Wahl nicht gerecht. Auch dem Wahlkommissär soll unbekannt bleiben, welche Personen ein Wähler vorgeschlagen hat, er darf daher bei der Empfangnahme des Zettels kein Kennzeichen wahrnehmen, welches ihn bei der späteren Eröffnung und Verlesung der Zettel unwillkürlich an die Person desjenigen, von dem er den Zettel erhalten hat, erinnern könnte.

14. Der Zurückgewiesene kann sein Wahlrecht durch Abgabe eines anderen Zettels innerhalb der Abstimmungsfrist ausüben (auch v. Kahr, Bd. 2 S. 240 Note 10). Die Zurückweisung eines Wahlzettels gemäß Abs. 3 ist folglich nur dann zu Protokoll zu konstatieren, wenn der Wähler gegen die Zurückweisung remonstriert und der Wahlkommissär der Remonstration nicht stattgibt.

Eine Beschwerde gegen den Beschluß des Wahlkommissärs nach Art. 196 Abs. 5 dürfte aber nur unter der Voraussetzung Berücksichtigung finden, daß der Zurückgewiesene überhaupt nicht mehr imstande war, innerhalb der Abstimmungsfrist einen weiteren Zettel auszufüllen. Für diesen Fall wird der beanstandete Zettel, als zur Beurteilung des Beschwerdevorbringens unentbehrlich, mit amtlichem Siegel zu verschließen und zum Wahlprotokoll zu nehmen sein.

Ich hatte in der 1. Auflage einer anderen Auffassung Raum gegeben, nämlich der, daß der Wahlausschuß über die Annahme oder Zurückweisung des Wahlzettels zu entscheiden habe, wenn sich der Wähler bei der Zurückweisung seitens des Wahlkommissärs nicht beruhigt. Obgleich auch v. Seydel, 1. Aufl. Bd. 3 S. 198, 2. Aufl. Bd. 2 S. 112 und v. Kahr, Bd. 2 S. 240 Note 10 diese Auffassung teilen, so habe ich mich doch veranlaßt gesehen, dieselbe zu verlassen.

Unter „Anstände" im Sinne des Art. 180 Abs. 1 kann hier offenbar nur der Defekt des Wahlzettels zu verstehen sein, welcher zur Aufwerfung der Frage, ob der Zettel angenommen werden dürfe, Veranlassung gibt. Ueber diese Frage hat nach ausdrücklicher Vorschrift der Wahlkommissär zu entscheiden. Mißfällige Aeußerungen des Wählers über diese Entscheidung sind so wenig „Anstände" im Sinne des Art. 180, als dergleichen Aeußerungen über Beschlüsse des Wahlausschusses. Wie gegen diese, so steht auch gegen jene dem Wähler nur das Beschwerde-

recht nach Art. 196 Abs. 5, nicht aber die Berufung an den Wahlausschuß zu. Vgl. auch Note 3b Abs. 1 zu Art. 180.

15. a) Für dessen Beschaffung hat die Gemeindebehörde zu sorgen.

b) Bei den Reichs- und Landtagswahlen hat der Wahlkommissär und der Wahlausschuß sich vor der Stimmabgabe zu überzeugen, daß die Wahlurne leer sei. Ein gleiches Verfahren empfiehlt sich auch bei den Gemeindewahlen (s. auch Lindner- v. Hauck, S. 422 Anm. 8).

16. Vgl. Note 8 zu Art. 183.

17. a) Der Vormerk (durch ein Zeichen / oder 0 oder x in der betreffenden Rubrik) kann sowohl vom Wahlkommissär, als von einem Ausschußmitglied oder dem zugezogenen Aktuar gemacht werden.

Sollte der Vormerk für eine wegen begründet erachteter Wahlablehnung ꝛc. vorzunehmende zweite Wahl in derselben Rubrik erfolgen müssen, so ist ein anderes Zeichen zu wählen, weil bei gleichen Zeichen die nachträgliche Feststellung, für welche der beiden Wahlen die von einzelnen Wählern nur einmal abgegebenen Stimmen zu gelten haben, unmöglich sein würde. Falls die Spalte so enge ist, daß das zweite Zeichen bald vor, bald hinter dem ersteren anzubringen ist, wäre die Bedeutung der beiden Zeichen im Protokolle zu erklären.

b) Die Bestimmung, daß die Namen der Stimmabgebenden gleichzeitig in ein Verzeichnis aufzunehmen seien, ist durch die Königl. Deklaration vom 17. Juni 1896 aufgehoben worden.

18. a) Dem Erfordernisse der deutlichen Bezeichnung des Gewählten ist dann Genüge geleistet, wenn die Verhältnisse die Annahme einer Unklarheit über die Persönlichkeit des Bezeichneten ausschließen. Eine Zweifelhaftigkeit der Bezeichnung kann nicht durch Vermutungen des Wahlausschusses ergänzt werden, ebenso nicht durch eine Erklärung der Wähler über ihre Willensmeinung bei Abgabe der Wahlstimmen (Samml. Bd. VII S. 8 und Bd. XVI S. 208, auch S. 296).

b) Eine genauere Bezeichnung des Gewählten erscheint in der Regel auch dann nicht erforderlich, wenn nur eine Person dieses Namens in der Wählerliste aufgeführt ist, jedoch noch weitere gleichnamige, aber nicht wahlberechtigte Personen in der Gemeinde wohnen. Ausnahmsweise können jedoch auch die letzteren Personen für die Prüfung, wem die Wahlstimmen zugefallen sind, in Betracht kommen, z. B. wenn sie Gemeindebürger sind und nur aus einem Versehen aus der Wahlliste weggelassen wurden. Die Beurteilung von Fällen dieser Art hängt von den thatsächlichen Verhältnissen ab.

Hierbei ist zu betonen, daß die Wähler zwar nicht über ihre Willensmeinung bei Abgabe der Wahlstimme, wohl aber über Thatsachen befragt werden können, aus welchen auf die Person des Gewählten geschlossen werden kann. Beispiele: Von 2 eingetragenen Bürgern gleichen Namens ist der eine ein Austrägler, welcher Anwesen und Geschäft seinem Sohne übertragen hat. Bestätigen die Wähler, daß nach der in der Gemeinde herrschenden (irrtümlichen) Meinung Personen, welche sich in den Austrag begeben haben, zu keinem Gemeindeamte mehr gewählt werden können, so kann der Wahlausschuß zu der Ueberzeugung gelangen, daß die Stimmen auf den anderen Bürger gefallen seien. Ist von 2

gleichnamigen Bürgern der eine eingetragen, der andere nicht, und bestätigen die Wähler, daß für sie die Wählbarkeit des nicht eingetragenen Bürgers außer Zweifel gestanden sei und daß sie von den betreffenden Listeneinträgen keine Einsicht genommen hätten, so wird der Wahlausschuß ungeachtet des Umstandes, daß nur ein Bürger dieses Namens in der Liste eingetragen ist, annehmen können, daß dem Erfordernisse der deutlichen Bezeichnung des Gewählten nicht genügt sei.

c) Die Eintragung der Namen der Gewählten in die Wahlzettel mittelst Druck oder anderweitiger Vervielfältigung ist statthaft (v. Kahr, Bd. 2 S. 239 Note 4 und in den Bl. f. adm. Pr. Bd. 20 S. 181).

d) Die Eintragung der Namen mit Bleistift ist zwar statthaft, jedoch aus nahe liegenden Gründen möglichst zu vermeiden.

19. In der Verteilung nicht abgestempelter Wahlzettel seitens der Gemeindebehörde wird die Verletzung einer wesentlichen gesetzlichen Förmlichkeit zu erblicken sein.

Da die Möglichkeit, daß einzelne Zettel aus Versehen nicht abgestempelt werden oder daß nicht abgestempelte Zettel zwischen abgestempelte geraten, nicht ausgeschlossen ist, so dürfte namentlich bei den Wahlen im Jahre 1899, welche für Landgemeinden zum erstenmale nach den neuen Bestimmungen vorgenommen werden, Vorsicht geboten sein. Zu diesem Behufe könnte die bezügliche Gesetzesvorschrift seitens der Wahlkommissäre und der von ihnen beauftragten Gemeindebehörden wiederholt bekannt gemacht und auch die Aufforderung an die letzteren erlassen werden, daß sie dem mit der Verteilung oder Abgabe der Zettel betrauten Gemeindebeamten oder Gemeindediener die strenge Weisung zukommen lassen, sich vor der Aushändigung der Wahlzettel von der Abstempelung zu überzeugen. Zum Ueberflusse könnten vielleicht noch am Wahltage im und vor dem Wahllokale Plakate mit der in die Augen fallenden Inschrift: „Nur abgestempelte Wahlzettel sind giltig“ angeschlagen werden.

Sollten Wähler, welchen die Ungiltigkeit nicht abgestempelter Wahlzettel bekannt ist, absichtlich einen solchen überreichen, so geben sie hiemit ihrem Willen, die im Zettel verzeichneten Personen nicht giltig wählen zu wollen, Ausdruck. Die Verletzung der gesetzlichen Förmlichkeit, welche in der Abgabe der betreffenden Zettel seitens der Gemeindebehörde liegt, übt deshalb in diesem Falle keinen Einfluß auf das Wahlergebnis aus.

Im übrigen wird der störende Einfluß auf das Wahlergebnis dadurch nachgewiesen, daß die infolge mangelnder Abstempelung der Wahlzettel bei Ziehung des Wahlresultats unbeachtet gebliebenen Stimmen den giltig befundenen Stimmen zugezählt und das Ergebnis mit dem vom Wahlausschusse ermittelten verglichen wird. Soweit dieses von jenem abweicht, wird die Wahl zu vernichten sein (s. auch Note 19 zu Art. 196).

Ueber die formelle Behandlung der ungiltigen Wahlzettel vgl. Note 24a.

20. Aus der Form, in welcher, und die Stelle, an welcher der letzte Namen angebracht worden ist, verglichen mit der Art und Weise, in

welcher die übrigen Eintragungen erfolgten, wird zu erkennen sein, ob thatsächlich eine Unterschrift vorliegt oder nur ein Name zuviel eingesetzt wurde (vgl. auch v. Kahr, Bd. 2 S. 241 Note 13).

Ueber die formelle Behandlung der ungiltigen Wahlzettel vgl. Note 24a.

21. S. Note 18. Zu den Zetteln, welche eine deutliche Bezeichnung des Gewählten nicht enthalten, gehören auch die unausgefüllten Zettel (Samml. Bd. X S. 122).

Ueber die formelle Behandlung der ungiltigen oder mangelhaften Wahlzettel vgl. Note 24a.

22. Eine im Widerspruch mit Art. 182 Abs. 7 erlassene Entscheidung des Wahlausschusses enthält eine materielle Gesetzwidrigkeit, welche von dem hierdurch persönlich Benachteiligten im Beschwerdewege verfolgt werden kann (Samml. Bd. VI S. 121), aber weder eine Nichtigkeit im Sinne des Art. 196 Abs. 3 mit 4c noch die Verletzung einer wesentlichen gesetzlichen Förmlichkeit im Sinne des Art. 196 Abs. 5 (Samml. Bd. VI S. 56).

23. Wahlzettel, welche mit fortlaufenden Nummern versehene Linien enthalten, verhüten, daß ein Name zu viel oder zu wenig eingetragen wird, auch erleichtern sie dem Wahlkommissär die Feststellung der Zahl der auf den Zetteln befindlichen Namen.

Die Anschaffung solcher Wahlzettel dürfte sonach den Gemeindebebehörden zu empfehlen sein.

24. a) Die überflüssigen Namen dürfen nicht ausgestrichen werden; ihre Außeransatzlassung ist lediglich im Wahlprotokolle zu konstatieren. Da der Wahlzettel nicht mehr numeriert wird, so ist in diesem Falle wie in allen sonstigen Fällen, wo ein abgegebener Wahlzettel Gegenstand der Beschlußfassung des Wahlausschusses wird, der Wahlzettel mit einem Zeichen oder einer Nummer, von welchen im Protokolle Erwähnung zu machen ist, zu versehen, damit bei einer Beschwerdeführung nach Art. 196 Abs. 5 dieser Zettel von den übrigen ausgeschieden werden kann. Auch wenn die betreffenden Zettel dem Protokolle einverleibt (angefügt) werden, was insbesondere bei allen ganz oder teilweise ungiltig erklärten Zetteln geschehen dürfte, ist eine solche Kennzeichnung der Zettel nicht zu umgehen, wenn die Zahl derselben 2 und mehr beträgt.

b) Die Außeransatzlassung hat ohne Rücksicht darauf zu erfolgen, ob die anderen im Wahlzettel aufgeführten Personen wählbar sind oder nicht (v. Seydel, 1. Aufl. Bd. 3 S. 197 Anm. 8, 2. Aufl. Bd. 2 S. 112 Anm. 104).

c) Die irriger Weise geschehene Aufforderung des Wahlkommissärs zur Wahl einer größeren, als der zulässigen Zahl von Personen rechtfertigt nicht die Außeransatzlassung der zuletzt auf den Wahlzetteln aufgeführten Namen, sondern macht den ganzen Wahlakt ungiltig (auch Lindner-v. Hauck S. 423).

25. Auch diese Thatsache ist im Protokolle zu konstatieren, um die Differenz in der Stimmenzahl aufzuklären (auch Lindner-v. Hauck, S. 423). Das Note 24a Satz 2 Bemerkte gilt auch hier.

26. Da die Abgabe eines Wahlzettels in der Wahlliste vermerkt

wird, so kann, abgesehen von den Note 7 bezeichneten Fällen, die Abgabe mehrerer Wahlzettel nur insoferne vorkommen, als ein Wahlzettel in den anderen gehüllt wird.

Für die Ungiltigkeit der im letzteren Falle abgegebenen Zettel ist es ohne Belang, ob die Ueberreichung zweier Wahlzettel aus Absicht oder aus Versehen geschehen ist. S. auch Note 30b.

Die absichtlich erfolgte, jedoch vom Wahlkommissär sofort wahrgenommene Ueberreichung zweier Zettel kann allenfalls nur als ein strafloser Versuch des § 108 Abs. 2 des Str.G.B. bezeichneten Vergehens erachtet werden (§ 43 Abs. 2 a. a. O.)

Sollte ein Wähler aus Versehen einen beschriebenen und einen leeren Wahlzettel zusammen übergeben haben, so würde dies der Giltigkeit des beschriebenen Zettels keinen Eintrag thun (v. Kahr, Bd. 2 S. 243 Anm. 17). Wie aber kann festgestellt werden, daß nur ein Versehen inmitte lag? oder nimmt v. Kahr an, daß überhaupt niemand aus Vorsatz eine solche allerdings zwecklose Handlung begehen werde?

27. a) Die Vollmachten dürften mindestens vom Bürgermeister beglaubigt sein. Der Wahlkommissär ist nicht verpflichtet, Vollmachtserteilungen entgegenzunehmen und zu beurkunden (vgl. auch Bl. f. adm. Pr. Bd. 26 S. 313).

Das Erfordernis besonderer Vollmacht entfällt, wenn der Name des Vertreters auf Antrag des Bürgers entweder in das Bürgerrechtsverzeichnis eingetragen ist und aus demselben in die Wahlliste übertragen oder wenn er direkt in die Wahlliste eingesetzt wird.

b) Für die Frage, ob die betreffenden Wähler auch rechtsgiltig eine Vollmacht erteilen können, sind die Vorschriften des bürgerlichen Rechts maßgebend. Nach den z. Z. der Wahlen im Jahre 1899 noch nicht in Kraft getretenen Vorschriften des Bürgerlichen Gesetzbuches besitzen diese Befugnis die in den §§ 104, 106 und 114 bezeichneten Personen nicht. In der Regel wird für dieselben ein gesetzlicher Vertreter bestellt sein. Nicht immer ist jedoch vom Gesetze eine Vertretung angeordnet, so nicht im Falle des § 104 Nr. 2 bei dem die freie Willensbestimmung ausschließenden Zustande krankhafter Störung der Geistesthätigkeit. Außerdem ist nach § 105 Abs. 2 die im Zustande der Bewußtlosigkeit oder vorübergehender Störung der Geistesthätigkeit abgegebene Willenserklärung nichtig. In diesen Fällen kommt es für die Frage, ob die von einem Gemeindebürger erteilte Vollmacht giltig sei, nicht darauf an, wie der geistige Zustand des Vollmachtgebers z. Z. der Wahl beschaffen ist, sondern darauf, wie er z. Z. der Erteilung der Vollmacht beschaffen war. (vgl. auch nachf. c).

Der zur Vollmachtserteilung befugte gesetzliche Vertreter kann, soferne er die in Art. 15 Abs. 4 (s. Note 3 zu Art. 171) bezeichneten Eigenschaften besitzt, das Wahlstimmrecht selbst ausüben.

c) Die Wahlstimme eines von einer willensunfähigen Person zur Stimmabgabe bevollmächtigten Stellvertreters ist ungiltig (Samml. Bd. IV S. 378). Es kommt hierbei — vgl. oben b — auf die Zeit der Vollmachtserteilung, nicht auf die Zeit der Wahl an (dieser Umstand blieb in dem gegen diese Entscheidung erhobenen Bedenken in den Bl. f. adm. Pr. Bd. 36 S. 310 unberücksichtigt).

Dagegen läßt diese Entscheidung Aufschluß über einschlägige Fragen vermissen.

Anzunehmen ist, daß der V.G.H. den Wahlausschuß zur Prüfung der Vollmachten von Amtswegen für verpflichtet erachtet. Hieraus dürfte jedoch nur die Folgerung abgeleitet werden, daß gegen die desfallsigen Beschlüsse des Wahlausschusses bezw. gegen die Unterlassung einer Prüfung und Beschlußfassung seitens desselben Beschwerde wegen gesetzwidriger persönlicher Benachteiligung geführt, keinesfalls aber in dem Verhalten des Wahlausschusses die Verletzung einer wesentlichen gesetzlichen Förmlichkeit erblickt werden könne. Von welcher Auffassung der V.G.H. ausging, als er die Wahl vernichtete, läßt sich aus der Entscheidung nicht entnehmen, zumal ungewiß ist, ob der Gegenkandidat C. S. zu den Beschwerdeführern G. und Genossen gehörte oder nicht.

28. S. Note 3 zu Art. 171.

29. S. Note 11.

30. a) Bei der Wahl nach Bezirken (Art. 189 Abs. 2) dürfte ein Wähler berechtigt sein, in jedem Wahlbezirke für je einen Vollmachtgeber einen Wahlzettel abzugeben. v. Kahr, Bd. 2 S. 243 Note 19 will diese Befugnis auch ausgedehnt wissen auf Wahlen, welche in mehreren Lokalen stattfinden (Art. 189 Abs. 3).

Da der Gesetzgeber bei seiner Bestimmung offenbar die regelmäßige Wahl aller zu Wählenden durch eine und dieselbe Wählerversammlung im Auge hatte und da die Vereinigung mehrerer Wahlstimmen in einer Person nicht dieser Vereinigung an und für sich, sondern nur ihres Einflusses auf die Wahl halber verhütet werden sollte, so wird die Absicht des Gesetzgebers zweifellos darauf gerichtet gewesen sein, die Vereinigung von mehr als 2 Stimmen auf einen und denselben Kandidaten seitens eines Wählers unmöglich zu machen (vgl. A.K. V. Bd. 6 S. 107).

Diese Absicht des Gesetzgebers wäre aber vereitelt, wenn im Fall des Art. 189 Abs. 3 ein Wähler in den einzelnen Wahllokalen zusammen mehr als 2 Wahlzettel abgeben dürfte, weil die Zahl der in sämtlichen Lokalen für einen Kandidaten abgegebenen Stimmen zusammengerechnet wird.

Das Verbot, in dem gedachten Falle die Stimmabgabe für mehr als einen Vollmachtgeber zuzulassen, wird durch geeignete Vorkehrungen zu sichern sein. Da der Bürgermeister oder ein von ihm ernannter Wahlkommissär Vorstand des Hauptwahlausschusses ist, so dürften etwa folgende Anordnungen dem Zwecke entsprechen: Der Bürgermeister gibt im Einverständnis mit den Wahlkommissären bekannt, daß, soferne nicht aus der Wahlliste die Bevollmächtigung hervorgehe, die Vollmachten mit dem Siegel des Magistrats versehen sein müssen. Auf Grund der Eintragungen in der Hauptwahlliste stellt der Magistrat ein Verzeichnis der Bevollmächtigten unter Beifügung der Vollmachtgeber her und teilt jedem Wahlausschusse eine Abschrift mit. Stellt sich hierbei heraus, daß ein Wähler von 2 Stimmberechtigten bevollmächtigt ist, so sind die Beteiligten zu veranlassen, ein gesetzmäßiges Vertretungsverhältnis herbeizuführen. Selbstverständlich versieht der Magistrat nur diejenigen Vollmachten mit seinem Siegel, welche auf einen bisher noch von keiner

anderen Seite aufgestellten Bevollmächtigten lauten und trägt den Namen des letzteren in das genannte Verzeichnis ein. Von diesen Nachträgen braucht den Wahlausschüssen keine Abschrift erteilt zu werden.

b) Satz 1 bestimmt für den Fall einer vollzogenen, nicht einer beabsichtigten Uebergabe mehrerer Wahlzettel. Sollte der Wähler aus einem Versehen zwei Wahlzettel überreichen wollen, so wird ihn der Wahlkommissär rechtzeitig darauf aufmerksam machen; sollte der Wähler für sich und für einen Vollmachtgeber zwei Wahlzettel überreichen wollen, so wird der Wahlkommissär zunächst den Namen des Wählers in der Wählerliste aufsuchen lassen und hierauf einen Wahlzettel in Empfang nehmen, alsdann mit dem letzten Zettel nach Satz 2 des Art. 182 Abs. 9 verfahren.

Da der Wahlkommissär einen Wahlzettel nicht eher annehmen darf, als die Art. 182 Abs. 2 bzw. Abs. 9 bezeichnete Feststellung getroffen ist, wozu gemäß der Note 27c angeführten Entscheidung auch die Anerkennung der Legitimation des Bevollmächtigten durch den Wahlausschuß gehört, so kann nicht aus dem Grunde, weil der Wähler für einen anderen Gemeindebürger unberechtigter Weise einen zweiten Wahlzettel abgeben will, der Abs. 9 angedrohte Rechtsnachteil verwirkt sein. Die Auffassung v. Kahrs, Bd. 2 S. 243 Note 20 dürfte den vorstehend citierten Vorschriften nicht genügend Rechnung tragen.

Artikel 183 (111[1]).

I. Ueber den Gang der Wahlverhandlung ist ein Protokoll[2]) zu führen, welches vom Wahlkommissär und den Wahlausschußmitgliedern unterzeichnet wird[3]). In dasselbe werden insbesondere[4]) die Beschlüsse des Wahlausschusses über erhobene Beanstandungen und über die Zulassung von Wählern, welche nicht in der Wahlliste eingetragen waren[5])[6]), sowie die Hauptergebnisse der Wahl aufgenommen[4])[6]).

II. Neben diesem Protokoll sind zwei Stimmlisten zu führen, welche einen wesentlich ergänzenden Bestandteil desselben bilden[7]).

III. Die übergebenen Wahlzettel werden nach Schluß des Abstimmungsaktes[8]) von dem Wahlkommissär oder einem Ausschußmitgliede ~~mit Angabe der Nummer~~ öffentlich verlesen[9]) und sodann, soweit ihr Inhalt giltig befunden wurde[10]), in zwei gesondert zu führende Stimmlisten in der Art eingetragen[9]), daß Name und Stand jedes Gewählten in die Hauptrubrik eingesetzt und jede auf denselben fallende Stimme in der Querspalte fortlaufend dazu vermerkt wird.

IV. Die richtige Führung der Stimmlisten und ihre Uebereinstimmung ist durch den Wahlkommissär und den Wahl-

ausschuß zu überwachen und jeder desfallsige Anstand sofort zu berichtigen[9]).

1. Art. 183 in der Fassung der Kgl. Deklaration v. 17. Juni 1896, Ges.- u. V.Bl. S. 295 Art. II stimmt mit dem durch Art. XIV des Gesetzes vom gleichen Tage, Ges.- u. V.Bl. S. 289 abgeänderten Art. 111 der pfälz. G.O. überein.

2. Das Protokoll kann sowohl von dem beigezogenen Aktuar, wie von einem Wahlausschußmitgliede geführt werden.

Dem Wahlkommissär ist zu empfehlen, Protokollformulare vor deren Gebrauch zu prüfen und von der Verwendung jener Formulare, welche im Vordruck die Vornahme von Amtshandlungen konstatieren, die das Gesetz nicht in diesem Sinne erfordert und die auch nicht genau in der angegebenen Weise vorgenommen zu werden pflegen, Abstand zu nehmen. Vgl. z. B. die in der Samml. Bd. XII S. 145 angeführte Konstatierung in einem Vordruck „Die Wahlberechtigung jedes einzelnen Wählers wurde vom Wahlausschusse ausdrücklich anerkannt."

3. Führt der Gemeinde- oder Bezirksamtsschreiber das Protokoll, so hat auch dieser seine Unterschrift nach der für die Aufnahme von Protokollen herrschenden Praxis beizufügen (auch Lindner-v. Hauck S. 424 Anm. 1).

4. Es können folglich auch andere bemerkenswerte Vorfälle bei der Wahl in das Protokoll eingetragen werden, u. a. auch die Berechnung der abgegebenen Stimmen, z. B. „Abgestimmt haben 130 Wähler, zu wählen sind 6 Gemeindebevollmächtigte, $130 \times 6 = 780$; die Stimmlisten weisen nur 770 Stimmen nach, was dadurch seine Erklärung findet, daß der mit Nr. 1 — s. Note 24 u. 25 zu Art. 182 — ausgezeichnete Wahlzettel nur 4, also 2 Stimmen weniger, die mit Nr. 2—5 ausgezeichneten Wahlzettel nur 5, also je 1 Stimme, sohin im Ganzen 6 Stimmen weniger enthalten und, wie oben (Nr. . . . des Protokolls) ersichtlich, 4 Stimmen für ungiltig erklärt worden sind" (vgl. auch v. Kahr, Bd. 2 S. 244 Anm. 24).

Das Protokoll mit seinen Beilagen soll alles enthalten, was für die Prüfung der Wahl von Amtswegen wie im Falle einer Beschwerde erforderlich ist; es soll ein Bild des ganzen Verfahrens geben, nirgends über einen Vorgang desselben eine Unklarheit lassen (auch Lindner-v. Hauck, Bd. 2 S. 424 Anm. 2).

5. a) Vgl. Art. 176 Abs. 6 u. Art. 182 Note 11.

Die Beschlüsse können entweder sofort oder nach Beendigung des betreffenden Wahlganges zugleich mit den übrigen Konstatierungen in das Protokoll aufgenommen werden.

b) Auf Antrag eines nach Art. 196 Abs. 5 beschwerdeberechtigten Wählers wird ihm der Wortlaut eines eingetragenen Beschlusses sowohl bei der Wahlhandlung als während des Laufes der Beschwerdefrist durch Vorlesen oder Gestattung der Einsichtnahme bekannt zu geben sein.

6. Innerhalb der Beschwerdefrist ist überdies jeder Gemeindebürger befugt, vom Protokoll und dessen Beilagen bei der Art. 196 Abs. 1 be-

zeichneten Behörde Einsicht zu nehmen (vgl. auch Lindner-v. Hauck, S. 424 Anm. 2, v. Kahr, Bd. 2 S. 278 Note 13d).

7. Nicht erfordert wird die Führung der beiden oder auch nur einer Stimmliste durch Mitglieder des Wahlausschusses; wird bei der Wahl ein Bezirksamts- und ein Gemeindeschreiber verwendet, so kann diesen die Führung der Stimmlisten übertragen werden (auch v. Kahr, Bd. 2 S. 244 Note 23).

8. Dies erfordert der Grundsatz der geheimen Stimmabgabe (A.A. Pr. S. 724).

9. a) Zuvor sind die Wahlzettel und die Vormerke in der Wahlliste zu zählen. Die Zahl der letzteren unter Hinzurechnung der nicht in der Liste eingetragenen, aber zur Wahl zugelassenen Wähler muß gleich sein der Zahl der vorhandenen Stimmzettel (von dem Art. 182 letzter Absatz bezeichneten Falle abgesehen).

Fehlt es an dieser Uebereinstimmung, so ist die Ursache zu erforschen, doch wird mit Ausnahme der Fälle, daß sich ein Zettel in den andern eingeschoben hat, diese Ermittelung in der Regel erfolglos bleiben, da das früher vorgeschriebene Verzeichnis der abstimmenden Gemeindebürger nicht mehr zu führen ist. Kann die Differenz nicht aufgeklärt werden, so ist dies im Protokolle zu konstatieren.

Findet sich, daß noch nicht mehr als die Hälfte der Wähler abgestimmt hat und deshalb eine weitere Frist zu gewähren ist (Art. 184), so sind die Wahlzettel in die Urne zurückzubringen. Da die Wahlbeteiligung während der zweiten Frist in der Regel nur eine geringe ist, so kann zur Vermeidung einer wiederholten Zählung der Stimmzettel und der Vormerke der Wahlkommissär sich die Zahl der weiter abgegebenen Stimmen und ingleichen der mit den Listenvormerken Beauftragte sich die Zahl der weiter gemachten Vormerke notieren, worauf im Falle der Uebereinstimmung beider Notizen die gefundene Zahl der Zahl der im ersten Wahlgange abgegebenen Stimmen hinzugerechnet wird.

Ist der Wahlakt gemäß Art. 184 förmlich geschlossen (M.E. v. 12. Okt. 1869 Ziff. 4), so öffnet der Wahlkommissär die Wahlzettel. Zu empfehlen ist, vor der Verlesung die Zettel zunächst in der Weise zu sondern, daß je die auf gleichen Namen lautenden Zettel für sich liegen, da die Arbeit der Stimmlistenführer wesentlich erleichtert und in verhältnismäßig sehr kurzer Zeit bewältigt wird, wenn hintereinander gleiche Namen verlesen werden. Die Stimmlistenführer werden für den Fall, daß aus der bemerkten Sonderung der Wahlzettel auf das Vorhandensein zweier Kandidatenlisten zu schließen ist, die Namen beider Listen aber nicht auf eine Seite gebracht werden können, für jede Partei eine volle Seite benützen, und die übrig bleibenden Spalten zur Aufnahme zersplitterter Stimmen verwenden. Bleibt gleichwohl eine Spalte der ersten Seite unausgefüllt, so wird sie quer durchstrichen.

Um häufiges Umblättern zu vermeiden, kann der zweite Bogen solange neben dem ersten, die zweite Seite desselben bedeckend, gelegt werden, bis Einträge auf diese zweite Seite zu stehen kommen. Es empfiehlt sich daher nicht, die Stimmlisten vorher zu heften. Ferner kann im Falle einer großen Stimmenzersplitterung ein häufiges Um-

blättern noch dadurch vermieden werden, daß die einzelnen Spalten einschließlich der den Namen des Gewählten enthaltenden Rubrik durch einen kräftigen wagerechten Strich in je 2 Teile zerlegt werden.

Bei größeren Wahlen ist es zweckmäßig, von Zeit zu Zeit die Uebereinstimmung beider Stimmlisten zu kontrollieren. Bei jeder Kontrolle wird hinter den letzten (höchsten) Zahlen ein Zeichen (Komma oder dgl.) gemacht. Die von einer Kontrolle zur anderen verlesenen Zettel werden zunächst gesondert aufbewahrt und erst nach der jüngsten Kontrolle zu den früher verlesenen gelegt. Infolge dieses Verfahrens brauchen bei Wahrnehmung eines Irrtums nur die seit der vorhergehenden Kontrolle verlesenen Wahlzettel nochmals verlesen und gleichzeitig die Zahlen in den Stimmlisten (von dem letzten Kontrollzeichen ab) unterstrichen oder mit einem Häckchen rc. versehen zu werden, um den Fehler zu entdecken.

b) Unstatthaft ist die Durchstreichung der vorgelesenen Namen (zum Zeichen des erfolgten Listeneintrags). In derselben ist die Verletzung einer wesentlichen gesetzlichen Förmlichkeit zu erblicken (Samml. Bd. XVI S. 296).

10. Bei Wahlzetteln, welche unterschrieben sind (Art. 182 Abs. 7) oder welche entgegen der Vorschrift des Art. 182 Abs. 9 doppelt abgegeben wurden, ist der volle Inhalt, bei Wahlzetteln, welche eine deutliche Bezeichnung des Gewählten nicht enthalten (Art. 182 Abs. 7) oder mehr Personen vorschlagen, als zu wählen sind (Art. 182 Abs. 8), ist der mangelhafte bezw. überflüssige Inhalt ungiltig.

Dagegen hat der Wahlausschuß nicht hier zu untersuchen, ob die Stimmen auch auf wählbare Personen gefallen sind. Die Gründe, welche v. Kahr, Bd. 2 S. 241 Note 16 hierfür geltend macht, erachte ich für zutreffend. Hinsichtlich des Falles, daß nicht wählbare Personen die Stimmenmehrheit erlangen, s. Note 13 zu Art. 184.

Artikel 184 (116, 117[1]).

I. Bei allen unmittelbar durch die Gemeindebürger vorgenommenen Wahlen[2]) ist der Wahlakt zu schließen[3]) [10]), wenn innerhalb[4]) der vom Wahlkommissär festgestellten und öffentlich bekannt gemachten[5]) Frist[6]) mehr als die Hälfte[7]) der Wähler[8]) abgestimmt hat. Im entgegengesetzten Falle hat der Wahlkommissär eine weitere Frist zur Stimmabgabe[9]) festzusetzen und öffentlich bekannt zu machen[5]). Nach Ablauf der zweiten Frist wird der Wahlakt ohne Rücksicht auf die Zahl der abgegebenen Stimmen geschlossen[10]) und niemand mehr zur Abgabe eines Wahlzettels zugelassen. Vor jedem Schlusse hat der Wahlkommissär die etwa anwesenden Wähler[11]) unter Gewährung einer kurzen Frist[12]) zur Stimmabgabe aufzufordern.

II. Hierauf wird das Wahlergebnis festgestellt[13]) und den anwesenden Wählern bekannt gegeben[14]).

III. Bei diesen Wahlen entscheidet relative Stimmenmehrheit[15]). Die Reihenfolge der Gewählten bemißt sich nach der Zahl der erhaltenen Stimmen. Bei gleicher Stimmenzahl richtet sich die Reihenfolge nach dem Alter[16]), wenn die vorschriftsmäßige Zahl durch den Eintritt Aller nicht überschritten wird. Im entgegengesetzten Falle entscheidet das Los[17]).

1. S. den 2. Teil.

2. Die Wahl des Bürgermeisters und der Magistratsräte in Gemeinden mit magistratischer Verfassung und des Bürgermeisters in den zu einer Bürgermeisterei vereinigten Gemeinden unterliegt den besonderen Vorschriften des Art. 195 bezw. Art. 198 Abs. 2 und 3.

3. a) Der Wahlakt wird nicht dadurch geschlossen, daß der Wahlkommissär nach Ablauf der ersten Frist bis zur Feststellung der Zahl der Abstimmenden keinen weiteren Wahlzettel in Empfang nimmt; die Stimmabgabe ruht vorläufig nur (s. Note 8).

b) Durch die nachträgliche Zulassung von Wählern, welche beim Ablauf der Frist im Wahllokal noch nicht anwesend waren, wird gegen die Vorschrift über den Schluß des Wahlaktes verstoßen und eine wesentliche Förmlichkeit verletzt (Samml. Bd. X S. 70).

Nach Ablauf der Frist bezw. der Abs. I letzter Satz bezeichneten kurzen Frist sind nur noch die Wähler zur Stimmabgabe zuzulassen, welche bei Fristablauf zwecks der Stimmabgabe, nicht etwa erst zwecks Empfangnahme eines Wahlzettels anwesend sind (vgl. auch die Motive alleg. Entsch.).

4. Es sollte richtiger heißen: mit Ablauf (v. Seydel, 1. Aufl. Bd. 3 S. 199 Anm. 6, 2. Aufl. Bd. 2 S. 113 Anm. 115, Bl. f. adm. Pr. Bd. 26 S. 312 *).

5. a) Die Bekanntmachung hat in der Weise zu erfolgen, daß sie ihren Zweck vollständig erfüllt (Samml. Bd. I S. 235).

Eine Verfehlung hiergegen wird als Verletzung einer wesentlichen gesetzlichen Förmlichkeit im Sinne des Art. 196 Abs. 5 zu erachten sein.

Abgesehen hiervon können die an der Ausübung des Wahlrechts behinderten Gemeindebürger Beschwerde wegen gesetzwidriger persönlicher Benachteiligung führen (vgl. Samml. Bd. I S. 231).

b) Es erscheint zweckmäßig, in der nach Art. 181 Abs. 2 zu erlassenden Bekanntmachung zugleich die Abstimmungsfristen für die einzelnen Wahlgänge aufzunehmen. Damit ist der Vorschrift des Art. 184 Abs. 1 genügt, doch trägt es zur Förderung des Wahlgeschäftes bei, wenn am Wahltage nach Bildung des Wahlausschusses die Abstimmungsfrist für den ersten Wahlgang und nach Feststellung des Wahlresultats der einzelnen Wahlgänge die Abstimmungsfrist je für den folgenden Wahlgang vom Wahlkommissär auch mündlich bekannt gegeben wird.

Lassen sich im einzelnen Falle die sämtlichen Abstimmungsfristen oder die Abstimmungsfrist für den zweiten und folgenden Wahlgang nicht vorher bestimmen und ist es wegen der Ausdehnung des Gemeindebezirks unmöglich, am Wahltage die einzelnen Fristen durch Ausschellen an allen hierfür üblichen Plätzen rechtzeitig bekannt zu machen, so dürfte die in Art. 181 Abs. 2 bezeichnete Bekanntmachung zugleich die Benachrichtigung an die Wähler enthalten, daß die Abstimmungsfristen und sonstigen öffentlichen Mitteilungen am Wahltage durch Anschlag vor der Thüre des Wahllokals (bei Abhaltung der Wahl in einem Gasthause kann auch das Gastzimmer bezeichnet werden) und durch Ausruf im Wahlorte oder (falls dieser zu ausgedehnt) vor dem Wahllokale und in der näher zu begrenzenden Umgebung desselben bekannt gegeben werden. Im letzteren Falle kann auch die Bezeichnung der in Frage kommenden sog. Standplätze für den Ausruf in der Bekanntmachung erfolgen. Die Eintragung dieser Standplätze in die Bekanntmachung kann der Gemeindebehörde überlassen werden.

Vorstehende Anleitung dürfte mit der Rechtsprechung des V.G.H. in Einklang stehen, denn einerseits hat der letztere mit Recht hervorgehoben, daß die ununterbrochene Anwesenheit der Wahlberechtigten im Wahllokale nicht gefordert werden könne (Samml. Bd. I S. 235), andererseits betont, daß bei einer weiten Ausdehnung des Gemeindebezirks die im allgemeinen über den Gang des Wahlgeschäftes unterrichteten Wahlberechtigten es sich angelegen sein lassen müssen, von den jeweiligen einzelnen Wahlfristen und den hierauf bezüglichen in ortsüblicher Weise erfolgenden Bekanntmachungen Kenntnis zu erlangen (Samml. Bd. XIII S. 129).

Nach diesen Ausführungen würde allerdings die oben gedachte Eröffnung an die Wähler nicht unbedingt erforderlich sein, legte der V.G.H. nicht in dieser sowie in anderen Entscheidungen ein besonderes Gewicht auf die ortsübliche Weise der Bekanntmachung. Diese Ortsüblichkeit kann sich jedoch bei der besonderen Natur der Bekanntmachungen in Wahlangelegenheiten — es sei nur daran erinnert, daß die Bekanntgabe einer 1/4 oder 1/2stündigen Nachfrist nicht in einer zeitraubenden Weise vor sich gehen darf — nur nach dem für Wahlbekanntmachungen selbst geltenden Brauch bestimmen. Abgesehen nun davon, ob sich bei den nur alle 6 Jahre vorzunehmenden, jeweilig von einem anderen Wahlkommissär geleiteten Wahlen thatsächlich eine solche Uebung bilden kann oder bilden wird, so müßte es als verfehlt erachtet werden, an einer solchen Uebung auch dann festzuhalten, wenn der Zweck der Bekanntmachung auf andere Weise besser erreicht werden kann. Diese Bedenken lassen sich auf dem angegebenen Wege beseitigen, denn verständigt der Wahlkommissär die Wähler rechtzeitig vor der Wahl über die Art und Weise der von ihm am Wahltage zu erlassenden Bekanntmachungen, und entsprechen die letzteren ihrem Zwecke, so ist er an die ortsübliche Bekanntmachungsform in der Gemeinde keineswegs gebunden.

Die zweite Frist (Nachfrist) für die Stimmabgabe wird wegen ihrer Kürze fast nie an allen Standplätzen im Gemeindebezirke ausgerufen werden können. Undurchführbar wäre ein solcher Ausruf namentlich für Kirchenverwaltungswahlen in den aus mehreren Landgemeinden be-

stehenden Kirchengemeinden. Wegen dieser Undurchführbarkeit der Bekanntgabe einer Nachfrist in allen Teilen des Bezirkes wird das Ausrufen der Frist nur im Wahlort oder in einer bestimmten Umgebung vom Wahllokal auch dann nicht beanstandet werden können, wenn eine vorherige Benachrichtigung der Wähler über die Art und Weise der Bekanntmachungen unterblieben sein sollte.

c) Der V.G.H. führte in den Entscheidungsgründen hinsichtlich der Art und Weise der Bekanntgabe der Fristen am Wahltage u. a. aus: 1) die nicht bereits vorher erfolgte Bekanntgabe der 1. Frist hat bei dem Beginn des Wahlgeschäftes (vor Beginn der Abstimmung, v. Seydel, 1. Aufl. Bd. 3 S. 196 Anm. 8, 2. Aufl. Bd. 2 S. 111 Anm. 96) jedenfalls in dem Wahllokale in Gegenwart der versammelten oder der zusammenberufenen Wähler zu erfolgen (Samml. Bd. I S. 235); 2) die Bekanntgabe der Fristen durch öffentlichen Anschlag am Wahllokal und außerdem durch Ausrufen mit der Glocke, und zwar was den Ausruf anbelangt, innerhalb der Stadtmauern für die Bekanntgabe der ersten, lediglich auf dem Marktplatz für die Bekanntgabe der zweiten Fristen (Nachfristen) genügt, zumal diese Art der Bekanntmachung in der Gemeinde seit vielen Jahren hergebracht, und die Bekanntgabe der einzelnen Wahlfristen in allen — auch den entlegensten — Zugehörungen der Gemeinde nicht ausführbar ist (Samml. Bd. XIII S. 129 lit. b).

Der Wahlkommissär hat den Vollzug seiner Anordnungen in Bezug auf Bekanntmachungen außerhalb des Wahllokals zu überwachen (Samml. Bd. I S. 235).

6. Die gemäß Abs. 1 für die einzelnen Wahlhandlungen festzustellenden Fristen müssen nach den in Mitte liegenden Verhältnissen so bemessen werden, daß sie als zur Ausübung des Wahlrechts der Wähler zulänglich erscheinen (Samml. Bd. IV S. 3).

In der Nichtgewährung der für die Ausübung des Wahlrechts erforderlichen Frist ist die Verletzung einer wesentlichen gesetzlichen Förmlichkeit zu erblicken (Samml. Bd. IV S. 4, Bd. XIII S. 129 lit. c), ebenso in der Nichteinhaltung der festgestellten und öffentlich bekannt gemachten Frist (Samml. Bd. XI S. 55).

Dem vorstehenden Grundsatze entspricht nicht die Motivierung in der Entsch., Samml. Bd. IV S. 3 (5), daß die Frist, obwohl zwar kurz bemessen, immerhin als zur Ausübung des Wahlrechts jedenfalls für die Beschwerdeführer zulänglich erscheint. Da wegen der in der Nichtgewährung der erforderlichen Frist liegenden Formverletzung nicht nur die persönlich Benachteiligten, sondern alle Gemeindebürger (a. a. O. S. 4) die Wahl anfechten können, so kommt es nicht darauf an, ob die Beschwerdeführer, sondern darauf, ob sämtliche Wahlberechtigte imstande waren, ihr Wahlrecht innerhalb der gewährten Frist auszuüben.

Selbstverständlich kann aber von den durch die Nichtgewährung einer ausreichenden Frist persönlich benachteiligten Gemeindebürgern statt der Wahlanfechtung wegen Verletzung einer gesetzlichen Formvorschrift oder neben dieser die Beschwerde wegen persönlicher Benachteiligung ergriffen werden (vgl. Samml. Bd. XIII S. 131).

7. Ein Bruchteil darüber genügt, so daß sowohl bei 100 wie bei 101 Wahlberechtigten 51 Abstimmende erforderlich sind.

8. Die Zahl der Wahlberechtigten ist in folgender Weise festzustellen:

a) die in der Wählerliste eingetragenen Personen sind zu zählen, bezw. ist zu prüfen, ob die laufende Numerierung richtig erfolgt und keine Nummer mit einem durchstrichenen Namen vorhanden ist;

b) von der Zahl dieser Personen sind abzurechnen diejenigen, welchen nach der Liste z. Z. noch ein Wahlbehinderungsgrund entgegensteht (vgl. Art. 170, insbes. Note 9) und diejenigen, deren Stimmrecht durch Beschluß des Wahlausschusses verneint wurde;

c) zuzurechnen sind dagegen diejenigen in der Liste nicht vorgetragenen Personen, deren Wahlberechtigung vom Wahlausschusse beschlußmäßig anerkannt worden ist (vgl. Art. 176 Abs. 6).

Aenderungen an der Zahl der Wähler, welche ohne Verschulden des Wahlausschusses erst während oder nach Feststellung des Wahlresultats sich ergeben (z. B. die Feststellung, daß eine gewählte Person das Bürgerrecht nicht besitzt), können selbstverständlich nicht in Betracht kommen.

Die Zahl der Wähler und wie dieselbe festgestellt worden ist, wird im Protokolle zu konstatieren sein.

Bei gesetzwidrig vollzogenem Schluß des Wahlaktes, veranlaßt z. B. durch ungenaue Feststellung der Zahl der Wahlberechtigten oder der Abstimmenden, liegt ein von Amtswegen zu berücksichtigender Nichtigkeitsgrund gemäß Art. 196 Abs. 4 lit. b vor. Würde die Vernichtung der Wahl von Amtswegen abgelehnt werden, so kann jeder Gemeindebürger die Wahl wegen Verletzung einer gesetzlichen Förmlichkeit anfechten. Bei festgestellter Verletzung wird die Wahl für ungiltig zu erklären sein, weil die Frage, in welchem Umfange das Wahlresultat durch die Gewährung einer Nachfrist verändert worden wäre, sich der Feststellung entzieht.

Umgekehrt ist durch die gesetzwidrige Festsetzung einer zweiten Frist zur Stimmabgabe gleichfalls eine gesetzliche Förmlichkeit verletzt, wegen welcher auf Beschwerde die Wahl insoweit zu vernichten sein wird, als ihr Ergebnis durch die während der 2. Frist abgegebenen Stimmen beeinflußt werden konnte.

Da mit der Festsetzung der 2. Frist keine neue Wahl beginnt, so werden die innerhalb dieser Frist einkommenden Stimmzettel den bereits in der ersten Frist abgegeben Stimmen beigezählt (A. A. Pr. S. 588). Vgl. Art. 183 Note 9a.

9. Die Nachfrist muß so ausreichend bemessen werden, daß mindestens die innerhalb des Wahlortes sich aufhaltenden Wähler ihr Wahlrecht noch ausüben, d. h. den Weg von ihrer Wohnung zum Wahllokale zurücklegen und einen Wahlzettel ausfüllen und abgeben können. Hierbei ist auch der Zeitdifferenz zwischen der Bestimmung und der Bekanntgabe der Frist Rechnung zu tragen. Eine Frist von 10 Minuten erscheint jedenfalls unzureichend (vgl. Samml. Bd. XIII S. 129 lit. c).

Es fragt sich, ob es den vom V.G.H. in dieser Entscheidung aufgestellten, in Note 5b Abs. 3 und c Abs. 1 mitgeteilten Grundsätzen nicht besser entsprochen hätte, wenn in Bezug auf die Möglichkeit der

Wahlrechtsausübung nur die Wegentfernung zwischen der vom Wahllokale entferntesten Stelle, an welcher der (nur an einigen oder an einem Standorte erfolgte) Ausruf der Bekanntmachung noch vernommen werden konnte, und dem Wahllokale in Betracht gezogen worden wäre.

Der V.G.H. führte noch als weiteren gegen die kurze Fristbestimmung sprechenden Grund die große Zahl der ausständigen Wähler an. Diese dürfte aber um deswegen nicht beachtlich sein, weil die beim Fristablaufe im Wahllokale anwesenden Wähler zur Ausübung ihres Wahlrechts noch zugelassen sind.

10. Selbstverständlich kann die Taschenuhr des Wahlkommissärs schon aus dem Grunde für die Bestimmung des Fristenablaufs nicht dienen, weil ihre Zeitangabe sich der Kenntnis der Wähler entzieht. Ist eine öffentliche Uhr in der Gemeinde vorhanden, so ist diese allerdings maßgebend (vgl. auch v. Kahr, Bd. 2 S. 246 Note 3c) und dasselbe kann in Ermangelung einer öffentlichen Uhr im Gemeindebezirke von der in einer benachbarten Gemeinde befindlichen öffentlichen Uhr gelten, falls die Zeitangabe vom Wahlorte aus noch abgelesen werden kann. Die im November und Dezember stattfindenden öffentlichen Wahlen erstrecken sich jedoch häufig in die Zeit nach Sonnenuntergang. Es ist deshalb dem Wahlkommissär zu empfehlen, nicht nur seine Uhr nach der öffentlichen zu stellen, sondern auch womöglich dafür zu sorgen, daß im Wahllokale oder in dessen Nähe eine richtig gehende Wanduhr angebracht werde. Ist der Wahlkommissär mangels einer öffentlichen Uhr oder nachdem deren Zeitbestimmung bei anbrechender Nacht nicht mehr erkennbar ist, genötigt, die Wähler auf eine seinem Gesichtskreise entrückte Uhr in einem öffentlichen Lokale (Gastzimmer ꝛc.) zu verweisen, so dürfte er geeignete Fürsorge treffen, daß nicht aus Mutwillen ꝛc. die Uhr verstellt werde.

Nicht überflüssig ist es, wenn der Wahlkommissär anläßlich der nach Art. 181 zu treffenden Anordnungen sich mit der Gemeindebehörde über die vorstehende Frage ins Benehmen setzt.

11. D. h. an die im Wahllokale anwesenden Wähler.

12. a) Die kurze Frist ist für jeden Wahlgang nur einmal zu gewähren, entweder vor Ablauf der 1. Frist, wenn innerhalb derselben mehr als die Hälfte der Wähler abgestimmt hat, oder andernfalls vor Ablauf der 2. Frist.

Nach der Fassung des letzten Satzes in Verbindung mit dem ersten Satze des Abs. 1 hat es den Anschein, als ob die kurze Frist noch vor Ablauf der ordentlichen 1. (bezw. 2.) Frist vorgesteckt werden und mit derselben endigen müßte, weil mit dem Ablauf der letzteren Frist der Wahlakt zu schließen sei.

Da jedoch das Zusammentreffen des Ablaufs der 1. Frist und der kurzen Frist in der Regel nicht herbeigeführt werden kann, weil die Vorsetzung der kurzen Frist von einer Voraussetzung, nämlich der Abstimmung eines bestimmten Teiles der Wähler, abhängig ist, deren Vorhandensein häufig erst bei oder nach Ablauf der ordentlichen (ersten) Frist erwiesen wird, so würde der Gesetzgeber thatsächlich eine in vielen Fällen unausführbare Anordnung erlassen haben, wenn er mit der Vorschrift des Satzes 1 hätte sagen wollen, daß der Ablauf der ordentlichen

Frist und der Schluß des Wahlaktes zeitlich zusammenfallen sollen. Es dürfte daher anzunehmen sein, daß er in Satz 1 hauptsächlich die Voraussetzungen für den Schluß des Wahlaktes festsetzen, dagegen die Zeit derselben durch die Vorschrift des letzten Satzes des Abs. 1 näher bestimmen wollte. Hiernach würde der Sinn der Vorschrift folgender sein: Der Wahlkommissär hat nach Ablauf der Frist den Schluß des Wahlaktes zu erklären, jedoch vorher den im Wahllokale anwesenden Wählern unter Gewährung einer kurzen Frist Gelegenheit zu geben, ihr Wahlrecht auszuüben (s. auch v. Kahr, Bd. 2 S. 247 Note 8).

b) Zur Feststellung, ob mehr als die Hälfte der Wähler abgestimmt hat, bedarf es nicht der in Note 9a zu Art. 183 bezeichneten sorgfältigen Erhebungen, denn letztere sind nur für die Feststellung nach Abs. 2 des Art. 184 erforderlich. Es genügt in der Regel, wenn der Wahlkommissär vor Fristablauf die Vormerke über Stimmabgabe in der Wahlliste zählen läßt (die Zahl der Stimmberechtigten kann zu jeder Zeit annähernd festgestellt werden, s. auch oben Note 8). Nur wenn sich bei dieser flüchtigen Zählung ergeben sollte, daß die Zahl der abgegebenen Stimmen die erforderliche Zahl nahezu oder nur knapp erreicht, wäre die Note 9a zu Art. 183 bezeichnete genauere Feststellung vorzunehmen.

c) In der Entsch., Samml. Bd. X S. 70, welche einen Wahlgang mit nur einer zu wählenden Person zum Gegenstand hatte, wurde gegen eine Frist von 3 Minuten nichts eingewendet.

In der Regel dürfte eine Frist von wenigen Minuten auch für Wahlgänge, in welchen eine größere Zahl von Personen zu wählen ist, genügen, denn die kurze Frist ist nicht dazu bestimmt, den Wählern hinreichende Zeit zur Ausfüllung eines Wahlzettels zu gewähren. Dies geht schon aus dem Umstande hervor, daß nur noch die z. Z. der Aufforderung im Wahllokale anwesenden Wähler Stimmzettel abgeben dürfen, die Ausfüllung von Stimmzetteln im Wahllokale aber, wenn auch nicht untersagt, so doch in der Regel nicht wohl ausführbar ist.

d) Die Wahlausschußmitglieder sind, obgleich wahlberechtigt, als „anwesende Wähler" im Sinne der Vorschrift des Art. 184 Abs. 1 letzter Satz nicht zu erachten (vgl. das Wörtchen „etwa").

13. a) In Verbindung mit Abs. 3 könnte es den Anschein haben, als bestände die Feststellung des Wahlergebnisses lediglich in der Ermittelung der Zahl der auf die einzelnen Personen gefallenen Stimmen und in der Ordnung dieser Zahlen nach ihrer Größe.

Gegen eine solche Auffassung spricht aber Art. 185, welcher den Begriff „Feststellung des Wahlergebnisses" in dem Sinne der Ermittelung der giltig Gewählten nimmt, in Verbindung mit Art. 196 Abs. 4a, welcher die Wahl einer nicht wählbaren Person die Giltigkeit aberkennt.

Auch die Gemeindewahlordnung von 1818 fordert, daß der Wahlausschuß eine giltige Wahl zustande bringe, u. a. dadurch, daß er die auf die Wahl nicht wählbarer Personen gerichteten Abstimmungen für nichtig ansehe (Art. 54 Nr. 8).

Der Wahlausschuß hat daher von Amtswegen zu prüfen und zu beschließen, ob die Gewählten auch die zur Wählbarkeit erforderlichen Eigenschaften besitzen (vgl. auch v. Kahr, Bd. 2 S. 247 Note 9,

welcher jedoch Anm. 9 daselbst die Aufgabe des Wahlausschusses, von sich aus diese Frage zu prüfen, in Abrede stellt, m. E. in Widerspruch zu seiner eigenen Ausführung, daß der Wahlausschuß die Namen der giltig Gewählten festzustellen habe).

b) Erachtet der Wahlausschuß, daß eine gewählte Person nicht wählbar sei, so hat er für anderweitige Besetzung der Stelle zu sorgen. Unbesetzt darf die Stelle nicht bleiben, denn es ist der Zweck der ordentlichen Wahl, daß durch sie sämtliche erledigte Stellen wieder besetzt werden (vgl. auch Art. 181 Abs. 2, Art. 185, Art. 196 Abs. 1). Das Gesetz kennt denn auch nur Ergänzungswahlen für im Wahlprüfungsverfahren vernichtete, nicht aber auch für in der Hauptwahl nicht vollzogene Wahlen. A.M. v. Kahr, Bd. 2 S. 242 letzter Abs., wonach der Wahlausschuß im Falle der Wahl einer nicht wählbaren Person zu erklären hätte, daß die Wahlhandlung erfolglos geblieben sei. Diese Ausführung ist nicht näher begründet, insbesondere ist es auch unterlassen, den Weg zu weisen, welcher nach einer solchen Erklärung des Wahlausschusses einzuschlagen wäre, denn der Art. 196 Abs. 3 ist auf die vom Wahlausschusse erklärte Nichtigkeit einer Wahl nicht anwendbar.

Auch in anderen Beziehungen ergäben sich gegen das negative Resultat der Wahlhandlung Bedenken, so in Bezug auf die Beschwerdeführung nach Art. 196 Abs. 5 und in Betreff der Anwendbarkeit des Art. 186.

Bei einer vom Wahlausschusse sofort veranlaßten anderweitigen Besetzung der Stelle ergeben sich dagegen solche Schwierigkeiten nicht und die Vornahme einer besonderen Ergänzungswahl wird unter allen Umständen vermieden. Von Amtswegen prüft die vorgesetzte Verwaltungsbehörde nur die Wahl desjenigen, der vom Wahlausschusse als gewählt erklärt wird (Art. 185, 196 Abs. 1). Wird auf Parteibeschwerde die Wählbarkeit des zuerst Gewählten anerkannt und dieser als gewählt erklärt, so ergibt sich daraus ohne weiteres, daß die nach dieser Wahl vom Wahlausschusse zum Zwecke der anderweitigen Besetzung der Stelle vorgenommenen Wahlhandlungen gegenstandslos geworden seien.

c) Für die Frage, in welcher Weise die Stelle anderweitig zu besetzen sei, wird ein Verfahren als unannehmbar zu bezeichnen sein, welches zu Minderheitswahlen führen müßte (v. Kahr, Bd. 2 S. 242, vgl. auch Samml. Bd. IV S. 50 u. 52). Dies wäre der Fall, wollten die mit der nächstfolgenden Stimmenzahl Gewählten, z. B. bei einer Bürgermeisterwahl der mit der zweithöchsten Stimmenzahl Gewählte, als gewählt anerkannt werden.

Es dürfte vielmehr sofort eine Neuwahl vorzunehmen bzw. der nächste Ersatzmann an die Stelle des ungiltig Gewählten zu berufen sein. Da in diesem Falle die Ersatzmännerwahl erst nach der Ungiltigkeitserklärung jener Wahl erfolgt, so ist die Aussicht, an die betreffende Stelle zu rücken, auch für diejenigen, welche bei der Wahl der Gemeindebevollmächtigten in Stadt- und Landgemeinden die meisten Stimmen nach den Gewählten erhalten haben, dieselbe, als wenn eine besondere Wahl vorgenommen würde.

14. a) Durch die Einschaltung „und den anwesenden Wählern" wollte angedeutet werden, daß jeder Wahlberechtigte befugt ist, an der

Wahlhandlung als Zuschauer oder Zuhörer teilzunehmen, solange er die Wahlhandlung nicht stört (A.A.Pr. S. 594). S. auch Note 4 zu Art. 191.

b) Der Lauf der Art. 196 Abs. 5 festgesetzten Beschwerdefrist beginnt nicht mit dieser Bekanntgabe, sondern mit der Art. 185 bezeichneten Bekanntmachung (Samml. Bd. IV S. 52, Bd. X S. 10).

15. Das Verhältnis der auf eine Person gefallenen Stimmen zu der Gesamtzahl der abgegebenen Stimmen kommt demnach nicht in Betracht.

16. a) Der bezügliche Eintrag in der Wählerliste ist nicht maßgebend. Wird die Richtigkeit des Eintrags bestritten, so ist erforderlichenfalls das Alter durch Geburtszeugnis nachzuweisen, welches zufolge Art. 176 Abs. 3 sofort und unentgeltlich zu erteilen ist.

b) Die mit gleicher Stimmenzahl gewählten Ersatzmänner treten in Erledigungsfällen in der nach ihrem Alter bestimmten Reihenfolge ein.

17. a) Jede Form der Losung ist zulässig, welche volle Gewähr dafür bietet, daß hierbei die Entscheidung lediglich dem Spiele des Zufalls überlassen und jede Parteilichkeit ferne bleibt. Die Ziehung des Loses durch ein Mitglied des Wahlausschusses ist demnach nicht zu beanstanden (Samml. Bd. IV S. 53).

b) Der Verzicht des einen Gewählten auf die Wahl, um die Losung entbehrlich zu machen, ist unzulässig. Einen Wahlablehnungsgrund kann nur der als gewählt Erklärte geltend machen, diese Geltendmachung setzt demnach die vorgängige Entscheidung durch das Los voraus. Wird die Ablehnung für begründet erachtet, so tritt nicht an Stelle des Ablehnenden der mit gleicher Stimmenzahl Gewählte, weil dessen Anwartschaft auf die Stelle durch den Losentscheid endgiltig beseitigt wurde, sondern es ist der Ersatzmann einzuberufen, oder in Ermangelung solcher eine Neuwahl vorzunehmen (vgl. auch Bl. f. adm. Pr. Bd. 20 S. 182, v. Seydel, 1. Aufl. Bd. 3 S. 201 Anm. 1, 2. Aufl. Bd. 2 S. 114 Anm. 124, v. Kahr, Bd. 2 S. 248 Note 13b, Lindner-v. Hauck, S. 427 Anm. 3 letzter Abs.).

Ist mehr als eine Stelle durch Losentscheid zu besetzen, so entscheidet das Los zugleich auch über die Reihenfolge. Es ist daher in dem beispielsweisen Falle, daß für die 5. und 6. Ersatzmannsstelle 3 mit gleicher Stimmzahl Gewählte vorhanden sind, ein Los mit der Zahl 5, das zweite mit der Zahl 6 zu versehen, während das dritte unbeschrieben bleibt.

c) Die Losung, deren Zweck ist, die Vollzahl der in dem betreffenden Wahlgange Gewählten zu gewinnen, bildet einen Teil des letzteren und hat daher stattzufinden, ehe mit dem nächsten Wahlgange begonnen wird.

d) Erfordernis ist nur, daß die Losung öffentlich in Gegenwart des Wahlausschusses, nicht aber auch, daß sie in Gegenwart der Beteiligten erfolgt.

e) Die vom Wahlausschuß konstatierte Stimmengleichheit ist nicht mehr vorhanden bzw. nicht mehr als feststehend zu erachten, wenn auf Beschwerde gemäß Art. 196 Abs. 5 eine abgegebene Stimme für ungiltig erklärt wird. Infolgedessen kann die Wahl bzw. Losung nicht aufrecht erhalten werden (vgl. Samml. Bd. IV S. 380).

f) Werden auf Beschwerde abgegebene Stimmen für ungiltig erklärt und ergibt sich nach Abzug derselben von der Stimmenzahl des Gewählten Stimmengleichheit zwischen diesem und seinem Nachmann, so ist nicht eine Losung vorzunehmen — weil unbekannt, auf wen die ungiltigen Stimmen gefallen —, sondern die betreffende Wahl für ungiltig zu erklären (vgl. auch Lindner-v. Hauck, S. 427 u. Samml. Bd. XII S. 192 Ziff. 2).

Dieselbe Wirkung hat es, wenn die Stimmenzahl des Gewählten nach der gedachten Kürzung geringer sein sollte, als die seines Nachmannes.

g) In einer Entscheidung, Samml. Bd. XII S. 189 ist mit Recht ausgesprochen, daß die Losentscheidung getroffen sein müsse, ehe von der Neubildung des betreffenden gemeindlichen Verwaltungskörpers die Rede sein könne. Verfehlt ist aber die hieraus abgeleitete Folgerung, daß solange dies nicht geschehen, auch eine Beschwerdefrist nach Art. 196 Abs. 5 nicht laufe. Wäre in der That eine unvollständig durchgeführte, jedoch vom Wahlausschuß und Wahlkommissär formell abgeschlossene und gemäß Art. 185 veröffentlichte Wahl keine Wahl im Sinne des Art. 196 Abs. 5, so würde die Kompetenz des V.G.H., auf eine Beschwerde eine materielle Entscheidung zu treffen, ernstlich in Zweifel zu ziehen sein. Die irrige Deduktion des V.G.H. läßt sich aber aus dessen Entscheidung selbst nachweisen, indem S. 192 ausgeführt ist „anderseits ist die Unvollständigkeit des Wahlgeschäftes zweifellos ohne jeden Einfluß auf diejenigen Wahlen geblieben, welche bei mehr als 69 Stimmen thatsächlich vollzogen sind.“ Der V.G.H. anerkennt somit, daß die Wahlhandlung ein Wahlresultat im Sinne des Art. 196 Abs. 5 gezeitigt habe.

Verfehlt erscheint ferner die Auffassung des V.G.H., daß in der Nichtvornahme der Losung keine Verletzung einer gesetzlichen Förmlichkeit liege. Auch dieser Auffassung scheint der Gedanke zu Grunde zu liegen, daß eine nicht vollständig durchgeführte Wahl keine beendigte Wahl sei, da der V.G.H. von einer „Verzögerung“ des Losentscheides spricht.

Obgleich die Unterlassung der Losung vor Abschluß des Wahlganges bzw. der Wahl nicht als eine bloße Verzögerung zu erachten ist, so dürfte doch nichts im Wege stehen, die nachträgliche Vornahme der Losung — unbeschadet des Beschwerderechts der Wähler, falls die unterlassene Losung auf die nachfolgenden Wahlgänge Einfluß geübt haben sollte — unter Kontrolle einer Behörde anzuordnen. Fraglich könnte auch sein, ob nicht der Wahlausschuß zu diesem Zwecke zusammenberufen werden kann, da die Losung nicht minder einen Abschluß der Wahl herbeiführen soll, wie die Entscheidung über die Wahlablehnung eines zur Erklärungsabgabe schriftlich Aufgeforderten.

Artikel 185 (112[1]).

Nach Beendigung der Wahl hat der Wahlkommissär die Namen der giltig[2]) Gewählten und die Stellen, für welche

diese gewählt wurden, öffentlich bekannt zu machen[3]) und die Wahlakten derjenigen Behörde, durch welche er ernannt wurde, vorzulegen[4]).

1. Art. 112 der pfälz. Gem.-O. lautet: „Nach Feststellung des Wahlergebnisses wird dasselbe öffentlich bekannt gemacht."

2. Das sind die vom Wahlausschuß als gewählt erklärten Personen, s. Note 13 zu Art. 184 (auch Lindner-v. Hauck, S. 428).

3. a) Der Inhalt dieser Bekanntmachung kann von dem den Wählern nach Art. 184 Abs. 2 mitgeteilten Wahlergebnisse abweichen, da nach dieser Mitteilung noch Aenderungen eintreten können (z. B. infolge Wahlablehnung auf schriftliche Aufforderung).

b) Die in Art. 196 Abs. 5 festgesetzte Beschwerdefrist beginnt nicht zu laufen, solange die öffentliche Bekanntmachung des Wahlergebnisses gemäß Art. 185 nicht stattgefunden hat (Samml. Bd. IV S. 52, Bd. X S. 10).

c) Die Bekanntmachung erfolgt in der Regel am Gemeindebrett und bleibt während der 14tägigen Beschwerdefrist angeschlagen, doch ist eine Bekanntmachung in anderer ortsüblicher Weise oder die kürzere Dauer der Anheftung an der Gemeindetafel nicht zu beanstanden.

Auf dem Anschlag ist zu konstatieren, wann die Anheftung erfolgt ist, damit die Gemeindebürger den Lauf der Beschwerdefrist berechnen können (auch Lindner-v. Hauck, S. 428).

d) Läßt sich die Veröffentlichung der Bekanntmachung oder die Zeit derselben bzw. der Zeitpunkt, zu welchem die Bekanntmachung spätestens erfolgt ist, nicht nachweisen, so kann eine Versäumnis der Beschwerdefrist im Sinne des Art. 196 nicht in Frage kommen (vgl. Samml. Bd. I S. 234 Ziff. 2).

e) Nicht ausgeschlossen ist, daß mehrere Bekanntmachungen, z. B. gesondert für die Wahl der Gemeindebevollmächtigten und Ersatzleute, wie für die Wahl der Magistratsräte und des Bürgermeisters erlassen werden. In diesem Falle wird die Beschwerdefrist für die betreffenden Wahlen von der bezüglichen Bekanntmachung ab gerechnet (vgl. Samml. Bd. XI S. 82ff.).

Nicht vorgeschrieben ist jedoch der Erlaß besonderer Bekanntmachungen unmittelbar nach jedem Wahlgang. Für die Wähler genügt die mündliche Bekanntgabe des Wahlresultats gemäß Art. 184 Abs. 2, um sich bei den folgenden Wahlgängen danach richten zu können (a. M. v. Kahr, Bd. 2 S. 250 Note 1 b).

4. Die Vorlage kann erfolgen, bevor die Bekanntmachung von der Gemeindetafel abgenommen wird. In diesem Falle wird die letztere, mit der Vollzugsbestätigung versehen, vom Bürgermeister direkt an die vorgesetzte Behörde eingesandt (vgl. auch Lindner-v. Hauck, S. 428).

Artikel 186 (113[1]).

Bis die neu Gewählten in ihr Amt eingewiesen sind[2]), haben die Austretenden ihre Funktion fortzusetzen[3]).

1. Für die Pfalz gilt die gleiche Vorschrift vorbehaltlich des Art. 119; s. diesen unter dem II. Teile.

2. Vgl. Art. 196 Abs. 2.

Einer Einweisung bedürfen die zu Gemeindebevollmächtigten in Gemeinden mit magistratischer Verfassung Gewählten nicht; dieselben treten sofort ihr Amt an.

3. a) In der Regel soll die Einweisung zu Beginn der neuen Wahlperiode (1. Januar) erfolgen. Abweichungen hiervon können namentlich bei Wahlanfechtungen oder bei Vernichtung einer Wahl veranlaßt sein.

Die Amtsdauer kann folglich länger oder kürzer sein, als die Dauer der bezüglichen Wahlperiode. Daraus schon geht hervor, daß die Bestimmung in Art. 75 und in Art. 125 über die Amtsdauer nicht in dem Sinne genommen werden darf, daß die Gewählten einen Rechtsanspruch auf eine Amtsdauer von vollen 6 Jahren haben. Es ist daher auch in dem Falle, daß ein Mitglied erst nach dem 1. Januar eingewiesen wird, von keiner Seite bestritten, daß dem Mitgliede ein Anspruch darauf, die Funktion bis zu dem dem Einweisungstage entsprechenden Kalendertage nach Ablauf der Wahlperiode fortzusetzen, nicht zustehe. Gewähren aber obige Bestimmungen dem Gewählten keinen Anspruch auf eine sechsjährige Amtsdauer, so ist nicht abzusehen, inwiefern sie zur Stütze seines Anspruchs gereichen könnten, daß er dem neu Gewählten nicht vor dem 1. Januar zu weichen brauche.

Ferner soll für die Behauptung, daß die Einweisung nicht vor dem 1. Januar stattfinden dürfe, die Uebergangsbestimmung des Art. 205 einen Beweis liefern. Allerdings erweckt die Wortfassung des Art. 205 den Anschein, als wollte nicht nur die Wahlperiode, sondern auch der jeweilige Beginn der Funktionsdauer festgelegt werden. Daß jedoch Art. 205 nur den Regelfall gemeint haben kann, läßt sich daraus entnehmen, daß die ersten Wahlen ebenfalls auf der Grundlage der Wahlvorschriften der Gemeindeordnung vor sich zu gehen hatten, folglich auch für diese die Bestimmung des Art. 186 Anwendung fand. Der 1. Januar 1870 war somit nicht für alle neugebildeten Gemeindeverwaltungen (insbesondere nicht, wenn der Art. 196 Abs. 3 bezeichnete Fall vorlag) der Zeitpunkt, mit welchem ihre Thätigkeit begann.

Hiernach wird die Frage, ob eine Einweisung vor dem 1. Januar statthaft sei oder nicht, nur aus den Gemeindewahlvorschriften zu lösen sein. Hierher bezüglich sind Art. 196 Abs. 2 mit Art. 186 und allenfalls noch Art. 176. Durch die Festsetzung der Wahlzeit in dem letzteren ist jedenfalls dafür gesorgt, daß zwischen dem Antritt des Amtes und dem Beginn der Wahlperiode kein nennenswerter Zeitraum liegen kann. Diese Fürsorge scheint aber der Gesetzgeber auch als genügend erachtet zu haben, denn er würde es sonst zur Vermeidung von Mißverständ-

nissen kaum versäumt haben, in Art. 196 Abs. 2 darauf hinzuweisen, daß die Einweisung und Verpflichtung zum 1. Januar anzuordnen sei. Mangels eines solchen Hinweises enthält die Bestimmung des Art. 196 Abs. 2 in Verbindung mit der Vorschrift des Art. 186 keinen Zwang für die Verwaltungsbehörde, die Einweisung und Verpflichtung nicht vor dem 1. Januar vorzunehmen bzw. vornehmen zu lassen, zumal Wahlperiode und Funktionsperiode nicht notwendig zusammenzufallen brauchen.

Schließlich sei noch darauf hingewiesen, daß in Landgemeinden ein durch Umgangnahme von Ergänzungswahlen ohnehin geschwächter Gemeindeausschuß bei Erkrankung ꝛc. eines oder mehrerer Mitglieder beschlußunfähig werden kann. Träte ein solches Ereignis vor der ordentlichen Wahl ein, so könnte durch schleunige Vornahme der fälligen Wahlen Abhilfe geschaffen werden; von der Zeit der ordentlichen Wahl ab bis zum 1. Januar dagegen könnte der Mißstand nicht beseitigt werden, wenn die Auffassung, daß die frühere Einweisung der neu Gewählten unstatthaft sei, berechtigt wäre. (Vgl auch Bl. f. adm. Pr. Bd. 29 S. 113 u. Bd. 38 S. 17, v. Wand, S. 613, dagegen v. Kahr, Bd. 1 S. 741 Note 1c, Bd. 2 S. 251 Note 1, v. Seydel, 1. Aufl. Bd. 3 S. 376, 2. Aufl. Bd. 2 S. 214, Reger Erl. S. 198).

b) Wird nur die Wahl des Bürgermeisters oder einzelner Magistratsräte oder Gemeindeausschußmitglieder vernichtet oder als ungiltig erklärt, so kann gleichwohl die Einweisung der übrigen Gewählten erfolgen (auch Lindner-v. Hauck S. 429). Immer ist aber in den Landgemeinden darauf zu sehen, daß die eingewiesenen Mitglieder für sich eine beschlußfähige Körperschaft bilden können, daß es also nicht notwendig ist, Mitglieder der abgelaufenen Wahlperiode bis auf weiteres im Amte zu belassen. Werden in Gemeinden mit magistratischer Verfassung nur einzelne gewählte Mitglieder eingewiesen, so haben demungeachtet die sämtlichen Magistratsmitglieder der älteren Periode auszutreten. Eine wenn auch nur vorübergehende Vermischung von Mitgliedern der älteren und der neueren Periode zu einem Kollegium würde abgesehen von den Schwierigkeiten, welche sich ihrer Durchführung entgegensetzen (z. B. in Bezug auf die Stellvertretungsbefugnis), dem Prinzipe der Erneuerung der Wahlkörper durch die Wahl widersprechen.

c) Zur Entscheidung von Streitigkeiten darüber, ob gemäß Art. 186 die Funktion fortzusetzen sei oder nicht, ist der V.G.H. nicht zuständig (Samml. Bd. IV S. 25).

Artikel 187.

I. Die Ersatzmänner werden für die Dauer der laufenden Wahlperiode gewählt[1]).

II. Wird im Laufe dieser Wahlperiode[2]) eine Stelle erledigt[3]), so ist dieselbe durch Einberufung des nächsten Ersatzmannes[4]) zu besetzen. In Städten, in welchen gemäß Art. 189 Abs. II nach Bezirken gewählt worden ist, sind hierbei die Bestimmungen des Art. 190 Abs. II zu beachten[5]).

Die Einberufung, von welcher der vorgesetzten Verwaltungsbehörde Anzeige zu erstatten ist, geschieht durch den Bürgermeister [6]).

III. Die Einberufenen haben ihr Amt für jene Zeitdauer zu versehen, welche diejenigen noch zu erfüllen gehabt hätten, an deren Stelle sie treten. Sind mehrere Stellen gleichzeitig [7]) erledigt, so entscheidet das Los [8]) darüber, an wessen Stelle jeder einberufene Ersatzmann einzutreten hat.

1. a) Die Dauer der Wahlperiode beträgt in Gemeinden mit städtischer Verfassung 3, in Landgemeinden 6 Jahre (Art. 176 Abs. 1).

b) Im Regierungsentwurf (Art. 181 Abs. 1) war bestimmt: „Die Funktionsdauer der Ersatzmänner erlischt, sofern sie nicht einberufen werden, mit Beginn der nächsten Wahlperiode" (A.A.Pr. S. 21).

2. Im Sinne dieser Vorschrift dürfte der Lauf der Wahlperiode von der Wahl, d. i. von dem Zeitpunkte ab, an welchem für die Verwaltung der Aemter in dieser Periode bestimmte Personen ausersehen worden sind, bis zum Ablauf der Funktionsperiode der Gewählten zu rechnen sein. Falls daher eine für die Periode 1900—1905 gewählte Person im November oder Dezember 1899 stirbt, so gilt die vom Verlebten innegehabte, wenn auch noch nicht angetretene Stelle als im Laufe der Wahlperiode 1900—1905 erledigt. Das für den Regelfall gebrauchte Wort „Einberufung" in Abs. 2 Satz 1 dürfte dieser Auffassung nicht entgegenstehen. Jedenfalls könnte die andere Auffassung, daß die Wahlperiode im Sinne vorstehender Vorschrift gleichfalls vom 1. Januar bzw. von der Amtseinweisung an laufe, den Fall des Ablebens vor diesem Zeitpunkte nicht treffen, da die Stelle nicht als erst im Laufe der Wahlperiode, sondern als zu Beginn derselben bereits erledigt erachtet werden müßte.

Mit der obigen Annahme würden auch die Bestimmungen über die Berufung des Ersatzmannes an Stelle des Ablehnenden in Einklang stehen und dieselben nicht als eine Ausnahme von der Vorschrift des Art. 187 Abs. 2 erscheinen.

3. Vgl. Art. 109 Abs. 1—3 und Art. 127 Abs. 1—4 in der Anlage B. Außerdem kann eine Stelle ohne förmlichen Austritt des Gewählten erledigt werden, z. B. durch das Ableben desselben. Ferner s. bezüglich der Stellenerledigung vor der Amtseinweisung vorstehende Note.

4. Die Reihenfolge der Gewählten ist gemäß Art. 184 Abs. 3 schon bei der Wahl festzustellen.

Für den Fall, daß Ersatzmänner nicht mehr vorhanden sind, s. Note 4 zu Art. 200.

5. Das Gesetz trifft für den Fall einer Bezirksänderung keine besondere Bestimmung. Im wesentlichen wird die Verteilung der Mitglieder der älteren Perioden auf die neugebildeten Bezirke eine kalkulatorische sein, wobei jedoch den berechtigten Ansprüchen der einzelnen Be-

zirke wie der Gemeindebevollmächtigten und Ersatzmänner Rechnung zu tragen ist.

Beispiele:

a) Bezirksänderung ohne Vermehrung der Gesamtzahl der Gemeindebevollmächtigten.

Aus 5 Bezirken mit je 2 Bevollmächtigten (für jede Periode) werden 6 Bezirke gebildet. Nach der gemäß Art. 189 Abs. 2 vorgenommenen Berechnung (s. Note 6 daselbst) treffen auf den 1. Bezirk 3, auf den 2. und 3. Bezirk je 2, auf den 4.—6. Bezirk je ein Bevollmächtigter. Dem 1. Bezirk werden 3 Bevollmächtigte der ältesten und 3 Bevollmächtigte der zweiten Periode zugewiesen. Zugewiesen werden ihm die Bevollmächtigten, welche in jenen Bezirken gewählt worden sind, aus deren Bestandteilen der jetzige 1. Bezirk gebildet wurde. Ist ein Ueberschuß an solchen vorhanden, so bleiben zunächst diejenigen Bevollmächtigten außer Betracht, welche wegen der Zugehörigkeit von Bestandteilen ihres früheren Bezirks zu noch einem anderen als dem 1. Bezirk jenem zugeteilt werden können, sodann die im 1. Bezirke nicht wohnhaften Bevollmächtigten. Sollte auch dann noch ein Ueberschuß vorhanden sein, so sind diejenigen zu berufen, welche in den die größeren Bestandteile des jetzigen 1. Bezirks bildenden Bezirken gewählt worden sind. Ist dagegen der Bedarf nicht gedeckt, so sind dem Bezirke zunächst diejenigen Bevollmächtigten zuzuweisen, welche nach vorstehendem in anderen Bezirken überflüssig sind und zwar in erster Linie diejenigen, welche im Bezirke wohnen.

In gleicher Weise hat die Zuweisung der älteren Bevollmächtigten zu den übrigen Bezirken zu erfolgen, wobei sich eine Ausgleichung zwischen den einzelnen Bezirken dann leicht ermöglicht, wenn die Bevollmächtigten, welche nach den vorstehenden Regeln mehr als einem Bezirke zugewiesen werden könnten, demjenigen Bezirke zugeteilt werden, welcher ihrer bedürftig ist.

Die Einvernahme der älteren Bevollmächtigten über ihre Zuteilung zu den neuen Bezirken dürfte gesetzlich nicht geboten sein, sich jedoch empfehlen.

b) Bezirksänderung mit Vermehrung der Gesamtzahl der Gemeindebevollmächtigten.

Die Zahl der Gemeindebevollmächtigten wird von 30 auf 42 erhöht, aus 5 Bezirken werden 6 gebildet. Zunächst wäre die Verteilung wie bei a angegeben, vorzunehmen. Bei dieser Verteilung tritt das Ergebnis ein, daß wegen der unzureichenden Zahl der älteren Gemeindebevollmächtigten 4 neuen Bezirken je ein Bevollmächtigter der ältesten und der zweiten Periode nicht zugewiesen werden können. In diesen Bezirken hat daher die Ergänzungswahl sich auch auf die zu besetzenden Stellen aus den älteren Perioden zu erstrecken, vgl. hierher Note 3b zu Art. 189.

6. Haben über den Austritt eines Mitgliedes nur die städtischen Gemeindebevollmächtigten beschlossen (Art. 109 Abs. 2), so ist der Beschluß dem Bürgermeister mitzuteilen.

7. a) Wenn sich bei der ordentlichen Gemeindewahl infolge der

Wahl von Gemeindebevollmächtigten zu Magistratsmitgliedern mehrere Gemeindebevollmächtigtenstellen erledigen, so ist für die Frage, ob eine gleichzeitige Erledigung im Sinne des Art. 187 Abs. 3 gegeben ist, nicht der Zeitpunkt der Magistratswahl, sondern der Zeitpunkt der Einweisung der Gemeindebevollmächtigten in ihr Amt als Magistratsmitglied maßgebend (vgl. Samml. Bd. VI S. 111).

Hierbei ist nicht der Zeitpunkt maßgebend, an welchem die Einweisung nach amtlicher Verfügung vor sich gehen soll, sondern der Zeitpunkt, an welchem sie thatsächlich erfolgt ist. Falls daher wegen Erkrankung des einen Gemeindebevollmächtigten dessen Amtseinweisung als Magistratsmitglied nicht gleichzeitig mit der Einweisung des anderen Bevollmächtigten erfolgen kann, so ist auch von einer gleichzeitigen Erledigung der beiden Gemeindebevollmächtigtenstellen nicht die Rede.

b) In Fällen vorwürfiger Art dürfte das Bezirksamt, welches gemäß Art. 196 Abs. 2 die Wahl als giltig anerkennt, von Anordnungen wegen der Einberufung von Ersatzmännern absehen, da die Einberufung Sache des Bürgermeisters ist. Allenfalls genügt ein Hinweis auf die bezügliche Obliegenheit des Bürgermeisters.

c) Bei gleichzeitiger Erledigung mehrerer Gemeindebevollmächtigtenstellen, deren Wahlperioden nicht übereinstimmen, unterliegt der Anspruch eines Ersatzmannes auf Eintritt in eine bestimmte Stelle der letztinstanziellen Entscheidung des V.G.H. (Samml. Bd. VI S. 111).

8. Vgl. Note 17 zu Art. 184.

Erfolgt die gleichzeitige Erledigung der Stellen nicht während der Wahlhandlung selbst (durch Wahlablehnung von Gemeindebevollmächtigten), so hat der Bürgermeister den Akt der Losung vorzunehmen. Die Losung hat öffentlich zu geschehen (auch Lindner-v. Hauck S. 430).

Artikel 188 (114).

I. Alle Wahlhandlungen und dabei nötigen Ausfertigungen sind tax- und stempelfrei[1]); die sonstigen Kosten hat die Gemeindekasse zu tragen[2]).

II. Nur die etwaigen Reisekosten und Diäten der Wahlkommissäre übernimmt die Staatskasse.

1. Gemeindewahlstreitigkeiten sind gebührenpflichtig (Samml. Bd. VI S. 12).

2. Unter anderen die Kosten des beigezogenen Aktuars, für Formulare und für das Wahllokal.

Der Gemeindekasse können die auf Erhebungen in einem Streitverfahren nach Art. 196 erwachsenen Kosten zur Last gelegt werden, wenn ein zahlungspflichtiger Beteiligter nicht vorhanden und der Kostenbetrag lediglich im Interesse des gemeindlichen Wahlaktes veranlaßt ist (Samml. Bd. IV S. 58).

Die Kostenüberbürdung auf einen an der Streitsache nicht Beteiligten dürfte nicht unbedenklich sein.

3. Bezüglich der Tagegelder und Reisekosten der Kommissäre s. die Finanz-Min.-Entschl. vom 24. Dez. 1876 (F.M.Bl. 1877 S. 3) mit der autogr. M.-E. vom 11. Jan. 1870; über die Vergütungssätze s. Allerh. V.O. vom 11. Febr. 1875 (Ges.- u. V.Bl. S. 105).

Zweiter Abschnitt.

Wahlen in Gemeinden mit städtischer Verfassung.

Artikel 189.

I. Die regelmäßigen[1]) Wahlen in Gemeinden mit städtischer Verfassung[2]) beginnen mit der Wahl der Gemeindebevollmächtigten[3]) durch die Gemeindebürger.

II. Die Wahl kann nach Wahlbezirken[4]) erfolgen, wenn Magistrat und Gemeindebevollmächtigte übereinstimmend dieses beschließen und sich über die Einteilung der Wahlbezirke verständigen[5]). In diesem Falle wird die Zahl der in jedem Bezirke zu wählenden Gemeindebevollmächtigten nach Verhältnis der im Bezirk wohnenden Wähler bestimmt[6]). Die Wählbarkeit ist an keinen besonderen Bezirk gebunden[7]).

III. In Gemeinden, in welchen die Wahl nicht gemäß Abs. 2 vorgenommen wird, kann der Magistrat gleichwohl die Vornahme der Wahl in mehreren Lokalitäten anordnen. In diesem Falle ist für jede Abteilung der Gemeinde, für welche ein besonderes Wahllokal bestimmt wird, ein Wahlkommissär und Wahlausschuß[8]) aufzustellen, welche die in Art. 179 bis 183 und Art. 184 Abs. 1 bezeichneten Obliegenheiten erfüllen. Die stimmberechtigten Gemeindebürger haben in dem Wahllokale der Abteilung, in welcher sie wohnen[9]), ihre Stimmzettel zu empfangen und abzugeben. Nach Abschluß des Wahlprotokolles und der Stimmlisten sind sämtliche Verhandlungen nebst den Stimmzetteln versiegelt[10]) an den Hauptwahlausschuß abzugeben. Dieser besteht aus dem Bürgermeister oder aus dem von ihm ernannten Wahlkommissär[11]) und aus sechs von den Gemeindebevollmächtigten vor Beginn der Wahl bezeichneten stimmberechtigten Gemeindebürgern[12]); er hat in öffentlicher Sitzung das Wahlresultat zu ziehen und nach Art. 185 und 191 weiter zu verfahren[13]).

IV. In den Fällen der Abs. 2 und 3 haben alle Wahlen in der Gemeinde am nämlichen Tage zu beginnen. Am Wahltage ist in jedem Wahllokale eine Liste der daselbst zur Abgabe ihrer Stimmen berechtigten Gemeindebürger aufzulegen[14]) [15]).

1. Die Ergänzungswahl zu den in der abgelaufenen Wahlperiode erledigten Stellen gehört nicht zur regelmäßigen Wahl. Ueber die Vornahme einer solchen Wahl in Verbindung mit der ordentlichen Wahl vgl. nachf. Note 3c.

2. Das sind die durch einen Magistrat verwalteten Städte und Märkte (Art. 8, 9 mit 70 flg.).

3. a) Nach Art. 108 Abs. 3 mit Art. 71 Abs. 1 der Gem.O. beträgt die Zahl der Gemeindebevollmächtigten

18 bis 30 in den Gemeinden bis zu 10,000 Seelen 24 bis 36 in den Gemeinden von 10,000 bis 20,000 Seelen 30 bis 48 in den Gemeinden von 20,000 bis 50,000 Seelen 42 bis 60 in Gemeinden mit größerer Seelenzahl	nach der letzten Volkszählung unter Einrechnung der Civil- wie Militärbevölkerung (Art. 203).

Innerhalb dieses Rahmens können die Gemeinde-Kollegien über die Zahl der Gemeindebevollmächtigten insoferne bestimmen, als sie nach Art. 73 die Zahl der Magistratsräte festzustellen haben (s. Art. 192 Note 2), die Zahl der Gemeindebevollmächtigten aber dreimal größer als die der bürgerlichen Magistratsräte ist.

Nach Art. 108 werden die Gemeindebevollmächtigten auf 9 Jahre gewählt und tritt nach je drei Jahren das ältere Dritteil aus, so daß bei den ordentlichen Ersatzwahlen immer der dritte Teil aller Gemeindebevollmächtigten zu wählen ist.

b) Wenn eine Vermehrung oder Verminderung der Zahl der Magistratsräte und demzufolge auch der Gemeindebevollmächtigten innerhalb der obenbezeichneten Grenzen vorgenommen werden will oder wenn bei Zu- oder Abnahme der Bevölkerung das Gesetz eine solche erfordert, so wird folgendes Verfahren einzuschlagen sein:

1. Bei Vermehrung der Mitglieder des Gemeinde-Kollegiums ist zunächst die Wahl des Dritteils in der bisherigen Anzahl vorzunehmen; alsdann sind in gesonderter Wahl soviele Personen, als zur beabsichtigten Verstärkung des Kollegiums erforderlich, zu wählen. Hierauf wird durch das Los entschieden, welches Dritteil der letztgewählten Personen bereits nach 3, welches nach 6 Jahren aus dem Kollegium auszutreten hat;

2. bei Verminderung der Mitglieder ist der Austritt von so vielen Gemeindebevollmächtigten durch das Los herbeizuführen, als erforderlich ist, um die beiden älteren Dritteile auf die beschlossene Zahl zu reduzieren. Hierauf erst ist zur Wahl der Gemeindebevollmächtigten (d. h. des letzten Dritteils) zu schreiten, damit

die Ausgelosten wieder gewählt werden können (auch v. Kahr, Bd. 2 S. 256 Note 1b). Die Auslosung dürfte durch den Magistrat und zwar schon vor der in Art. 181 Abs. 2 bezeichneten Bekanntgabe der Namen der Austretenden zu geschehen haben.

Meine ausführliche Motivierung dieses Verfahrens s. in den Bl. f. adm. Pr. Bd. 37 S. 279 und 347. Uebereinstimmend Lindner-v. Hauck S. 433 Anm. 4.

Gegen die zu Nr. 1 von Luthard in den Bl. f. adm. Pr. Bd. 37 S. 283 und 351 und v. Kahr, Bd. 2 S. 254 Note 1a erhobene Einwendung, daß auch noch ein anderes Verfahren denkbar und zulässig sei, läßt sich folgendes geltend machen:

Mangels einer ausdrücklichen Vorschrift im Gesetze ist allerdings ein jedes Verfahren zulässig, welches zu dem gleichen Resultate führt. (Aus diesem Grunde erachte ich es z. B. für zulässig, daß abweichend von der analog anzuwendenden Vorschrift des Art. 108 Abs. 2 die Losung im Falle der Nr. 1 sofort vorgenommen wird). Fehlt es aber an dieser Voraussetzung, so kann auch nur ein Verfahren das gesetzlich zulässige sein. Luthard räumt ein (S. 351 a. a. O.), daß das Los ein anderes Ergebnis herbeiführen kann, als die Wahl und daß die letztere mehr den Willen der Wähler als den Zufall zur Geltung kommen läßt. Das Gesetz kann daher nicht gleichzeitig das eine oder das andere bestimmt haben, ebensowenig kann es mangels einer ausdrücklichen Vorschrift dahin gedeutet werden, daß die Wahl zwischen dem einen oder dem anderen Verfahren den Gemeindeorganen (Luthard) oder dem Wahlkommissär (v. Kahr) überlassen sei. Allenfalls könnte dies dem Willen der Wähler anheim gegeben sein (s. Luthard a. a. O. S. 351), aber die Gemeindeorgane sind nicht die berufenen Vertreter der Wähler als solcher und auch eine Befragung der Wähler am Wahltage selbst erscheint nicht zulässig, weil die Frage, ob das eine oder andere Verfahren Platz greifen soll, bereits im Vorverfahren erledigt werden muß (vgl. Sammlg. Bd. VI S. 271 f.).

Vor allem aber kommt in Betracht, daß die Frage keine Zweckmäßigkeits-, sondern eine Rechtsfrage ist. Es fragt sich nämlich, ob auf die Vermehrung der Zahl der Gemeindebevollmächtigten die Bestimmung des Art. 108 Abs. 2 anzuwenden sei oder nicht. Je nachdem hat ein Verfahren stattzufinden, dessen materielles Ergebnis dem durch die Bestimmung des Art. 108 Abs. 2 gewollten zu entsprechen hat oder nicht zu entsprechen braucht. Eine unhaltbare Auffassung wäre es daher, einerseits die analoge Anwendbarkeit des Art. 108 einzuräumen, anderseits einem Gemeindeorgane, dem Wahlkommissäre oder auch den Wählern die Befugnis zu geben, abweichend von den Vorschriften desselben die Feststellung, welche Gewählten nach 3, welche nach 6 Jahren auszutreten haben, anders oder teilweise anders als durch das Los zu treffen.

Der V.G.H. hat (Samml. Bd. XI S. 84) anerkannt, daß Art. 108 Abs. 2 bezw. Art. 75 Abs. 1 analog anwendbar sei, indem er mit Recht die Wahl jener Mitglieder, um welche sich das Kollegium verstärken sollte, als Neuwahl bezeichnete und von der regelmäßig wiederkehrenden, durch turnusweise Erneuerung bedingten Ergänzungswahl unterschied.

Insoferne aber diese Entscheidung die Nichtbeachtung der bezüglichen Vorschrift aus dem Grunde nicht als Verletzung einer wesentlichen gesetzlichen Förmlichkeit erachtete, weil das Losen keinen Bestandteil des Wahlgeschäftes selbst bilde, seine wirkliche Vornahme vielmehr erst künftig zur Vorbereitung der nächsten, nach 3 Jahren stattfindenden Gemeindeersatzwahlen geboten sei, erscheint sie zweifellos als verfehlt. Eine Wahl, welche so zum Abschlusse gebracht wird, daß eine künftige Wahl nicht in der gesetzlich vorgeschriebenen Weise vor sich gehen (in concr. die Losung nach 3 Jahren zur Bestimmung des austretenden Mitgliedes nicht stattfinden kann), verstößt gegen eine wesentliche gesetzliche Förmlichkeit. Der Verstoß liegt hier darin, daß durch das Verfahren des Wahlkommissärs die dem späteren Losentscheide zu überlassende Bestimmung darüber, wer von den zur Verstärkung des Magistratskollegiums Gewählten nach 3 Jahren auszuscheiden habe, vorweg und in anderer Weise als durch das Los, also gesetzwidrig, erfolgt ist.

v. Kahr schlägt noch eine dritte Verfahrensart vor, wonach die Gesamtzahl der zu wählenden Gemeindebevollmächtigten in einem Wahlgange zu wählen und hierauf durch das Los zu bestimmen sei, welche von den Gewählten bereits nach 3 bzw. 6 Jahren auszuscheiden haben. Hiergegen ist namentlich einzuwenden, daß die den besonderen Vorschriften des Art. 108 Abs. 2 unterliegende Neuwahl mit der Ergänzungswahl in unzulässiger Weise verbunden wird (s. auch oben cit. Entsch. Bd. XI S. 84), insbesondere dem Losentscheid die sämtlichen und nicht lediglich die zur Verstärkung des Kollegiums Gewählten unterworfen werden. S. ferner nachstehend d.

c) Die Ersetzung der während einer Wahlperiode erledigten und nicht wieder zur Besetzung gelangten Gemeindebevollmächtigtenstellen durch Einberufung von Ersatzmännern für die nächstfolgende Periode ist als Verletzung einer wesentlichen gesetzlichen Förmlichkeit bei der Wahlhandlung zu betrachten. — Vielmehr hat, wenn ein Ersatzmann nicht mehr vorhanden ist, die Wiederbesetzung durch eine Wahl, sei es auf dem Wege einer Ergänzungswahl (Art. 200) oder in Verbindung mit der nächsten regelmäßigen Ersatzwahl stattzufinden (Samml. Bd. VI S. 270).

Im vorliegenden Falle war die vom V.G.H. vorgenommene Vernichtung der gesamten Gemeindebevollmächtigtenwahl statt der Beseitigung der gesetzwidrigen Einberufung zweier Ersatzmänner in die während der verflossenen Periode erledigten Stellen augenscheinlich nur gerechtfertigt, wenn die Ergänzungswahl vor der ordentlichen Wahl stattzufinden hatte, da nur in diesem Falle die Unterlassung der ersteren Wahl einen Einfluß auf die Wahl der zum Ersatze des austretenden Dritteils zu wählenden Gemeindebevollmächtigten äußern konnte. Indem ich die vom V.G.H. vorgenommene Vernichtung der gesamten Gemeindebevollmächtigtenwahl so und nicht anders auffassen konnte, habe ich in der 1. Aufl. den Grundsatz aufgestellt, daß die Ergänzungswahl vor der ordentlichen Wahl und insbesondere die Ergänzungswahl von Magistratsräten vor der ordentlichen Gemeindebevollmächtigtenwahl selbst vorzunehmen sei (übereinstimmend Lindner-v. Hauck, S. 439 Anm. 2).

Ich glaube, an diesem Grundsatze festhalten zu sollen, weil es unzulässig erscheinen dürfte, daß die Ergänzungswahl von Magistratsräten

für die ablaufende Periode von dem für die neue Periode gebildeten Kollegium der Gemeindebevollmächtigten vorgenommen werde.

Dem offensichtlichen Zweck des Aufschubs der außerordentlichen Ergänzungswahlen, die Umständlichkeiten und die Kosten eines besonderen Wahlverfahrens zu vermeiden, wird durch eine lediglich formelle Verbindung dieser Wahl mit der ordentlichen Ersatzwahl in der Weise, daß die Wahlvorbereitungen für beide Wahlen gemeinsam getroffen werden, der Wahlausschuß für beide Wahlen ernannt wird u. s. w., auch genügt. Dagegen dürfte vom Gesetzgeber nicht beabsichtigt gewesen sein, die Ergänzungswahl in materieller Beziehung durch diese Verbindung beeinflussen zu lassen, wie dies z. B. der Fall sein würde, wenn statt des Gemeindekollegiums der betreffenden Wahlperiode, in welcher die Stellenerledigung stattfand, das Gemeindekollegium für die nächste Wahlperiode zur Vornahme der Wahl berufen wäre. v. Kahr, Bd. 2 S. 254 Note 1a will die Vorschriften über die Wahlen bei Verstärkung eines Gemeindekollegiums (s. oben lit. b) auch auf Ergänzungswahlen in Verbindung mit den ordentlichen Ersatzwahlen anwenden. Hiergegen ist zu bemerken, daß für eine außerordentliche Wahl nach Art. 200, mag sie nun sofort vorgenommen oder mit der nächsten ordentlichen Ersatzwahl verbunden werden, die analoge Anwendung der Vorschrift des Art. 108 nicht in Frage kommen kann.

Das Gesetzgebungsmaterial in dieser Frage ist von so zweifelhaftem Werte, daß jeder Versuch, die Frage zu lösen, auf die erheblichsten Schwierigkeiten stößt. Erfreulicherweise bietet Art. 200 Abs. 1 die Handhabe, allen Zweifeln über die Auslegung des Gesetzes aus dem Wege zu gehen. Da die vorgesetzte Verwaltungsbehörde gleich den in Art. 200 Abs. 1 bezeichneten Gemeindeorganen während des Laufes der betreffenden Wahlperiode jederzeit die Vornahme der Ergänzungswahl für notwendig erachten kann, so ist sie auch nicht behindert, diese Wahl unmittelbar vor der ordentlichen Wahl anzuberaumen, auch beide insoferne mit einander in Verbindung zu setzen, daß die Wahlvorbereitungen für beide gemeinsam getroffen werden und für beide derselbe Wahlausschuß fungiert u. s. w.

Der Wahlkommissär hat sich vor Anberaumung der Wahl aus den ihm vorgelegten und bzw. beim Bezirksamt evident gehaltenen Verzeichnissen zu überzeugen, ob nicht eine Ergänzungswahl vorzunehmen ist.

d) Für den Fall, daß die Stellen zweier in verschiedenen Wahlperioden gewählten Gemeindebevollmächtigten wieder zu besetzen, Ersatzmänner aber nicht mehr vorhanden sind, empfiehlt sich nicht die Wahl je eines Gemeindebevollmächtigten in gesonderten Wahlgängen, sondern die Wahl von 2 Ersatzleuten, welche nach Vorschrift des Art. 187 Abs. 2, also unter Berücksichtigung der Zeit der Stellenerledigung, einzuberufen wären.

Der Behauptung v. Kahrs, Bd. 2 S. 298 Note 2c — u. s. v. Seydel, 1. Aufl. Bd. 3 S. 184 Anm. 5, 2. Aufl. Bd. 2 S. 104 Anm. 20 — ist in Uebereinstimmung mit Medicus S. 282ff. und v. Wand, S. 609 — u. vgl. auch Lindner-v. Hauck, S. 454 — entgegenzuhalten, daß Art. 200 Abs. 1 nur die Voraussetzungen bestimmt, unter welchen eine Ergänzungswahl vorgenommen werden kann,

nicht aber auch vorschreibt, daß eine solche sich nur auf die erledigten Gemeindeämter zu beschränken hat. Durch die Ergänzungswahl soll die Wiederbesetzung der erledigten Stellen ermöglicht werden; ob dies direkt durch die Wahl von Gemeindebevollmächtigten, oder indirekt durch die Wahl von Ersatzmännern geschieht, ist belanglos. Die letztere Wahl hat den praktischen Vorzug, welcher namentlich für die Pfalz, wo die Gemeindeämter jederzeit niedergelegt werden können, von erheblichem Werte ist, daß zur Verhütung häufiger Ersatzwahlen mehr Personen gewählt werden können, als zur Deckung des augenblicklichen Bedarfs erforderlich sind.

e) Für die Wahl ist relative Stimmenmehrheit genügend (Art. 184 Abs. 3).

4. a) Wahlen nach Bezirken und Abteilungen sollen nur in größeren Städten vorgenommen werden. Will auch in mittelbaren Städten die Wahl nach Bezirken vorgenommen werden, so sind die Wahlkommissäre vom Bezirksamt zu ernennen (Min. Entschl. v. 26. Okt. 1869 Nr. 12942).

b) Für jeden Wahlbezirk und außerdem zur Leitung der Magistratswahlen ist ein Wahlkommissär zu ernennen. Die Gemeinde hat daher von ihrem rechtzeitig vor der Wahl zu fassenden Beschlusse dem Bezirksamt alsbald Kenntnis zu geben (s. auch Bl. f. adm. Pr. Bd. 19 S. 381).

c) Auf Magistratswahlen findet die Bestimmung des Art. 189 Abs. 2 keine Anwendung.

5. Mangels einer Einigung ist der Beschluß über die Vornahme der Wahl nach Bezirken unausführbar. Kein Kollegium kann die Entscheidung der Staatsaufsichtsbehörde anrufen.

6. Ergeben sich bei der Berechnung Bruchteile, so sind Bruchteile bis zur Hälfte außer Ansatz zu lassen, größere Bruchteile für voll zu nehmen. Wird hierdurch aber das gewünschte Resultat nicht erzielt, so sind jene Bruchteile, welche sich der Hälfte am meisten nähern, nach Bedarf entweder außer Ansatz zu lassen oder für voll zu nehmen. Beispiel:

Bei der Verteilung von 14 Gemeindebevollmächtigten auf 5 Bezirke ergeben sich folgende Zahlen:

	a	b
1. Bezirk	3,40 = 3	3,08 = 3
2. „	3,25 = 3	3,00 = 3
3. „	2,82 = 3	2,69 = 3
4. „	2,47 = 2	2,66 = 3
5. „	2,06 = 2	2,57 = 3
	14,00 = 13	14,00 = 15

Im Falle a muß zur Erreichung der Vollzahl ein Bruchteil, welcher die Hälfte = 0,50 nicht erreicht, ihr aber näher steht als die anderen Bruchteile unter der Hälfte, hier der Bruchteil 0,47 des 4. Bezirks für voll gerechnet werden, so daß dieser Bezirk bei 2,47 3 Gemeindebevollmächtigte zu wählen hat. Im Falle b muß zur Herabsetzung auf die festgesetzte Zahl ein Bruchteil, welcher die Hälfte um das geringste übersteigt, hier der Bruchteil 0,57 des 5. Bezirks außer Ansatz gelassen

werden, so daß dieser Bezirk mit 2,57 nur 2 Gemeindebevollmächtigte zu wählen hat.

7. a) Da gemäß Abs. 4 die Hauptwahlliste nicht in den einzelnen Bezirken aufliegt, so wird vor Einvernahme des außerhalb des Bezirks wohnenden und daher nicht in der Bezirksliste eingetragenen Gewählten über Annahme oder Ablehnung der Wahl eine Bestätigung des Magistrats über den Vortrag desselben in der Hauptwahlliste einzuholen sein.

b) Für den Fall, daß eine Person in mehreren Wahlbezirken gewählt wird, s. Art. 191 Abs. 2.

c) Die Bezirkskommissäre haben dem für die Leitung der Magistratswahl bestellten Kommissär das Ergebnis der Wahlen anzuzeigen, worauf dieser das Verzeichnis der gewählten Gemeindebevollmächtigten anfertigt und letztere zur Wahl des Magistrats zusammenruft (Bl. f. adm. Pr. Bd. 19 S. 381).

d) Wegen Vornahme der Ersatzmännerwahl vgl. Note 13 Abs. 2.

8. Gleichwie die Bildung des Wahlausschusses für jeden nach Abs. 2 gebildeten Bezirk erfolgt auch die Bildung des Wahlausschusses für jede Abteilung nach Art. 178 Abs. 4.

9. Maßgebend hinsichtlich der Stimmberechtigung in einem der Bezirke ist der Vortrag in der Wählerliste. Ein Wohnungswechsel nach Anfertigung der Wählerliste wie eine unrichtige Angabe der Wohnung in der Liste berechtigt den Wahlausschuß eines Bezirkes oder einer Abteilung nicht zur Zurückweisung des in der Liste vorgetragenen Wählers. Uebertragungen von der einen Liste in die andere nach Abschluß der Hauptwahlliste sind unzulässig (ebenso v. Kahr, Bd. 2 S. 261 Note 13b, Lindner-v. Hauck, S. 433 Anm. 3).

Dagegen sind im Reklamationsverfahren nach Art. 176 Abs. 5 auch Reklamationen in Bezug auf die Wohnungsangabe statthaft, weil jeder Wähler Anspruch darauf hat, in seinem Bezirke zur Wahl zugelassen zu werden, ganz abgesehen davon, daß eine unrichtige Wohnungsangabe zu Zweifeln über die Person des vorgetragenen Wählers Veranlassung geben kann.

10. Die offene Abgabe wäre zwar als Verletzung einer wesentlichen gesetzlichen Förmlichkeit zu erachten, dürfte jedoch ohne Hinzutritt besonderer Umstände, welche eine Veränderung der Wahlakten als möglich erscheinen lassen, zur Aufhebung der Wahl nicht führen.

11. Es ist das der einzige Fall, wo der Bürgermeister einer mittelbaren Stadt einen Wahlkommissär ernennen oder diese Funktion für sich selbst in Anspruch nehmen kann (Bl. f. adm. Pr. Bd. 19 S. 382).

12. a) v. Kahr, Bd. 2 S. 260 Note 11 nimmt an, daß der Wahlausschuß nicht aus dem Bürgermeister oder den von ihm ernannten Wahlkommissär und den 6 Gemeindebürgern, sondern nur aus den letzteren bestehe und daß der Wahlausschuß dem Wahlkommissär zur Seite gestellt sei. Die von Art. 178 abweichende Wortfassung beruhe auf einer Ungenauigkeit.

Diese Behauptung dürfte nicht unbedenklich sein; schon der Umstand, daß die Zahl der Gemeindebürger nicht auf 5, sondern auf 6 festgestellt wurde, deutet darauf hin, daß der Gesetzgeber von den Vor-

schriften des Art. 178 abweichen wollte; da ferner die Bestimmung einer geraden Zahl für ein Kollegium nicht gebräuchlich ist, so läßt sich die Annahme nicht von der Hand weisen, daß der Gesetzgeber beabsichtigt habe, den Wahlausschuß aus dem Bürgermeister (Wahlkommissär) und den 6 Gemeindebürgern zu bilden. Dafür spricht auch, daß dem Wahlausschusse aufgetragen wurde, nach Art. 185 weiter zu verfahren, also Obliegenheiten zu erfüllen, welche sonst nur dem Wahlkommissär übertragen sind.

b) Die Gemeindebevollmächtigten dürfen die Ernennung von 6 Gemeindebürgern für den Hauptwahlausschuß nicht verweigern, um den die Vornahme von Abteilungswahlen anordnenden Magistratsbeschluß unwirksam zu machen.

13. Erst wenn der Hauptwahlausschuß das Wahlergebnis festgestellt und öffentlich bekannt gemacht hat, kann in den einzelnen Abteilungen die Wahl der Ersatzmänner stattfinden, da die Wähler Ersatzmänner nicht wählen können, wenn sie nicht wissen, welche Personen zu Gemeindebevollmächtigten gewählt sind (v. Kahr, Bd. 2 S. 260 Note 10b).

Dies trifft in beschränktem Maße auch für die nach Abs. 2 vorzunehmenden Wahlen infolge der Bestimmung im letzten Satze dieses Absatzes zu.

14. a) Diese besonderen Listen sind lediglich Auszüge aus der Hauptwahlliste, welche erst gefertigt werden, nachdem die letztere nach Maßgabe des Art. 176 Abs. 2—5 festgestellt ist. Es findet also bezüglich ihrer ein besonderes Auflage- und Einspruchsverfahren nicht statt (v. Kahr, Bd. 2 S. 261 Note 13b).

Sollte infolge eines Versehens ein in der Hauptwahlliste vorgetragener Wähler in keine der besonderen Listen übertragen worden sein, so ist der Wähler gleichwohl zur Wahl zuzulassen, wenn er eine Bestätigung des Magistrats beibringt, daß er in der Hauptwahlliste unter dem betreffenden Bezirke vorgetragen ist. Statt der Bestätigung kann auch ein Nachtrag zum Auszuge aus der Wahlliste dem Wahlausschusse zugestellt werden. Da die Vorschrift des Art. 176 Abs. 6 „Niemand kann wählen oder gewählt werden, der nicht in dieser Liste eingetragen ist" sich nur auf eine bestimmte Liste beziehen und als solche nur die nach Art. 176 angefertigte und abgeschlossene Hauptwahlliste in Frage kommen kann, so ergibt sich ihre Nichtanwendung auf die besonderen Listen von selbst.

Gleichwohl ist die Auslassung eines Namens in den Listenauszügen von rechtlicher Tragweite, da der Wahlausschuß bis zum Beweise des Gegenteils an der Fiktion der Richtigkeit des Auszuges festzuhalten und daher den nicht im Listenauszuge eingetragenen Wähler bis zur Lieferung dieses Beweises zurückzuweisen hat. Wegen dieser Zurückweisung steht dem Wähler, welcher ohne sein Verschulden den gedachten Beweis vor Schluß des Wahlganges nicht zu liefern vermochte, die Beschwerde wegen persönlicher Benachteiligung zu. Dagegen dürfte eine aus Versehen unterlassene Uebertragung eines Wählers aus der Hauptwahlliste in den betreffenden Auszug doch kaum, wie v. Kahr, Bd. 2 S. 261 Anm. 24 annimmt, als Verletzung einer wesentlichen gesetzlichen Förmlichkeit erachtet werden können.

b) Sowohl im Falle Abs. 2, wie im Falle Abs. 3 ist gemäß Art. 176 letzter Abs. die Hauptwahlliste am Wahltage in einem durch vorherige Bekanntmachung bezeichneten Lokal zur Einsicht aufzulegen (Bl. f. adm. Pr. Bd. 20 S. 185).

Unzweckmäßig ist es, die Hauptwahlliste neben der einschlägigen Bezirks- bezw. Abteilungsliste in dem einen Wahllokale aufzulegen, da die Hauptwahlliste zur Einsicht aller Gemeindebürger der Gemeinde dienen soll. Angemessen erscheint die Auflage der Hauptwahlliste in einem Lokale des Rathauses.

15. Vgl. Note 30 zu Art. 176.

Hiernach muß jede Bezirks- bezw. Abteilungsliste in 2 Exemplaren vorhanden sein, dagegen genügt ein Exemplar der Hauptwahlliste, und zwar auch im Falle des Abs. 3, da die Thätigkeit des Hauptwahlausschusses erst beginnt, nachdem die Stimmabgabe beendigt ist (auch v. Kahr, Bd. 2 S. 261 Note 13a).

Artikel 190.

I. Nach beendigter Wahl der Gemeindevollmächtigten sind in gesonderter Wahlhandlung Ersatzmänner zu wählen[1]), deren Zahl dem Dritteil der Gesamtzahl der Gemeindebevollmächtigten gleich sein muß[2]).

II. Die Ersatzmänner werden nach der Reihenfolge ihrer Wahl einberufen[3]). Wenn nach Art. 189 Abs. 2 gewählt worden ist, so haben die in einem bestimmten Wahlbezirke gewählten Ersatzmänner für die aus der Wahl in diesem Bezirke hervorgegangenen Gemeindebevollmächtigten einzutreten[4]).

1. a) Vgl. Art. 187.

b) Für die Wahl ist relative Stimmenmehrheit genügend, vgl. Art. 184 Abs. 3.

2. Maßgebend ist der Sollstand der Mitglieder, welcher für die betreffende Wahlperiode bestehen soll, demnach bei beschlossener Vermehrung oder Verminderung der Zahl der Gemeindebevollmächtigten die in diesem Beschlusse bestimmte Zahl.

3. Vgl. hinsichtlich der gleichzeitigen Erledigung mehrerer Stellen Note 7 zu Art. 187 und hinsichtlich der Festsetzung der Reihenfolge Note 15 und 16 zu Art. 184.

4. a) Sind Ersatzmänner dieses Bezirks nicht mehr vorhanden, so können nicht Ersatzmänner anderer Bezirke einberufen werden, sondern es wäre nötigenfalls eine Ergänzungswahl gemäß Art. 200 vorzunehmen.

b) Eine Person kann in mehreren Wahlbezirken als Ersatzmann aufgestellt werden, vgl. Note 7e zu Art. 191.

c) Für den Fall einer Bezirksänderung s. Note 5 zu Art. 187.

Artikel 191.

I. Nach vollendeter Wahl werden die zu Gemeindebevollmächtigten Gewählten und die Ersatzmänner vor den Wahlausschuß gerufen[1]) und mit ihren Erklärungen über die Annahme oder Ablehnung der Wahl[2]) vernommen.

II. Werden Ablehnungsgründe geltend gemacht, so entscheidet hierüber der Wahlausschuß[3]), bei dessen Verhandlungen jeder Gemeindebürger gegenwärtig sein kann[4]). Im Falle die Ablehnung für begründet erkannt wird, rückt der Ersatzmann in die Stelle des Ablehnenden[5]). Wenn nach Wahlbezirken gewählt worden ist[6]), so steht den in mehreren Bezirken Gewählten frei, sich für einen derselben zu entscheiden[7]). In den übrigen treten alsdann die Ersatzmänner an ihre Stelle.

III. Diejenigen Gewählten, welche vor dem Wahlausschusse nicht erscheinen können, haben auf schriftliche Aufforderung ihre Erklärungen bei dem Magistrate abzugeben[8]); ein wiederholter Zusammentritt des Wahlausschusses findet in diesem Falle nur statt, wenn Ablehnungsgründe geltend gemacht werden[9]).

IV. Die gewählten Gemeindebevollmächtigten treten nach beendigter Wahl sogleich in ihre Stellen ein[10]).

1. a) Die Vorrufung der zu Gemeindebevollmächtigten Gewählten erfolgt erst nach der Wahl der Ersatzleute. Ratsam ist es, die Gewählten sofort von ihrer Wahl zu verständigen und auf eine spätere Stunde vorzuladen.

b) Das Verfahren, wenn der Vorgerufene die Abgabe einer Erklärung verweigert oder eine längere Bedenkzeit beansprucht, welche der Wahlausschuß nicht bewilligen will, ist dem Note 8a bezeichneten gemäß; nur genügt statt der schriftlichen Aufforderung die mündliche, auch kann die Frist zur Erklärungsabgabe angemessen gekürzt werden (vgl. insbes. Note 2b und 5b zu Art. 174). S. ferner Note 13b daselbst.

2. Die Wahlablehnungsgründe zählt Art. 174 auf.

3. Wegen gesetzwidriger Anerkennung von Ablehnungsgründen sowie wegen gesetzwidriger Verwerfung derselben kann Beschwerde ergriffen werden (s. Art. 196 Abs. 5).

4. Durch diese Bestimmung wird ausgedrückt, daß die Gemeindebürger der ganzen Wahlhandlung anwohnen dürfen, vgl. Art. 184 Abs. 2.
Nach v. Kahr, Bd. 2 S. 236 Note 2 letzter Abs. und v. Seydel, 1. Aufl. Bd. 3 S. 195 Anm. 6, 2. Aufl. Bd. 2 S. 111 Anm. 86 sind nur jene Gemeindebürger gemeint, welche ihr Stimmrecht persön-

lich ausüben dürfen (also mit Ausschluß der Frauen und der unter Kuratel oder Vormundschaft stehenden Personen).

Obgleich hiergegen spricht, daß das Gesetz in den seltenen Fällen, wo es den Ausdruck Gemeindebürger kurzweg gebraucht (vgl. Art. 170 Abs. 1, 196 Abs. 5) sämtliche Gemeindebürger im Auge hat, während es sonst durch die Bezeichnung „Wähler", „stimmberechtigte Gemeindebürger" ꝛc. den Kreis der Gemeindebürger einengt, und ferner, daß zweifellos den gedachten Personen ein Beschwerderecht gegen die Wahl gemäß Art. 196 Abs. 5 zusteht, so wird dieser Auffassung immerhin in Rücksicht auf die Bestimmung des Art. 184 Abs. 2 zuzustimmen sein. Durch diese Vorschrift wollte angedeutet werden, daß jeder Wahlberechtigte befugt sei, an der Wahlhandlung teilzunehmen (A.A. Pr. S. 594). Eine gleiche Befugnis räumt nun aber auch Art. 191 Abs. 2 ein, jedoch den Gemeindebürgern. Da nicht angenommen werden kann, daß der Gesetzgeber in der einen Vorschrift den Kreis der an der Teilnahme Berechtigten anders ziehen wollte, als er es in der anderen gethan hat, so wird auf ein Versehen in der Wahl des Ausdrucks bei der einen Gesetzesstelle zu schließen sein. Der Ausdruck „Wahlberechtigte", den der Abg.-Ausschuß gebrauchte, ließe nun gleichfalls die Deutung zu, daß sämtliche Gemeindebürger, welche das Wahlrecht persönlich oder durch einen Vertreter ausüben dürfen, gemeint seien (vgl. Art. 170 Abs. 1 mit Art. 171 Abs. 2). Die Vorschrift des Art. 184 kann jedoch nur den Sinn haben, daß die das Wahlrecht thatsächlich ausübenden Personen an der Wahlhandlung teilnehmen und Stellvertreter nicht aus dem Grunde, weil sie das Bürgerrecht nicht besitzen, weggewiesen werden dürfen, denn zur thatsächlichen Ausübung des Wahlrechts gehört auch die Befugnis, das Wahlrecht und die Wählbarkeit dritter Personen vor dem Wahlausschusse zu bestreiten, sonstige Beanstandungen in Bezug auf die Wahlhandlung anzubringen, sowie die nun weggefallene Kontrolle der Wähler, sich von der richtigen Verlesung ihrer (numerierten) Wahlzettel zu überzeugen, sonach Befugnisse, welche voll und ganz nur von jenen Wählern ausgeübt werden können, denen die ständige Anwesenheit im Wahllokale nicht verwehrt ist.

5. a) Der Ersatzmann (Art. 190 Abs. 2) kann das Einrücken in die Stelle eines Gemeindebevollmächtigten nicht deshalb ablehnen, weil die Ablehnungsgründe des letzteren in gesetzwidriger Weise anerkannt worden seien. Er ist berechtigt, hierwegen nach Art. 196 Abs. 5 den Verwaltungsrechtsweg zu beschreiten, bis zur Entscheidung aber verpflichtet, das Amt eines Gemeindebevollmächtigten zu versehen.

b) Bei der Einberufung eines Ersatzmannes in die erledigte Stelle eines Gemeindebevollmächtigten findet eine nochmalige Vernehmung über Annahme oder Ablehnung der Wahl nicht statt.

6. Vgl. Art. 189 Abs. 2.

7. a) Für den Fall, daß der zweimal Gewählte die Wahl für einen Bezirk bereits angenommen hat, ehe er von seiner Wahl in dem anderen Bezirke verständigt wird, kann ihm nicht verwehrt sein, sich für den letzteren Bezirk zu entscheiden und daher die früher erklärte Wahlannahme zu widerrufen (auch v. Kahr, Bd. 2 S. 265 Note 5c).

b) Macht der Gemeindebevollmächtigte von seiner Befugnis keinen Gebrauch, so hat die Wahl in demjenigen Bezirke zu gelten, vor dessen Wahlausschuß er die Erklärung über Annahme oder Ablehnung der Wahl abgegeben bezw. zuerst abgegeben hat.

c) Die Entscheidung des Gewählten über den Bezirk geht der Erklärung über Annahme oder Ablehnung der Wahl voraus. Ueber die letztere wird daher nur vor dem Wahlausschusse desjenigen Bezirks verhandelt, für welchen sich der Gewählte entschieden hat (ebenso v. Kahr, Bd. 2 S. 264 Note 5b, Lindner-v. Hauck, S. 437 Anm. 2).

Hat jedoch der Gewählte erst nach Anbringung von Ablehnungsgründen Kenntnis von seiner Wahl in einem 2. Bezirke erlangt und entscheidet er sich nun für diesen Bezirk, so ist damit der Beschluß des Wahlausschusses des 1. Bezirks über die Wahlablehnung hinfällig geworden (ebenso v. Kahr, Bd. 2 S. 265 Note 5c).

d) Wird die Wahl in dem Bezirke, für welchen sich der Gewählte entschieden hat, als nichtig oder ungiltig erklärt, so lebt sein Recht auf die anderen Bezirke wieder auf; im Falle zweifacher Wahl gilt er ohne weiteres als Gemeindebevollmächtigter des anderen Bezirks, im Falle dreifacher Wahl steht ihm ein Wahlrecht unter den beiden übrigen Bezirken zu. In dem betreffenden Bezirke ist der zuletzt einberufene Ersatzmann wieder auszureihen (ebenso v. Kahr, Bd. 2 S. 265 Note c).

e) Die Bestimmung findet nur Anwendung auf die gewählten Gemeindebevollmächtigten, nicht auch auf die als Ersatzmänner Gewählten. Diese bleiben Ersatzmänner für sämtliche Bezirke, von denen sie gewählt worden sind, und nur dann, wenn sie später gleichzeitig in erledigte Gemeindebevollmächtigtenstellen zweier Bezirke einberufen werden sollten, sind sie befugt und verpflichtet, sich für einen Bezirk zu entscheiden (auch Lindner-v. Hauck, S. 437 Anm. 2).

A. M. v. Kahr, Bd. 2 S. 264 Note 5a, welcher ich aber nicht beipflichten kann. Ganz abgesehen davon, daß der Schlußsatz des Abs. 2 keinen Zweifel darüber läßt, daß im vorhergehenden Satze nur von den in mehreren Bezirken gewählten Gemeindebevollmächtigten die Rede ist, übersieht v. Kahr den wesentlichen Unterschied zwischen der zweimaligen Wahl zu einem und demselben Amte und der verstärkten Anwartschaft auf ein solches Amt durch zweimalige Wahl als Ersatzmann. (In Parallele könnte etwa gestellt werden die Wahl als Reichstagsabgeordneter in 2 Wahlkreisen und die Aussichten eines Kandidaten, der in die Stichwahl zweier Kreise gelangte). Im ersteren Falle ergibt sich von selbst die Notwendigkeit der Entscheidung für einen Bezirk; im letzteren Falle besteht eine solche Notwendigkeit nicht nur nicht, sondern es würden durch eine Maßregel der fraglichen Art auch die Aussichten des zum Ersatzmann Gewählten auf seinerzeitige Berufung in eine Gemeindebevollmächtigtenstelle zu Unrecht geschmälert werden.

Da demnach die in mehreren Bezirken erfolgte Wahl zum Ersatzmann keiner Beschränkung unterliegt, so hat der Gewählte in jedem Bezirke sich über Annahme oder Ablehnung der Wahl zu erklären. Er kann gleichwie der nacheinander zu verschiedenen Aemtern Gewählte (s. Note 11b zu Art. 192) die eine Wahl annehmen, die andere ablehnen, letzteres jedoch nur unter den Voraussetzungen des Art. 174,

nicht etwa aus dem Grunde, weil er auch in einem anderen Bezirke als Ersatzmann gewählt worden sei.

8. a) Nach der Entsch., Sammlg. Bd. IV S. 315 hat die Aufforderung nicht vom Wahlkommissär, sondern vom Magistrat auszugehen. Es würde hiernach, abweichend von dem Prinzipe, daß die Wahl von dem Wahlkommissär vorzubereiten und unter Beihilfe des Wahlausschusses zu leiten und durchzuführen sei, die Vornahme einer einzigen von den vielen Wahlhandlungen einer anderen, im Gesetze nicht genannten Behörde zustehen und zwar aus dem Grunde, weil die Anordnung unter Umständen erzwungen werden müsse, dem Wahlkommissär Zwangsmittel aber nicht zu Gebote stehen. Daß diese Beweisführung nicht schlüssig ist, weil sie nicht aus den allgemeinen Wahlvorschriften, insbesondere aus der Bestimmung des Art. 178 Abs. 1, sondern aus der nebensächlichen Thatsache der Zwangsbefugnisse einzelner Behörden die Zuständigkeit einer Behörde abzuleiten sucht, liegt auf der Hand. Auch die Anschauung des V.G.H., daß für einen notwendig vorzunehmenden Wahlakt auch eine mit Zwangsmitteln ausgestattete Behörde zu dessen Vollzuge vorhanden sein müsse, ist in dieser Allgemeinheit nicht richtig. Beispiel die Unmöglichkeit, die Bildung eines Wahlausschusses, ohne welchen die Wahl nicht bethätigt werden kann, zu erzwingen.

Selbstverständlich kann auch nicht aus der Bestimmung, daß die Erklärung beim Magistrat abzugeben ist, welche Bestimmung einfach darin ihren Grund hat, daß der Wahlausschuß z. Z. der Erklärungsabgabe nicht mehr versammelt ist, gefolgert werden, daß auch die Aufforderung von dem Magistrate auszugehen habe. Vgl. auch Art. 17 Abs. 4 der Vorschriften über die Kirchenverwaltungswahlen im III. Teil.

Dem Wahlkommissär dürften aber Zwangsbefugnisse gemäß Art. 21 des P.Str.G.B. zustehen. v. Kahr citiert in seiner Gem.-Ordng. Bd. 2 S. 226 Anm. 2 den Art. 7 des Ausf.-Ges. vom 18. Aug. 1879 zur Strafpr.-Ordng., erachtet somit den Wahlkommissär (und den Wahlausschuß) als öffentliche Behörde, bestreitet aber S. 267 Anm. 2, daß der Wahlkommissär eine Behörde im Sinne des Art. 21 des P.Str.G.B. sei.

Uebrigens wäre mit der Annahme, daß der mit Zwangsbefugnissen ausgestattete Magistrat die schriftliche Aufforderung zu erlassen habe, nichts gewonnen. Der Gewählte kann ebenso auf mündliche wie auf schriftliche Aufforderung sich weigern, eine Erklärung abzugeben. Die Anwendung von Zwangsbefugnissen kann sonach in beiden Fällen notwendig werden; nach der Anschauung des V.G.H. wäre daher in dem Falle, daß der Gewählte vor dem Wahlausschuß zu einer Willensäußerung sich nicht versteht, der Magistrat herbeizurufen — der aber nicht verpflichtet ist, vor dem Wahlausschuß zu erscheinen —, um die Aufforderung nochmals unter Androhung von Zwangsmaßregeln zu wiederholen oder es wäre, wie v. Seydel, 1. Aufl. Bd. 3 S. 202, 2. Aufl. Bd. 2 S. 114 annimmt, noch eine schriftliche Aufforderung zu erlassen. Der letzteren Annahme steht jedoch die Vorschrift des Art. 191 Abs. 3 entgegen.

Unter Bezugnahme auf die Ausführungen Note 13b und c zu Art. 174 nehme ich an, daß kein zwingendes Bedürfnis besteht, in der

vom Wahlkommissär auszugehenden schriftlichen Aufforderung eine Strafe anzudrohen.

Nach der diesrh. Gemeinde=Ordnung kann eine Wahl nur unter Angabe von gesetzlich zugelassenen Gründen abgelehnt werden. Verweigert der Gewählte auf mündliche Aufforderung die Abgabe einer Erklärung, bringt er somit auch Ablehnungsgründe nicht vor, so wäre dies im Protokolle zu konstatieren. Bringt der Gewählte später Ablehnungsgründe an, so können dieselben keine Beachtung finden, da das Gesetz für diesen Fall die Zusammenberufung des Wahlausschusses nicht vorsieht. Da der über die Ablehnung der Stelle zuständige Wahlausschuß eine Wahlablehnung nicht anerkannt (den Gewählten von der Verpflichtung zum Antritt der Stelle nicht entbunden hat), erfolgt seinerzeit die Aufforderung an den letzteren, sich verpflichten und in das Amt einweisen zu lassen mit der Androhung, daß, falls er dieser Aufforderung nicht nachkomme, seine Bestrafung nach Art. 174 Abs. 3 herbeigeführt werden würde. Bei schriftlicher Aufforderung ist zwar der Wiederzusammentritt des Wahlausschusses vorgesehen, da es jedoch nicht in das Belieben des Gewählten gestellt sein kann, wann er Ablehnungsgründe vorbringen will, so wird die Vorsetzung einer Frist zur Erklärungsabgabe mit der Androhung, daß nicht fristzeitig geltend gemachte Ablehnungsgründe nicht beachtet, d. h. daß der Wahlausschuß zur Entscheidung über dieselben nicht mehr berufen werden würde, gerechtfertigt sein.

Bei den Gemeindebevollmächtigten in Gemeinden mit magistratischer Verfassung, welche nicht besonders eingewiesen und verpflichtet werden, tritt an Stelle der Einweisung und Verpflichtung die Teilnahme an den Magistratswahlen als der erste Akt ihrer amtlichen Thätigkeit.

b) Die Erklärungen der zu Gemeindebevollmächtigten Gewählten über die Annahme oder Ablehnung der Wahl müssen so zeitig erfolgen, daß die Bildung des Gemeindebevollmächtigtenkollegiums bis zur Wahl der Magistratsräte vollzogen ist (Samml. Bd. IV S. 315).

Die Bildung des Gemeindekollegiums setzt keinesfalls voraus, daß unter allen Umständen sämtliche Gewählte über die Annahme oder Ablehnung der Wahl gehört worden sind. Die Wahl, nach deren Beendigung die Gemeindebevollmächtigten sogleich in ihre Stelle eintreten, ist jedenfalls dann als vollzogen zu erachten, wenn der Wahlausschuß sich auflösen kann. Dadurch, daß an einen Gewählten schriftliche Aufforderung zu richten ist und daß der Wahlausschuß noch einmal zusammenzutreten hat, wenn der Aufgeforderte einen Ablehnungsgrund geltend macht, kann der Eintritt der übrigen Gemeindebevollmächtigten in ihre Stellen nicht gehemmt werden, denn wählbar ist auch der Bürger, welchem infolge einer weiten Reise 2c. längere Zeit eine Aufforderung überhaupt nicht zugehen kann (ebenso v. Kahr, Bd. 2 S. 264 Note 1f).

Ueber die Vollziehung der Magistratswahl durch die Gemeindebevollmächtigten s. Note 3 zu Art. 192.

9. a) Die Anwesenheit des Wahlkommissärs bei der Beschlußfassung des Wahlausschusses ist im Gesetze nicht ausdrücklich gefordert. Der Wahlkommissär kann daher die Einladung des Wahlausschusses dem Magistrat übertragen und sich von diesem den Beschluß des Wahlaus=

schusses übermitteln lassen. Nur wenn im Ausschusse Stimmengleichheit sich ergeben würde, wäre erneute Beschlußfassung bei Anwesenheit des Wahlkommissärs erforderlich.

v. Kahr, Bd. 2 S. 265 Note 7 ist der Meinung, daß auch im vorwürfigen Falle der Wahlausschuß nur unter dem Vorsitze und der Leitung des Wahlkommissärs Beschluß fassen dürfe. Um einer Beanstandung des Wahlausschußbeschlusses vorzubeugen und gleichwohl eine vielleicht weite Reise des Wahlkommissärs zu ersparen (s. Note 7a zu Art. 178), dürfte das Bezirksamt für die spezielle Angelegenheit den Magistratsvorstand als Wahlkommissär bestellen (vgl. Note 6a zu Art. 178).

b) Bei Anerkennung der Ablehnungsgründe, infolge dessen der nächste Ersatzmann an die Stelle des Ablehnenden tritt, ist dies gemäß Art. 185 öffentlich bekannt zu machen, weil wegen gesetzwidriger Anerkennung von Ablehnungsgründen Beschwerde geführt werden kann.

c) Einer förmlichen Einberufung des Ersatzmannes im Sinne des Art. 187 Abs. 2 bedarf es nicht. Es genügt, daß der Wahlkommissär konstatiert, wer an Stelle des Ablehnenden zu treten hat und hiervon dem betreffenden Ersatzmanne Mitteilung macht.

10. Wird ein Magistratsmitglied der älteren Periode zum Gemeindebevollmächtigten gewählt, so tritt er nicht sofort, sondern erst zu dem Art. 186 bezeichneten Zeitpunkte aus dem Magistrat aus. Bis dahin darf er an den Sitzungen der Gemeindebevollmächtigten nicht teilnehmen. Bezüglich seiner Befugnis, als gewählter Gemeindebevollmächtigter an der Wahl des Magistrats teilzunehmen, s. Note 3b zu Art. 192. (Uebereinstimmend Lindner-v. Hauck, S. 437 Anm. 4; abweichend v. Kahr, Bd. 2 S. 265 Note 8, welcher den sofortigen Austritt aus dem Magistrat fordert, u. Luthard in den Bl. f. adm. Pr. Bd. 38 S. 22, welcher das gleichzeitige Versehen beider Stellen für statthaft erachtet, ferner Bl. f. adm. Pr. Bd. 29 S. 119).

Die Gründe, welche Luthard für seine Auffassung vorbringt, sind verfehlt. Gleichviel, wie die Stellung der Gemeindebevollmächtigten zu dem Magistrat aufgefaßt wird, ob dahin, daß die Gemeindebevollmächtigten die Gemeinde gegenüber dem Magistrat vertreten, ob dahin, daß der Magistrat das verwaltende, die Gemeindebevollmächtigten das den Magistrat kontrollierende Organ der Gemeinde sind, so erscheint es ausgeschlossen, daß in denjenigen Fällen, in welchen die Gemeindebevollmächtigten dem Magistrat in der gedachten Weise gegenüberstehen, jemand in beiden Kollegien zugleich wirken könne. Ganz richtig bemerkt Luthard, daß es widersinnig erscheine, jemand zu seinem eigenen Kontrolleur zu bestellen; wenn er nun gleichwohl diesen Widersinn durch den Hinweis auf ähnliche Erscheinungen im politischen Leben, z. B. auf die Wahl eines Ministers zum Abgeordneten, abzuschwächen versucht, so übersieht Luthard nur, daß die Wähler bei der Wahl eines ausscheidenden Magistratsmitglieds zum Gemeindebevollmächtigten durchaus nicht die Absicht haben, dem Magistrat eine verlässige Stimme im Gemeindekollegium zu sichern, sondern um den Ausscheidenden, als einem Manne ihres Vertrauens, auf alle Fälle dem Gemeindedienste zu erhalten. Luthard hat vermieden, die Konsequenzen seiner Lehre zu

ziehen, denn er hätte sonst zu der Aufstellung gelangen müssen, daß auch die jüngere Hälfte der Magistratsmitglieder zu Gemeindebevollmächtigten gewählt werden und daß die zu Gemeindebevollmächtigten und unmittelbar hierauf zu Magistratsmitgliedern Gewählten beide Aemter annehmen und bekleiden dürfen.

Kann niemand gleichzeitig eine Stelle im Magistrat und im Gemeindekollegium und selbstverständlich auch nicht gleichzeitig zwei Aemter in derselben Körperschaft, z. B. als Bürgermeister und als Magistratsrat oder Beigeordneter, bekleiden, so fragt es sich, welche Stelle der anderen zu weichen habe. Das Gesetz trifft hierüber zwar keine ausdrückliche Bestimmung, jedoch lassen die Vorschriften des Art. 195 Abs. 3 u. 198 Abs. 4 u. 5, ferner die Vorschriften des Art. 195 Abs. 4, 197 Abs. 5 Satz 3 u. 4 u. 198 Abs. 6 keinen Zweifel darüber, daß das geringere Amt dem höheren zu weichen habe. Zufolge dieses allgemein anerkannten Grundsatzes gilt es einerseits als zweifellos, daß derjenige, welcher zunächst zum Gemeindebevollmächtigten und hierauf zum Magistratsrat und daß der Magistratsrat, welcher zum Bürgermeister gewählt wird, das neue Amt anzunehmen habe, wenn ihm Ablehnungsgründe nach Art. 174 nicht zur Seite stehen, und ebenso zweifellos steht es andererseits fest, daß auch nicht mit seinem Willen der zum Bürgermeister Gewählte nach 3 Jahren zum Magistratsrat oder Gemeindebevollmächtigten gewählt werden könne, weil der zu einem höheren Gemeindeamte Gewählte weder verpflichtet noch berechtigt ist, vor ordnungsmäßigem Ausscheiden aus seinem Amte ein geringeres Amt anzunehmen.

Diese Grundsätze, angewendet auf die Wahl eines ausscheidenden Magistratsmitgliedes zum Gemeindebevollmächtigten, ergeben, daß das Magistratsmitglied sein höheres Amt nicht vor der in Art. 186 bestimmten Zeit aufzugeben braucht und nicht aufgeben darf, um das geringere Amt eines Gemeindebevollmächtigten zu versehen. Noch andere Gründe lassen sich hierfür geltend machen:

Durch die Wahl der sämtlichen austretenden Magistratsräte und des Bürgermeisters zu Gemeindebevollmächtigten würde der Magistrat beschlußunfähig, wenn die Gewählten verpflichtet wären, sämtliche Funktionen eines Gemeindebevollmächtigten vom Tage der Wahl an auszuüben. Ob die Beschlußunfähigkeit auf dem Art. 103 Abs. 2 bezeichneten Wege beseitigt werden dürfte, erscheint sehr zweifelhaft. Unangemessen erscheint ferner das Ergebnis, daß ein Bürgermeister oder ein die Verwaltung einer Kasse oder Anstalt führender Magistratsrat, welcher auch bei der seiner Wiederwahl vorhergehenden Gemeindebevollmächtigtenwahl gewählt wurde, einige Wochen lang unter Aufgabe seines anderen Amtes die Stelle eines Gemeindebevollmächtigten versehen müßte. Die Geschäftsführung des Magistrats würde darunter ganz fühlbar leiden. Dies gilt besonders in Bezug auf die Führung des Standesamts, da es sich in den beispielsweise angeführten Fällen ereignen könnte, daß mit dem Momente der vollzogenen Gemeindebevollmächtigtenwahl keine zur Vornahme von Standesamtshandlungen befugte Person in der Gemeinde mehr vorhanden wäre. Kein einziger Fall dürfte aber auch noch vorgekommen sein, wo in Konsequenz der Auffassung v. Kahrs der wiedergewählte Bürgermeister von seiner vorher-

gehenden Wahl zum Gemeindebevollmächtigten ab bis zu dem Art. 186 bezeichneten Akte der abermaligen Einweisung die Standesamtsgeschäfte nicht geführt, d. h. sich als Standesbeamter nicht betrachtet hätte.

Artikel 192.

I. Auf die Wahl der Gemeindebevollmächtigten folgt[1]) diejenige der bürgerlichen Magistratsräte[2]), welche von den Gemeindebevollmächtigten zu vollziehen ist[3]).

II. Die Reihenfolge der in demselben Wahlgange Gewählten bemißt sich nach der Zahl der erhaltenen Stimmen. Finden mehrere Wahlgänge statt, so gebührt den früher Gewählten der Vorrang. Werden in demselben Wahlgange mehrere Personen mit gleicher Stimmenzahl gewählt, so richtet sich die Reihenfolge nach dem Alter[4]), wenn die vorschriftsmäßige Zahl durch den Eintritt Aller nicht überschritten wird. Im entgegengesetzten Falle entscheidet das Los[5]).

III. Fällt die Wahl auf eine Person, welche mit einem Mitgliede des Magistrats als Vater oder Sohn, Bruder, Oheim oder Neffe verwandt[6]) oder als Stiefvater oder Stiefsohn, Schwiegervater oder Schwiegersohn verschwägert ist[7]), so ist der Gewählte von dem Eintritte in den Magistrat ausgeschlossen[8]).

IV. Werden bei derselben Wahl mehrere Personen, zwischen welchen das in Abs. III bezeichnete Verhältnis besteht, gewählt, so hat der im früheren Wahlgange oder der im nämlichen Wahlgange mit der größeren Stimmenzahl Gewählte[9]) das Recht zum Eintritt. Bei Stimmengleichheit entscheidet das Los[10]).

V. Nach vollendeter Wahl sind die Gewählten nach Vorschrift des Art. 191 sofort über Annahme oder Ablehnung der Wahl zu vernehmen[11]).

VI. Wenn die Ablehnung von dem Wahlausschusse als begründet erachtet wird, ist eine neue Wahl vorzunehmen[12]).

1. Das Gesetz schließt die Vornahme dieser Wahlen im unmittelbaren Anschluß an die Wahl der Gemeindebevollmächtigten nicht aus. Durch Kgl. Deklaration v. 17. Juni 1896 (s. zu Art. 182) ist jedoch vorgeschrieben, daß die Wahlzettel spätestens am Tage vor der Wahl an die Wähler zu verteilen sind. Da diese Vorschrift unter den allgemeinen Bestimmungen sich befindet, so wird sie auch auf die vorwürfigen

Wahlen anzuwenden sein, wenngleich bei der Beratung der Novelle an diese Wahlen sowie an die Wahl der Bürgermeister und Adjunkten in der Pfalz (s. II. Teil Art. 119) nicht gedacht worden ist.

v. Kahr, Bd. 2 S. 237 vertritt aus sehr beachtenswerten Gründen die Meinung, daß mit Zustimmung der Wähler von der Fristbestimmung für die Zettelverteilung Umgang genommen und sohin die Magistratswahl alsbald nach der Gemeindebevollmächtigtenwahl vorgenommen werden könne.

Gleichwohl möchte ich den Wahlkommissären empfehlen, die Magistratswahlen auf einen späteren Tag anzuberaumen.

Die Zahl der Gemeinden mit magistratischer Verfassung ist gegenüber den Landgemeinden eine verschwindend kleine. Dem Wahlkommissär, der eine größere Anzahl von Wahlen zu leiten hat, fällt es daher nicht schwer, seinen Plan so einzurichten, daß er für die in der Regel nur kurze Zeit beanspruchende Magistrats- und für die Gemeindewahl in einer benachbarten Landgemeinde einen und denselben Tag in Aussicht nimmt, so daß ein besonderer Zeit- und Kostenaufwand durch die zeitliche Trennung der Gemeindebevollmächtigten- und Magistratswahl nicht erwächst.

Anders ist es, wenn der Wahlkommissär, nachdem er die Termine für die Vornahme der Wahlen angesetzt und mit den letzteren bereits begonnen hat, noch eine Wahl einschieben soll, wie solches bei Anberaumung unmittelbar aufeinanderfolgender Termine für die Gemeindebevollmächtigten- und Magistratswahl in dem Falle notwendig werden würde, daß entweder die vorbemerkte Zustimmung der Wähler nicht zu erlangen oder daß an abwesende Gewählte eine schriftliche Aufforderung über die Annahme oder Ablehnung der Wahl zum Gemeindebevollmächtigten zu erlassen ist (vgl. nachf. Note 3a).

Ueberdies erscheint es nur billig, den Gemeindebevollmächtigten eine angemessene Frist für die Aufstellung ihrer Kandidatenliste zu gewähren, denn es ist zu beachten, daß diese Aufstellung mit einiger Zuverlässigkeit erst dann vorgenommen werden kann, wenn die Zusammensetzung des Gemeindekollegiums und der bei den Wahlen zur Ergänzung desselben zum Ausdruck gelangte Wille der Gemeindebürger bekannt geworden ist. Insbesondere dürfte den neugewählten Gemeindebevollmächtigten eine Ueberlegungsfrist zu gönnen sein.

Für die mit den ländlichen Wahlen nicht zusammenfallenden städtischen (Ende 1902, 1908 u. s. f.) kann der Bürgermeister als Wahlkommissär für die Leitung der sehr einfachen Magistratswahlen auch dann bestellt werden, wenn als Wahlkommissär für die Gemeindebevollmächtigtenwahl ein Beamter des Bezirksamts ernannt ist.

2. a) Die Zahl der bürgerlichen Magistratsräte hat zu betragen (Art. 71 der Gem.-Ordnung):

6 bis 10 in den Gemeinden bis zu 10,000 Seelen	nach der letzten Volkszählung unter Einrechnung der Civil- wie der Militärbevölkerung (Art. 203)
8 bis 12 in den Gemeinden von 10,000 bis 20000 Seelen,	
10 bis 16 in den Gemeinden von 20,000 bis 50,000 Seelen,	
14 bis 20 in den Gemeinden mit größerer Seelenzahl	

Innerhalb dieses Rahmens beschließt der Magistrat mit Zustimmung der Gemeindebevollmächtigten über die Zahl der bürgerlichen Magistratsmitglieder (Art. 73 Abs. 1). Sofern nicht wegen Zu- oder Abnahme der Bevölkerung eine neue Feststellung notwendig wird, verbleibt es bei der bisherigen Zahl, wenn vor Beginn der ordentlichen Wahlen kein Beschluß gefaßt wird oder der Beschluß des einen Kollegiums nicht die Zustimmung des anderen findet.

Nach v. Seydel (1. Aufl. Bd. 3 S. 161, 2. Aufl. Bd. 2 S. 90) soll es heißen: bis ausschließlich 10,000, 20,000, 50,000 Seelen.

Alle 3 Jahre tritt die Hälfte der Magistratsräte aus und ist durch neue Wahl zu ersetzen (Art. 75 Abs. 1).

b) Ob die Wiederbesetzung der in der ablaufenden Wahlperiode erledigten Stelle eines Magistratsrats der jüngeren Hälfte (Art 200) vor der ordentlichen Ergänzungswahl und durch die Gemeindebevollmächtigten der bisherigen Periode oder im Anschluß an die ordentliche Magistratswahl vorzunehmen sei, darüber s. Note 3 c zu Art. 189.

c) Bei Vermehrung oder Verminderung der Zahl der Magistratsräte ist ebenso zu verfahren wie bei der durch sie veranlaßten Mehrung oder Minderung der Zahl der Gemeindebevollmächtigten (s. Note 3 b zu Art. 189); doch ist zu beachten, daß die Funktionsdauer der Magistratsräte sich nur auf 2 Perioden erstreckt.

3. a) Vgl. zunächst Note 8 b zu Art. 191.

Hiernach ist die Bildung des Gemeindekollegiums mit der Ergänzungswahl der Gemeindebevollmächtigten und der von den anwesenden Gewählten erklärten Annahme oder Ablehnung der Wahl vollzogen; daß sämtliche Gewählte, also auch die zur Erklärungsabgabe schriftlich aufgeforderten, sich über Annahme oder Ablehnung der Wahl erklärt haben müssen, wird nicht erfordert (auch v. Kahr, Bd. 2 S. 264 Note 1 f.).

Die Wahl des Magistrats gehört zu den besonderen Obliegenheiten der Gemeindebevollmächtigten, welche mit den sonstigen Aufgaben derselben nichts gemein haben. Während die Gemeindebevollmächtigten im allgemeinen berufen sind, die Gemeinde gegenüber dem Magistrat zu vertreten (Art. 111), haben sie hier die besondere Aufgabe, den die Verwaltungsbehörde bildenden Magistrat im Sinne der Gemeindebürger, deren Vertrauensmänner sie sind, zusammenzusetzen (vgl. Samml. Bd. IV S. 10).

Daraus folgt, daß in der Regel die Absicht der Gemeindebürger auf die Wahl solcher Personen gerichtet ist, welche voraussichtlich in den beiden Beziehungen, der Ergänzung des Magistrats und der Vertretung der Gemeinde gegenüber dem Magistrat, in ihrem Sinne handeln. Nur in dem seltenen Falle der Wahl solcher Personen, bezüglich welcher Verhältnisse der in Note 8 b zu Art. 191 bezeichneten Art obwalten, kommt eine andere Willensmeinung der Wähler zum Ausdruck.

Unzulässig erscheint es deshalb, die Magistratswahlen so zeitig vorzunehmen, daß vorübergehend Abwesende, bezüglich deren die Frist zur Abgabe der obengedachten Erklärung noch nicht abgelaufen ist, an derselben nicht teilnehmen können. Die Vornahme einer Magistratswahl, zu welcher nicht sämtliche Gemeindebevollmächtigte, deren Vorladung

überhaupt möglich war (vgl. Note 8 b zu Art. 191), geladen worden sind, dürfte als Verletzung einer wesentlichen gesetzlichen Förmlichkeit zu erachten sein (s. nachf. b. Abs. 1).

Wegen Anberaumung des Wahltermins vgl. Note 1.

b) Die richtige Bildung des Wahlkörpers ist zu den wesentlichen Förmlichkeiten des Gemeindewahlverfahrens zu rechnen.

Ein zum Gemeindebevollmächtigten gewählter Magistratsrat der früheren (ablaufenden) Wahlperiode ist ebenfalls berechtigt und verpflichtet, an der Wahl der Magistratsräte und des Bürgermeisters teilzunehmen (Samml. Bd. IV S. 9).

Die Entscheidung ist zutreffend, der hiefür geltend gemachte Grund, daß die aus einer früheren Periode herrührende Wahl für jene der kommenden Periode eine die Rechte der Gemeindebürger einschränkende Wirkung nicht äußern dürfe, steht mit den Ausführungen dieser Entscheidung (S. 10) nicht in Einklang und entspricht ferner keineswegs dem in Sammlung Bd. III S. 525 ergangenen Ausspruch, daß es sich bei Vornahme der Magistratswahlen nicht um die Ausübung des den einzelnen Gemeindebürgern zustehenden Wahlrechts handle (s. nachf. lit. c).

Vielmehr dürfte die Entscheidung lediglich von der Beantwortung der Frage abhängen, ob die Teilnahme an der Wahl nicht durch den Umstand beeinträchtigt werde, daß der Betreffende noch die Funktion eines Magistratsmitgliedes bekleidet. Es ist zunächst hervorzuheben, daß die gleichzeitige Bekleidung zweier einander ausschließender Gemeindeämter nicht in Frage steht, da der Gewählte als Gemeindebevollmächtigter einer anderen Wahlperiode angehört als in seiner Eigenschaft als Magistratsrat. Der Gewählte ist für kurze Dauer zugleich Magistratsmitglied (der ablaufenden) und Gemeindebevollmächtigter (der neuen Wahlperiode). Er darf daher auch in beiden Kollegien thätig sein, soweit nicht die Thätigkeit in dem einen die Thätigkeit in dem anderen ausschließt. Dies ist der Fall bezüglich der in Note 10 zu Art. 191 erwähnten gewöhnlichen Geschäftsaufgaben, nicht hingegen bezüglich der Teilnahme an den Magistratswahlen, weil hier nur die Gemeindebevollmächtigten allein thätig zu sein haben, folglich ein Zwiespalt zwischen den Pflichten des Betreffenden in seiner gleichzeitigen Eigenschaft als Magistratsmitglied und als Gemeindebevollmächtigter durch die Mitwirkung an der Wahl nicht entstehen kann.

c) Bei Vornahme der Magistratswahlen handelt es sich nicht um die Ausübung des den einzelnen Gemeindebürgern zustehenden Wahlrechts, sondern um die Erfüllung der dem ganzen Kollegium der Gemeindebevollmächtigten gegenüber der Gemeinde obliegenden Wahlpflicht.

Zur Entscheidung von Streitigkeiten hierüber, insbesondere von Beschwerden gegen die auf die fragliche Angelegenheit bezüglichen administrativen Zwangsverfügungen eines Wahlkommissärs ist der V.G.H. nicht zuständig (Samml. Bd. III S. 525).

Ueber die Zwangsbefugnisse der Wahlkommissäre vgl. Note 8 a zu Art. 191, über das Einschreiten der Gemeindebevollmächtigten gegen die ausbleibenden Mitglieder s. Note 4 c zu Art. 195.

d) Dem Grundsatze des Art. 178 Abs. 4 zufolge ist der Wahlausschuß aus der Mitte der Gemeindebevollmächtigten zu bilden (s. auch Note 8 e zu Art. 178).

4. S. Note 16 zu Art. 184.

5. S. Note 17 zu Art. 184.

6. Nach der Entsch., Samml. Bd. IV S. 16 ist das bürgerliche Recht maßgebend. Zu den Art. 192 Abs. 3 genannten Blutsverwandten zählen auch halbbürtige Verwandte, d. h. solche, welche nur den Vater oder die Mutter gemeinschaftlich haben (cit. Entsch.). Dasselbe bestimmt auch § 1589 des am 1. Januar 1900 in Kraft tretenden Bürgerlichen Gesetzbuchs.

Nach Abs. 2 dieses Paragraphen gelten ein uneheliches Kind und dessen Vater nicht als verwandt.

Nicht verwandt sind (beiderseits angeheiratete) Stiefbrüder — im Gegensatze zu Halbbrüdern — (s. Bl. f. adm. Pr. Bd 22 S. 158, v. Seydel, 1. Aufl. Bd 3 S. 178 Note 2, 2. Aufl. Bd 2 S. 100 Anm. 69).

7. Nach der Entsch., Samml. Bd VI S. 205 ist für die Frage, ob ein Schwägerschaftsverhältnis besteht, das bürgerliche Recht maßgebend.

Nach § 1590 des am 1. Januar 1900 in Kraft tretenden Bürgerlichen Gesetzbuchs sind die Verwandten eines Ehegatten mit dem anderen Ehegatten verschwägert. Die Schwägerschaft dauert fort, auch wenn die Ehe, durch die sie begründet wurde, aufgelöst ist.

8. a) Die Vorschrift ist eine zwingende. Der Wahlausschuß hat das Vorhandensein dieser Thatsache zu konstatieren und sofort einen weiteren Wahlgang anzuordnen. Versäumt er diese Konstatierung, so würde die vorgesetzte Verwaltungsbehörde die Nichtigkeit der Wahl gemäß Art. 196 Abs. 3 u. 4 a auszusprechen haben, welcher Ausspruch eventuell jederzeit nachgeholt werden kann (auch v. Kahr, Bd 2 S. 269 Note 6 b mit Anm. 7).

Eine andere Meinung vertritt die Entsch., Samml. Bd. VIII S. 171, wornach das Bezirksamt die Wahl einer solchen Person nicht gemäß der allegierten Vorschriften für nichtig erklären könnte, da nicht deren Wählbarkeit, sondern nur deren Eintritt in die Gemeindeverwaltung wegen der Verwandtschaft mit einem anderen Gewählten in Frage stehe. Es dürfte die Vorschrift des Art. 196 Abs. 4 lit. a, wie schon v. Kahr a. a. O. Note 6 b letzter Absatz hervorgehoben hat, nicht so eng auszulegen sein. Der V.G.H. erachtet es gleichfalls als die Intention des Gesetzes, daß der Gewählte das Amt nicht bekleiden dürfe und daß hierauf von Amtswegen zu sehen sei. Ist dies aber der Fall, so muß das Gesetz auch die erforderliche Handhabe zur Durchführung seines Verbotes bieten. Unmöglich kann daher folgendes Verfahren im Sinne des Gesetzes liegen:

Das Bezirksamt hat, obwohl es von dem Verwandtschaftsverhältnis Kenntnis besitzt, gemäß Art. 196 Abs. 2 die Wahl hinsichtlich des N. zum Magistratsrat als giltig anzuerkennen, es hat die Einweisung und Verpflichtung des N. anzuordnen, um alsdann von Amtswegen auf

dessen Wiederausreihung aus dem Magistrate hinzuwirken und zwar auf Grund einer Bestimmung, welche sich zu diesem Behufe eine ziemlich willkürliche Auslegung gefallen lassen müßte. Zu alledem käme schließlich noch der Umstand, daß das Gesetz doch zeitweise unbefolgt bliebe, da bis zu der nach kürzerer oder längerer Zeit bewirkten Wiederausreihung des N. die beiden Verwandten im Magistratskollegium eine beratende und beschließende Stimme haben würden.

b) Entsteht ein Schwägerschaftsverhältnis im Laufe der Wahlperiode, so hat das eine Mitglied aus dem Magistrat auszuscheiden, und zwar dasjenige, welches gemäß Art. 192 Abs. 3 u. 4 zuletzt in den Magistrat eingetreten oder bei gleichzeitigem Eintritt in einem späteren Wahlgang bezw. mit geringerer Stimmenmehrheit gewählt worden ist (auch Lindner-v. Hauck, S. 439 Anm. 4 u. v. Wand, S. 593; a. M. v. Kahr in den Bl. f. adm. Pr. Bd. 20 S. 195 und GO., Bd. 2 S. 270 Note 6 d, Reger, Erl. S. 200). Mit Recht sucht v. Wand den gesetzgeberischen Grund in der Verhinderung der Beherrschung einer Gemeinde durch Familiencoterien und weist Lindner-v. Hauck auf das Sinnwidrige einer Bestimmung hin, welche, je nachdem, ob die Schwägerschaft bereits am Wahltage gegeben ist oder 8 Tage später entsteht, den Gewählten von dem Eintritt in den Magistrat ausschließt oder nicht ausschließt, also in dem ersten Falle weil, in dem zweiten Falle trotzdem er der Verschwägerte eines Magistratsmitgliedes ist. Es ist daher auch anzunehmen, daß die Subkommission das Bedenkliche einer solchen Bestimmung wahrnahm und deshalb die Streichung der Vorschrift in Art. 69 Abs. 3 des Gesetzentwurfs: „Eine im Laufe der Wahlperiode entstandene Schwägerschaft verpflichtet nicht zum Austritte“ beschloß. Der Umstand, daß die Subkommission in ihrem Protokolle hierüber nichts bemerkte, kann nicht besonders ins Gewicht fallen, da die Fälle, in welchen diese Kommission die Begründung einschneidender Aenderungen an dem Gesetzentwurfe nicht für nötig erachtete, nicht eben selten sind.

9. Bei Nichtbeachtung dieser Vorschrift kann Beschwerde wegen gesetzwidriger persönlicher Benachteiligung erhoben werden (Sammlg. Bd. VI S. 205).

Vgl. ferner die vorstehende Note.

10. S. Note 17 zu Art. 184.

11. a) Die mündliche Einvernahme über Annahme oder Ablehnung der Wahl hat zu geschehen, ehe zu der Wahl des Bürgermeisters geschritten wird. Ist schriftliche Aufforderung an einen Gewählten zu erlassen (vgl. Art. 191 Abs. 3), so braucht die Erklärung hierauf nicht abgewartet zu werden (auch Lindner- v. Hauck S. 441 Anm. 5).

b) Die Annahme der Wahl zum Gemeindebevollmächtigten schließt nicht einen Verzicht auf die Ablehnung der Wahl zum Magistratsrat in sich (Sammlg. Bd. IV S. 315).

12. Die Neuwahl erfolgt sofort und vor der Wahl des Bürgermeisters, es sei denn, daß die Wahlablehnung erst auf schriftliche Aufforderung vorgebracht und von dem wiederholt berufenen Wahlausschuß (Art. 191 Abs. 3) anerkannt wurde. — Der Gewählte tritt nicht an

die Stelle des Ablehnenden, sondern nimmt die letzte Stelle ein, s. Art. 192 Abs. 2 (auch Lindner- v. Hauck S. 441 Anm. 6).

Artikel 193.

I. Sodann[1]) schreiten die Gemeindebevollmächtigten[2]) zur Wahl des bürgerlichen Bürgermeisters[3]), wenn eine solche vorzunehmen ist[4]). Sind mehrere zu wählen[5]), so finden gesonderte Wahlgänge statt[6]).

II. Die Gewählten sind nach Vorschrift des Art. 191 mit ihrer Erklärung über Annahme oder Ablehnung zu vernehmen, worauf im Falle begründeter Ablehnung ungesäumt eine neue Wahl stattzufinden hat[7]).

1. Nachdem das Verfahren nach Art. 192 vollständig zum Abschluß gelangt ist; vgl. jedoch Note 11a u. 12 zu Art. 192.

2. Bei einer Gemeindewahl in Gemeinden mit städtischer Verfassung verliert der zum Gemeindebevollmächtigten Gewählte durch seine nachfolgende Wahl zum Magistratsrate nicht das Recht, bei der Wahl des Bürgermeisters mitzuwirken (Sammlg. Bd. IV S. 9). Vgl. auch Note 3b zu Art. 192 u. Bl. f. adm. Pr. Bd. 20 S. 185.

3. Ueber den Wahlakt s. Art. 195.

4. a) Die ordentliche Wahl des Bürgermeisters erfolgt alle sechs Jahre (Art. 75 Abs. 1). Sie findet statt Ende 1899, 1905, 1911 u. s. f., soferne nicht ein rechtskundiger Bürgermeister aufgestellt ist (Art. 71 Abs. 1 Ziff. 1 und Abs. 2 u. Art. 73). S. ferner für den Fall, daß eine Gemeinde die städtische Verfassung verliehen erhält oder annimmt, Note 4b Abs. 2 zu Art. 176.

b) Zum Bürgermeister kann ein soeben erst gewählter Magistratsrat gewählt werden. Die Wahl eines zum Bürgermeister ausersehenen Mannes zunächst zum Magistratsrat ist dann von praktischer Bedeutung, wenn nach den Umständen die Wahl zum Bürgermeister nicht gesichert ist.

In diesem Falle ist die Neuwahl eines Magistratsrats gemäß Art. 195 Abs. 3 erforderlich.

c) Die begründet befundene Ablehnung der Stelle eines Magistratsrats hindert nicht die Annahme der Wahl als Bürgermeister (auch Lindner- v. Hauck S. 441).

5. In Städten mit mehr als 10,000 Seelen können 2, in Städten mit mehr als 50,000 Seelen 3 Bürgermeister aufgestellt werden (Art. 71 Abs. 3). Ueber die Feststellung der Zahl innerhalb dieses Rahmens beschließt der Magistrat mit Zustimmung der Gemeindebevollmächtigten (Art. 73 Abs. 1).

6. a) Der erste Bürgermeister wird zunächst gewählt.

b) Bei der Wahl des zweiten Bürgermeisters darf niemand gewählt werden, welcher mit dem ersten Bürgermeister in dem Art. 192

Abs. 3 erwähnten Verwandtschafts- oder Schwägerschaftsverhältnisse steht (Art. 195 Abs. 5); ferner s. Art. 195 Abs. 4.

7. Die Gemeindebevollmächtigten dürfen daher vor der Feststellung, daß eine weitere Wahl nicht mehr nötig oder daß die Art. 191 Abs. 3 bezeichnete schriftliche Aufforderung an den Gewählten zu richten ist, nicht entlassen werden.

Artikel 194.

Auf diese Wahl folgt jene der rechtskundigen Bürgermeister und Magistratsräte[1]). Für jede dieser Stellen findet eine besondere Wahlhandlung statt.

1. a) Vgl. Art. 177 über die vorausgehende Thätigkeit des Magistrats.

b) Diese Vorschrift ist nicht ganz korrekt, denn rechtskundige Bürgermeister und Magistratsräte werden nicht für die Dauer der laufenden Wahlperiode, sondern gemäß Art. 74 Abs. 2 zunächst für die Dauer von drei Jahren, dann für ihre Lebenszeit gewählt, soferne nicht durch besondere Dienstverträge eine andere Bestimmung getroffen wird. Da ferner rechtskundige Magistratsmitglieder jederzeit ihre Stellen niederlegen dürfen (Art. 81), so wird nur in ganz seltenen Fällen die Wahl rechtskundiger Magistratsmitglieder anschließend an die der bürgerlichen Magistratsmitglieder vorzunehmen sein.

Artikel 195.

I. Bürgermeister und Magistratsräte werden in einer von dem Wahlkommissär anberaumten Wahlversammlung[1]), wozu sämtliche stimmberechtigte Gemeindebevollmächtigte zu laden sind[2]), durch absolute Stimmenmehrheit gewählt[3]).

II. Die Giltigkeit des Wahlaktes erfordert, daß mindestens zwei Dritteile der Stimmberechtigten[4]) ihre Stimmen wirklich abgegeben haben.

III. Werden Bürgermeister oder rechtskundige Magistratsräte aus den bürgerlichen Magistratsräten erwählt, so sind die Stellen der letzteren durch eine neue Wahl zu besetzen[5]).

IV. Fällt die Wahl zum Bürgermeister oder rechtskundigen Magistratsrate auf eine Person, welche sich zu einem bürgerlichen Magistratsrate in dem in Art. 192 Abs. 3 erwähnten Verwandtschafts- oder Schwägerschafts-Verhältnisse befindet, so ist letzterer zum Austritte aus dem Ma-

gistrate verpflichtet und dessen Stelle durch Neuwahl zu besetzen[6]).

V. Werden als Bürgermeister oder rechtskundiger Magistratsrat Personen gewählt, welche zu einem der vorhandenen Bürgermeister oder rechtskundigen Magistratsräte in dem bezeichneten Verhältnisse stehen, so ist die Wahl ungiltig[7]).

1. a) Bezüglich der Festsetzung des Wahltermins s. Note 1 zu Art. 192.

b) In der Wahlversammlung hat die nach Art. 176 gefertigte Wahlliste aufzuliegen.

2. Auch mündliche Ladung, z. B. der Neugewählten anläßlich ihrer Erklärung über die Wahlannahme, genügt. Hinsichtlich der Gemeindebevollmächtigten, deren Vorladung nicht möglich ist, vgl. Note 3a Abs. 4 und 5 zu Art. 192.

3. a) Erforderlich ist eine Stimmenzahl von mehr als der Hälfte der abgegebenen Stimmen. Es genügt, wenn die Hälfte nur um einen Bruchteil überschritten wird, z. B. von 17 Stimmen 9 auf den Gewählten lauten. Ist nur eine Person zu wählen, so kann auch nur eine Person die absolute Stimmenmehrheit erlangen, falls sich nicht Stimmengleichheit ergibt. Ist eine größere Zahl von Personen zu wählen, so können mehr Personen, als zu wählen sind, die Stimmenmehrheit erlangen. Für diesen Fall findet Art. 192 Abs. 2 Satz 1, 3 und 4 Anwendung.

b) Die absolute Stimmenmehrheit berechnet sich nach der Zahl der giltig abgegebenen Stimmen. Unausgefüllte Stimmzettel aber können gemäß Art. 182 Abs. 7 nicht als giltige Stimmen in Betracht kommen (Sammlg. Bd. X S. 122).

c) Die Wahl ist solange fortzusetzen, bis alle zu wählenden Personen durch Stimmenmehrheit gewählt sind.

Sollte jedoch die in den A. A. V. S. 587 aufgestellte Annahme, daß die Wähler sich in der Regel nach mehreren Wahlgängen vereinigen werden, nicht zutreffen, und als wahrscheinlich anzunehmen sein, daß auch bei weiteren Wahlgängen die einzelnen Parteien geschlossen an ihren Kandidaten festhalten, so dürfte der Wahlakt als beendet erklärt und nach Art. 185 u. 196 Abs. 1 weiter verfahren, die Durchführung der noch erforderlichen Wahlen aber einem gesonderten Verfahren vorbehalten werden.

4. a) Das Stimmrecht besitzen die nach Art. 109 Abs. 4 vom Amt suspendierten Gemeindebevollmächtigten nicht, ferner kann die beschlußmäßig festgesetzte Zahl der Gemeindebevollmächtigten wegen vorübergehender Stellenerledigung nicht vorhanden sein, z. B. wenn für ein eben verstorbenes Mitglied noch kein Ersatzmann durch den Bürgermeister einberufen worden ist oder ein neu gewählter Gemeindebevollmächtigter zur Erklärung über die Annahme oder Ablehnung der Wahl nicht veranlaßt werden konnte (vgl. Note 3 zu Art. 192). Dagegen kommt die

thatsächliche Verhinderung einzelner Gemeindebevollmächtigten, an der Wahl teilzunehmen (z. B. wegen Erkrankung), nicht in Betracht. Diese sind daher in die Zahl der Stimmberechtigten einzurechnen (auch Lindner-v. Hauck, S. 442 Anm. 1).

Bruchteile, welche sich bei der Berechnung ergeben, sind für voll zu nehmen, so sind z. B. bei 17 Stimmberechtigten $11^1/_3 = 12$ Wähler erforderlich.

b) Die Stimmberechtigung wird dadurch nicht aufgehoben, daß der Betreffende in der Art. 176 bezeichneten Wahlliste nicht aufgeführt ist.

c) Findet sich die erforderliche Zahl der Wähler nicht ein, so haben die Gemeindebevollmächtigten gemäß Art. 165 mit Ordnungsstrafen gegen die unentschuldigt Ausbleibenden einzuschreiten (A.A.Pr. S. 587).

d) Haben sämtliche stimmberechtigte Gemeindebevollmächtigte abgestimmt, so kann der Wahlakt auch vor Ablauf der hierfür bestimmten Frist geschlossen werden.

e) Die Abgabe von unausgefüllten Stimmzetteln ist wirkliche Stimmabgabe. Bei der Berechnung der Zahl der Abstimmenden sind daher die unausgefüllten Stimmzettel mitzuzählen (Samml. Bd. X S. 122).

5. Die Wirkungen des Art. 195 Abs. 3 u. 4 treten erst nach Bestätigung der Bürgermeister und rechtskundigen Magistratsräte (Bl. f., adm. Pr. Bd. 20 S. 187, v. Seydel, 1. Aufl. Bd. 3 S. 178 Anm. 8 2. Aufl. Bd. 2 S. 100 Anm. 75, bayr. Gdeztg. 1892, S. 747), genau genommen erst mit der Einweisung dieser Personen ein.

Die Art. 195 Abs. 3 u. 4 bezeichneten Neuwahlen dürften daher zweckmäßig erst nach der gedachten Einweisung vorzunehmen sein. Es steht nichts entgegen, die Wahl auf den Tag der Einweisung, in unmittelbarem Anschluß an dieselbe, anzuberaumen.

6. Vgl. Note 8 zu Art. 192, ferner hinsichtlich der Besetzung durch Neuwahl vorstehende Note 5.

Unter diese Bestimmung fällt auch die Wahl einer Person zum Bürgermeister ꝛc., welche mit einem kurz vorher gewählten Magistratsrat verwandt oder verschwägert ist. Die letztere ist vom Eintritt in den Magistrat ausgeschlossen, vgl. auch Art. 192 Abs. 3 (s. v. Kahr, Bd. 2 S. 273 Note 5a).

7. Es ist daher sofort ein weiterer Wahlgang vorzunehmen; vgl. auch Note 8a zu Art. 192.

Artikel 196 (122[1]).

I. Nach Beendigung der Wahlen[2]) werden die Wahlakten mit einer Uebersicht des gesamten Bestandes[3]) des Magistrats, der Gemeindebevollmächtigten und der Ersatzmänner durch den Wahlkommissär an die vorgesetzte Verwaltungsbehörde[4]) eingesendet.

II. Die zuständige Verwaltungsbehörde[5]) hat nach Prü-

fung der Wahlakten[6]), wenn kein Grund[7]) zur Versagung der Bestätigung vorliegt, die gewählten Bürgermeister und rechtskundigen Magistratsräte zu bestätigen[8]) und deren Einweisung und Verpflichtung anzuordnen[9]).

III. Wird eine Nichtigkeit der Wahl erkannt[10]), so ist dieselbe in einer mit Entscheidungsgründen versehenen Entschließung auszusprechen und vorbehaltlich der Beschwerde[11]) die Vornahme einer neuen Wahl anzuordnen[12]).

IV. Als Nichtigkeitsgründe sind bei obiger Prüfung von Amtswegen[13]) nur zu berücksichtigen:

a) wenn eine nicht wählbare Person gewählt wurde[14]);
b) wenn bei der Wahl nicht die erforderliche Anzahl von Wählern abgestimmt[15]) und
c) wenn der Gewählte die erforderliche Stimmenzahl nicht erhalten hat[16]).

V. Innerhalb vierzehn Tagen nach der Bekanntmachung des Wahlresultats[17]) kann jeder Gemeindebürger[18]) wegen Verletzung wesentlicher gesetzlicher Förmlichkeiten bei der Wahlhandlung[19]) die Wahl anfechten[20]) oder wegen gesetzwidriger Anerkennung von Ablehnungsgründen[21]), sowie wegen gesetzwidriger persönlicher Benachteiligung[22]) durch das Verfahren[23]) oder die Beschlüsse eines Wahlkommissärs oder Wahlausschusses die Beschwerde ergreifen[24]). In diesen Fällen entscheiden die vorgesetzten Verwaltungsbehörden in dem durch Art. 163 vorgezeichneten Instanzenzuge, soweit nicht das Gesetz über die Verwaltungsgerichtsbarkeit anders bestimmt[25]). Diese Beschwerden haben keine aufschiebende Wirkung[26]).

1. Art. 122 der pfälz. G.O. stimmt im wesentlichen mit Art. 196 überein.

Abs. 1 lautet: „Nach beendigter Wahl sind die Wahlakten der vorgesetzten Verwaltungsbehörde vorzulegen und von dieser zu prüfen".

Abs. 2 stimmt mit Abs. 3 der diesrh. überein.
„ 3 „ „ „ 4 „ „ „
„ 4 „ „ „ 5 „ „ „, doch fehlt die Beschwerde „wegen gesetzwidriger Anerkennung von Ablehnungsgründen" und ist statt auf Art. 163 auf den gleichlautenden Art. 93 der pfälz. G.O. Bezug genommen.

Abs. 2 der diesrh. G.O. kommt in der pfälz. G.O. nicht vor.

2. Die Wahlen sind beendigt, wenn auch auf erfolgte schriftliche Aufforderung die Erklärung über Annahme oder Ablehnung der Wahl

noch nicht abgegeben worden ist. Dieser Umstand hindert weder die Bekanntgabe des Wahlresultats nach Art. 185, noch die Vorlage der Akten an die vorgesetzte Verwaltungsbehörde. Die Erklärung des Gewählten bezw. der Beschluß des Wahlausschusses wird nachträglich der Behörde vorgelegt (vgl. auch v. Kahr, Bd. 2 S. 274 Note 1, Lindner-v. Hauck, S. 444 Anm. 1).

3. Also mit Einschluß der in den früheren Perioden gewählten und noch im Amte verbleibenden Personen. Die Uebersicht ist ausgeschieden nach den einzelnen Wahlperioden herzustellen, z. B. II; Magistratsräte: A. Wahlperiode 1897/1902 N. N. ꝛc. B. Wahlperiode 1900/1905 N. N. ꝛc. III; Gemeindebevollmächtigte: A. Wahlperiode 1894/1902 ꝛc. ꝛc. Bei I; Bürgermeister und IV; Ersatzmänner ist die Angabe der Wahlperiode überflüssig, bei I jedoch dann nicht, wenn die Note 4b zu Art. 176 bezeichnete Ausnahme vorliegt.

4. D. h. an die der betreffenden Gemeinde vorgesetzte Verwaltungsbehörde, demnach bei mittelbaren Gemeinden an das Bezirksamt, bei unmittelbaren Magistraten an die Kreisregierung, Kammer des Innern; vgl. hierzu Note 5.

5. a) Vgl. vor allem die ausführliche und zutreffende Darlegung der Zuständigkeitsverhältnisse in den Bl. f. adm. Pr. Bd. 36 S. 289.

Nach Art 196 kann eine vollzogene Wahl

a) als nichtig aufgehoben,

b) als ungiltig erklärt und

c) wenn es sich um die Wahl von Bürgermeistern, ferner um die Wahl von rechtskundigen Magistratsräten in den Gemeinden mit magistratischer Verfassung und von Beigeordneten in Landgemeinden handelt, nicht bestätigt werden.

Von Amtswegen erfolgt die Nichtigkeitserklärung und die Nichtbestätigung der Wahl, nur auf Antrag von Gemeindebürgern die Ungiltigkeitserklärung einer Wahl.

Von den von Amtswegen vorzunehmenden Handlungen geht die Prüfung der Wahl auf das Nichtvorhandensein von Nichtigkeitsgründen der Frage, ob der Gewählte zu bestätigen sei, naturgemäß voraus.

Die Nichtigkeits- und die Ungiltigkeitserklärung einer Wahl ist nur in den gesetzlich bestimmten Fällen statthaft, gegen den Ausspruch ist Beschwerde an den Verwaltungsgerichtshof zulässig.

Für die Nichtbestätigung einer Wahl bestehen solche gesetzlichen Schranken nicht (s. Note 7).

b) Zur Bestätigung der Wahl des Bürgermeisters und des Beigeordneten in Landgemeinden ist das Bezirksamt (Art. 126), zur Bestätigung der Wahl der Bürgermeister und rechtskundigen Magistratsräte in den einer Distriktsverwaltungsbehörde untergeordneten Stadt- und Marktgemeinden mit magistratischer Verfassung ist die Kreisregierung, K. d. J., in den einer Kreisregierung unmittelbar untergeordneten Städten das Staatsministerium des Innern (Art. 78) zuständig.

Die oben bezeichnete Abhandlung in den Bl. f. adm. Pr. weist nach, daß das k. Staatsministerium des Innern nicht zur Prüfung der Wahl auf ihre Nichtigkeit zuständig sein könne, da sonst der Beschwerdeweg an deu V.G.H. abgeschnitten wäre; auch sei nicht einzusehen, wa-

rum für die Prüfung der Wahl in einer unmittelbaren Stadtgemeinde zwei Behörden zuständig sein sollten.

Die Zuständigkeit und der Geschäftsgang ist daher folgender:

Bei Landgemeindewahlen prüft das Bezirksamt die Wahlakten und bestätigt den Bürgermeister und den Beigeordneten.

Handelt es sich um Magistratswahlen in einer dem Bezirksamte untergeordneten Gemeinde, so obliegt dem Bezirksamt die Prüfung der Wahlakten. Nur wenn ein Bürgermeister zu wählen war, hat es die Bestätigung desselben durch die Kreisregierung einzuholen. Die letztere ist nicht befugt, eine Wahl wegen Nichtigkeit aufzuheben, sie hat nur die Bestätigung zu erteilen, kann jedoch das Bezirksamt auf einen wahrgenommenen Nichtigkeitsgrund hinweisen und es zur neuerlichen Prüfung der Akten veranlassen, wie denn nach der Entsch., Samml. Bd. IV S. 54 auch ein später entdeckter Nichtigkeitsgrund zum Gegenstand einer wiederholten Beschlußfassung im Sinne des Abs. 3 gemacht werden kann (s. auch Bl. f. adm. Pr. Bd. 36 S. 313).

Hinsichtlich der in einer unmittelbaren Stadt vorgenommenen Gemeindewahlen, deren Prüfung der Kreisregierung, K. d. J., als der vorgesetzten Verwaltungsbehörde zusteht, ist seitens der letzteren die ministerielle Entscheidung wegen der Bestätigung der Bürgermeister und rechtskundigen Räte einzuholen.

c) Die auf Beschwerdeführung der Gemeindebürger zu treffenden Entscheidungen über die Giltigkeit oder Ungiltigkeit einer Wahl sind von denselben Behörden zu erlassen, welchen die Prüfung der Wahlakten zusteht, also in unmittelbaren Gemeinden von der Kreisregierung, in den übrigen Gemeinden vom Bezirksamt, vgl. auch Note 25. Die Behörde kann die vierzehntägige Beschwerdefrist abwarten, ehe sie die Prüfung der Wahlakten vornimmt, sie kann auch vorher die Wahl, weil ein Nichtigkeitsgrund nicht vorliegt, bestätigen und die nachher einlaufenden Beschwerden durch gesonderten Bescheid erledigen, doch ist das letztere Verfahren nicht zu empfehlen (vgl. auch Lindner-v. Hauck, S. 444 Anm. 2).

d) Die Prüfung der Wahlakten auf das Vorhandensein von Nichtigkeitsgründen sollte nicht von demjenigen Beamten des Bezirksamts vorgenommen werden, welcher die betreffende Wahl als Wahlkommissär geleitet hat (v. Wand, S. 576). Vgl. auch Note 25a Abs. 2.

6. Die Prüfung der in einer unmittelbaren Stadt vorgenommenen Gemeindewahlen erfolgt durch die Kreisregierung, der in anderen Gemeinden stattgehabten Wahlen durch das Bezirksamt, s. vorstehende Note 5b.

Ueber die Frage, wie weit sich die Prüfung zu erstrecken hat, s. die Noten 13—16.

7. Nur Angabe der Gründe ist erforderlich, nicht auch, daß die letzteren durch das Gesetz oder diesem gleichgestellte Normen gerechtfertigt sind (vgl. Bl. f. adm. Pr. Bd. 20 S. 27).

8. a) Auch bei einer Wiederwahl ist die Bestätigung erforderlich (v. Seydel, 1. Aufl. Bd. 3 S. 207 Anm. 6, 2. Aufl. Bd. 2 S. 118 Anm. 150).

b) Gegen die Versagung seitens des Bezirksamts ist gemäß Art. 126 Abs. 2 die Beschwerde an die Kreisregierung, K. d. I., in letzter Instanz zum k. Staatsministerium des Innern, gegen die Versagung seitens der Kreisstelle ist gemäß Art. 78 Abs. 2 die Beschwerde zum k. Staatsministerium des Innern zulässig.

Die Beschwerde kann sowohl vom Nichtbestätigten wie von der Gemeindeverwaltung bzw. den gemeindlichen Kollegien ergriffen werden (v. Seydel, 1. Aufl. Bd. 3 S. 208, 2. Aufl. Bd. 2 S. 118).

Bei der wegen Nichtbestätigung des Gewählten vorzunehmenden Neuwahl darf der letztere nicht wieder gewählt werden (Art. 78 Abs. 3 bzw. Art. 126 Abs. 4).

9. a) Auch bei Wiederwahlen ist eine neuerliche Verpflichtung und Einweisung erforderlich (A.A.Pr. S. 522).

b) Bezüglich der Verpflichtung und Einweisung s. Art. 79 u. 126 der G.O. mit Ziff. 7 der Min.Entschl. v. 12. Okt. 1869. Die Verpflichtung der Magistrats- und Gemeindeausschußmitglieder erfolgt durch Abnahme eines Eides, worin die gewissenhafte Erfüllung der Dienstesobliegenheiten gelobt wird.

c) Hinsichtlich der Frage, ob bei angefochtenen Wahlen die Einweisung der Gewählten vorzunehmen sei, s. Note 26c.

10. Die Vernichtung einer Wahlhandlung hat nicht notwendig auch die Vernichtung der nachfolgenden Wahlhandlungen zur Folge. Jede einzelne Wahlhandlung hat für sich in Betracht zu kommen und kann die Nichtigkeit derselben nur dann ausgesprochen werden, wenn der Nichtigkeitsgrund auch für sie zutrifft (Samml. Bd. IV S. 5).

Vor Vernichtung der Wahl sind die Gewählten zu hören (v. Kahr, Bd. 2 S. 276 Note 8).

Da eine Wahl nur aus Anlaß der von Amtswegen zu erfolgenden Prüfung der Wahlakten für nichtig erklärt wird, so können Gebühren und Auslagen für das erstinstanzielle Verfahren einer Partei nicht zur Last gelegt werden, falls nicht durch unbegründete Anträge und Einwendungen der letzteren Kosten entstanden sind.

Im übrigen s. Note 5a und b.

11. a) Die Beschwerde geht an den V.G.H. (Art. 8 Ziff. 33 mit Art. 9 Abs. 1 des Ges. über den V.G.H.). Zur Beschwerdeführung berechtigt ist nur der Gewählte, nicht aber auch die Gemeinde (v. Kahr, Bd. 2 S. 276 Note 9a mit S. 289 Anm. 52) und ferner nicht der Wahlkommissär wegen Vernichtung der von ihm geleiteten Wahl (vgl. Note 18b Abs. 1).

b) Vor Erledigung der erhobenen Beschwerde darf die Neuwahl nicht vorgenommen werden (v. Seydel, 1. Aufl. Bd. 3 S. 210, 2. Aufl. Bd. 2 S. 119, v. Kahr, Bd. 2 S. 277 Note 9b).

Bis dahin darf nicht der Beschwerdeführer, dessen Wahl vernichtet wurde, die Stelle versehen, vielmehr findet Art. 186, falls jedoch die Einweisung der Verwaltung schon stattgefunden hat oder im Laufe des Beschwerdeverfahrens stattfinden wird, die Vorschrift über Stellvertretung Anwendung. Die Einweisung der übrigen Gewählten während des letzteren Verfahrens ist in Landgemeinden jedoch nur statthaft, wenn

sich die Wahlvernichtung lediglich auf eine oder einzelne Stellen beschränkt, so daß die Eingewiesenen eine beschlußfähige Körperschaft bilden können.

12. Die Worte „und die Vornahme einer neuen Wahl anzuordnen" scheinen allerdings nur die eine Deutung zuzulassen, daß in jedem Falle eine Neuwahl anzuordnen sei (s. v. Kahr, Bd. 2 S. 277 Note 9c). Thatsächlich wollte der Gesetzgeber aber nur bestimmen, daß die infolge der Nichtigkeitserklärung erledigten Stellen (nicht gleich den im Laufe der Wahlperiode erledigten) dauernd oder für längere Zeit unbesetzt bleiben dürfen.

Der Gesetzgeber hat es mit Recht unterlassen, in Abs. 5 Bestimmungen darüber zu treffen, was im Falle der Ungiltigkeitserklärung einer Wahl zu geschehen habe. Für den Fall einer Nichtigkeitserklärung bestand aber ebenso wenig eine Veranlassung zum Erlasse solcher Bestimmungen. Es dürfte daher im letzteren Falle nur eine instruktionelle Weisung an die Verwaltungsbehörde vorliegen, durch welche verhindert werden will, daß bei einem Vorgehen von Amtswegen die Wiederbesetzung der Stelle verzögert oder gar unterlassen wird. Darauf deutet das Wort „gleichzeitig" im Abs. 3 des Art. 191 des Gesetzentwurfs hin, indessen die Vorschriften dieses Absatzes und des Abs. 2, welcher nur von der Nichtigkeitserklärung der Wahl der Bürgermeister und der rechtskundigen Magistratsräte handelt, ersehen lassen, warum eine Neuwahl als einzige Möglichkeit der Wiederbesetzung der Stelle ins Auge gefaßt worden ist. Aus einem Versehen ist dann diese Bestimmung stehen gelassen worden und so in das Gesetz übergegangen. In dem Gesetzentwurf, welcher aus dem vorbemerkten Grunde die Wiederbesetzung der Stelle durch Neuwahl als selbstverständlich voraussetzen mußte, wäre eine ausdrückliche Vorschrift dieses Inhalts vollständig überflüssig gewesen, nur das beigefügte Wörtchen „gleichzeitig" gibt dieser Vorschrift seine besondere obenerörterte Bedeutung.

Für diese Auffassung läßt sich ferner noch folgendes geltend machen:

Der Nichtigkeitsgrund lit. c des Abs. 4 bezieht sich auch auf die relative Stimmenmehrheit des Art. 184 Abs. 3. Ein solcher Nichtigkeitsgrund liegt demnach in dem beispielsweisen Falle vor, daß der Wahlausschuß den A mit 40 Stimmen als zum letzten Gemeindebevollmächtigten gewählt erklärt, indessen er den B, welcher 41 oder ebenfalls 40 Stimmen erhielt, bei der Feststellung der Reihenfolge der Gewählten vollständig übergangen hat. Indem die Verwaltungsbehörde die Wahl des A für nichtig erklärt, darf sie unmöglich, statt der Lage der Sache Rechnung zu tragen und den B als gewählt anzuerkennen bzw. zwischen A und B das Los entscheiden zu lassen, eine Neuwahl anordnen und damit wohlerworbene Rechte des B, bzw. der beiden Personen verletzen. Auch der Hinweis, daß den Geschädigten die Beschwerde gegen den Wahlausschußbeschluß gemäß Abs. 5 zustehe, ändert hieran nichts, falls die erste Auffassung berechtigt wäre, wonach die Anordnung einer Neuwahl die unbedingte und unvermeidbare Folge der rechtskräftig gewordenen Wahlvernichtung ist; er würde nur einen Widerspruch zwischen den Vorschriften des Abs. 3 und des Abs. 5 aufdecken.

Es dürfte demnach die erwähnte Auffassung nicht zu billigen, sondern davon auszugehen sein, daß bei Stellen, für welche Ersatzmänner vorhanden, gleichwie bei Ungiltigkeitserklärung einer Wahl gemäß Abs. 5 je nach Lage des einzelnen Falles der Ersatzmann einzuberufen oder eine Neuwahl vorzunehmen sei.

In dieser Beziehung kommt in Betracht, daß die Wähler durch die Wahl der Ersatzleute bekundet haben, wer die Personen ihres Vertrauens sind, welche sie im Bedarfsfalle in den Gemeindeausschuß (in das Gemeindekollegium) berufen wissen wollen. Nur wenn bei einer Neuwahl noch Personen zur Wahl stehen, zu denen die Wähler nach dem Ergebnisse der Hauptwahl ein größeres Vertrauen haben, ist die Neuwahl angezeigt, weil nur sie ein Ergebnis herbeiführt, welches dem Willen der Wähler entspricht. Beispielsweise gilt letzteres im Falle der lit. b des Abs. 4, weil bei einer Neuwahl wiederum die Gewählten in Frage kommen können, zu denen die Wähler ein größeres Vertrauen bezeigt haben, als zu den im nachfolgenden Wahlgange Gewählten; dagegen ist im Falle der lit. a sofort der Ersatzmann einzuberufen, da bei einer Neuwahl der früher Gewählte wiederum nicht giltig gewählt werden könnte.

13. a) Eine nichtige Gemeindewahl wird dadurch nicht rechtsgiltig, daß dieselbe bei der gemäß Abs. 2 vorgenommenen aufsichtlichen Prüfung unbeanstandet geblieben und dem gewählten Bürgermeister oder Beigeordneten gemäß Art. 126 die Bestätigung erteilt worden ist. Eine solche Wahl kann daher nachträglich von Amtswegen aufgehoben werden (Samml. Bd. IV S. 54), s. auch Note 5b.

b) Der V.G.H. darf bei Beschwerdeführung gegen Gemeindewahlen eine in Mitte liegende Nichtigkeit im Sinne des Abs. 4, wenn diese Nichtigkeit keinen Gegenstand der Beschwerde bildet, nicht von Amtswegen berücksichtigen (Samml. Bd. IV S. 65).

14. S. Art. 172, 173 Abs. 4, 175, 192 Abs. 3 u. 4, 195 Abs. 5 und die Note 8b Abs. 3 citierten Art. 78 und 126, ferner die in Note 25a u. 26b zu Art. 176 mitgeteilten Entscheidungen des V.G.H., Samml. Bd. IV S. 17 u. 54.

15. S. Art. 184 Abs. 1, 195 Abs. 2 und 198 Abs. 3 und nachfolgende Note 16b u. c.

16. a) S. Art. 184 Abs. 3, 195 Abs. 1 u. 198 Abs. 2.

b) Die gemäß Art. 196 Abs. 2—4 von Amtswegen vorzunehmende Prüfung der Wahlakten hat sich nicht auf die Frage zu erstrecken, ob die sämtlichen bei der Wahl abgegebenen Stimmen von Wahlstimmberechtigten herrühren (Samml. Bd. IV S. 30), s. auch Bl. f. adm. Pr. Bd. 26 S. 278.

c) Für die Frage, ob die erforderliche Anzahl von Wählern abgestimmt oder der Gewählte die erforderliche Stimmenzahl erhalten habe, ist die vom Wahlausschuß getroffene Feststellung der Zahl der Stimmberechtigten maßgebend, soferne sie unter Beobachtung der gesetzlichen Vorschriften erfolgte, s. hierüber Note 8 zu Art. 184.

17. a) S. Art. 185. Tritt nach vollzogener Wahl eine Aenderung im Wahlresultate ein, wird z. B. das Ablehnungsgesuch eines schriftlich zur Erklärungsabgabe Aufgeforderten (s. Note 2) genehmigt, so ist

auch diese Aenderung nachträglich bekannt zu geben (vgl. Note 9 b zu Art. 191).

b) Für die in Gemeinden mit städtischer Verfassung in gesonderten Wahlhandlungen vorzunehmenden Wahlen der Gemeindebevollmächtigten und der bürgerlichen Magistratsräte laufen selbständige Fristen zur Wahlanfechtung (Samml. Bd. XI S. 77). Vorausgesetzt ist hierbei, daß jede Wahl besonders bekannt gemacht wurde.

18. a) Also auch die Gemeindebürger, welche nicht wahlstimmberechtigt sind (auch v. Kahr, Bd. 2 S. 280 Note 15).

Beschwerdeführer, welche das Bürgerrecht nicht besitzen, sind ohne weiteres zurückzuweisen (vgl. Samml. Bd. XV S. 19).

Aus der Berechtigung eines Bevollmächtigten, für einen Gemeindebürger das Stimmrecht auszuüben (Art. 171 Abs. 2), leitet sich nicht ohne weiteres die Befugnis ab, Beschwerde namens des letzteren zu ergreifen; für eine solche Vertretung sind vielmehr die für die Vertretung im Verwaltungsstreitverfahren geltenden prozessualen Vorschriften maßgebend.

b) Nur den Gemeindebürgern, nicht auch der Gemeindeverwaltung (Samml. Bd. X S. 8), dem Wahlkommissär (Samml. Bd. IV S. 27) oder dem Wahlausschuß (Samml. Bd. IV S. 51) steht das Recht der Beschwerde zu. Es ist deshalb der erstinstanzielle Beschluß auch den letzteren nicht zu eröffnen; die Gemeindebehörde wird aber von erhobenen Wahlanfechtungen und Beschwerden, soferne solche bis zur gewöhnlichen Zeit der Einweisung und Verpflichtung der Gewählten nicht verbeschieden sind, sowie von der Erledigung derselben und von sonstigen Ereignissen, welche die Bildung der Gemeindeverwaltung betreffen, im Interesse der gemeindlichen Geschäftsführung zu verständigen sein.

c) Das jedem Gemeindebürger zustehende Recht der Reklamation gegen eine vollzogene Gemeindewahl ist ein persönliches Recht. Die Erhebung einer solchen Reklamation seitens eines Gemeindebürgers für andere Gemeindebürger (ohne Vollmacht derselben) ist demnach unzulässig (Samml. Bd. IV S. 12). Daher sind auch Vereine nicht beschwerdeberechtigt (s. Samml. Bd. X S. 122).

19. a) Unter der Verletzung wesentlicher gesetzlicher Förmlichkeiten bei der Wahlhandlung sind thatsächlich alle in der 6. Abteilung der Gemeindeordnung (im gegenwärtigen I. Teile dieses Buches) enthaltenen Formverletzungen verstanden, denn einerseits enthält das Gesetz keine unwesentliche Vorschrift, d. h. keine Vorschrift, deren Nichtbeachtung unter allen Umständen einflußlos auf das Wahlergebnis wäre, anderseits schreibt das Gesetz nur Handlungen vor, welche der Herbeiführung eines im geordneten Verfahren erzielten Wahlergebnisses dienen sollen und folglich zu den Wahlhandlungen im weiteren Sinne gehören. Vgl. hierher Samml. Bd. XIII S. 127 Ziff. 3 und Bd. XV S. 18, durch welche Entscheidungen der Begriff näher abzugrenzen versucht wird.

Eine Unterscheidung zwischen vorbereitenden Akten (Aufstellung der Wahlliste, Bekanntmachung der Wahltermine 2c.) und der eigentlichen Wahlhandlung selbst, d. h. des Wahlgeschäftes, worüber das Protokoll geführt wird, dürfte vermieden werden. Es spricht zweifellos vieles für

die Darlegungen von Seydels, 1. Aufl. Bd. 3 S. 211 Anm. 6, 2. Aufl. Bd 2 S. 120 Anm. 23, daß bei einer fehlerhaften Aufstellung der Wahlliste die Verletzung der gesetzlichen Förmlichkeit nicht in der Aufstellung der Liste selbst liegen könne, da diese zu den vorbereitenden Akten gehöre, sondern daß sie in der Auflage einer nicht gesetzmäßig hergestellten Wählerliste bei der Wahl und in der Benützung einer solchen Liste als Grundlage der Wahl zu suchen sei. Gegen diese Beweisführung würde sich aber geltend machen lassen, daß derjenige, welcher eine gesetzliche Förmlichkeit zu verletzen im stande ist (in concr. der Wahlkommissär dadurch, daß er eine gesetzwidrig hergestellte Wahlliste als Grundlage der Wahl benutzt), doch nicht zu einer solchen Verletzung verpflichtet sein könne, daß also der Wahlkommissär berechtigt sein müsse, von der Benützung einer gesetzwidrig hergestellten Wahlliste Abstand zu nehmen, d. h. den Wahltermin aufzuheben. Die Vorschriften des 6. Teils, insbesondere des Art. 176 und des Art. 196 Abs. 5 dürften aber eine solche Maßnahme des Wahlkommissärs als ausgeschlossen erscheinen lassen.

Fällt nach vorstehendem jede Verletzung einer gesetzlichen Formvorschrift unter die vorwürfige Bestimmung, so kann eine Wahlanfechtung wegen einer solchen Verletzung selbstverständlich nur dann einen Erfolg haben, wenn durch die Verletzung ein störender Einfluß auf das Wahlresultat bewirkt (Samml. Bd. I S. 372 u. Bd. IV S. 1), d. h. entweder das Wahlresultat verändert oder doch zum mindesten verdunkelt worden ist (Samml. Bd IV S. 12, 40 u. 48, s. auch Bd. VII S. 166), denn die Wahlanfechtung hat nicht den doktrinären Zweck, die Thatsache einer vorgekommenen Formverletzung festzustellen, sondern den Zweck, die gänzliche oder teilweise Aufhebung der Wahl herbeizuführen.

Durch die Formverletzung kann die gesamte Wahl, es können aber auch nur einzelne Teile der Wahl beeinträchtigt worden sein (vgl. Samml. Bd. VI S. 184). Nur so weit das Wahlresultat verändert oder verdunkelt worden ist, ist die Wahl aufzuheben (s. ausführlicher nachfolgend b und Note 20 e).

Die Fälle, in denen der V.G.H. eine Verletzung gesetzlicher Formvorschriften angenommen hat, sind einschlägigen Orts mitgeteilt.

Zu betonen ist, daß innerhalb der gesetzlichen Zuständigkeit und in der gesetzlichen Form, jedoch materiell unrichtig vollzogene Handlungen (z. B. Eintragungen in die Wahlliste, Samml. Bd. IV S. 65, auch S. 47) oder gefaßte Beschlüsse (z. B. des Wahlausschusses über die beanstandete Wahlberechtigung eines Wählers, Samml. Bd. IV S. 30, oder hinsichtlich einer undeutlichen Stimmbezeichnung, Samml. Bd. VI S. 56) unter die vorstehende Bestimmung nicht fallen, sondern nur den hiedurch Verletzten ein Beschwerderecht wegen gesetzwidriger persönlicher Benachteiligung gewähren und zwar auch dies nur, soferne es sich um Beschlüsse des Wahlkommissärs oder des Wahlausschusses handelt (s. Note 22 f.). Aus letzterem Grunde können auch Wahlbeeinflussungen seitens dritter Personen keinen Gegenstand der Beschwerde wegen persönlicher Benachteiligung bilden; auch zur Wahlanfechtung wegen Verletzung einer gesetzlichen Förmlichkeit sind sie in der Regel nicht geeignet (vgl. Samml. Bd. XVII S. 183).

Dagegen beeinträchtigt der Umstand, daß der Wahlausschuß sich mit einer Förmlichkeitsvorschrift beschlußmäßig befaßt hat, das Wahlanfechtungsrecht wegen Verletzung einer wesentlichen gesetzlichen Förmlichkeit nicht (s. Samml. Bd. X S. 122).

Es genügt nicht, daß der Beschwerdegrund mit der Ausübung des Wahlrechtes zusammenhängt, sondern er muß auf eine Wahlhandlung im vorstehenden Sinne zurückzuführen sein. Der von der Wahl infolge ungehöriger Verzögerung der Erteilung des erbetenen Bürgerrechts Ausgeschlossene kann daher die Wahl weder wegen Verletzung gesetzlicher Förmlichkeiten (Samml. Bd. IV S. 40) noch wegen gesetzwidriger persönlicher Benachteiligung anfechten.

b) Der Beschwerdeführer hat die Verletzung einer gesetzlichen Förmlichkeit nachzuweisen und im allgemeinen darzulegen, ob die gesamte Wahl oder welcher Teil derselben hiedurch beeinflußt worden sei. In letzterer Beziehung sollen seine Angaben nur ersehen lassen, inwieweit die Wahlanfechtung reicht. Die Feststellung bezw. Beweiserhebung hierüber bildet einen Teil des nach Art. 20 des Ges. über den V.G.H. von Amtswegen zu ermittelnden Sachverhalts.

Soferne die Verletzung einer wesentlichen Förmlichkeit möglicher Weise einen störenden Einfluß auf den ganzen Wahlakt oder Teile derselben geäußert haben konnte, ist die Wahl oder der betreffende Teil zu vernichten (wegen Verdunkelung), falls die Thatsache, daß die Verletzung einen solchen Einfluß nicht gehabt habe, nach der Natur der Verletzung überhaupt nicht (vgl. Samml. Bd VII S. 166 u. v. Kahr, Bd. 2 S. 282 Note 16 c Abs. 2, s. dagegen aber Samml. Bd. VI S. 184 letzter Abs.) oder falls sie im konkreten Falle nicht festgestellt werden kann. Im Zweifelsfall ist die ganze Wahl zu vernichten (vgl. auch Lindner-v. Hauck, S. 448 Anm. 8). Dabei ist zu beachten, daß im allgemeinen eine jede Wahl (Wahlgang) als eine für sich selbständige, von der vorausgehenden unabhängige zu betrachten ist, weshalb die Vernichtung der Bürgermeister- oder Beigeordnetenwahl nicht notwendig auch die Vernichtung der nachfolgenden Wahlabteilungen zur Folge haben muß (Samml. Bd. IV S. 48, auch S. 5). Die Vernichtung einer städtischen Gemeindebevollmächtigtenwahl hat jedoch auch die Vernichtung der von den Gemeindebevollmächtigten vollzogenen Magistratswahlen zur Folge (Samml. Bd. VI S. 275).

20. a) Nach der Rechtsprechung des V.G.H. sind die Gründe, worauf die Wahlanfechtung wegen Formverletzung oder die Beschwerde wegen persönlicher Benachteiligung gestützt werden will, insgesamt innerhalb der 14tägigen Beschwerdefrist vorzubringen und erscheint die spätere Geltendmachung einzelner solcher Gründe bei der ersten oder der höheren Instanz unzulässig (vgl. Samml. Bd. II S. 35, Bd. IV S. 3 u. 5, Bd. X S. 78 und 94).

Die citierten Entscheidungen lassen irgend welche Ausführungen, die als eine Begründung dieses Rechtsgrundsatzes angesehen werden könnten, vermissen, obgleich der Rechtsgrundsatz von ganz erheblicher Tragweite ist, da er die Anwendbarkeit der sonst im Verwaltungsrechtsverfahren geltenden Vorschriften, insbesondere der Art. 14 Abs. 1, 20 Abs. 1, 21 Abs. 1, 22 Abs. 3 Satz 2 u. 3, 26 Abs. 1, 27 Abs. 1,

36 Abs. 1, 3 u. 4 mit 41 Abs. 3 (vgl. hiezu Samml. Bd. V S. 62) des Ges. über den V.G.H. auf Gemeindewahlbeschwerden ausschließt.

Um so erfreulicher ist es, daß v. Kahr in dem 2. Bande seiner Gem.-Ordnung diese Rechtsauffassung zu begründen versucht hat. Seine Ausführungen lauten wörtlich:

S. 278 Note 13e: „Aus den Bestimmungen des Art. 196 Abs. 5, wonach Wahlanfechtungen und Wahlbeschwerden einesteils nur innerhalb der festgesetzten Frist und anderenteils nur auf Grund der im Gesetz genau bezeichneten und umgrenzten Voraussetzungen statthaft sind, ergibt sich von selbst die Folge, daß innerhalb der Frist auch die Wahlanfechtungs- und Beschwerdegründe angegeben und thatsächlich genügend bezeichnet werden müssen. Es genügt nicht, die Giltigkeit der Wahl, etwa vorbehaltlich der näheren thatsächlichen Begründung, im allgemeinen anzustreiten; vielmehr sind diejenigen Thatsachen — Handlungen oder Unterlassungen oder sonstigen Vorgänge —, in welchen die Verletzung einer wesentlichen gesetzlichen Förmlichkeit ꝛc. erblickt werden will, zu bezeichnen. Wahlanfechtungsklagen und Wahlbeschwerden, welche diesem Erfordernisse nicht entsprechen, sind ohne weiteres zurückzuweisen, auch dürfen Anfechtungs- und Beschwerdegründe, welche innerhalb der Reklamationsfrist nicht vorgebracht worden sind, im späteren Verfahren, insbesondere auch im Wege der Beschwerde zur höheren Instanz, nicht nachgeschleppt werden. Der Zweck der fraglichen Fristbestimmung ist ohne Zweifel der, die durch Wahl zu einem Gemeindeamte Berufenen vor fortgesetzten, immer erneuerten Wahlanfechtungen zu schützen und zu dem Ende alle Wahlanfechtungen und Wahlbeschwerden auf einmal zum Abschlusse zu bringen. Wortlaut und Zweck des Gesetzes fordern aber nicht mehr, als daß die Kläger innerhalb der 14tägigen Frist diejenigen thatsächlichen Vorgänge, auf welche sie ihre Klage gründen wollen, bezeichnen. Die nähere Ermittelung und Feststellung des Thatbestandes kann dann immerhin dem folgenden verwaltungsrechtlichen Verfahren vorbehalten bleiben und es würde der Absicht des Gesetzgebers wohl nicht entsprechen, wenn man von den Klägern forderte, daß sie sofort mit der Klage alle Einzelheiten des gerügten Vorkommnisses klarlegen.

Ferner kommt es, wenn die thatsächlichen Verhältnisse, auf welche die Wahlanfechtung oder die Wahlbeschwerde gegründet werden will, bezeichnet sind, nicht darauf an, wie der Kläger diese Thatsachen rechtlich qualifiziert und ob er sie richtig qualifiziert — als Formverletzung, oder als gesetzwidrige persönliche Benachteiligung —, denn die rechtliche Beurteilung, die Anwendung des Gesetzes auf die gegebenen Thatsachen, ist Sache der entscheidenden Behörde.

Anm. 15. Die in den Bl. f. adm. Pr. Bd. 36 S. 314—316 vertretene, auf Art. 22 Abs. 3 des V.GH.Ges. gestützte abweichende Auffassung beruht, wie Luthardt a. a. O. S. 316 in der Anmerkung* zutreffend bemerkt hat, auf einer Verwechslung der Be-

schwerde zur höheren Instanz und deren Begründung mit der Wahlanfechtungsklage und Wahlbeschwerde im Sinne des Art. 196 Abs. 5 der G.O. und deren Substanziierung. Aber auch das für das Verwaltungsstreitverfahren maßgebende Offizialprinzip (vgl. Sternau S. 129—135 Nr. 20, I u. II) steht der obenerörterten Auffassung nicht entgegen. Die Bestimmung des Art. 196 Abs. 5 der G.O., wonach die Anfechtung der Wahl und die Wahlbeschwerde an eine 14tägige Ausschlußfrist gebunden sind, liegt außerhalb des verwaltungsrechtlichen Verfahrens; sie ist nicht prozessualer, sondern sachlicher Natur. Sowie z. B. das gemeindliche Einspruchsrecht gegen Gesuche um Erteilung des Verehelichungszeugnisses nach Art. 37 des Heimatgesetzes durch Versäumung der 14tägigen Einspruchsfrist verloren geht, so verlieren auch die Gemeindebürger nach Art. 196 Abs. 5 der G.O. ihr Wahlanfechtungs- und Wahlbeschwerderecht durch Nichtgebrauch während der gesetzlich bestimmten 14tägigen Frist, und wie die ersterwähnte Gesetzesbestimmung, so ist auch die letzterwähnte durch das Gesetz vom 8. August 1878 über die Errichtung eines V.G.H. unberührt geblieben. Ist aber die fragliche Gesetzesbestimmung als fortdauernd geltend anzuerkennen, so folgt aus deren Wortlaut von selbst, daß innerhalb der Frist auch die Thatsachen bezeichnet werden müssen, welche zur Substanziierung der Klage notwendig sind. Ist dies geschehen, dann freilich findet hinsichtlich der Feststellung des die Klage begründenden Thatbestandes Art. 20 Abs. 1 des V.G.H.Ges. Anwendung. Neue Anfechtungs- und Beschwerdegründe dürfen aber, weil ihre Geltendmachung durch die Fristversäumung verwirkt ist, nicht nachgeschleppt werden, auch nicht im Wege eines Antrages auf Wiederaufnahme des Verfahrens".

S. 290 Note 22: „Die Wiederaufnahme des Verfahrens auf Antrag der Beteiligten nach erfolgter rechtskräftiger Entscheidung (Art. 26 des V.G.H.Ges.) ist an sich nicht ausgeschlossen; selbstverständlich können aber auf diesem Wege nicht etwa nachträglich Anfechtungs- und Beschwerdegründe geltend gemacht werden, welche durch Versäumung der in Art. 196 Abs. 5 bestimmten ausschließenden Frist verloren gegangen sind".

v. Kahr hat in zutreffender Weise das gemeindliche Einspruchsrecht gegen die Ausstellung von Verehelichungszeugnissen zur Vergleichung herangezogen, denn thatsächlich sind die Voraussetzungen für diese Einspruchserhebung genau dieselben wie die Voraussetzungen für die Beschwerdeführung nach Art. 196 Abs. 5. In beiden Fällen ist die Geltendmachung des Rechtsmittels an eine Präklusivfrist gebunden, in beiden Fällen sind zur materiellen Rechtfertigung des Rechtsmittels nur einzelne gesetzlich näher bezeichnete Thatsachen geeignet und in beiden Fällen kann über das geltend gemachte Rechtsmittel nur insofern und insoweit entschieden werden, als von der Partei die Thatsachen bezeichnet werden, auf welche sich dasselbe stützt. Das letztere gilt noch mehr von dem Einspruche der Heimatgemeinde als von der Wahlanfechtung, da der Einspruch wegen sieben verschiedener Thatsachen, die

unter sich in keinem Zusammenhang stehen und welche zum Teile nur der Gemeinde allein bekannt sind, zulässig ist.

Hiernach fehlt es offenbar an jeder Berechtigung, die Einsprüche der Gemeinden gegen Verehelichungsgesuche formell anders zu behandeln als die nach Art. 196 Abs. 5 erhobenen Beschwerden. In denkbar schroffstem Gegensatz zu seiner obengekennzeichneten Praxis in Wahlbeschwerdesachen hat jedoch der V.G.H nicht nur in seiner Entsch., Samml. Bd. IV S. 420 anerkannt, daß ein rechtzeitig erhobener Einspruch bis zur letztinstanziellen Entscheidung hierüber durch Anführung neuer Thatsachen begründet werden könne, sondern in der Entsch., Samml. Bd. XV S. 55 sogar ausgesprochen, daß die nachträgliche Erhebung eines Einspruchs zulässig sei, wenn der Gemeinde Thatsachen, auf welche der Einspruch gestützt wird, erst nach Ablauf der 14tägigen Frist, jedoch innerhalb der letzten 14 Tage vor Erhebung des Einspruchs bekannt geworden seien.

Abgesehen von der juristischen Seite der Frage kann sich die Praxis des V.G.H. in einem schreienden Gegensatz zu den Interessen der Gemeinden setzen. In folgendem angesichts der häufig vorkommenden unlauteren Manipulationen in Wahlangelegenheiten nicht unmöglichen Rechtsfalle z. B.:

> „Ein Bürgermeister, welcher seinen Schwiegersohn (A) zu seinem Nachfolger gewählt sehen möchte, ersetzt ohne Wissen des letzteren die vollzogene und abgeschlossene Wahlliste durch eine zweite Liste, in welcher er die als weiteren Bürgermeister-Kandidaten in Aussicht genommene Persönlichkeit (B) nicht aufführt; nach halb vollendetem Wahlgange, als B. seinen Wahlzettel abgeben will, erfahren die Wähler, daß der letztere wegen Nichteintragung in der Liste nicht wählbar sei; die Anhänger des B, welche bis dahin noch nicht abgestimmt haben, unterlassen die Stimmenabgabe, weil sie bei der weit vorgeschrittenen Wahlhandlung die Wahl einer dritten Person für aussichtslos erachten; A erhält infolgedessen nicht nur die relative, sondern sogar die absolute Stimmenmehrheit; nach erfolgter Amtseinweisung des A führen unvorsichtige Aeußerungen des früheren Bürgermeisters zur Aufdeckung des Sachverhalts"

könnte das Bezirksamt nicht nachträglich von Amtswegen die Wahl für nichtig erklären und nach der Rechtsprechung des V.G.H. wäre nicht nur in dem Falle, daß keine Beschwerde innerhalb der 14tägigen Frist erhoben worden ist, die Wahlanfechtung unstatthaft, sondern müßte auch in dem Falle, daß die Wahl aus nicht durchschlagenden Gründen angefochten wurde, die an sich zur Vernichtung der Wahl geeignete, aber erst nach Ablauf der Rekursfrist bekannt gewordene und vor der Instanzbehörde geltend gemachte Thatsache unberücksichtigt bleiben. Der durch Anwendung so unlauterer und strafbarer Mittel gewählte Bürgermeister bliebe 6 Jahre lang das Oberhaupt der Gemeinde, zu welchem Nachteile für die Gemeinde und ihrer Angehörigen und wie sehr die öffentlichen Interessen und die Wahrung der Autorität schädigend, braucht nicht erörtert zu werden.

v. Kahr glaubt, daß der Zweck der Fristbestimmung der Schutz

der Gewählten vor fortgesetzten, immer erneuerten Wahlanfechtungen gewesen sei. Dies auch zugegeben, so hätte damit doch die Frage der Anbringung sämtlicher erheblicher Thatsachen innerhalb der Rekursfrist gar nichts zu thun, denn durch die spätere Anbringung solcher Thatsachen wird lediglich die rechtzeitig erhobene Beschwerde noch ausgiebiger zu begründen versucht, keinesfalls aber eine erneuerte Wahlanfechtung geltend gemacht. Sollte das Vorbringen immer neuer Thatsachen aber nur dazu dienen, die Entscheidung der fristzeitig erhobenen Beschwerde zu verzögern, so wird der Verwaltungsrichter diesen Verschleppungsversuchen ebenso begegnen können, wie den Verschleppungsversuchen in anderen Verwaltungsrechtsstreitigkeiten.

Allerdings ist die Frist des Art. 196 Abs. 5 nicht prozessualer, sondern sachlicher Natur; an sich folgt aber daraus nicht, daß auf die rechtzeitig erhobene Beschwerde nicht die allgemeinen Vorschriften über Vorbringung neuer Thatsachen rc. Anwendung finden sollten. Es dürfte ferner nicht erst aus dem Wortlaut des Art. 196 Abs. 5, sondern aus allgemeinen prozessualen Regeln zu folgern sein, daß innerhalb der Frist auch die Thatsachen bezeichnet werden müssen, welche zur Substanziierung der Klage notwendig sind, denn dies gilt im civilrechtlichen Verfahren unbedingt (vgl. § 253 der C.-Pr.O., R.Ges.-Bl. 1898 S. 410), im verwaltungsrechtlichen Verfahren, welches die Erfordernisse der Klage nicht näher bestimmt, doch insoferne, als eine mangelhafte Klage nicht sofort zurückzuweisen ist, ihre Ergänzung aber insoweit stattzufinden hat, als zu ihrer Substanziierung notwendig. Für die an eine Frist gebundene Klage würde daraus nur folgen, daß sie nach Ablauf der Frist in der fraglichen Beziehung nicht mehr ergänzt werden könne.

Wenn v. Kahr aber hieraus den weiteren Schluß zieht, daß neue Anfechtungs- und Beschwerdegründe nach Ablauf der Frist nicht geltend gemacht werden dürfen, so verläßt er damit sowohl den Boden des verwaltungs- wie des civilrechtlichen Prozeßverfahrens (vgl. § 264 und § 268 der C.Pr.O., R.Ges.-Bl. 1898 S. 410 und die oben citierten Bestimmungen des Ges. über den V.GH.).

Der Gesetzentwurf überließ es den Beteiligten, in allen der Offizialprüfung nicht unterliegenden Fällen ihre Beschwerden und Wahlanfechtungen an die vorgesetzte Verwaltungsbehörde zu bringen. Diese Bestimmung ging einesteils zu weit, weil bereits in einem früheren Stadium Beschwerde geführt werden kann (s. Art. 176 Abs. 5 und 180 Abs. 1) und es daher nicht notwendig erschien, ein Beschwerderecht bezüglich aller Wahlhandlungen einzuräumen, anderenteils war sie zu unbestimmt, denn sie ließ die Frage, ob auch Popularklage, nicht nur Klage wegen persönlicher Benachteiligung zulässig sein soll, im unklaren.

Der Kommission, welche in diesen Beziehungen Abhilfe schaffen wollte, ist dies vorzüglich gelungen: durch die Aufzählung der Fälle, wegen welcher die eine oder die andere Klageart zulässig sein solle, hat sie zugleich die Fälle unzulässiger Beschwerdeführung ausgeschieden. Ferne lag es der Kommission aber, durch die Aufzählung der einzelnen Fälle zugleich eine von den allgemeinen Prozeßgrundsätzen abweichende prozessuale Behandlung der Wahlbeschwerden herbeiführen zu wollen. Nur die Annahme dürfte berechtigt sein, daß wer innerhalb der Frist nur

Beschwerde wegen persönlicher Benachteiligung erhebt (den Willen kund gibt, seine persönlichen Interessen zu verfolgen), nicht nachträglich Popularklage erheben (den Willen kundgeben kann, das allgemeine Interesse vertreten zu wollen) und umgekehrt. Hierbei kommt es freilich nicht darauf an, wie der Kläger, sondern wie der Verwaltungsrichter die fristzeitig geltend gemachten Thatsachen rechtlich qualifiziert.

v. Kahr will auch den Art. 26 des Ges. über den V.G.H. zur Geltung kommen lassen, indem die Wiederaufnahme des Verfahrens nicht ausgeschlossen sein soll; aber da jede Wahlanfechtung und Beschwerde sich nur auf Thatsachen (Ereignisse und Unterlassungen) bei der Wahlhandlung stützen kann, nach ihm aber nach Ablauf der Beschwerdefrist neu vorgebrachte Thatsachen keine Berücksichtigung finden dürfen, so ist gar nicht abzusehen, wie der cit. Art. 26 zur Anwendung gelangen könnte. Es zeigt auch dieser Umstand wieder, wie durch die Rechtsprechung des V.GH. verschiedene Bestimmungen des Ges. v. 8. Aug. 1878 in Bezug auf Wahlbeschwerden außer Anwendung gesetzt sind.

Ich habe nach alledem keinen Anlaß gefunden, von meiner früheren Auffassung abzugehen, wonach die Beschwerde nach Art. 196 Abs. 5 allerdings die Thatsachen, wegen welcher sie ergriffen wird, anzuführen hat, jedoch die nachträgliche Geltendmachung weiterer Thatsachen nicht ausgeschlossen ist und im Falle dieser Geltendmachung die Beschwerde insbesondere nicht aus dem Grunde abgewiesen werden kann, weil die innerhalb der Frist vorgebrachten Thatsachen unzureichend waren oder nicht bewiesen werden konnten.

b) Die Wahlanfechtungsklage ist eine Popularklage, die jedem Gemeindebürger zusteht.

Gegenstand der Anfechtung ist die Wahl bezw. derjenige Teil der Wahlhandlung, welcher von der behaupteten Formverletzung betroffen ist, und Zweck der Anfechtung ist die Vernichtung der Wahl bezw. des betreffenden Teils der Wahlhandlung. Nur indirekt richtet sich die Wahlanfechtung auch gegen die aus der angegriffenen Wahl sich ableitenden Rechte dritter Personen, weshalb die letzteren als am Streite beteiligt zu erachten sind (vgl. auch Sammlg. Bd. XV S. 151).

Dagegen kann der Kläger nicht direkt die aus der Wahl hervorgegangenen Rechte einzelner Personen anfechten und diese Anfechtung mit vorgekommenen Formverletzungen motivieren. Beispielsweise kann jemand wohl die Gemeindewahl anfechten, weil bei Aufstellung der Wahlliste wider wesentliche Formvorschriften verstoßen worden sei, nicht aber kann er trotz der gleichen, die Giltigkeit sämtlicher Wahlen (des Bürgermeisters, des Beigeordneten, der Gemeindebevollmächtigten und der Ersatzleute) gleichmäßig in Frage stellenden Formverletzung nur die Wahl des ihm persönlich mißliebigen Beigeordneten A und des Gemeindebevollmächtigten B anfechten. Ebenso ist der Kläger nicht befugt, wegen der gleichen Formverletzung nur den ersten und zweiten Wahlgang (Wahl des Bürgermeisters und des Beigeordneten) anzufechten. Stützt sich dagegen seine Wahlanfechtung z. B. auf die Nichteinhaltung der Frist für den 3. Wahlgang (Wahl der Gemeindebevollmächtigten), so ergibt sich die Beschränkung der Anfechtung auf diesen Wahlgang von

selbst, aber wiederum mit dem Abmaße, daß nicht lediglich die Wahl einzelner Gemeindebevollmächtigten angegriffen werden kann.

Nicht der auf Feindschaft und anderen gehässigen Motiven beruhenden Willkür und Laune des Beschwerdeführers soll die Popularklage dienstbar sein, sondern um den berechtigten Ansprüchen der Wähler zu genügen, welche verlangen können, daß auch in den minder wichtigen Fällen, in welchen das öffentliche Interesse nicht von Amtswegen wahrzunehmen ist (Abs. 3 und 4 des Art. 196), an Stelle des gesetzwidrigen Wahlresultates ein gesetzmäßiges trete.

Welche aus der Wahl hervorgegangenen Rechte durch die Wahlanfechtung in Frage gestellt werden, unterliegt der Beurteilung des Verwaltungsrichters. Sein Ermessen ist bestimmend für den Kreis der in den Streit einzubeziehenden Personen. Im Zweifel sind sämtliche Gewählte als beteiligt zu erachten. Sind nur einzelne Gewählte als beteiligt zum Streite zugezogen worden und stellt sich im Laufe des Verfahrens oder noch in der 2. Instanz heraus, daß sich die Wirkung der Wahlanfechtung auf die Rechte weiterer Personen erstreckt, so dürfte deren nachträglicher Beiziehung zum Streite nichts entgegenstehen.

In der Entsch., Sammlg. Bd. XV S. 149 ist mit Recht ausgesprochen, daß es diesen Personen anheimzustellen sei, ob sie am Streite sich beteiligen oder der Teilnahme an demselben sich entschlagen wollen. Hierbei wurde in den Motiven (S. 151) auch anerkannt, daß der Gewählte über das durch die Wahl übertragene Recht nach seinem Ermessen nicht frei verfügen könne. Beispielsweise würde die Anerkennung des klägerischen Anspruchs seitens des Gewählten den Verwaltungsrechtsstreit nicht beendigen; der Verwaltungsrichter würde ohne Rücksicht auf dieses Anerkenntnis zutreffenden Falles die Giltigkeit der Wahl trotz des gegenteiligen Begehrens beider Parteien auszusprechen haben. Mit anderen Worten, die Anfechtung erfolgt nicht von Amtswegen, ist eine solche aber erfolgt, so haben die bei einer öffentlichen Wahl in Frage kommenden öffentlichen Interessen die erforderliche Berücksichtigung zu finden, weshalb der Ausgang des Streites nicht lediglich in das Belieben der Parteien gestellt werden darf.

Wie oben bemerkt, ist Gegenstand der Wahlanfechtung die Wahl bezw. ein Teil derselben an und für sich; wird folglich Beschwerde gegen einen Wahlvernichtungsbeschluß nur von einem Gewählten ergriffen, so bleibt die eigentliche Streitfrage, ob wegen der behaupteten Formverletzung die ganze oder teilweise Vernichtung der Wahl zu erfolgen habe, in vollem Umfange bestehen, weshalb der Beschluß auch gegenüber denjenigen Gewählten, welche Beschwerde nicht ergriffen haben, die Rechtskraft nicht erlangen kann.

Aus dem Grundsatze, daß die Beteiligung am Streitverfahren den Gewählten anheimgestellt sei, durch die Nichtbeteiligung aber ihre Eigenschaft als Prozeßpartei nicht aufgehoben werde (vgl. Sammlg. Bd. XV S. 149), folgt ferner, daß die Gewählten jederzeit berechtigt sind, in das Streitverfahren einzugreifen und zwar auch noch in der 2. Instanz, und daß auch Beschwerde von jenen geführt werden kann, welche sich am erstinstanziellen Verfahren nicht beteiligt haben.

Die Kosten des Streitverfahrens werden denjenigen Gewählten,

welche am Streitverfahren sich nicht beteiligt, auch Beschwerde nicht ergriffen haben, auch für den Fall, daß ihre Wahl vernichtet wird, nicht auferlegt werden können und zwar, abgesehen von anderen Umständen aus dem Grunde, weil sie nicht durch sofortige Anerkennung des klägerischen Anspruchs den Verwaltungsrechtsstreit beendigen können (vgl. § 93 der C.P.O.). Sie werden im Sinne der Gebührengesetze nicht als Prozeßpartei anzusehen sein.

c) Dritte Personen, welche nicht gewählt worden sind oder deren Wahl durch die Wahlanfechtung nicht berührt wird, können nicht als Streitgegner des Klägers erachtet werden und zwar auch dann nicht, wenn ihr Wahlstimmrecht in dem Streitfalle in Frage kommt und als Inzidentpunkt zum Zwecke der Hauptentscheidung festgestellt werden muß (Sammlg. Bd. XV S. 149).

d) Bezüglich der Amtseinweisung von Gewählten, deren Wahl beanstandet ist, s. Note 26c.

e) Bei Verletzung einer wesentlichen Förmlichkeit, durch welche das Wahlresultat beeinträchtigt wurde (vgl. hierüber Note 19), ist der Zustand herbeizuführen, welcher bei Nichtverletzung der Förmlichkeit gegeben wäre; würde z. B. bei ordnungsmäßiger Vornahme der Wahl eine bestimmte Person gewählt worden sein, so ist dieselbe in die ihr gebührende Stelle einzusetzen (auch v. Kahr, Bd. 2 S. 281 u. 284). Kann nach Lage der Sache nicht bestimmt werden, welches Wahlresultat bei ordnungsmäßigem Verfahren sich ergeben haben würde, ist deshalb die Wahl ganz oder teilweise zu vernichten (s. Note 19b), so können in die betreffenden Stellen nur jene Personen eingewiesen werden, welche bei gesetzmäßigem Verfahren zweifellos zu denselben gewählt worden wären.

Sind Stimmen für ungiltig erklärt worden, so sind dieselben nicht allen Gewählten gleichmäßig abzuziehen. Es besteht nicht die Vermutung, daß gerade die und zwar alle Gewählten die ungiltigen Stimmen erhalten haben, sondern jene, daß die mit Unrecht zugelassenen Personen zum Nachteile derjenigen, welche nach den Gewählten die meisten Stimmen erhalten haben (bei Beschwerden wegen persönlicher Benachteiligung: zum Nachteile des Beschwerdeführers), gewählt haben könnten (vgl. Sammlg. Bd. XII S. 439).

Bezüglich der Frage, ob bei Vernichtung einer Wahl zu Stellen, für welche Ersatzmänner gewählt sind, die letzteren einzuberufen oder eine Neuwahl vorzunehmen sei, s. Note 12 letzter Absatz.

f) Gemeindewahlstreitigkeiten sind gebührenpflichtig (Sammlg. Bd. IV S. 12). Nach Art. 194 Ziff. 6 des Geb.-Ges. (Ges.- u. V.Bl. 1892 S. 489) werden Gebühren nicht erhoben für das Verfahren in der Beschwerdeinstanz, soferne der Beschwerde vollständig stattgegeben wird und die Kosten nicht einem Gegner zur Last fallen. Wird der Beschwerde nur zum Teil stattgegeben, so kann die entscheidende Behörde teilweise oder auch vollständige Gebührenfreiheit gewähren.

Bezüglich des Falles, daß sich die Gewählten, deren Wahl bestritten ist, am Streitverfahren nicht beteiligen, s. oben lit. b letzter Abs.

Ueber den Fall einer Kostenüberbürdung auf die Gemeinde s. Note 2 zu Art. 188.

21. S. Art. 174 mit Art. 191 Abs. 2, 192 Abs. 5 u. 6, 193 Abs. 2, 197 Abs. 3 u. 4 und 198 Abs. 7.

Als Parteien treten sich hier nur der Beschwerdeführer und der Gewählte, dessen Ablehnungsgründe anerkannt wurden, gegenüber. Derjenige, welcher in die Stelle des Ablehnenden einrückte, nimmt, falls er nicht selbständig Beschwerde geführt hat, keine Parteistellung ein (auch v. Kahr, Bd. 2 S. 288 Anm. 49).

Auch im vorliegenden Falle ist nicht der Parteiwille für den Ausgang des Streites allein entscheidend (vgl. Note 20b Abs. 6).

Die Beschwerde kann von jedem, nicht lediglich von dem persönlich benachteiligten Gemeindebürger ergriffen werden (auch v. Kahr, Bd 2 S. 285 Note 17).

22. a) Gegenstand der Beschwerde ist die gesetzwidrige persönliche Benachteiligung, Zweck der Beschwerde, daß der benachteiligende Zustand beseitigt wird. Auch hier kommen die aus dem gesetzwidrigen Verfahren für Dritte entstandenen Rechte nur indirekt in Frage. Insofern treffen die Bemerkungen Note 20 b im allgemeinen auch hier zu.

b) Der Beschwerdeführer muß durch die beschwerende Thatsache in seiner eigenen Person verletzt sein (Samml. Bd. XIII S. 128).

Witwen, physische Personen ꝛc., welche das Wahlrecht besitzen, sind persönlich benachteiligt, wenn ihr Vertreter zur Wahlausübung nicht zugelassen wurde und infolge dessen das Wahlergebnis sich anders gestaltete.

Die Beschwerde kann zur Aufhebung einer Wahl nur führen, wenn das gerügte gesetzwidrige Verfahren ꝛc. zu Ungunsten des Beschwerdeführers eine Veränderung des Wahlergebnisses thatsächlich zur Folge gehabt hat oder nach Lage der Sache zur Folge gehabt haben kann (Samml. Bd. I S. 336, Bd. XIII S. 128).

Die Thatsache, daß bei einer Gemeindewahl infolge eines Beschlusses des Wahlkommissärs oder des Wahlausschusses andere Personen, als die von einem Wahlberechtigten gewünschten in die Gemeindevertretung gewählt wurden, kann als eine persönliche Benachteiligung nicht erachtet werden. Eine solche Benachteiligung ist vielmehr nur in dem Falle als gegeben zu erachten, wenn die eigene Wahl des Beschwerdeführers zu einem Gemeindeamt in Frage gestanden und durch das angefochtene Verfahren angeblich vereitelt wurde (Samml. Bd. IV S. 21).

Eine persönliche Benachteiligung ist vorhanden, wenn der Ausschluß eines Gewählten vom Eintritt in die Gemeindeverwaltung rechtswidrig unterblieben ist, durch den Ausschluß aber der Eintritt des Beschwerdeführers als Ersatzmannes in die Gemeindeverwaltung näher gerückt sein würde (Samml. Bd. VI S. 207).

Fernere Fälle einer persönlichen Benachteiligung sind:

1. daß Ablehnungsgründe gegen die Wahl vom Wahlausschuß nicht anerkannt wurden;

2. daß Beschwerdeführer vom Eintritt in das Gemeindeamt, zu welchem er gewählt wurde, abgehalten worden ist (Art. 192 Abs. 3, 4 ꝛc.);

3. daß Beschwerdeführer an der Ausübung des Stimmrechts verhindert wurde und infolge dessen das Wahlergebnis sich anders

gestaltete. A. M. v. Kahr, Bd 2 S. 286 Note 18b, wornach eine Beeinflussung des Wahlergebnisses nicht erforderlich ist. Dagegen ist einzuwenden, daß eine solche Entscheidung nur einen akademischen Wert besitzen würde; im Beschwerdeverfahren nach Art. 196 soll jedoch nicht festgestellt werden, welche Wahlhandlung etwa dem Gesetze zuwider vollzogen worden sei, sondern ob durch einen gesetzwidrigen Vollzug das Wahlresultat in der Weise beeinträchtigt worden sei, daß dasselbe einer Korrektur bedarf. Dies hat denn auch der V.G.H. hinsichtlich der Verletzung wesentlicher gesetzlicher Förmlichkeiten anerkannt, indessen er in der Beurteilung von Beschwerden wegen persönlicher Benachteiligung noch schwankt. So ist a. a. O. S. 287 Anm. 44 eine Entscheidung über einen Fall mitgeteilt, wornach die Stimmabgabe des zu Unrecht von der Wahl zurückgewiesenen Beschwerdeführers genügte, das Resultat der Bürgermeisterwahl zu ändern. Der V.G.H. bestätigte dem Beschwerdeführer, daß er als wahlberechtigt anzuerkennen sei, wies jedoch seinen Antrag auf Aufhebung der Bürgermeisterwahl ab. Vgl. dem gegenüber die oben cit. Entsch. Bd. I S. 336 u. Bd. XIII S. 128. Es ist selbstverständlich, daß das verletzte Recht des Beschwerdeführers nicht schon dadurch wieder hergestellt ist, daß ihm bescheinigt wird, es sei ihm Unrecht geschehen, hiezu vielmehr erfordert wird, daß auch die Folgen der Verletzung beseitigt werden, in concr. die Wahl, bei welcher die Stimme des Beschwerdeführers den Ausschlag geben konnte, vernichtet und eine Neuwahl angeordnet wird, um dieser Stimme den ihr rechtlich gebührenden Einfluß auf die Wahl zu sichern.

c) Daraus, daß ein Gemeindebürger gegen eine ihn benachteiligende Handlung oder Unterlassung des Wahlausschusses oder Wahlkommissärs nicht sofort Protest erhoben oder Vorbehalt eingelegt hat, kann nicht gefolgert werden, daß derselbe auf das ihm gesetzlich noch zu einem späteren Termine zustehende Beschwerderecht verzichten wollte oder thatsächlich verzichtet hat (Samml. Bd. X S. 80).

23. Gegen das Verfahren des Wahlausschusses richtet sich die Beschwerde, wenn behauptet wird, daß derselbe eine ihm obliegende Handlung oder Beschlußfassung unterlassen habe (vgl. Samml. Bd. VI S. 207, v. Seydel, 1. Aufl. Bd. 3 S. 212, 2. Aufl. Bd. 2 S. 121).

24. S. Note 21—23 u. vgl. hieher Note 20 lit. a, c u. flg., deren Ausführungen im allgemeinen auch hier zutreffen.

25. a) Die 1. Instanz ist bei Gemeindewahlen in unmittelbaren Städten die Kreisregierung K. d. I. (vgl. Samml. Bd VI S. 121), in den übrigen Gemeinden das Bezirksamt, 2. und letzte Instanz ist der Verwaltungsgerichtshof (Art. 8 Ziff. 33 mit Art. 9 des Ges. vom 8. August 1878, Ges. u. V.Bl. S. 369).

Wird Beschwerde gegen eine Wahl ergriffen, welche von einem Bezirksamtsbeamten geleitet wurde, so wird sachgemäß die Entscheidung der Beschwerde einem anderen Beamten des Bezirksamts zu übertragen sein (s. auch v. Wand, S. 576). Ein gegenteiliges Verfahren kann jedoch nicht auf Grund des Art. 18 des cit. Ges. mit § 41 der CPr.O.

(R.Ges.Bl. 1898 S. 410) angefochten werden; die Frage dagegen, ob aus dem Umstand, daß der betreffende Beamte die beanstandete Wahl als Wahlkommissär geleitet hat, eine Befangenheit desselben im Sinne des § 42 a. a. O. zu folgern ist, ist nach der Lage des Einzelfalles zu beurteilen (vgl. Samml. Bd. XIII S. 126 f.).

Hinsichtlich des Verfahrens und der Entscheidung erster Instanz ist insbesondere hervorzuheben:

Die Feststellung des Sachverhalts erfolgt von Amtswegen (Art. 20 Abs. 1 u. vgl. Art. 27 u. 29 des cit. Ges. v. 8. August 1878, sowie Vollz.Vorschr. hiezu v. 1. Sept. 1879, Ges.- u. V.Bl. S. 1014, §§ 7 u. 9). Die Parteien können sich bei den Verhandlungen durch Bevollmächtigte vertreten lassen (Art. 19 Abs. 1). Ein gemeinsamer Bevollmächtigter für mehrere im gleichen Interesse Beteiligte ist auf Verlangen der Instanzbehörde aufzustellen (Art. 19 Abs. 3; Samml. Bd. VII S. 51). Bezüglich des im Weigerungsfalle von Amtswegen aufgestellten Bevollmächtigten s. Samml. Bd. XIII S. 180. Ueber die als Bevollmächtigte zugelassenen Personen s. § 4 der Vollz.Vorschr.; über die Zulässigkeit nachträglicher Vollmachtsvorlage s. Samml. Bd. I S. 100, über die Wirksamkeit der Kündigung einer Vollmacht s. Samml. Bd. III S. 467.

Das Bezirksamt kann vor der Beschlußfassung eine mündliche Verhandlung mit den Beteiligten pflegen und ist hiezu auf übereinstimmenden Antrag der Beteiligten verpflichtet (Art. 27 Abs. 2—4; Vollz.-Vorschr. § 8). Kein durch Beschwerde anfechtbarer Bescheid darf erlassen werden, ohne daß der Partei Gelegenheit gegeben worden ist, sich zur Sache zu äußern (vgl. Samml. Bd. II S. 49, 94, Bd. IV S. 453).

Für die Beweisaufnahme gelten die Vorschriften des Art. 27. Die Behörde hat das Ergebnis der Beweisaufnahme nach freier Ueberzeugung zu würdigen (Art. 21 Abs. 1).

Die Behörde hat jeden anfechtbaren Bescheid (Endbescheid) mit Entscheidungsgründen zu versehen und in schriftlicher Ausfertigung den Beteiligten zuzustellen (Art. 21 Abs. 2; Samml. Bd. XVI S. 206 u. 235). Die Zustellung kann an die Partei auch dann erfolgen, wenn ein Prozeßbevollmächtigter aufgestellt ist (Samml. Bd. XII S. 153). Sie hat nach Vorschrift der Vollz.Vorschr. § 6 und der daselbst alleg. §§ 166—170 der C.Pr.O. (vom Jahre 1900 ab: §§ 181—184 u. 186, R.Ges.Bl. 1898 S. 410) zu geschehen. Nur bei rite erfolgter Zustellung beginnt der Lauf der Beschwerdefrist (Samml. XIV S. 211).

b) Für die Beschwerdeführung an den V.G.H. kommen die Bestimmungen der Art. 22 u. 23 des cit. Ges. v. 8. August 1878 in Betracht. Dieselben lauten:

Art. 22. Die Beschwerde (Berufung) ist gegen Endbescheide zulässig.

Die Beschwerden sind bei der ersten Instanz schriftlich einzureichen oder mündlich zu Protokoll zu geben.

Der Beschwerdeführer kann sich statt näherer Ausführung darauf beschränken, Entscheidung nach Lage der Sache zu beantragen. Bemängelungen des Sachverhalts, welcher der Entscheidung zu Grunde gelegt ist, sind genau anzugeben. In gleicher Weise sind etwaige Anträge auf Ergänzung des Beweismaterials zu stellen.

Die Frist für Einlegung der Beschwerden beträgt 14 Tage. Die Frist beginnt mit der Zustellung des schriftlichen Bescheides, sie ist unerstrecklich.

Bezüglich der Berechnung des Laufes dieser, sowie sonstiger Fristen kommen die Bestimmungen der Civil-Prozeß-Ordnung für das Deutsche Reich in Anwendung.

Art. 23. Die einkommenden Beschwerden sollen von der ersten Instanz den übrigen an der Sache Beteiligten zur Kenntnisnahme und Wahrung ihrer Interessen in Abschrift mitgeteilt werden.

Zu diesem Behufe hat, wenn eine Beschwerde schriftlich eingereicht wird, der Beschwerdeführer außer der Urschrift so viele Abschriften der Beschwerde mit einzureichen, als weitere Beteiligte oder gemeinsame Bevollmächtigte derselben (Art. 19 Abs. III) in der Sache vorhanden sind.

Wird die Beschwerde zu Protokoll gegeben, so hat der Beschwerdeführer die Kosten der durch die Behörde zu veranlassenden Abschriftnahme vorzuschießen.

Nach der Kgl. Deklaration vom 15. Juni 1898, Ges.- u. V.Bl. S. 294 ist die Beschwerdefrist auch dann als gewahrt anzusehen, wenn die Beschwerde innerhalb der gesetzlichen Frist bei einer unrichtigen Instanz angebracht wurde.

Aus der Rechtsprechung des V.G.H. ist hinsichtlich der Beschwerdeführung folgendes hervorzuheben:

Beschwerden können mittelst Telegramm erhoben werden, wenn dasselbe die notwendigen Angaben enthält und Gewähr dafür bietet, daß es vom Beschwerdeführer zur Aufgabe gelangt ist (Samml. Bd. I S. 370). Die Beschwerdefrist läuft nur für die Einlegung, nicht aber auch für die Ausführung der Beschwerde (Samml. Bd. II S. 534). Eine bloße Remonstration gegen einen verwaltungsrechtlichen Bescheid vermag den Eintritt der Rechtskraft desselben nicht zu hemmen (Samml. Bd. II S. 363).

Hinsichtlich der Beschwerdefrist ist zu bemerken, daß nach den zur Anwendung gelangenden Vorschriften der §§ 199 u. 200 der C.Pr.O. (vom 1. Januar 1900 ab: des § 222, R.Ges.Bl. 1898 S. 410 mit §§ 187 u. 188 des B.G.B.) in die Frist der Tag nicht eingerechnet wird, an welchem der Beschluß zugestellt wurde, und daß die Frist nicht an einem Sonntag oder allgemeinen Feiertag, sondern am nächstfolgenden Werktag endigt. Beispiele: Zustellung des Beschlusses 1. Dezember, Fristende 15. Dezember und wenn dieser Tag ein Sonntag ist, 16. Dezember; Zustellung des Beschlusses 11. Dezember, Fristende (wegen der Weihnachtsfeiertage) 27. Dezember und wenn dieser Tag ein Sonntag ist 28. Dezember.

c) Ueber die Frage, wer als beteiligt erscheint, s. Note 18 u. Note 20 b u. c.

26. a) Art. 24 des Ges. über den V.G.H. (Ges.- u. V.Bl. 1878 S. 369) läßt eine solche Ausnahme von der allgemeinen Regel besonders zu.

b) Eine angefochtene Gemeindewahl ist solange als zu Recht bestehend zu erachten, bis das Gegenteil endgiltig entschieden ist.

Die gewählte und in ihr Amt eingewiesene Gemeindeverwaltung

ist daher berechtigt wie verpflichtet, bis zu diesem Zeitpunkte nach Maßgabe der Gemeindeordnung die Gemeindeangelegenheiten zu verwalten und die Gemeinde in ihren Rechten und Verbindlichkeiten zu vertreten (Samml. Bd. IV S. 472).

c) Maßgebend bis zur endgiltigen Bescheidung erhobener Beschwerden ist sohin die vom Wahlausschusse geschaffene Sachlage und rechtlich besteht die von demselben als gewählt verkündete Gemeindevertretung. Die Berechtigung zur Amtsausübung hängt aber von der Verpflichtung und Einweisung der Gewählten in das Amt ab (Ausnahme bei den Gemeindebevollmächtigten in städtischen Gemeinden). Für die Verwaltungsbehörde besteht kein Zwang, diese Verpflichtung und Einweisung mit Beginn der Amtsperiode vorzunehmen, wenn triftige Gründe für ein gegenteiliges Verfahren bestehen (vgl. Art. 186). Als solche Gründe sind namentlich anzusehen:

a) wenn bereits bis zu dem Zeitpunkte, an welchem der Amtsantritt in der Regel erfolgen soll (1. Januar), ein erstinstanzieller Beschluß ergangen ist, welcher die Beschwerde für begründet findet und die Wahl aufhebt,

b) wenn, ohne daß noch ein erstinstanzieller Beschluß ergangen, die vorgebrachten Wahlanfechtungsgründe so schwerwiegend sind, daß die Vernichtung der Wahl wahrscheinlich ist.

Doch ist die Verwaltungsbehörde nicht befugt, vor endgiltiger Entscheidung andere Personen in das Amt einzusetzen als die vom Wahlausschusse für gewählt erklärten. Sie kann daher entweder nur die letzteren in das Amt einweisen oder, wenn sie dies aus einem der vorstehend angegebenen Gründe nicht angezeigt erachtet, die bisherige Gemeindevertretung vorläufig im Amte belassen. Nicht in diesem Maße ist sie aber gebunden für den Fall der Nichtbestätigung oder der von Amtswegen ausgesprochenen Vernichtung einer Wahl, da auf diese Amtshandlungen die Schlußbestimmung des Abs. 5 keine Anwendung findet. Bei einer von Amtswegen ausgesprochenen Nichtigkeit einer Wahl sind bis zur rechtskräftigen Entscheidung jedenfalls nicht die Personen in das Amt einzuweisen, deren Wahl für nichtig erklärt wurde.

Dritter Abschnitt[1]).

Wahlen in Gemeinden mit Landgemeindeverfassung[2]).

1. Soweit in diesem Abschnitt besondere Bestimmungen nicht getroffen sind, finden die im ersten Abschnitt aufgeführten allgemeinen Vorschriften Anwendung.

2. Das sind sämtliche Dorfgemeinden, dann diejenigen Städte und Märkte, welche keinen Magistrat besitzen (Art. 9, 123 u. ff. der Gemeindeordnung).

Artikel 197.

I. In den Landgemeinden wird die Wahl der Bürgermeister, der Beigeordneten und der Gemeindebevollmächtigten[1]) in drei gesonderten[2]) Wahlhandlungen[3]) durch die Wahlstimmberechtigten unmittelbar vollzogen.

II. Für die Gemeindebevollmächtigten sind in einer gesonderten Wahlhandlung Ersatzmänner zu wählen, deren Zahl die Hälfte der ersteren beträgt.

III. Die Gewählten sind sogleich durch den Wahlausschuß mit ihren Erklärungen über Annahme oder Ablehnung der Wahl zu vernehmen[4]).

IV. Wird die Ablehnung als begründet anerkannt, so treten für die ablehnenden Gemeindebevollmächtigten die Ersatzleute ein, bezüglich der Bürgermeister[5]) und der Beigeordneten[6]) aber ist sogleich eine neue Wahl vorzunehmen.

V. Die Bestimmungen des Art. 192 Abs. 3 und 4 sind auch bei der Wahl der Gemeindebevollmächtigten analog anwendbar[7]). Die auf Grund dieser Bestimmungen vom Eintritte Abgehaltenen sind jedoch im Falle der Erledigung einer Stelle vor den Ersatzmännern in den Gemeindeausschuß berufen, wenn im Laufe der Wahlperiode das Hindernis ihres Eintrittes beseitigt wird[8]). Fällt die Wahl zum Bürgermeister oder Beigeordneten auf eine Person, welche sich zu einem Mitgliede des Gemeindeausschusses in dem in Art. 192 Abs. 3 bezeichneten Verwandtschafts- oder Schwägerschaftsverhältnisse befindet, so ist letzteres zum Austritte verpflichtet und dessen Stelle durch Einberufung des Ersatzmannes zu besetzen[9]). Befindet sich der erwählte Bürgermeister in dem bezeichneten Verhältnisse zu dem Beigeordneten, so ist dieser zum Austritte verpflichtet und dessen Stelle durch Neuwahl zu besetzen[9]) [10]).

VI. Die geschlossenen Wahlakten werden durch den Wahlkommissär der vorgesetzten Verwaltungsbehörde[11]) vorgelegt, welche nach Art. 196 Abs. 2—4 weiter zu verfahren hat[12]). Bezüglich des Beschwerderechts der Gemeindebürger finden die Bestimmungen des Art. 196 Abs. 5 Anwendung.

1. Die ordentlichen Wahlen erfolgen alle 6 Jahre (Art. 125). Es sind zu wählen (Art. 124): ein Bürgermeister, ein Beigeordneter, dann

in Gemeinden		bis ausschließlich	300	Seelen	4
„ „	von 300	„ „	500	„	6
„ „	„ 500	„ „	1000	„	8
„ „	„ 1000	„ „	1500	„	10
„ „	„ 1500	„ „	3000	„	12
„ „	„ 3000	„ „	5000	„	18

in Gemeinden mit größerer Seelenzahl 24 Gemeindebevollmächtigte.

Die Seelenzahl bemißt sich nach dem Ergebnisse der letztvorgenommenen Volkszählung unter Einrechnung der Zivil- wie der Militärbevölkerung (Art. 203).

2. a) Dies schließt nicht aus, daß die sämtlichen Wahlhandlungen zusammen einen geschlossenen Wahlakt bilden, daß somit ein Wahlausschuß für sämtliche Wahlhandlungen gewählt und nur ein Protokoll aufgenommen wird.

b) Die Wahl erfolgt in der Reihenfolge, wie sie im Gesetze aufgeführt ist, also zunächst die Wahl des Bürgermeisters, dann des Beigeordneten, endlich der Gemeindebevollmächtigten (v. Kahr in den Bl. f. adm. Pr. Bd. 20 S. 193). In seiner G.O., Bd. 2 S. 292 Note 1b schließt sich v. Kahr nun der Ansicht v. Seydels, 1. Aufl. Bd. 3 S. 186 Anm. 1, 2. Aufl. Bd. 2 S. 105 Anm. 28 an, wonach die Wahl auch von unten herauf stattfinden kann. Die Bestimmung darüber, in welcher Reihenfolge zu wählen sei, stehe dem Wahlkommissär zu.

Wenn der ersteren Meinung entgegengehalten wird, daß gegen sie der Gebrauch des Wortes „Austritt" im 3. und 4. Satze des Abs. 5 spreche, so ist zu bemerken, daß von außerordentlichen Wahlen abgesehen, dieser Ausdruck auch dann keinen Sinn hat, wenn die Wahl von unten herauf erfolgt, denn bei dem unmittelbar vor dem Bürgermeister und dem Beigeordneten gewählten Gemeindebevollmächtigten, dessen Einweisung gemäß Art. 186 noch nicht erfolgt ist, kann von einem Austritt keine Rede sein.

3. Wenn eine der in Art. 197 Abs. 1 bezeichneten Wahlhandlungen als nichtig erkannt wird, so hat dies nicht notwendig auch die Vernichtung der nachfolgenden Wahlhandlungen zur Folge (Samml. Bd. IV S. 5); vgl. auch Note 19b zu Art. 196.

Es könnte die Frage aufgeworfen werden, ob der zum Bürgermeister oder Beigeordneten Gewählte nicht auch in einem der folgenden Wahlgänge gewählt werden könne, um ihm eine Stelle in der Gemeindeverwaltung auch für den Fall zu sichern, daß die erste Wahl für ungiltig erklärt wird. Zu weit ginge jedenfalls die in den Bl. f. adm. Pr. Bd. 20 S. 32 angedeutete Auffassung, daß sämtliche nachfolgende Wahlhandlungen vernichtet werden könnten, weil sie auf der unrichtigen Voraussetzung beruhten, daß nicht A sondern B als Bürgermeister nicht mehr in Frage komme. Wohl aber könnte die Unbilligkeit, welche die Abweisung einer solchen Auffassung für einzelne in dem Falle mit sich bringt, daß die Giltigkeit der Wahl (z. B. wegen der Entscheidung des Wahlausschusses in Betreff der deutlichen Bezeichnung des Gewählten) voraussichtlich angefochten wird, durch die Zulassung der obengedachten Doppelwahl beseitigt werden. Auch im Interesse der kleineren Gemeinden, in welchen die Zahl der intelligenteren Bürger keine allzugroße ist, liegt es, auf die Arbeitskraft eines tüchtigen und bisher in der Verwaltung eifrig thätigen Bürgers nicht verzichten zu müssen.

Das Gesetz scheint mir einem solchen Verfahren nicht entgegenzustehen. Selbstverständlich würde die zweite Wahl hinfällig, sobald die erste Wahl definitiv als giltig anerkannt ist, vgl. auch Note 13b zu Art. 184.

4. a) Ueber die Wahlablehnungsgründe s. Art. 174.

Die Bestimmungen des Art. 191 Abs. 3 werden auch bei Landgemeindewahlen analog zur Anwendung zu kommen haben. Die Gemeindeverwaltung hat die abgegebene Erklärung an das Bezirksamt einzusenden (auch v. Kahr, Bd. 2 S. 229 Note 7, v. Seydel, 1. Aufl. Bd. 3 S. 203 Anm. 1, 2. Aufl. Bd. 2 S. 115 Anm. 135, bayr. Gemeindezeitung 1895 S. 133).

b) Ueber die Vorrufung der Gewählten ist das Note 1a zu Art. 191 Bemerkte analog anwendbar; das dort Note 1b, 2—5, 8a u. 9 Gesagte ist auch hier zu berücksichtigen.

5. Fällt die Neuwahl auf den Beigeordneten, so hat eine nochmalige Wahl zu der letzteren Stelle stattzufinden, fällt sie auf einen Gemeindebevollmächtigten, so ist für denselben ein Ersatzmann einzuberufen.

6. Fällt die Wahl auf einen Bevollmächtigten, so ist ein Ersatzmann einzuberufen.

7. Diese Bestimmung findet Anwendung auf die Gemeindebevollmächtigten unter sich (vgl. auch den Satz 2 des Abs. 5). Die Vorschrift des Art. 192 Abs. 3 kommt hier nur bei außerordentlichen Wahlen zur Geltung (v. Kahr, Bd. 2 S. 292 Note 3).

8. In der Uebersicht des Bestandes der Gemeindeverwaltung ist daher von dem den Eintritt in den Gemeindeausschuß hindernden Verwandtschaftsverhältnisse Erwähnung zu machen. Bei jeder Erledigung einer Bevollmächtigtenstelle ist zu prüfen, ob der Hinderungsgrund noch besteht.

9. Vgl. Note 2b Abs. 2.

In diesem Falle ist auch ein späterer Eintritt in den Gemeindeausschuß auf Grund der gegenwärtigen Wahl ausgeschlossen. Tritt der mit dem Ausgeschlossenen verwandte Bürgermeister oder Beigeordnete vor Ablauf der Wahlperiode aus, so ist dessen Stelle durch eine Neuwahl zu besetzen (auch v. Kahr, Bd. 2 S. 293 Note 5c).

Die Verpflichtung zum Austritt liegt erst vor, wenn der Bürgermeister oder Beigeordnete in das Amt eingewiesen worden ist. Sollte nach der Amtseinweisung die Wahl für ungiltig erklärt werden, so tritt der Gemeindebevollmächtigte unter Ausreihung des Ersatzmannes wieder in sein Amt ein.

Wird nach der Wahl des Bürgermeisters bzw. Beigeordneten eine mit diesen verwandte Person in den Gemeindeausschuß gewählt, so hat der Wahlausschuß zu beschließen, daß letztere in den Ausschuß nicht eintreten könne, sondern in deren Stelle nach Amtseinweisung des ersteren ein Ersatzmann einzuberufen sei.

10. Die Neuwahl eines Beigeordneten kann erst nach dem Note 9 Abs. 3 bemerkten Zeitpunkte angeordnet werden.

Wird nach der Wahl des Bürgermeisters eine mit diesem verwandte Person als Beigeordneter gewählt, so hat der Wahlausschuß zu beschließen, daß letztere in den Ausschuß nicht eintreten könne. Die Neuwahl eines Beigeordneten ist jedoch erst zulässig, nachdem der Bürgermeister bestätigt und dessen Wahl als giltig anerkannt worden ist.

11. Die vorgesetzte Behörde ist das Bezirksamt (Art. 154, 126 Abs. 1).

12. Außer den allegierten Bestimmungen s. noch Art. 126 über die Einweisung und Verpflichtung.

Artikel 198.

I. In den zu einer Bürgermeisterei vereinigten Gemeinden[1]) hat jede Gemeinde für sich die Wahlen des Beigeordneten, der Bevollmächtigten und der Ersatzmänner zu vollziehen[2]).

II. Nach Vollendung dieser Wahlen findet die Wahl des gemeinsamen Bürgermeisters durch die in eine Wahlversammlung zu vereinigenden Gemeindeausschüsse[3]) nach absoluter Stimmenmehrheit[4]) statt. Wählbar für diese Stelle sind alle zu Gemeindeämtern wählbaren Gemeindebürger des Bürgermeistereibezirkes[5]).

III. Die Giltigkeit des Wahlaktes erfordert, daß mindestens zwei Dritteile der Stimmberechtigten[6]) ihre Stimmen wirklich abgegeben haben. Ist jedoch die Wahl zweimal durch Nichterscheinen der erforderlichen Zahl von Stimmberechtigten vereitelt worden[7]), so können bei der dritten Wahlversammlung die wirklich Erschienenen durch absolute Stimmenmehrheit eine giltige Wahl vornehmen.

IV. Wird als Bürgermeister[8]) ein Beigeordneter der vereinigten Gemeinden erwählt, so ist dessen Stelle durch Neuwahl zu besetzen[9]).

V. Wird als Bürgermeister[8]) ein Gemeindebevollmächtigter der vereinigten Gemeinden gewählt, so ist dessen Stelle durch Eintritt des Ersatzmannes zu besetzen[10]).

VI. Ist der erwählte Bürgermeister mit einem Mitgliede des Gemeindeausschusses einer der vereinigten Gemeinden in der in Art. 192 Abs. 3 bezeichneten Weise verwandt oder verschwägert, so ist letzteres zum Austritte verpflichtet[11]) und dessen Stelle nach Vorschrift des Abs. 4 oder 5 zu besetzen.

VII. Im übrigen kommen die Vorschriften des Art. 197 Abs. 3, 4 und 6 zur Anwendung.

1. Ueber die Verwaltung der zu einer Bürgermeisterei vereinigten Gemeinden s. Art. 150 bis 152.

2. Vgl. Art. 197.

3. a) Die Vorladung der Ausschußmitglieder zur Wahl kann bei der Erklärung derselben über die Annahme der auf sie gefallenen Wahl mündlich erfolgen, was im Protokolle zu konstatieren wäre.

b) Die Ausschußmitglieder sind in ein Verzeichnis der Wahlberechtigten zu bringen, in welchem der Vormerk über die Stimmabgabe zu geschehen hat (Art. 182 Abs. 5).

4. Ueber die Berechnung der absoluten Stimmenmehrheit s. Note 3 zu Art. 195.

5. a) Es müssen demnach die Wahllisten sämtlicher Gemeinden des Bürgermeistereibezirks im Wahllokale aufliegen, doch dürfte es nicht unumgänglich notwendig sein, daß noch ein zweites Exemplar der Wahllisten dem Wahlausschusse zur Verfügung steht (vgl. Note 30 zu Art. 176), da nur ein Wahlgang stattfindet und eine Beanstandung des Wahlrechtes der Wähler während desselben im vorliegenden Falle ausgeschlossen ist, der Wahlausschuß folglich der Wahllisten erst bedarf, nachdem die Wähler ihre Wahlpflicht erfüllt haben. Wird im 1. Wahlgange die absolute Stimmenmehrheit nicht erreicht, so sind die Wahllisten zur Einsicht der Wähler wieder auszulegen.

b) Wer in keiner der vorbezeichneten Wahllisten eingetragen ist, kann nicht gewählt werden (auch Lindner-v. Hauck, S. 452 Anm. 1).

6. Vgl. die Note 4a zu Art. 195. Statt des dort cit. Art. 109 Abs. 4 s. Art. 127 Abs. 5.

7. Es ist sonach eventuell ein zweiter und nötigenfalls ein dritter Wahltermin anzuberaumen. Die zwischen den einzelnen Wahlterminen liegende Zeit muß mindestens so reichlich bemessen sein, daß sämtliche Wähler zu dem neuen Termine rechtzeitig geladen werden können (s. auch Lindner-v. Hauck, S. 452 Anm. 2).

8. Falls der Gewählte vor Ablauf der Wahlperiode aufhört, Bürgermeister der vereinigten Gemeinden zu sein, so tritt er nicht in seine frühere Stellung als Beigeordneter oder Bevollmächtigter des einen Gemeindeausschusses zurück (v. Kahr, Bd. 2 S. 295 Note 6 gegen Lindner-v. Hauck, S. 452 Anm. 4).

9. Die neue Wahl ist keine sich unmittelbar an die Wahlen des Abs. 1 anknüpfende Fortsetzung derselben. Es hat deshalb eine förmliche Ausschreibung der Wahl gemäß Art. 181 Abs. 2, nicht aber auch eine Neuherstellung der Wahlliste stattzufinden.

Die Wahl ist erst vorzunehmen, nachdem der Bürgermeister bestätigt und dessen Wahl als giltig anerkannt worden ist (auch Lindner-v. Hauck, S. 452 Anm. 3).

10. a) Für die Besetzung der Stelle gilt das vorstehend Note 9 Abs. 2 Bemerkte mit dem Abmaße, daß die Einberufung des Ersatzmannes jedenfalls nicht früher erfolgen kann, als bis der Bürgermeister in sein Amt eingewiesen worden ist.

b) Wurde wegen Nichterzielung einer absoluten Stimmenmehrheit die einstweilige Fortführung der Bürgermeisterei dem bisherigen Bürgermeister übertragen, so findet die Bestimmung des Abs. 5 keine Anwendung. Es kann daher in dem Falle, daß der bisherige Bürger-

meister in den Ausschuß der einen Gemeinde gewählt worden ist, kein Ersatzmann in die letztere Stelle einberufen werden. Soferne dies gleichwohl geschehen, ist der für die wiederholte Bürgermeisterwahl gebildete Wahlausschuß berechtigt wie verpflichtet, den zu Unrecht einberufenen Ersatzmann von der Wahl zurückzuweisen (vgl. Sammlg. Bd. X S. 57).

11. Soferne nicht eine außerordentliche Wahl des Bürgermeisters stattfindet, kommt nicht der Austritt des Gemeindeausschußmitgliedes, sondern ein den Eintritt desselben entgegenstehendes Hindernis in Frage. Der vom Eintritt ausgeschlossene Gemeindebevollmächtigte nimmt die Stellung eines Ersatzmannes im Sinne des Art. 197 Abs. 5 Satz 2 ein (v. Kahr, Bd. 2 S. 295 Note 7).

Vierter Abschnitt.

Wahlen in den zu einer Gemeinde vereinigten Ortschaften[1]).

Artikel 199.

In den Fällen des Art. 153 werden die Ortspfleger und Ortsausschüsse[1]) von sechs zu sechs Jahren[2]) unter Leitung des Bürgermeisters mit Zuziehung des Gemeindeschreibers[3]) in direkter Wahl mittelst mündlicher oder schriftlicher Abstimmung gewählt. Der Bürgermeister hat hierüber ein Protokoll aufzunehmen[4]), die Gewählten einzuweisen und der vorgesetzten Verwaltungsbehörde Anzeige zu erstatten.

1. a) Vgl. Note 7 und 11 zu Art. 172.
Die Wählbarkeit beschränkt sich auf die Ortsbürger — Gemeindebürger der betreffenden Ortschaft — (s. v. Seydel, 1. Aufl. Bd. 3 S. 174 Anm. 4, 2. Aufl. Bd. 2 S. 98 Anm. 47, v. Kahr, Bd. 2 S. 296 Note 3).
b) Ersatzmänner werden nicht gewählt.

2. Die ordentlichen Ortschaftswahlen haben im Anschluß an die ordentlichen Gemeindewahlen vor sich zu gehen (v. Kahr, Bd. 2 S. 296 Note 2).

3. In Ermangelung eines angestellten Gemeindeschreibers (vgl. Art. 129) ist eine andere unbeteiligte Person als Protokollführer zuzuziehen (auch v. Kahr, Bd. 2 S. 296 Note 3, Lindner-v. Hauck, S. 453).

4. Die für die sonstigen Wahlen vorgeschriebenen Formalitäten fallen bei dieser Wahl zum größten Teile weg. Es genügt, wenn der Nachweis über die Vorladung der sämtlichen Wahlberechtigten (bezw. bei öffentlicher Ladung — s. Note 8 a zu Art. 181 — der Nachweis der Publikation in der betreffenden Ortschaft) erbracht und im ersteren Falle

zur Prüfung des Nachweises ein Auszug aus der Gemeindewahlliste, enthaltend die in der betreffenden Ortschaft Wahlstimmberechtigten, angefertigt wird. Da mündliche Abstimmung zulässig ist, so kann, falls seitens der Wähler Widerspruch nicht erhoben wird, auch durch Akklamation gewählt werden. Bei schriftlicher Abstimmung finden, soferne sich die Wähler über eine andere Art und Weise derselben nicht einigen, die Vorschriften des Art. 182 sinngemäße Anwendung. Die Führung von Stimmlisten und der Vormerk der Stimmabgabe im Wahllistenauszug ist nicht erforderlich (wenngleich ratsam), ebensowenig die Bildung eines Wahlausschusses. Etwaige Beanstandungen, namentlich auch hinsichtlich der Richtigkeit des festgestellten Wahlresultats sind sofort zu bereinigen bezw. vom Bürgermeister, und falls ein Wahlausschuß gewählt worden ist, von diesem zu entscheiden. Beschwerden hiegegen wie gegen die Wahl überhaupt wären zu Protokoll zu nehmen und letzteres mit den gesamten Wahlverhandlungen dem Bezirksamt vorzulegen.

Ueber Beschwerden hat das Bezirksamt gemäß Art. 8 Ziff. 33 des Ges. über den V.G.H. im verwaltungsrechtlichen Verfahren zu entscheiden (vgl. v. Kahr, Bd. 2 S. 297 Note 5).

Die Wahl des Ortspflegers ist gesondert und vor der Wahl des Ortsausschusses vorzunehmen (auch Lindner-v. Hauck, S. 453).

Die Wahl kann unter den Art. 174 bezeichneten Voraussetzungen abgelehnt werden. Ueber die Ablehnung dürfte, falls ein Wahlausschuß nicht gewählt worden ist, der Bürgermeister zu entscheiden haben.

Fünfter Abschnitt.

Außerordentliche Gemeindewahlen[1]).

Artikel 200.

I. Tritt im Laufe der Wahlperiode[2]) die Erledigung von Gemeindeämtern ein, für welche Ersatzmänner nicht gewählt worden[3]) oder nicht mehr vorhanden sind[4]), so ist eine Ergänzungswahl vorzunehmen, wenn der Magistrat[5]), der Gemeindeausschuß[6]), das Kollegium der Gemeindebevollmächtigten[5]), die Gemeindeversammlung[6]) oder die vorgesetzte Verwaltungsbehörde es als notwendig erklärt[7])

II. Ergänzungswahlen für Gemeindebevollmächtigte in Städten, in welchen gemäß Art. 189 Abs. 2 nach Bezirken gewählt worden ist, sind von jenen Bezirken vorzunehmen, für welche diejenigen eingetreten waren, deren Stelle zu besetzen ist[8]).

III. Infolge einer Ergänzungswahl eingetretene rechtskundige Bürgermeister und rechtskundige Magistratsräte

haben die für ihr Amt vorgeschriebene Dienstzeit zu erfüllen[9]). In allen anderen Fällen tritt der Gewählte nur für jene Zeit ein, welche derjenige, an dessen Stelle er berufen wird, noch zu erfüllen gehabt hätte[10]).

1. Bei außerordentlichen Gemeindewahlen (Ersatzwahlen) ist dasselbe Verfahren zu beobachten, welches für die ordentlichen Wahlen vorgeschrieben ist. Es sind demgemäß die Wählerlisten von neuem aufzustellen, doch können hiezu, namentlich wenn die Ersatzwahl bald nach der ordentlichen Wahl vorzunehmen ist oder das Bürgerrechtsverzeichnis in der betreffenden Gemeinde überhaupt wenig Aenderungen erleidet, die bei der ordentlichen Wahl gebrauchten Wählerlisten nach entsprechender Ergänzung benützt werden. Streichungen in der Wählerliste vor Beginn der Auslegung würden zum Nachweise, daß dieselben nicht im Reklamationsverfahren stattgefunden haben, einen bezüglichen Vermerk enthalten müssen, z. B. „Gestrichen bei Aufstellung der Liste", „vor Auslegung der Liste" ꝛc. Ferner ist die Wählerliste aufzulegen, Reklamationen gegen dieselbe sind zu verbescheiden u. s. f.

Wie das Verzeichnis der Gemeindebürger auf den laufenden Stand erhalten und auf Grund desselben die Wahlliste jederzeit hergestellt bezw. berichtigt werden kann, ist in Note 10 zu Art. 176 erörtert.

2. Bei einer anläßlich der ordentlichen Wahl oder in Feststellung des Resultats derselben (vor dem Wahlausschuß, vor den Verwaltungsbehörden und den Beschwerdeinstanzen) eintretenden Erledigung kann nie das Verfahren nach Art. 200 stattfinden.

3. Ersatzmänner werden nicht gewählt für die Stellen der Bürgermeister, Magistratsräte und Beigeordneten (abgesehen von den hier nicht in Betracht kommenden Stellen der Distriktsvorsteher, Ortspfleger, Ortsführer ꝛc.).

4. a) Die Ergänzungswahl kann nicht schon dann stattfinden, wenn kein Ersatzmann mehr vorhanden ist, sondern erst dann, wenn neuerdings eine Stelle erledigt wird, welche durch einen Ersatzmann zu besetzen wäre.

b) Hinsichtlich der Frage, ob nicht auch statt direkter Besetzung einer Stelle durch Wahl die Wahl von Ersatzmännern stattfinden könne, vgl. Note 3 d zu Art. 189.

5. Der Magistrat, wie das Gemeindekollegium können jeder für sich und gegen den Willen des anderen Kollegiums nicht nur eine Ergänzungswahl bezüglich ihres eigenen, sondern auch des anderen Kollegiums beantragen (auch Lindner-v. Hauck, S. 455).

6. Die Gemeindeversammlung kann gegen den Willen des Gemeindeausschusses eine Ergänzungswahl beantragen, wie andererseits der Gemeindeausschuß diesen Antrag stellen kann, ohne die Gemeindeversammlung hierüber zu hören. Der Gemeindeausschuß hat die Angelegenheit der Gemeindeversammlung zur Beschlußfassung vorzulegen, wenn von mindestens einem Zehntel der stimmberechtigten Gemeindebürger ein bezüglicher schriftlicher Antrag gestellt wird (Art. 147 Abs. 2).

7. Die Erklärung braucht nicht begründet zu werden. Eine Beschwerde gegen diese Erklärung, welche von den gemeindlichen Verwaltungsorganen nur auf Grund eines Sitzungsbeschlusses erfolgen kann, ist nicht statthaft.

8. Vgl. Note 4 zu Art. 189.

9. Vgl. Art. 74 Abs. 2 u. hierzu Note 1b zu Art. 194.

10. a) Der Gemeindebevollmächtigte oder Magistratsrat des jüngsten oder des zweiten Dritteils bzw. der jüngeren Hälfte kann aus den Note 10 zu Art. 191 angegebenen Gründen die Wahl zum Magistratsmitglied bzw. Bürgermeister nicht deshalb ablehnen, weil die restige Funktionsdauer dieser Stelle um 3 oder 6 Jahre früher endigt als seine bisherige Funktion.

b) Den Fall, daß an Stelle eines rechtskundigen Bürgermeisters ein bürgerlicher tritt, sieht das Gesetz nicht ausdrücklich vor. v. Kahr, Bd. 2 S. 299 Note 6b nimmt an, daß die Funktionsperiode des in einer Ergänzungswahl gewählten bürgerlichen Bürgermeisters immer mit Ablauf der der laufenden Wahlperiode folgenden Wahlperiode endigt, demnach mehr als 3 und weniger als 6 Jahre betrage.

Eine andere, weniger zu billigende Meinung ist vertreten in den Bl. f. adm. Pr. Bd. 38 S. 27ff., wonach der in der Ersatzwahl an Stelle eines rechtskundigen Bürgermeisters gewählte bürgerliche Bürgermeister Anspruch auf eine 6jährige Amtsdauer hat, falls nicht mit seiner Einwilligung oder zufolge eines vor der Wahl gefaßten Beschlusses der städtischen Kollegien die Amtsdauer entsprechend gekürzt wird.

c) Ein durch Ergänzungswahl gewählter bürgerlicher Magistratsrat hat in der Reihenfolge der Magistratsräte — nicht auch in Bezug auf die Stellvertretungsbefugnis — die Stelle desjenigen einzunehmen, für welchen er gewählt ist (Samml. Bd. XIII S. 155).

Die vorstehende, nicht bedenkenfreie Entscheidung behandelt lediglich eine Rangfrage.

II. Teil.

Gemeindeordnung für die Pfalz vom 29. April 1869.

(Gesetzblatt 1866/69 S. 1009.)

Sechste Abteilung. (Seite 1072).

Von den Wahlen zu Gemeindeämtern.

Erster Abschnitt.

Allgemeine Bestimmungen.

Art.	100	f. unter dem I. Teil bei Art.	170	der diesrh. G.O.
"	101	" " " " " "	171	" " "
"	102	" " " " " "	172	" " "
"	103	" " " " " "	173	" " "
"	104	" " " " " "	175	" " "
"	105	" " " " " "	176	" " "
"	106	" " " " " "	178	" " "
"	107	" " " " " "	179	" " "
"	108	" " " " " "	180	" " "
"	109	" " " " " "	181	" " "
"	110	" " " " " "	182	" " "
"	111	" " " " " "	183	" " "
"	112	" " " " " "	185	" " "
"	113	" " " " " "	186	" " "
"	114	" " " " " "	188	" " "

Zweiter Abschnitt.

Besondere Bestimmungen.

A. Wahl des Gemeinderates.

Artikel 115.

I. Die Wahl der Gemeinderatsmitglieder wird unmittelbar durch die Gemeindebürger vollzogen.

II. Außerdem werden für die Dauer der laufenden Wahlperiode in ein und derselben Wahlhandlung Ersatzmänner gewählt, deren Zahl ein volles Dritteil[1]) der für

die Gemeinde festgesetzten Zahl der Gemeinderäte einschließlich der Bürgermeister und Adjunkten zu betragen hat.

III. Jeder Wahlzettel soll soviele Namen enthalten, als die Zahl der hiernach zu wählenden Gemeinderatsmitglieder und Ersatzmänner beträgt.

1. Ein Bruchteil ist als voll zu rechnen (Medicus S. 276, v. Wand S. 590, v. Seydel, 1. Aufl. Bd. 3 S. 186 Anm. 4, 2. Aufl. Bd. 2 S. 105 Anm. 31).

Artikel 116.

I. Der Wahlakt ist zu schließen, wenn innerhalb der vom Wahlkommissär festgestellten und öffentlich bekannt gemachten Frist mehr als die Hälfte der Wähler abgestimmt hat[1]).

II. Im entgegengesetzten Falle hat der Wahlkommissär eine weitere Frist zur Stimmabgabe festzusetzen und öffentlich bekannt zu machen[2]). Nach Ablauf der zweiten Frist wird der Wahlakt ohne Rücksicht auf die Zahl der abgegebenen Stimmen geschlossen und niemand mehr zur Abgabe eines Wahlzettels zugelassen[3]).

III. Vor jedem Schlusse hat der Wahlkommissär die etwa anwesenden Wähler, welche noch nicht abgestimmt haben, unter Gewährung einer kurzen Frist zur Stimmabgabe aufzufordern[4]).

IV. Hierauf wird das Wahlergebnis festgestellt und bekannt gegeben[5]).

1. Eine ähnliche Bestimmung enthält Art. 184 Abs. 1 der diesrh. Gem.-O.

2. Dieselbe Bestimmung enthält der zweite Satz des Abs. 1 des Art. 184 der diesrh. Gem.-O.

3. Dieselbe Bestimmung enthält der dritte Satz des Abs. 1 des Art. 184 der diesrh. Gem.-O.

4. Dieselbe Bestimmung mit Weglassung der Worte „welche noch nicht abgestimmt haben" ist im letzten Satze des Abs. 1 des Art. 184 l. c. enthalten.

5. In Abs. 2 des Art. 184 der diesrh. G.-O. heißt es: „Hierauf wird das Wahlergebnis festgestellt und den anwesenden Wählern bekannt gegeben."

Artikel 117.

I. Bei diesen Wahlen entscheidet die relative Stimmenmehrheit [1]), und zwar in der Art, daß von denjenigen Personen, welche die meisten Stimmen erhielten, nur so viele als gewählt zu erachten sind, als die in Art. 55 und 115 festgesetzte Zahl der zu wählenden Gemeinderatsmitglieder und Ersatzmänner beträgt [2]).

II. Die Reihenfolge der Gewählten bemißt sich nach der Zahl der erhaltenen Stimmen. Werden mehrere Personen mit gleicher Stimmenzahl gewählt, so richtet sich die Reihenfolge nach dem Alter, wenn die vorschriftsmäßige Zahl durch den Eintritt aller nicht überschritten wird [3]).

III. Im entgegengesetzten Falle entscheidet das Los [4]).

IV. Werden mehrere Personen, welche mit einander als Vater, Sohn oder Bruder [5]) verwandt, oder als Stiefvater oder Stiefsohn, Schwiegervater oder Schwiegersohn verschwägert [6]) sind, gewählt, so hat der mit der größeren Stimmenzahl Gewählte das Recht zum Eintritt [7]).

V. Bei Stimmengleichheit entscheidet das Los [8]).

VI. Die auf Grund der beiden vorstehenden Absätze vom Eintritt Abgehaltenen [9]) sind jedoch im Fall der Erledigung einer Stelle in den Gemeinderat zu berufen, wenn im Laufe der Wahlperiode das Hindernis ihres Eintritts beseitigt wird [10]).

1. Dieselbe Bestimmung findet sich im Art. 184 Abs. 3 Satz 1 der diesrh. Gem.-O.

2. Bei Ermittelung des Wahlergebnisses bezüglich der in einer und derselben Wahlhandlung zu wählenden Mitglieder und Ersatzmänner der Gemeinderäte in der Pfalz hat die Feststellung der als Mitglieder des Gemeinderates nach der Mehrzahl der erhaltenen Stimmen Gewählten jener der Ersatzmänner vorauszugehen (Samml. Bd. VI S. 255).

3. Die Bestimmungen des Abs. 2 finden sich in Abs. 3 des Art. 184 der diesrh. G.O.

4. Abs. 3 ist gleichlautend mit dem letzten Satze des Art. 184 der diesrh. G.O.

5. In Art. 192 Abs. 3 der diesrh. G.O. heißt es: „als Vater oder Sohn, Bruder, Oheim oder Neffe."

6. Dieses Schwägerschaftsverhältnis findet sich auch in Art. 192 Abs. 3 der diesrh. G.O.

7. Eine ähnliche Bestimmung enthält Art. 192 Abs. 4 der diesrh. G.O.

8. Dieselbe Vorschrift findet sich im letzten Satze des Art. 192 Abs. 4 der diesrh. G.O.

9. Die gemäß Art. 117 Abs. 4 bis 6 der G.O. für die Pfalz vom Eintritte in den Gemeinderat wegen Verwandtschaft oder Schwägerschaft mit einem der übrigen Gewählten Abgehaltenen treten nicht in die Reihe der Ersatzmänner des Gemeinderates, sondern haben nur im Falle der Beseitigung des ihrem Eintritte in den Gemeinderat entgegenstehenden Hindernisses während der Wahlperiode ein Vorzugsrecht vor dem außerdem zum Eintritte in den Gemeinderat berufenen Ersatzmanne (die Note 2 cit. Entsch.).

10. Eine verwandte Bestimmung s. in Art. 195 Abs. 5 der diesrh. Gem.-Ordnung.

Artikel 118.

I. Die Gewählten sind sogleich durch den Wahlausschuß mit ihren Erklärungen über Annahme oder Ablehnung der Wahl zu vernehmen[1]).

II. Wird der Eintritt in den Gemeinderat von Seite eines Gewählten abgelehnt, so tritt sofort der nach der Reihenfolge berufene Ersatzmann ein.

1. Die Bestimmung Abs. 1 findet sich gleichlautend in Art. 197 Abs. 3 der diesrh. Gem.O.

B. Wahl der Bürgermeister und Adjunkten.

Artikel 119.

Die neugewählten Gemeinderäte haben alsbald in gesonderten Wahlhandlungen[1]) mit absoluter Stimmenmehrheit[2]) aus ihrer Mitte den Bürgermeister[3]), dann den Adjunkten und soferne ein zweiter Adjunkt zu wählen ist, diesen zu wählen.

1. Diesen Ausdruck s. auch in Art. 197 Abs. 1 der diesrh. G.O.

2. S. Art. 195 Abs. 1 der diesrh. G.O.

3. Die Wahl eines Bürgermeisters in der Pfalz kann von einem Gemeindebürger wegen gesetzwidriger persönlicher Benachteiligung durch das Verfahren des Wahlausschusses auch schon dann angefochten werden, wenn sich dessen Beschwerde zunächst auf seinen Eintritt in den Gemeinderat bezieht (Entsch., Samml. Bd. XII S. 189).

Artikel 120.

I. Bei diesen Wahlen, wozu alle im Ort anwesenden Gemeinderatsmitglieder geladen werden müssen, sollen in der

Regel wenigstens zwei Dritteile der Wähler ihre Stimmen abgeben [1]). Ist diese Zahl mit Ablauf der von dem Wahlkommissär zuvor festgesetzten und öffentlich bekannt gemachten Frist erreicht, so ist die Abstimmung zu schließen.

II. Außerdem hat der Wahlkommissär eine weitere Frist zur Stimmabgabe festzusetzen und die Nichterschienenen schriftlich vorladen zu lassen. Bleibt diese Vorladung erfolglos, so ist der Abstimmungsakt zu schließen und die Zahl der wirklich abgegebenen Stimmen als genügend zu erachten.

III. Nach geschlossener Abstimmung darf niemand zur Abgabe eines Wahlzettels zugelassen werden; dem Schlusse hat jedoch die Aufforderung an die etwa anwesenden Wähler, welche noch nicht abgestimmt haben, zur Stimmabgabe und die Gewährung einer kurzen Frist hiezu voranzugehen [2]).

IV. Der Wahlkommissär hat alsdann mit dem Wahlausschusse das Wahlergebnis festzustellen und bekannt zu geben.

1. Vgl. Art. 195 Abs. 2 der diesrh. G.O.
2. Vgl. Art. 184 Abs. 1 letzter Satz der diesrh. G.O.

Artikel 121.

Die Gewählten werden sogleich durch den Wahlausschuß mit ihren Erklärungen über Annahme oder Ablehnung vernommen, worauf im Falle der Ablehnung ungesäumt eine neue Wahl stattzufinden hat [1]).

1. Vgl. Art. 193 Abs. 2 der diesrh. G.O.

Artikel 122.

S. bei Art. 196 der diesrh. G.O.

C. Von den Wahlen in den zu einer Bürgermeisterei vereinigten Gemeinden.

Artikel 123.

I. In den zu einer Bürgermeisterei vereinigten Gemeinden hat jede Gemeinde für sich die Wahl der Gemeinderäte und Ersatzmänner, sowie der Adjunkten zu vollziehen [1]).

II. Nach Beendigung dieser Wahlen findet die Wahl des gemeinsamen Bürgermeisters durch die in eine Wahl-

versammlung zu vereinigenden Gemeinderäte nach absoluter Stimmenmehrheit statt[2]), wobei die Bestimmungen des Art. 120 und 121 zur Anwendung kommen.

III. Wählbar für die Stelle des Bürgermeisters ist jedes Gemeinderatsmitglied des Bürgermeistereibezirkes.

IV. Wird als Bürgermeister ein Adjunkt der vereinigten Gemeinden erwählt, so ist dessen Stelle durch Neuwahl[3]) und die hiedurch erledigte Stelle eines Gemeinderates durch Einberufung des Ersatzmannes zu besetzen.

V. Wird als Bürgermeister ein Gemeinderat der vereinigten Gemeinden gewählt, so ist dessen Stelle durch Eintritt des Ersatzmannes zu besetzen[4]).

VI. Ist der erwählte Bürgermeister mit einem Mitgliede des Gemeinderates einer der vereinigten Gemeinden in der Art. 117 Abs. IV bezeichneten Weise verwandt oder verschwägert, so ist letzteres zum Austritte verpflichtet und dessen Stelle nach Vorschrift des Abs. IV oder V zu besetzen[5]).

VII. Im übrigen kommen die Vorschriften des Art. 122 zur Anwendung.

1. Eine ähnliche Bestimmung trifft Art. 198 Abs. 1 der diesrh. G.O.

2. Eine gleiche Bestimmung mit der Aenderung des Wortes „Gemeinderäte" in „Gemeindeausschüsse" enthält Art. 198 Abs. 2 erster Satz der diesrh. G.O.

3. Diese Vorschrift mit Abänderung „Beigeordneter" statt „Adjunkt" findet sich in Art. 198 Abs. 4 der diesrh. GO.

4. Abs. 5 stimmt bis auf das Wort „Gemeinderat", statt welchen es „Gemeindebevollmächtigter" heißt, mit Abs. 5 des Art. 198 der diesrh. G.O. überein.

5. Abs. 6 stimmt mit Abs. 6 des Art. 198 der diesrh. G.O. überein, nur steht für „Gemeinderat" „Gemeindeausschuß" und für Art. „117 Abs. 4" „192 Abs. 3".

Dritter Abschnitt.

Außerordentliche Gemeindewahlen.

Artikel 124

I. Im Laufe einer Wahlperiode eintretende Erledigungen von Gemeindestellen, wofür Ersatzmänner vorhanden sind, werden durch die nachrückenden Ersatzmänner ergänzt.

II. Diese sind durch den Bürgermeister einzuberufen, wovon der vorgesetzten Verwaltungsbehörde Anzeige zu machen ist[1]). Sind Ersatzmänner nicht vorhanden, so ist eine außerordentliche Ergänzungswahl vorzunehmen, wenn der Gemeinderat, die Gemeindeversammlung oder die vorgesetzten Verwaltungsbehörden es als notwendig erklären[2]). Ein hierauf angestellter Antrag von Gemeindebürgern muß von der Gemeindeverwaltung zur Abstimmung gebracht werden, wenn er wenigstens von einem Zehnteil der Gemeindebürger gestellt ist.

III. Fällt die Ergänzungswahl auf eine Person, welche mit einem Mitgliede des Gemeinderates in der in Art. 117 Abs. IV bezeichneten Weise verwandt oder verschwägert ist, so ist die Wahl als ungeschehen zu erachten, insoferne nicht die Bestimmung in Art. 123 Abs. 6 Anwendung zu finden hat.

IV. Bei den Ergänzungswahlen kommen die Bestimmungen über die ordentlichen Gemeindewahlen analog zur Anwendung.

1. Vgl. Art. 187 Abs. 2 letzten Satz der diesrh. G.O.

2. Aehnliche Bestimmung trifft Art. 200 Abs. 1 der diesrh. G.O. Für den Fall, daß der Bürgermeister oder der Adjunkt ausgetreten ist, hat das Bezirksamt gemäß Art. 58 Abs. 5 eine Neuwahl anzuordnen (v. Wand, S. 610, v. Seydel, 1. Aufl. Bd 3 S. 184 Anm. 1, 2. Aufl. Bd. 2 S. 104 Anm. 16).

Artikel 125.

I. Wer als Ersatzmann oder infolge einer Ergänzungswahl eingetreten ist, hat nur für jene Zeit einzurücken, welche derjenige, an dessen Stelle er tritt, noch zu erfüllen gehabt hätte[1]).

1. Vgl. Art. 187 Abs. 3 und Art. 200 Abs. 3 der diesrh. G.O.

III. Teil.

Kirchenverwaltungswahlen.

Einleitung.

A. Grundbestimmungen.

I. Abschnitt.

Gemeindeordnung für die Landesteile diesseits des Rheins vom 29. April 1869.

Art. 206 Abs. 2 (Ges.-Bl 1866/69 S. 1005) bestimmt: Aufrecht erhalten bleiben jedoch bis auf weiteres:

3. die §§ 59 Abs. III bis V und 94 Abs. V bis VIII des revidierten Gemeindeedikts, sowie die in den einzelnen Landesteilen bestehenden Bestimmungen und Zuständigkeiten in Bezug auf die Verwaltung des Kirchenvermögens und die Befriedigung der Kultusbedürfnisse.

II. Abschnitt.

Gesetz vom 1. Juli 1834, die Revision der Verordnung vom 17. Mai 1818, die Verfassung und Verwaltung der Gemeinden betr. (Ges.-Bl. 1834 S. 109) — Revidiertes Gemeindeedikt —

§ 59 (in Bezug auf Gemeinden mit städtischer Verfassung).

Abs. III. Das Kirchenvermögen jeder Konfession und Parochie wird einer besonderen Kirchenverwaltung anvertraut [1]), — bestehend:

a) aus dem Pfarrer (bei Protestanten wo mehrere an einer Kirche sind, aus dem Ersten oder einem aus ihrer Mitte Gewählten);

b) aus einem Abgeordneten, Vorstande oder Mitgliede des Magistrats, wo möglich derselben Konfession [2]);

c) aus vier bis acht besonders gewählten Gemeindegliedern derselben Konfession [3]).

§ 94 (in Bezug auf Landgemeinden).

Abs. V. Das Kirchenvermögen jeder Konfession und

Parochie wird,' wie bei den Städten, einer besonderen Kirchenverwaltung anvertraut[1]), bestehend

1) aus dem Pfarrer;
2) aus dem Gemeindevorsteher oder einem Mitgliede des Gemeindeausschusses, womöglich derselben Konfession;
3) aus zwei bis vier besonders gewählten Gemeindegliedern derselben Konfession[3]).

1. a) Vollz.-Vorschr. z. Gemeinde-Edikt v. 31. Oktober 1837 § 136 (Döll. V.S. Bd. XI S. 156).

(Hinsichtlich der noch jetzt bestehenden Giltigkeit dieser Vorschrift vgl. Entsch., Samml. Bd. I S. 310).

Nach dem Geiste des revidierten Gemeinde-Edikts erheischt nicht nur jede Parochialkirche, sondern auch das Vermögen und die Renten jeder bei dem Erscheinen dieses Gesetzes mit ausgeschiedenen Einnahmen und Ausgaben bestandenen Filial- und Nebenkirche eine eigene Kirchenverwaltung, deren Bestehen aber so wenig eine gegenseitige Teilnahme der verschiedenen Kirchen an dem ausgeschiedenen Vermögen der anderen als eine Aenderung der der Hauptkirche gesetzlich zustehenden Ansprüche an die Rentenüberschüsse der Nebenkirche begründet. Die beteiligten Filial-Kirchen-Gemeinden können jedoch auf das Recht gesonderter Verwaltung ihres Kultusvermögens insoferne verzichten, als die Integrität des Vermögensstandes und die Führung gesonderter Rechnungen gesichert bleibt und als die Parochial-Kirchen-Verwaltung, soferne die Filialkirche der Markung einer anderen politischen Gemeinde angehört, durch ein das gemeindliche Aufsichtsrecht handhabendes Mitglied dieser Gemeinde verstärkt wird.

M.E. v. 15. Okt. 1834 (Döll. V.S. Bd. XI S. 1290 § 975):

I. Was die Anfrage bezüglich der Verwaltung des Stiftungsvermögens der Kuratien und Expposituren, dann des bisher nicht ausgeschiedenen Stiftungsvermögens der Filialen und Nebenkirchen betrifft, so ist bereits durch die Vollzugs-Anordnung vom 11. August lfd. Js. entwickelt, wie das Vermögen und die Renten jeder bei Erscheinen des erwähnten Gesetzes mit ausgeschiedener Einnahme und Ausgabe bestandenen Filial- und Nebenkirche eine eigene Kirchenverwaltung erheische und eine Abweichung von diesem Prinzipe erscheint um so weniger zulässig, als das Gesetz vom 11. Juli 1834 nicht eine Zusammenziehung der nach § 56, 59 und 102 des Gemeinde-Ediktes bisher nach Gemeinden und Ortschaften getrennten Verwaltungen, sondern die Fortdauer der seitherigen gemeindlichen und Kuratelverhältnisse ausdrücklich anordnet.

M.E. v. 24. Dez. 1834 (Döll. V.S. Bd. XI S. 1292 § 976):

Die Anfrage erledigt sich durch die Min-Entschl. vom 11. August und 15. Okt. ds. Js., welche die durch das Gesetz gewollte Bestellung eigener Kirchenverwaltungen für das Vermögen und die Renten jeder, bei Erscheinen des Gesetzes vom 1. Juli 1834 mit ausgeschiedener Einnahme und Ausgabe bestandenen Filial- und Nebenkirche ausdrücklich anordnen, somit deutlich zu erkennen geben, daß eine gegenseitige Teil-

nahme der Hauptkirche an der Verwaltung des ausgeschiedenen Vermögens der Nebenkirche und vice versa der Nebenkirche an der Verwaltung des ausgeschiedenen Vermögens der Hauptkirche nicht Platz greifen kann.

M.-E. v. 31. Jan. 1835 (Döll. V.S. Bd. XI S. 1292 § 977):

Die in dem Landgerichte Altötting und dem Gemeindebezirke Engelsberg gelegene Kirche Mauerberg gehört dem Pfarrsprengel Burgkirchen als Filiale der dortigen Kirche an.

Demzufolge ist die Verwaltung ihres Vermögens, insoferne dasselbe ausgeschieden, und der Filiale Mauerberg eine eigene Kirchengemeinde zugewiesen ist, einer besonderen Kirchenverwaltung zu Mauerberg und falls diese Voraussetzungen nicht gegeben sind, der Parochialkirchenverwaltung Burgkirchen zu übertragen.

M.E. v. 16. Febr. 1835 (Döll. V.S. Bd. XI S. 1293 § 978):

Die Regierung, K. d. J., hat hinsichtlich der Verwaltung des ausgeschiedenen Vermögens der Filialkirchen nach den bestimmten, durch die Entschließung § 976 ihr gegebenen Vorschriften umsomehr zu verfahren und die Bildung der Kirchenverwaltungen ohne längeren Aufschub zu vollenden, als die vorgetragenen Zweifel schon in den allgemeinen Lehren des kanonischen Rechtes, nach welcher eine jede Filiale eine eigene kirchliche Gemeinde bildet, ihre vollständige Lösung finden.

M.E. v. 30. April 1835 (Döll. V.S. Bd. XI S. 1293 § 979):

Die Aufstellung einer besonderen Kirchenverwaltung aus Mitgliedern der Gemeinde Staffelstein für die daselbst neben der Pfarrkirche bestehenden, durch örtliche Stiftungen fundierten Nebenkirchen, nämlich die Kreuzkapelle, dann die Georgien- und Adelgundiskapelle, ist den gesetzlichen Bestimmungen entsprechend, indem der Pfarrbezirk Staffelstein Mitglieder aus anderen Gemeinden enthält, welche auf die Verwaltung des Vermögens der genannten örtlichen Nebenkirchen keinen Anspruch haben, so daß die Uebertragung dieser Verwaltung an die Parochialkirchenverwaltung die gesetzlich angeordnete Fortdauer der bisherigen gemeindlichen und Kuratelverhältnisse ausschließen würde.

M.E. v. 7. Juli 1836 (Döll. V.S. Bd. XI S. 1296 § 983):

Auf die durch die M.E. vom 11. Aug. und 15. Okt. 1834 auf dem Grunde der §§ 59 und 94 des rev. Gemeinde-Edikts angeordnete Bildung eigener Kirchenverwaltungen für jede mit ausgeschiedener Einnahme und Ausgabe bestehende Filial- oder Nebenkirche können die Berechtigten verzichten und die Vermögensverwaltung der für die Mutter- oder Hauptkirche der Parochie gebildeten Kirchenverwaltung übertragen.

Aut. M.E. v. 20. Juni 1855:

Die Mitglieder einer Filialkirchengemeinde, für welche eine eigene Kirchenverwaltung besteht, haben an den Wahlen zur Kirchenverwaltung der Hauptkirche nicht teil zu nehmen.

b) Unter Kirchengemeinde ist die Gesamtheit derjenigen Staatsangehörigen der nämlichen Konfession zu verstehen, welche in Ansehung ihrer Kultusübung einer bestimmten Kirche zugewiesen sind.

Der Bestand einer Kirchengemeinde ist hiernach bedingt durch das Vorhandensein einer Kirche, welche für die betreffenden Konfessionsgenossen den Mittelpunkt der Kultusübung zu bieten vermag, worin also

regelmäßig der sonn- und festtägliche Gottesdienst stattfindet, die Sakramente gespendet und die actus parochiales vorgenommen werden.

Wenn die Kirche eines Filialortes diese Eigenschaft nicht besitzt, so bilden die Bewohner desselben keine eigene Kirchengemeinde, sondern haben lediglich als Mitglieder der Pfarrkirchengemeinde in Betracht zu kommen (Entsch., Samml. Bd. IV S. 23).

Zu den ad a aufgeführten Ministerial-Entschließungen und Vollzugsvorschriften bemerkt vorstehende Entscheidung folgendes:

„Gegenüber den Ausführungen des bezirksamtlichen Beschlusses, worin die gegenteilige Anschauung durch die Ministerial-Entschließungen vom 24. Dezember 1834 und 16. Febr. 1835 (Döll. V.S. Band XI S. 1292 flg.) dann vom 20. Juni 1855 (Kreisamtsblatt von Unterfranken vom Jahre 1869 S. 1867) gerechtfertigt werden will, ist zu bemerken, daß diese Entschließungen sowenig wie die Ziff. 136 der Vollzugsvorschriften zum rev. G.Ed. eine Definition des Begriffes „Filialkirche" enthalten und keine Anhaltspunkte dafür bieten, daß unter diesem Ausdrucke jede Kirche und Kapelle mit ausgeschiedenem Vermögen ohne Rücksicht auf das Moment der Kultusausübung verstanden werden wollte. Letzteres ist schon deshalb nicht anzunehmen, weil jene Entschließungen sich auf § 59 Abs. 3 des rev. G.Ediktes, worin die Bestellung eigener Kirchenverwaltungen angeordnet ist, zu stützen haben und die Aufnahme dieser Bestimmung in das Gesetz gerade unter der Voraussetzung des Bestandes einer betreffenden kirchlichen Gemeinde erfolgt ist (Verh. d. Kammer der Abgeordneten v. J. 1834, Prot.-Bd. IV S. 43 ff. u. S. 205 ff.)"

Zunächst ist auf die Ausführungen v. Seydels in dem letzten Bande 1. u. 2. Aufl. seines bayer. Staatsrechtes hinzuweisen, wornach durch keine gesetzliche Bestimmung die Kirchengemeinden zu Körperschaften des öffentlichen Rechtes oder zu Subjekten des Privatrechtes erklärt worden seien. So überzeugend diese Ausführungen auch sind, so darf doch die Praxis die Konsequenzen aus denselben nicht ziehen, will sie nicht auf einem rein negativen, die thatsächlich bestehenden Kirchengemeinde-Verhältnisse auf das Tiefste erschütternden Standpunkte anlangen. Soll jedoch die Meinung v. Seydels, daß über jeden einzelnen, die Verfassung und das Recht der Kirchengemeinden betreffenden Punkte alle Welt uneinig sei, nicht auf die Dauer eine Berechtigung haben, so wird bei der Regelung derselben das praktische Bedürfnis, welches allein dazu drängt, einen positiven Rechtszustand in Ermangelung gesetzlicher Bestimmungen zu schaffen, mehr wie bisher berücksichtigt werden müssen.

In Bezug auf die Verwaltung des Kirchenvermögens seitens der hierfür berufenen Kirchenverwaltungen entspricht die obige Entscheidung des V.G.H. dem praktischen Bedürfnisse nicht. Nur für die Vermögensverwaltung ist die Kirchenverwaltung eingesetzt. Es erscheint daher nicht gerechtfertigt, den Gesichtspunkt der Vermögensverwaltung ganz außer Betracht zu lassen, und lediglich nur den der Kultusübung, als ob es sich um die Wahl von Kirchenvorständen handle, zum ausschlaggebenden zu machen. Nach dieser Entscheidung würde für alle diejenigen mit ausgeschiedenem Vermögen ausgestatteten Nebenkirchen und Kapellen, welche dem religiösen Bedürfnisse vollständig genügende Einrichtungen nicht besitzen, eine Vertretung zur Verwaltung ihres Vermögens nicht bestellt

werden können. Wie soll in diesem Falle die Vermögensverwaltung geregelt werden und, falls dieselbe der Verwaltung für die Hauptkirche übertragen werden sollte, wer soll im Streitfalle das Sonderinteresse der Nebenkirche vertreten, wenn dieses mit den Interessen der Hauptkirche kollidiert?

Es dürfte daran festzuhalten sein, daß für jedes zu kirchlichen Zwecken dienende Vermögen, welches nicht der Verwaltung des Pfründeinhabers oder einer politischen Gemeinde nach Art. 65 und 66 der Gem.-Ordn. oder einer besonders bestellten Verwaltung unterstellt ist, eine Kirchenverwaltung nach den §§ 59 und 94 des Gemeindeediktes zu bilden ist, soferne nicht gemäß der Min.-Entschl. vom 7. Juli 1836 auf eigene Verwaltung verzichtet wird. Es sollten demnach in jenen Fällen, wo eine Nebenkirche mit ausgeschiedenem Vermögen, aber nicht mit voller Kultusübung besteht, die Angehörigen derselben die Berechtigung zur Bildung einer eigenen Kirchenverwaltung für diese Nebenkirche, wie zur Teilnahme an der Wahl der Kirchenverwaltung für die Hauptkirche besitzen (vgl. die a cit. Min.-Entschl. vom 30. April 1835). Auch da, wo eine Filiale mit voller Kultusübung und besonderem Vermögen besteht, sollten die Mitglieder derselben zur Beteiligung an der Kirchenverwaltungswahl für die Hauptkirche befugt sein, wenn sie ungeachtet des Besitzes einer Filialkirche gleiche oder mindestens beschränkte öffentliche Rechte und Pflichten in Bezug auf das Vermögen und die Bedürfnisse der Hauptkirche haben.

c) Bildet ein Filialort der betreffenden Pfarrei eine selbständige Kirchengemeinde, dann sind die Filialisten nicht zugleich Angehörige der Pfarr-Kirchengemeinde und folgeweise bei der Kirchenverwaltungswahl für die Pfarrkirche weder wählbar noch wahlberechtigt (Samml. Bd. X S. 214).

Vgl. hiergegen den letzten Absatz vorstehender lit. b. Die Rechtsanschauung des V.G.H. würde jedenfalls in dem der M.E. vom 30. April 1835 zu Grunde gelegenen Falle im Stiche lassen.

2. a) Das Recht der Abordnung des Bürgermeisters oder eines Mitgliedes der Gemeindeverwaltung in die Kirchenverwaltung steht nur der Verwaltung jener politischen Gemeinde zu, in welcher die bezügliche Kirche und Kirchengemeinde ihren Sitz hat (Samml. Bd. X S. 71).

b) Nach den in Döll. V.S. Bd. XI S. 1312—1314 mitgeteilten Ministerial-Entschließungen kann auch in simultanen Orten nur ein Mitglied der Kirchenverwaltung abgeordnet werden, welches Mitglied an den Sitzungen teil nehmen kann, daher volles Stimmrecht hat, aber als Abgeordneter der Gemeindeverwaltung nicht befugt ist, gegen Kirchenverwaltungsbeschlüsse Verwahrung einzulegen, sondern vielmehr nur berechtigt ist, die Beschlüsse zur Kenntnis der Gemeindeverwaltung behufs Wahrung deren Rechte zu bringen. Der gemeindliche Abgeordnete kann nicht als Kirchenpfleger gewählt werden.

c) Die Abordnung eines Mitgliedes in die Kirchenverwaltung hat erst nach vollendeter Kirchenverwaltungs- und Gemeindewahl zu erfolgen. In städtischen Gemeinden hat nach derjenigen ordentlichen Magistratswahl (Ende 1902, 1908 2c.), welche mit der Kirchenverwaltungswahl zeitlich nicht zusammenfällt, auch dann ein Beschluß über die

Abordnung eines Mitgliedes (u. resp. Belassung des bisherigen) stattzufinden, wenn der bisherige Vertreter aus dem Magistrat nicht auszutreten hatte. Die Abordnung in städtischen Gemeinden erfolgt daher immer nur auf 3 Jahre.

Die Abordnung kann während der Wahlperiode und ohne daß dem Betreffenden ein Beschwerderecht hiergegen zustände, widerrufen werden.

Die Abordnung, wie auch der Widerruf steht nur dem Magistrate bzw. Gemeindeausschusse zu.

d) Der Abgeordnete hat das Interesse der Gemeinde zu wahren, seine Thätigkeit bildet einen Teil derjenigen der Gemeindebehörde zustehenden Befugnisse, welche nicht vom ganzen Kollegium, sondern von den einzelnen hierzu bestimmten Mitgliedern desselben wahrgenommen werden.

Ueber ein Ablehnungsgesuch des Abgeordneten ist daher nicht nach Art. 17 mit Art. 5 der Instruktion für die Vornahme der Kirchenverwaltungswahlen, auch nicht nach Art. 80 oder Art. 174 der Gem.-O. zu entscheiden, vielmehr dasselbe als ein Gesuch um Genehmigung der Niederlegung einer dem Magistratsmitgliede als solchem übertragenen Funktion zu behandeln.

3. a) Vollz.-Vorschr. z. Gemeindeedikt v. 31. Oktbr. 1837 § 137 (Döll. V.S. Bd. XI S. 157).

(Hinsichtlich der noch jetzt bestehenden Giltigkeit dieser Vorschrift vgl. Entsch. d. V.G.H. vom 21. Mai 1880, Samml. Bd. I S. 310).

Die von der Kuratelbehörde festzusetzende Zahl der Kirchenverwaltungsmitglieder richtet sich innerhalb des gesetzlichen Minimums und Maximums nach dem Umfange der Kirchengemeinde, nach der Größe des Kirchenvermögens und nach den mit dessen Verwaltung etwa verbundenen besonderen Schwierigkeiten in der Art, daß der Kirchengemeinde zwar die Vermehrung der Mitglieder über die von der Kuratel als nötig erachtete Zahl bis zu dem gesetzlichen Maximum, nicht aber das Herabgehen unter diese Zahl gestattet bleibt.

b) Vor Beginn der allgemeinen Wahlen, etwa im Monate September haben die Behörden zu prüfen, ob nach den seit der letzten Wahl eingetretenen Veränderungen in dem Bezirke der Kirchengemeinde (durch Ein- und Auspfarrungen), im Vermögensstande (durch Errichtung größerer Stiftungen oder Anfall beträchtlicher Stiftungszuflüsse) u. dgl. nicht eine Vermehrung oder Verminderung der Zahl der Kirchenverwaltungsmitglieder angezeigt sei. Zugleich sind die Kirchenverwaltungen zur Erklärung darüber aufzufordern, ob sie keine Aenderung in der gedachten Zahl wünschen, bzw. beantragen. Einem Antrage der Kirchenverwaltung auf Vermehrung der Mitglieder bis zum gesetzlichen Maximum muß entsprochen werden, während andererseits der Kirchenverwaltung kein Beschwerderecht gegen die Abweisung ihres etwaigen Antrages auf Verminderung der Mitglieder zusteht.

c) Die Zahl der Mitglieder kann eine ungerade sein; da außer den § 59 Abs. III c bezeichneten Gemeindegliedern noch der Pfarrer und ein Magistrats- oder Gemeindeausschußmitglied zur Kirchenverwal-

tung gehört, so ist es zweckentsprechender, die Zahl der zu wählenden Mitglieder ungerade festzusetzen.

III. Abschnitt.

Entschließung des kgl. Staatsministeriums des Innern für Kirchen- und Schulangelegenheiten vom 25. August 1869, die Vornahme der Kirchenverwaltungswahlen betr.

(In den Kreisamtsblättern mitgeteilt).

In der Gemeindeordnung für die bayerischen Landesteile diess. d. Rh. v. 29. April 1869 Art. 206 wurde ausgesprochen, daß die §§ 59 Abs. III bis V und 94 Abs. V bis VIII des revidierten Gemeindeedikts vom 1. Juli 1834, sowie die in den einzelnen Landesteilen bestehenden Bestimmungen und Zuständigkeiten in Bezug auf die Verwaltung des Kirchenvermögens und die Befriedigung der Kultusbedürfnisse bis auf weiteres aufrecht erhalten bleiben und daß die in Gemäßheit des § 59 Abs. III und § 94 Abs. V des revidierten Gemeindeedikts gebildeten Kirchenverwaltungen berechtigt sind, die Kirchengemeinde in allen rechtlichen Beziehungen zu vertreten.

Dagegen wurden durch den obenerwähnten Artikel 206, vom 1. Juli ds. Js. anfangend, das Gemeindeedikt vom 17. Mai 1818, das Gesetz vom 1. Juli 1834, dann die Gemeindewahlordnung vom 5. August 1818, sowie alle auf die Gemeindeverwaltung bezüglichen Verordnungen, Vollzugsinstruktionen und generalisierten Entschließungen als erloschen erklärt.

Nach dem in solcher Weise veränderten Stande der Gemeindegesetzgebung und der hiermit im Zusammenhange stehenden Sozialgesetze können jene Instruktionen und Erläuterungen, welche hinsichtlich der Wahlen zu den Kirchenverwaltungen unterm 11. August 1834 und in der Vollzugsinstruktion zum revidierten Gemeindeedikt vom 31. Oktober 1837 erlassen worden sind, gegenwärtig nicht weiter für anwendbar erachtet und zum Vollzug gebracht werden.

Vielmehr ist für die Staatsregierung die Notwendigkeit gegeben, dermalen mit Rücksichtnahme auf die neuerlichen

Bestimmungen der Gemeindeordnung vom 29. April ds. Js., soweit dieselben auf die Verhältnisse der Kirchengemeinden zur Anwendung gebracht werden können, für den Vollzug der Wahlen zu den Kirchenverwaltungen, welche in Gemäßheit der Ministerialentschließung vom 16. Juli ds. Js. N. 6007[1]) soweit möglich bei Gelegenheit der bevorstehenden Gemeindewahlen[2]) vorgenommen werden sollen, entsprechende instruktive Normen zu erteilen.

Diese Normen werden in der Beilage zur geeigneten Nachachtung und mit der Weisung mitgeteilt, dieselben auch durch die Kreisamtsblätter bekannt zu geben.

Im übrigen wird noch bemerkt:

1. Die besagten instruktiven Normen befassen sich zunächst mit denjenigen Vorschriften für die Wahlen der Kirchenverwaltungsmitglieder, welche durch die neue Gemeindeordnung veranlaßt waren.

   Dagegen behalten die übrigen Vorschriften, wie z. B. jene über die Bildung der Kirchenverwaltungen in simultanen Orten[3]), über die Bildung solcher Verwaltungen für Filial- und Nebenkirchen[4]), sowie überhaupt jene Anordnungen, welche mit der neueren Gesetzgebung nicht im Widerspruche stehen, auch ferner ihre volle Giltigkeit.
2. Das beigefügte Formular der doppelt zu führenden Stimmliste bezweckt eine genauere Kontrolle bei der Durchführung des Wahlgeschäftes[5]).
3. Den Kreisregierungen ist gemäß Art. 8 der Instruktion vorbehalten, in den unmittelbar untergeordneten Städten Wahlkommissäre zu ernennen, und ist denselben hierbei die Auswahl geeigneter Persönlichkeiten nach näherem Ermessen ganz freigegeben.

1. K.M.E. v. 16. Juli 1869:
Die Kirchenverwaltungswahlen für 1869 sind erst in den Monaten November und Dezember vorzunehmen.

2. Die Zeitbestimmung Note 1 gilt auch für alle späteren Wahlen vgl. Art. 7 der Instruktion.

3. a) Vollz.Vorschr. z. Gemeindeedikt v. 31. Oktober 1837 § 138 (Döll. V.S. Bd. XI S. 157).

(Hinsichtlich der fortdauernden Giltigkeit dieser Vorschrift vgl. Entsch., Samml. Bd. I S. 310).

In simultanen Orten mit ungeteiltem Vermögen bildet sich die Kirchenverwaltung bis zur erfolgenden Abteilung des Kultusvermögens

aus den Pfarrern beider Konfessionen, aus den innerhalb der festgesetzten Zahl von jedem Glaubensbekenntnisse zur Hälfte oder bei anderweit bestehenden Vertragsverhältnissen, rechtlich begründeten Herkommen oder unbestrittenem Besitzstande nach Maßgabe dieser Prämissen gewählten Mitgliedern der Kirchengemeinden und aus einem von der politischen Gemeinde zur Wahrung ihres Aufsichtsrechtes abgeordneten Magistrats- oder Ausschußgliede.

b) M.E. v. 15. Juli 1835 (Döll. V.S. Bd. IX S. 1295 § 981):

Durch vorstehende Vollzugsvorschrift konnte und wollte an der Bestimmung des § 90 der Beil. II zur Verfassungsurkunde nichts geändert werden.

Diese Bestimmung (Ges.Bl. 1818 S. 175) lautet:

„Wenn zwei Gemeinden verschiedener Religionsparteien zu einer Kirche berechtigt sind, so müssen die Rechte einer jeden hauptsächlich nach den vorhandenen besondern Gesetzen oder Verträgen berurteilt werden."

Der weiter in Betracht kommende nächste § 91 lautet:

„Mangelt es an solchen Bestimmungen, so wird vermutet, daß eine jede dieser Gemeinden mit der andern gleiche Rechte habe."

M.E. v. 11. Oktober 1835 (Döll. V.S. Bd. XI S. 1313 § 1005):

Die Bestimmung, daß jeder Kirchenverwaltung nur ein Abgeordneter des Magistrates beizugeben ist, findet auch bei den simultanen Kirchenverwaltungen Anwendung, nachdem bezüglich derselben in dem Gesetze keine Ausnahme statuiert ist und der magistratische Abgeordnete nicht wie die übrigen Kirchenverwaltungsmitglieder die Kirchengemeinde, sondern vielmehr das dem Magistrate als Organ der politischen Gemeinde ohne Rücksicht auf konfessionelle Verhältnisse zustehende Aufsichtsrecht zu vertreten hat.

c) Bei Vermehrung der Seelenzahl der einen Konfession oder der Verminderung der Seelenzahl der anderen Konfession tritt eine Aenderung in der Zahl der von jeder Konfession zu wählenden Kirchenverwaltungsmitglieder nur dann ein, wenn dies in bestehenden Verträgen, rechtlichem Herkommen rc. begründet ist.

d) Die Wahl ist für jede Konfession gesondert vorzunehmen, weshalb auch für jede eine besondere Wählerliste aufzustellen ist. Die gewählten Ersatzleute treten nur für abgehende Kirchenverwaltungsmitglieder ihrer Konfession ein, es kann daher bei Einberufung der sämtlichen Ersatzleute einer Konfession im wiederholten Erledigungsfalle nicht auf die vorhandenen Ersatzmänner der anderen Konfession gegriffen werden, sondern es hat nötigenfalls eine Ersatzwahl nach Art. 22 der Wahlinstruktion stattzufinden. Hat jede Konfession drei Mitglieder zu wählen, so beträgt die Zahl der nach Art. 15 l. c. zu wählenden Ersatzleute je zwei. — Vgl. hierzu die Entsch., Samml. Bd. XV S. 145. Nach derselben kann die nach Art. 21 zuständige Behörde die Wahl von Amtswegen aufheben, wenn bei derselben das Vertretungsverhältnis der beiden Konfessionen nicht beachtet worden ist.

4. Vgl. Note 1 zum II. Abschnitt.

5. Der Abdruck desselben erscheint nicht angezeigt, da die Formulare in den Buchdruckereien beziehbar sind.

Was den Mustereintrag anbelangt, so sind als „fehlende und verworfene Stimmen" in die Stimmliste eingetragen die Nummern 61, 61, 34, 41 und 45. Ein solcher Listeneintrag ist aber im Hinblick auf Art. 13 Abs. 3 der Instruktion unzulässig.

B. Wahlvorschriften.

Instruktion,

die Vornahme der Kirchenverwaltungswahlen in den bayerischen Landesteilen diesseits des Rheins betr.[1]).

1. Als Beilage zu der vorstehend Abschnitt III aufgeführten Min.-Entschl. v. 25. Aug. 1869 in den Kreisamtsblättern abgedruckt.

Artikel 1.

I.[1]) Wahlstimmberechtigt[2]) sind nach erreichter Volljährigkeit[3]) alle selbständigen Männer[4]), welche sich im Besitze des bayerischen Indigenats befinden[5]), in der Kirchengemeinde wohnen[6]), und daselbst[7]) mit einer direkten Steuer angelegt sind[8]) mit Ausschluß[9]) jener, welchen durch rechtskräftiges[10]) richterliches Urteil die bürgerlichen Ehrenrechte aberkannt sind, so lange dieser Verlust dauert[11]), ferner derjenigen, welche auf Grund der früheren bayerischen Strafgesetzgebung[12]) wegen eines Verbrechens oder wegen Vergehens des Diebstahls, der Unterschlagung, des Betrugs, der Hehlerei oder der Fälschung verurteilt worden sind, oder infolge rechtskräftiger Verurteilung wegen eines anderen Vergehens die in Art. 28 Ziff. 4 und 5 des bayerischen Strafgesetzbuches von 1861 bezeichneten Fähigkeiten oder einzelne derselben verloren haben, soferne nicht seit der vollendeten Erstehung oder Verjährung, oder dem Erlaß der Strafe in den Fällen der Verurteilung wegen Verbrechens zehn Jahre und in den übrigen Fällen fünf Jahre abgelaufen sind oder früher vollständige Rehabilitation erfolgt ist.

II. Befindet sich ein mit einer direkten Steuer belegtes Objekt im gemeinschaftlichen Eigentume mehrerer Personen, so sind dieselben beim Vorhandensein der ebenerwähnten Eigenschaften sämtlich wahlstimmberechtigt.

III. Das Wahlrecht[13]) derjenigen, gegen welche das Gant-

verfahren eingeleitet ist, kann vor rechtskräftiger Beendigung dieses Verfahrens nicht ausgeübt werden [14]).

IV. [15]) Als selbständig sind nicht zu erachten:

1) Personen, welche auf Grund richterlicher Verfügung unter Kuratel stehen;

2) Dienstboten, Gewerbsgehilfen und Haussöhne, welche im Brote des Dienstherrn oder Familienhauptes stehen und keine eigene Wohnung haben.

V. [16]) Steuern, welche die ungeschiedene Ehefrau und minderjährige, im elterlichen Brote stehende Kinder zu entrichten haben, werden dem Familienhaupte zugerechnet.

1. Abs. 1 erhielt seine jetzige Fassung durch die Kultus-Min.-Entschl. vom 29. Sept. 1875, K.M.Bl. S. 379, um denselben mit dem abgeänderten Art. 170 Abs. 1 der Gem.-Ordn. in Uebereinstimmung zu bringen.

2. a) Nicht auch immer wählbar, vgl. Art. 3 und 4. Niemand kann gewählt werden, der nicht auch stimmberechtigt ist, aber nicht jeder ist wählbar, welcher ein Wahlstimmrecht besitzt.

b) Militärpersonen sind wahlstimmberechtigt, da nach § 49 des R.Mil.Ges. (R.G.Bl. 1874 S. 59) nur das Recht dieser Personen zum Wählen bei Reichs- und Landtagswahlen ruht.

Ueber deren Wählbarkeit s. Art. 4 Abs. 4.

3. Die Volljährigkeit beginnt mit dem vollendeten 21. Lebensjahre (R.Ges. vom 17. Febr. 1875, R.G.Bl. S. 71).

4. a) Vgl. Art. 11 Abs. 1 d. G.O. und die Note hierzu in der Anlage A.

b) Frauen und minderjährige Personen rc. können das Wahlrecht bei Gemeindewahlen durch Vertreter ausüben, während sie bei Kirchenverwaltungswahlen schlechthin ausgeschlossen sind (Bl. f. adm. Praxis Bd. 20 S. 174).

5. Wie Note 4a.

6. a) Unter welchen Umständen das Wohnen in der Kirchengemeinde als gegeben erachtet werden kann, ist nach den jeweiligen Verhältnissen des einzelnen Falles zu beurteilen. Ergiebt sich hiernach, daß jemand abwechslungsweise in zwei Kirchengemeinden wohnt, so gehört er dem Verbande einer jeden dieser beiden Kirchengemeinden für die Zeit an, während welcher er in derselben wohnt, und ist für diese Zeitdauer zu den Umlagen derselben nach dem Maßstabe seiner Veranlagung mit direkten Steuern im Kirchengemeindebezirke konkurrenzpflichtig (Entsch., Samml. Bd. IV S. 594).

Vgl. wegen doppelten Wohnsitzes die Note 16 zu Art. 172 der Gem.O. (im I. Teil).

b) Ueber den Begriff „Kirchengemeinde“ s. Einleitung II. Abschnitt Note 1 und Art. 7 Note 2. — Die Kirchengemeinde ist in dem

Falle, daß selbständige Filialen bestehen, nicht mit dem Pfarrverbande identisch (Samml. Bd. X S. 214).

7. Wie Note 4a.

8. „ „ 4a.

9. Vgl. Note 5 zu Art. 170 der G.O. Statt des dort zit. Art. 175 s. Art. 6.

10. Vgl. Note 6 zu Art. 170 der G.O.

11. „ „ 7 „ „ „ „ „

12. „ „ 8 „ „ „ „ „

13. „ „ 9 „ „ „ „ „

14. „ „ 10 „ „ „ „ „

15. Dieser Absatz ist gleichlautend mit Art. 11 Abs. 2 der G.O. in seiner bis 31. Dez. 1899 geltenden Fassung*); vgl. Anl. A.

16. Dieser Absatz ist gleichlautend mit Art. 11 Abs. 3 der G.O. in seiner bis 31. Dez. 1899 geltenden Fassung*); vgl. Anl. A.

Artikel 2.

Jeder Wahlstimmberechtigte hat nur eine Stimme[1]).

1. Die Uebergabe mehrerer Stimmzettel bewirkt die Ungiltigkeit aller (Art. 12 vorletzter Absatz).

Artikel 3.

Wählbar[1]) als Kirchenverwaltungsmitglieder sind alle wahlstimmberechtigten Männer[2]), welche die im Artikel 1 vorgeschriebene Befähigung besitzen, das 25. Lebensjahr zurückgelegt[3]) und im Kirchensprengel ihren ständigen Wohnsitz[4]) haben.

1. Vgl. Note 2 zu Art. 172 der G.O. im I. Teil. Hinsichtlich der Verwandtschaft kommen hier die Bestimmungen des Art. 18 in Betracht.

2. S. Art. 1.

3. Das 25. Lebensjahr muß am Tage der Wahl zurückgelegt sein.

4. Durch den Ausdruck „ständiger Wohnsitz“ ist es ausgeschlossen,

---

*) Zur Zeit der Drucklegung dieser Auflage ist nicht bekannt, ob die Vorschriften über die Kirchenverwaltungswahlen geändert werden, um sie wieder in Uebereinstimmung mit den bezüglichen, durch Kgl. Deklaration vom 17. Juni 1896, Ges.- u. V.Bl. S. 289 und bzw. durch Art. 158 des Ausf.-Ges. zum Bürgerlichen Gesetzbuche vom 9. Juni 1899, Beil. I zu Nr. 28 des Ges.- u. V.Bl., abgeänderten Bestimmungen der Gemeindeordnung zu bringen.

daß jemand in zweien Kirchengemeinden auf Grund des Wohnsitzes in beiden wählbar ist. Welcher Wohnsitz im Zweifelsfalle als der ständige anzunehmen, ist nach den in Betracht kommenden speziellen Verhältnissen (Dauer des Aufenthaltes in jeder Gemeinde, Grundbesitz, Mittelpunkt der Erwerbsthätigkeit 2c.) zu bemessen.

Artikel 4.

I. Die Stelle eines Kirchenverwaltungs-Mitgliedes ist mit dem aktiven Dienstverhältnisse eines Staatsdieners [1]), Geistlichen [2]), öffentlich angestellten Lehrers [3]), Notars [4]) oder eines von der Gemeinde [5]) oder Kirche [6]) besoldeten Bediensteten nicht vereinbar [7]).

II. Staatsdiener im zeitlichen Ruhestande können eine solche Stelle nur nach erhaltener königlicher Genehmigung übernehmen [8]).

III. Die vorstehenden Bestimmungen sind nicht anwendbar auf dem Kaufmannsstande angehörige Mitglieder der Handelsgerichte [9]).

IV. Die der aktiven Armee [10]) und den besoldeten Stämmen der Landwehr [11]) angehörigen Militärpersonen, ferner zeitlich pensionierte Offiziere und Militärbeamte [12]) sind nicht wählbar. [13]).

1. Vgl. Note 3 zu Art. 173 der G.O. im I. Teil.

2. „Die Stelle eines Kirchenverwaltungs-Mitgliedes ist mit dem Dienstverhältnisse eines Geistlichen nicht vereinbar“. Diese Bestimmung erscheint angesichts des Umstandes, daß jeder Kirchenverwaltung ein Geistlicher kraft gesetzlicher Bestimmung angehört, etwas auffallend. Es will offenbar mit derselben gesagt werden, daß außer dem der Kirchenverwaltung von Gesetzeswegen angehörigen Geistlichen kein weiterer Geistlicher mittelst Wahl in dieselbe gelangen könne.

3. Hierzu zählen auch die Universitätsprofessoren.

4. S. Note 6 zu Art. 173 der G.O. im I. Teil.

5. „ „ 7 „ „ „ „ „ „ „ „

6. „ „ 8 „ „ „ „ „ „ „ „

7. a) S. Note 9 zu Art. 173 der G.O. im I. Teil.

b) Abs. 1 bezieht sich nur auf diejenigen Mitglieder der Kirchenverwaltung, welche durch Wahl, nicht aber kraft gesetzlicher Bestimmung oder Abordnung der Gemeindebehörde in dieselbe gelangen. Ein Staatsbeamter, welcher zum Gemeindeausschußmitgliede gewählt wurde, kann als solches in die Kirchenverwaltung abgeordnet werden.

8. S. Note 10 zu Art. 173 der G.O.
9. „ „ 12 „ „ „ „ „
10. „ „ 13 „ „ „ „ „
11. „ „ 14 „ „ „ „ „
12. „ „ 15 „ „ „ „ „
13. „ „ 16 „ „ „ „ „

Artikel 5.

I. Die Wahl kann abgelehnt werden[1]:

1) wegen erwiesener körperlicher oder geistiger Unfähigkeit[2];
2) wegen zurückgelegten 60. Lebensjahres[3];
3) wenn der Gewählte dasselbe Amt bereits während voller sechs Jahre verwaltet hat[4];
4) wegen einer Beschäftigung, die eine häufige oder lang andauernde Abwesenheit von der Gemeinde mit sich bringt.

II. Außerdem bildet die Anstellung im Dienste des Staates[5]) oder der Kirche[6]) oder als Notar oder öffentlicher Lehrer[7]) in allen Fällen, in welchen die Wahl solcher Personen durch Art. 4 Abs. 1 nicht ohnehin ausgeschlossen ist, einen Ablehnungsgrund[8]).

III. Advokaten können die Wahl ablehnen[8]).

1. a) Wegen der Befragung der Gewählten über die Ablehnung der Wahl s. Art. 17.

b) Die Vorschriften für die Kirchenverwaltungswahlen enthalten für den Fall, daß die Uebernahme des Amtes ohne Entschuldigung oder nachdem diese verworfen worden ist, verweigert wird, keine Strafbestimmung, wie die Vorschriften für die Gemeindewahlen, was wohl mit ihrer Eigenschaft als Ministerialanordnung zusammenhängt.

Art. 28 des Einf.-Gesetzes zum Strafgesetzbuch von 1861 kann in Anwendung gebracht werden, vorausgesetzt, daß man diesem Artikel auf Verwaltungsanordnungen, welche nicht zu den polizeilichen im engeren Sinne gehören, eine Anwendbarkeit zugestehen will (Bl. f. adm. Pr. Bd. 20 S. 176). Gedachter Art. 28 ist nun ersetzt durch Art. 21 des P.St.G.B. vom 26. Dez. 1871 (Ges.Bl. 1871/72 S. 21), welch' letzterer im Gegensatze zu ersterem eine Strafeinschreitung nicht nur den Polizeibehörden, sondern den Behörden der inneren Verwaltung insgesamt zugesteht. Es ist demnach obiger Zweifel über die Anwendbarkeit der Strafbestimmung beseitigt.

2. a) Vgl. Note 2 zu Art. 174 im I. Teil.

b) Analoge Bestimmungen wie in den Art. 80, 109 und 127 der G.O. über die Berechtigung und bezw. Notwendigkeit des Austrittes

aus der Kirchenverwaltung während der Funktionsperiode finden sich in gegenwärtiger Wahlinstruktion nicht.

Es ist daher auf die Vollz.-Vorschr. zum rev. Gemeinde-Edikt zurückzugreifen. Der nach der Entsch., Samml. Bd. I S. 310 noch anwendbare § 140 (s. Döll. V.S. Bd. XI S. 158) bestimmt:

„Den durch Wahl zur Kirchenverwaltung ernannten Gemeindegliedern steht eine Ablehnung nur auf den Grund und in analoger Anwendung des § 77 des rev. Gemeinde-Ediktes zu".

Letztere Bestimmung (Döll. V.S. Bd. XI S. 19) lautet:

„Nur erwiesene körperliche oder geistige Unfähigkeit oder ein sechzigjähriges Alter sind giltige Entschuldigungsursachen, wegen welcher ein Gemeindeglied die Stelle eines Bevollmächtigten ablehnen kann".

Die Min.-Entschl. vom 3. April 1820 u. 9. März 1823 (Döll. V.S. Bd. XI S. 358 und 360) lassen keinen Zweifel darüber, daß diese Bestimmung auch auf Austrittsgesuche von Bevollmächtigten angewendet wurde. Hiernach und da diese Bestimmung mit der Vorschrift des Art. 5 Ziff. 1 und 2 der Wahlinstruktion nicht im Widerspruche steht, ist anzunehmen, daß auch im Laufe der Wahlperiode der Austritt aus der Kirchenverwaltung

1) wegen erwiesener körperlicher oder geistiger Unfähigkeit,
2) wegen zurückgelegten 60. Lebensjahres,

erfolgen kann.

3. Vgl. Note 3 zu Art. 174 der G.O. Statt der dort zit. Art. 80, 109 u. 127 s. vorstehende Note 2b und statt des Art. 176 den Art. 7 Abs. 3 gegenwärtiger Instruktion.

4. Analoge Anwendung findet hier das Note 4b, c, d u. f zu Art. 174 der G.O. Gesagte. Zu betonen ist, daß nur die Bekleidung einer Kirchenverwaltungsstelle, nicht aber eines Gemeindeamtes (Bürgermeister-, Magistrats- oder Gemeindeausschuß-Stelle) ein Ablehnungsrecht giebt.

5. Vgl. Note 6 zu Art. 174 der G.O. unter Hinweis auf Art. 4 Abs. 1 dieser Instruktion.

6. Vgl. Note 7 zu Art. 174 d. G.O.

7. Vgl. Note 3 zu Art. 4 dieser Instr.

8. Vgl. Note 9 zu Art. 174 der G.O.

Artikel 6[1]).

Die Bestechung der Wähler hat die Ungiltigkeit der Wahl, soweit sie die Bestechenden und Bestochenen betrifft, und für beide den Verlust des Wahlstimmrechtes und der Wählbarkeit bei der betreffenden Wahl zur Folge.

1. Vgl. die Bemerkungen zu Art. 175 der G.O. im I. Teil.

Artikel 7.

I. Die regelmäßigen[1]) Kirchenverwaltungs-Wahlen finden in allen Kirchengemeinden[2]) in Perioden von sechs zu sechs Jahren[3]) in den Monaten November und Dezember statt und müssen bis zum 15. Dezember beendet sein.

II. Bis Ende Oktober[4]) haben die Magistrate[5]) und in Landgemeinden die Gemeinde-Ausschüsse[5]), beide im Benehmen mit den einschlägigen Kirchenverwaltungen[5]), die Liste aller Wahlstimmberechtigten[6]) und zwar in Gemeinden, in welchen mehrere Pfarr- und Filialkirchen mit eigenen Kirchenverwaltungen bestehen, nach deren Bezirken geordnet[7]), unter Angabe der besonderen Gründe, welche der Ausübung des Wahlstimmrechtes[6]) oder der Wählbarkeit[8]) Einzelner entgegenstehen, herzustellen[9]).

III. Die königlichen Behörden, Pfarrämter und Civilstandsbeamten sind verpflichtet, hierzu alle erforderlichen Aufschlüsse sofort und unentgeltlich zu erteilen.

IV. Die Liste ist nach vorgängiger Bekanntmachung[10]) zehn Tage lang auf dem Rathause oder in einem hierzu geeigneten Lokale zur Einsicht der Beteiligten aufzulegen[11]).

V. Nach Verlauf der zehn Tage werden die erhobenen Reklamationen[12]) in öffentlicher[13]) Sitzung des Magistrates, beziehungsweise des Gemeindeausschusses beschieden, nach Lage der Sache die Listen berichtigt und die Beschlüsse den Beteiligten eröffnet[14]).

VI. Gegen diese Beschlüsse ist innerhalb drei Tagen[15]) der Rekurs an die vorgesetzte Verwaltungsbehörde[16]) zulässig, wodurch jedoch das Wahlverfahren nicht aufgehalten werden darf.

VII. Die berichtigte Liste bildet die Grundlage der Wahl[17]).

VIII. Niemand kann wählen oder gewählt werden, der nicht in dieser Liste eingetragen ist, oder durch ein Zeugnis der Gemeindeverwaltung[18]) dem Wahlausschusse nachgewiesen hat, daß er erst nach Ablauf der Reklamationsfrist in den Besitz des Wahlrechtes gelangt[19]) oder daß sein Wahlrecht seit Abschluß der Liste durch Entscheidung einer höheren Instanz anerkannt worden ist[20]).

IX. Die Liste muß am Tage der Wahl in einem durch

vorgängige Bekanntmachung[21]) bezeichneten Lokale zur Einsicht der Wähler aufliegen[22]).

1. Ueber außerordentliche Wahlen s. Art. 22.

2. a) Die Kirchengemeinden umfassen nicht wie die politischen Gemeinden einen territorialen Bezirk mit allen seinen Einwohnern, vielmehr schließt sich der Umfang einer Kirchengemeinde an den der politischen Gemeinden und deren einzelnen Bestandteilen nicht in Bezug auf Grund und Boden, sondern in Bezug auf die Einwohner mit der Beschränkung an, daß nur die der in Frage stehenden Religionsgemeinschaft angehörigen Individuen als im Kirchengemeindeverbande stehend erachtet werden. Es können folglich einerseits zwei Kirchengemeinden auf einem und demselben territorialen Bezirk nebeneinander existieren, als andererseits nur physische, nie aber juristische Personen fähig sind, Mitglieder einer Kirchengemeinde zu sein.

Hinsichtlich der Filialkirchengemeinden u. s. w. ist auf Note 1 zum II. Abschnitt der Einleitung und hinsichtlich der Simultankirchengemeinden auf Note 3 des III. Abschnittes der Einleitung zu verweisen.

Während es bei den Gemeindewahlen keiner besonderen Konstatierung bedarf, welchen Umfang die betreffenden Gemeindebezirke haben, wird eine gleiche Konstatierung hinsichtlich der Kirchengemeindebezirke bei den Kirchenverwaltungswahlen nicht zu entbehren sein. Eine solche seitens derjenigen Behörde, welche die Wahlkommissäre ernennt, auf Grund der Amtsakten erteilte Konstatierung dient hauptsächlich für den Wahlkommissär zur Bethätigung der Vorarbeiten, namentlich zur Anordnung und Kontrolle, daß für jede dem Kirchengemeindebezirke zugeteilte politische Gemeinde oder einzelne Ortschaft (bezw. einzelnen Distrikt) eine Wählerliste hergestellt, ausgelegt, abgeschlossen und zum Wahlakt verbracht wird, dann aber auch für den Wahlausschuß und die Verwaltungsbehörden zur Bescheidung bezüglicher Reklamationen und Beschwerden und zur Prüfung der Wahl auf ihre Giltigkeit.

b) Keine politische Gemeinde, keine einzelne Ortschaft kann einer Kirchengemeinde angehören, ohne daß sie derselben mit höchster oder höherer Genehmigung (Form. V.O. v. 17. Dezbr. 1825 § 34 Abs. IVd und 35 letzter Absatz, Reg.-Bl. S. 1072) zugeteilt worden ist oder anerkanntermaßen schon seit unvordenklicher Zeit derselben angehört hat.

Wo sich demnach in einer politischen Gemeinde, in welcher bisher nur Angehörige einer christlichen Konfession lebten, die der Kirchengemeinde dieser Konfession zugeteilt waren, Angehörige einer anderen christlichen Religionspartei niedergelassen haben, können die letzteren ein aktives und passives Wahlrecht nur dann ausüben, wenn sie durch die kompetente Behörde der einen oder andern zunächst gelegenen Kirchengemeinde ihrer Konfession zugeteilt worden sind oder ein Simultangebrauch der für die politische Gemeinde bestehenden Kirche genehmigt wurde.

c) Zu den Voraussetzungen der aktiven und passiven Wahlberechtigung bei Kirchenverwaltungswahlen im rechtsrh. Bayern gehört neben anderen persönlichen Erfordernissen namentlich auch die Angehörigkeit zur betreffenden Kirchengemeinde, bzw. das Wohnen im Kirchensprengel (Samml. Bd. IV S. 23).

Voraussetzungen für die Eigenschaft eines wirklichen Kirchengemeindemitgliedes sind abgesehen von den übrigen persönlichen Erfordernissen unter allen Umständen die Religionsgenossenschaft und das Wohnen im Kirchengemeindebezirke. Der Besitz von Grundstücken im Kirchengemeindebezirke allein vermag diese Eigenschaft nicht zu begründen (Samml. Bd. II S. 9).

3. Es haben die sämtlichen Mitglieder einer jeden Kirchenverwaltung nach Ablauf von sechs Jahren auszutreten und sich einer Neuwahl zu unterziehen, indem eine Anwendung der Art. 75 und 176 Abs. 1 der G.O. auf die Wahl der Kirchenverwaltungsmitglieder nicht beabsichtigt ist (M.E. v. 11. Oktbr. 1869, abgedr. in den Kreisamtsblättern).

4. Vgl. Note 6 zu Art. 176 im I. Teil.

5. a) Vgl. die hier analog anwendbare Note 7 zu Art. 176 der G.O. im I. Teil.

b) Es bildet keine Formverletzung, wenn die Liste von der Kirchenverwaltung nicht unterschrieben ist. Die Nichteinvernahme der Kirchenverwaltung wird zwar disziplinäres Einschreiten gegen die schuldige Gemeindebehörde, nicht aber für sich allein die Vernichtung der Wahl rechtfertigen.

6. a) Vgl. Note 8a Abs. 2 u. b zu Art. 176 d. G.O. im I. Teil.

b) Die Wahl der Kirchenverwaltung für eine aus mehreren politischen Gemeinden bestehende Kirchengemeinde kann nur dann giltig vorgenommen werden, wenn bei dem Wahlakte die Wahllisten aus sämtlichen beteiligten Gemeinden aufliegen (Samml. Bd. IV S. 19 und Bd. X S. 217).

c) Die Namen aller Wahlstimmberechtigten können nur dadurch gewonnen werden, daß sämtliche beteiligte Gemeindebehörden eine Liste der in ihrem Gemeindebezirke befindlichen Wahlstimmberechtigten herstellen. Die Vereinigung aller dieser Listen gibt dann die Namen der bei der betreffenden Kirchenverwaltungswahl Wahlberechtigten. Auch in Gemeinden, in welchen nur ein einzelner Ort, ein Weiler 2c. der betreffenden Kirchengemeinde zugeteilt ist, ist eine Wählerliste herzustellen, deren Anfertigung gleichfalls der Gemeindeverwaltung, nicht etwa dem für die fragliche Ortschaft nach Art. 153 der G.O. bestehenden Ortsausschusse obliegt. In den zu einer Bürgermeisterei vereinigten Gemeinden ist auch dann, wenn der ganze Bürgermeistereibezirk der Kirchengemeinde zugeteilt ist, für jede Gemeinde eine eigene Liste herzustellen.

Bei Kirchenverwaltungswahlen beruht die Giltigkeit einer Wahl (s. vorstehend b) hauptsächlich darauf, daß für alle in Frage kommenden politischen Gemeinden Wählerlisten hergestellt, ordnungsmäßig ausgelegt und abgeschlossen und bis zum Wahltage zu Handen des Wahlkommissärs gebracht worden sind. Die wichtigste Obliegenheit des letzteren im Vorbereitungsverfahren bildet daher die Kontrolle über die Behandlung der Wählerlisten.

Zur Geschäftserleichterung des Wahlkommissärs, zur Vergewisserung, daß die Herstellung einer Liste nicht aus Uebersehen unterlassen wird, wie auch zur Geschäftsvereinfachung dürfte die Herstellung und Veröffentlichung einer Tabelle aller für die Kirchenverwaltungswahlen anzu-

fertigenden Wählerlisten in den Gemeinden des Bezirksamtssprengels seitens der Distriktsverwaltungsbehörde dienen. Diese Tabelle dürfte so aufzustellen sein:

Fortl. Nr.	Gemeindebezirk	Es sind Wählerlisten zu fertigen für die Wahl der	Wahlstimmberechtigt bei dieser Wahl sind die
1	Asbach	kath. Kirchenverwaltung Unglstetten	Katholiken der Ortschaften Asbach, Hoefen.
		kath. Kirchenverwaltung Hirschbach	Katholiken der Ortschaften Arzlohe, Bingen.
		prot. Kirchenverwaltung Asbach	Protestanten des Gemeindebezirkes.
2	Brunnen	kath. Kirchenverwaltung Brunnen	Katholiken des Gemeindebezirkes.
		kath. Kapellenstiftung N. zu Brunnen	Katholiken der Ortschaft Brunnen.
3	Büchenbach	Simultankirchenverwaltung Schongau	Protestanten der Ortschaften Büchenbach, Florsdorf und Emsgau*).
			Katholiken der Ortschaften Büchenbach, Florsdorf und Reutern*).
		kath. Kirchenverwaltung Berg	Katholiken der Ortschaft Emsgau.

In diese Tabelle können auch die für Kirchenverwaltungen, welche ihren Sitz außerhalb des Bezirksamtssprengels haben, anzufertigenden Wählerlisten verzeichnet werden, wie andererseits es Sorge des Bezirksamts und resp. des Wahlkommissärs ist, daß die Wählerlisten in den einer Kirchengemeinde des Amtssprengels zugehörigen auswärtigen Ortschaften ordnungsmäßig hergestellt, abgeschlossen und dem Wahlkommissär übermittelt werden.

d) Es kann vorkommen, daß in einer Gemeinde oder Ortschaft, welche einem Kirchengemeindebezirke zugeteilt ist, kein Wahlstimmberechtigter (d. h. kein Angehöriger der in Frage stehenden Konfession mit der Art. 1 bezeichneten Befähigung) sich befindet.

Auch in diesem Falle ist eine Wählerliste herzustellen, d. i. ein Listenformular entsprechend zu überschreiben und in demselben das Nichtvorhandensein von Stimmberechtigten zu konstatieren. Ebenso ist diese Wählerliste aufzulegen, abzuschließen und dem Wahlkommissär einzureichen.

---

*) Für die Protestanten wie für die Katholiken ist je eine besondere Liste anzufertigen (vgl. Note 3d zum III. Abschnitt der Einleitung).

Es kann nämlich bis zum Tage der Wahl ein Zugang an Stimmberechtigten stattfinden. Die Behandlung solcher ist aber verschieden je nachdem der Zugang vor Anfertigung der Liste, während oder nach Ablauf der Reklamationsfrist stattgefunden hat. Auch ist, vgl. Note 11 b, jeder Wahlstimmberechtigte des Kirchengemeindebezirks berechtigt, die Liste während der Reklamationsfrist einzusehen. Dies kann aber nur geschehen, wenn letztere Frist selbst feststeht und der Nachforschende durch das Vorhandensein der Liste die Ueberzeugung gewinnt, daß kein Stimmberechtigter vorhanden ist, während er andernfalls annehmen darf, daß die Anfertigung einer Liste in schuldhafter Weise unterblieben sei. Endlich kommt in Betracht, daß die im Falle eines nachträglichen Zugangs eines Stimmberechtigten gebotene Anfertigung, Auslegung und Abschließung der Liste in der Regel bis zum Wahltermin nicht mehr bethätigt werden könnte.

7. Soviele Bezirke vorhanden, soviele einzelne Listen sind herzustellen; vgl. auch vorstehende Note 6 c und Entsch., Samml. Bd. X S. 217 ff.

8. Von den Wahlstimmberechtigten besitzen die Wählbarkeit nicht:

a) diejenigen, welche das 25. Lebensjahr noch nicht zurückgelegt (Art. 3) oder keinen ständigen Wohnsitz (Art. 3) im Kirchensprengel haben,

b) die Art. 4 bezeichneten Beamten und Militärpersonen.

Bezüglich des Listenvermerks s. Note 9 zu Art. 176 der Gem.O.

9. a) Die Wählerliste ist mit fortlaufenden Nummern zu versehen.

b) Da die Stimmberechtigung vor allem von der Zahlung einer direkten Steuer abhängt, so wird, wenn eine richtige Umlagen- (Steuer-) konkurrenzrolle in der Gemeinde vorhanden ist, diese bei Anfertigung der Wählerliste zu benützen sein. Man nehme dieselbe zur Hand und trage die Namen der hierin aufgeführten männlichen Personen mit Beifügung des Wohnortes (mit Weglassung der Forensen), nach Feststellung der Thatsache der Volljährigkeit, Selbständigkeit und der Religionsangehörigkeit in nach Konfessionen bzw. Kirchengemeinden gesonderte Bögen und nach Anfangsbuchstaben gereiht, ein. Wo eine dieser Thatsachen nicht amtskundig ist oder sofort ermittelt werden kann, merke man die Namen auf einem weiteren Bogen vor. Alsdann ergänze man die Einträge auf Grund der vorhandenen Verzeichnisse, Akten, Heimatscheine, der früheren Wählerliste und der in den letzten Jahren für andere Wahlen angefertigten Listen u. s. w. in Bezug auf Stand oder Gewerbe und Geburtszeit und verfahre auf eben diese Weise hinsichtlich der vorgemerkten Personen. Wo noch eine Ungewißheit bestehen bleibt, suche man dieselbe durch Befragung der betreffenden Person, durch Benehmen mit der Kirchenverwaltung (oder dem Pfarrvorstand) ꝛc. zu heben. Hierauf werden die Namen vollständig alphabetisch geordnet und mit Weglassung der nach Art. 1 Abs. 1 und 4 von der Wahl Ausgeschlossenen in die Wählerliste übergetragen.

c) Ueber die Bestrafung unrichtiger Herstellung der Liste vgl. Note 10 d zu Art. 176 der G.O.

d) Bei einer Nachwahl an Stelle einer ungiltig erklärten Wahl

ist die wiederholte Herstellung einer Wählerliste nicht erforderlich, auch nicht statthaft; vgl. Note 10 g zu Art. 176 der G.O.

10. S. Note 11 zu Art. 176 der G.O im I. Teil.

11. a) S. Note 12 u. 14 zu Art. 176 der G.O. im I. Teil.

b) Berechtigt zur Einsicht der Liste und zur Erhebung von Reklamationen sind nicht nur die in der betreffenden politischen Gemeinde wohnenden Kirchengemeindeglieder, sondern alle Angehörigen der Kirchengemeinde. Die Kirchenverwaltungswahl bildet einen einheitlichen Akt, beteiligt daran, daß in den einzelnen zur Kirchengemeinde gehörigen politischen Gemeinden die Wählerlisten richtig hergestellt wurden, sind demnach sämtliche Angehörige der betreffenden Kirchengemeinde.

12. S. Note 15 zu Art. 176 der G.O. im I. Teil.

13. „ „ 16 „ „ 176 „ „ „ „ „

14. Vgl. die Noten 17—20 zu Art. 176 der G.O. im I. Teil.

15. S. Note 21 zu Art. 176 der G.O. im I. Teil.

16. Vgl. Note 22 zu Art. 176 der G.O. im I. Teil, wobei zu bemerken ist, daß das Beschwerdeverfahren in Kirchenverwaltungsangelegenheiten (vgl. Art. 21) ein wesentlich anderes ist als in Gemeindewahlsachen.

17. Vgl. Note 23 u. 24 zu Art. 176 der G.O. im I. Teil.

18. Vgl. die Noten 25 bis 27 zu Art. 176 der G.O. Statt Erwerbung des Bürgerrechts hat es zu heißen: „Wohnsitznahme in der Gemeinde bei Vorhandensein der Voraussetzungen des Art. 1 bzw. bei schon innegehabtem Wohnsitz, daß eine zur Ausübung des Wahlstimmrechts noch fehlende Eigenschaft erworben wurde.“

19. S. Note 28 u. 29 zu Art. 176 der G.O. im I. Teil.

20. S. Note 29 zu Art. 176 der G.O. im I. Teil.

21. a) S. Note 10.

b) Erstreckt sich der Kirchengemeindebezirk über mehrere politische Gemeinden, so hat die Bekanntmachung über die Auflage der Liste am Wahltage in jeder der beteiligten Gemeinden zu erfolgen (Samml. Bd. X S. 218).

22. S. Note 30 zu Art. 176 der G.O. im I. Teil.

Die Auflage der zweiten Liste würde in Kirchengemeinden, welche sich über mehrere politische Gemeinden erstrecken, jedenfalls im Wahlorte, wenn auch außerhalb des Wahllokals, zu geschehen haben.

In vorstehendem Falle müssen die Listen der sämtlichen politischen Gemeinden aufliegen (Samml. Bd. X S. 218).

Artikel 8.

I. Jede durch Kirchengemeindeglieder vorzunehmende Wahl wird unter Leitung eines Wahlkommissärs, welchem ein Wahlausschuß zur Seite steht[1]), vollzogen.

II. In den einer Kreisregierung unmittelbar untergeordneten Kirchengemeinden ernennt[2]) die kgl. Regierung, Kammer des Innern[3]), in den übrigen Gemeinden die vorgesetzte Distriktsverwaltungsbehörde die Wahlkommissäre.

III. Die Wahlausschüsse werden am Wahltage durch die Wähler aus ihrer Mitte ernannt und bestehen aus fünf Mitgliedern[4]).

IV. Zur Besorgung der Schreibereien kann der Gemeindeschreiber oder sonst eine geeignete Persönlichkeit beigezogen werden[5]), welche jedoch hierdurch nicht Mitglied des Wahlausschusses wird[6]).

1. S. Note 3 zu Art. 178 der G.O. im I. Teil.

2. Vgl. Note 6 zu Art. 178 der G.O. im I. Teil.

3. Den Kreisregierungen ist vorbehalten, in den unmittelbar untergeordneten Städten Wahlkommissäre zu ernennen, und ist denselben hierbei die Auswahl geeigneter Persönlichkeiten nach näherem Ermessen ganz freigegeben (Min.-Entschl. v. 25. August 1869 letzter Absatz Ziff. 3).

4. Vgl. Note 8 zu Art. 178 der G.O. im I. Teil.

5. „ „ 9 „ „ „ „ „ „ „ „
Erstreckt sich die Kirchengemeinde über mehrere politische Gemeinden, so ist der Gemeindeschreiber derjenigen Gemeinde zur Dienstleistung verpflichtet, in deren Bezirk sich das Wahllokal befindet.

6. Vgl. Note 10 zu Art. 178 der G.O. im I. Teil.

Artikel 9.

I. Der Wahlkommissär hat die ihm übertragene Leitung der Wahlen mit pflichtmäßiger und rücksichtsloser Unbefangenheit zu vollziehen[1]). Er handhabt die Ordnung im Wahllokale und hat jede Ausschreitung zurückzuweisen[2]).

II. Debatten unter den Wählern sind während der Wahlhandlung im Wahllokale nicht zulässig[2])[3]).

1. S. Note 1 zu Art. 179 der G.O. im I. Teil.

2. S. Note 2 zu Art. 179 der G.O. im I. Teil. Statt 181 Abs. 1 ist zu setzen Art. 11 Abs. 1.

3. S. Note 2 u. 3 zu Art 179 der G.O. im I. Teil.

Artikel 10[1]).

I. Die Wahlausschüsse unterstützen den Wahlkommissär bei der Leitung der Wahl und entscheiden über Anstände,

die sich bei der Wahlhandlung ergeben, durch Mehrheitsbeschluß. Bei Stimmengleichheit entscheidet der Wahlkommissär, welcher außerdem an der Abstimmung nicht teil zu nehmen hat. Beschwerden gegen die Beschlüsse des Wahlausschusses haben keine aufschiebende Wirkung.

II. Im Falle einer Unterbrechung der Wahlhandlung sind die Wahlakten in Gegenwart des Wahlausschusses unter Siegel zu legen und vor der Fortsetzung des Geschäftes in dessen Gegenwart zu entsiegeln.

1. Vgl. die Noten zu dem vollständig gleichlautenden Art. 180 der G.O. im I. Teil.

Artikel 11.

I. Der Wahlkommissär hat alle Vorbereitungen zu treffen, welche erforderlich sind, damit die Wahlen unaufgehalten zu rechter Zeit stattfinden [1] [3]). Die Gemeindeverwaltungen sind verpflichtet, seinen desfallsigen Requisitionen ungesäumt zu entsprechen [1]), insbesondere das nötige Dienstpersonal bereit zu stellen [2]) und für ein geeignetes Wahllokal, sowie für die erforderliche Anzahl von Formularien, Stimmlisten, Wahlzetteln und Bekanntmachungen zu sorgen [3]).

II. Vor jeder Wahl läßt der Wahlkommissär Ort [4]) und Zeit [5]) derselben, dann die Zahl der zu Wählenden [6]), sowie die Namen der Austretenden [7]) in der Gemeinde öffentlich bekannt machen [8]).

1. Vgl. Note 2a u. b Abs. 1 zu Art. 181 der Gem.O. im I. Teil. Zu beachten ist, daß mehrere politische Gemeinden zur Anfertigung der Wählerlisten für eine und dieselbe Kirchenverwaltungswahl verbunden sein können, vgl. Note 6 zu Art. 7.

2. Vgl. auch Art. 8 Abs. 4.

3. Vgl. Note 2b Abs. 1 zu Art. 181 der G.O. im I. Teil. Infolge allzuweitgehender Nachbildung der Vorschriften über die Gemeindewahlen wurde die Sorge für Beschaffung der Formulare rc. den Gemeindebehörden übertragen, während es richtiger gewesen wäre, diese Pflicht der Kirchenverwaltung zu überbürden. Es wäre unzweckmäßig, teilweise sogar unthunlich, die Abs. 1 aufgezählten Obliegenheiten den Behörden sämtlicher, den Kirchengemeindebezirk bildenden politischen Gemeinden insgesamt zu übertragen. Verpflichtet ist demnach nur diejenige Gemeindebehörde, in deren Bezirk die Wahl stattfindet. Die Entschädigung für die ihr verursachte Mühe und Kosten hat sie darin

zu suchen, daß ihren Gemeindeangehörigen die Wahlausübung am leichtesten gemacht, ihr selbst aber das Recht der Abordnung eines Mitgliedes aus ihrer Mitte zur Kirchenverwaltung eingeräumt ist.

4. Vgl. Note 4 zu Art. 181 der G.O. im I. Teil.

5. „ „ 5 „ „ „ „ „ „ „ „

6. „ „ 6 „ „ „ „ „ „ „ „

Ob keine Vermehrung oder Verminderung der Zahl der Kirchenverwaltungsmitglieder gemäß § 94 des Gemeindeedikts, vgl. Note 3 zum II. Abschnitt der Einleitung, stattfinden solle, hat die Verwaltungsbehörde zu bestimmen und dem Wahlkommissär rechtzeitig bekannt zu geben.

7. Vgl. Note 7 zu Art. 181 der G.O. Die Aufnahme dieser Bestimmung läßt sich nur durch die mehrerwähnte übertriebene Nachbildung der Gemeindewahlvorschriften erklären. Praktischen Wert kann sie nur bei einer außerordentlichen Wahl (Art. 22) haben, vgl. auch Bl. f. adm. Pr. Bd. 20 S. 180.

8. Vgl. Note 8 zu Art. 181 der G.O. Die Bekanntmachung hat in jeder der beteiligten politischen Gemeinden zu geschehen und es sind soviele Veröffentlichungsnachweise zu den Wahlakten zu bringen, als politische Gemeinden oder Bestandteile solcher dem Kirchengemeindebezirke zugeteilt sind.

Artikel 12.

I. Die Abstimmung ist eine geheime[1]) und geschieht durch Wahlzettel, welche mit Nummern versehen an die Wähler verteilt[2]) und von diesen gehörig ausgefüllt zurückgegeben werden.

II. Jeder Wähler ist verpflichtet[3]), seinen Wahlzettel unter Angabe seines Namens[4]) und nötigenfalls seiner Wohnung[5]), dem Wahlkommissär persönlich zu überreichen, welcher den Wahlzettel erst dann annehmen darf[6]), wenn der Name des betreffenden Wählers in der Wählerliste[7]) aufgefunden[8]) oder dessen Wahlberechtigung nach Art. 7 Abs. 7 von dem Wahlausschusse[9]) ausdrücklich anerkannt worden ist.

III.[10]) Die Wahlzettel müssen derart zusammengelegt sein, daß die auf demselben verzeichneten Namen verdeckt sind. Wahlzettel, bei welchen hiergegen verstoßen ist, oder welche mit einem äußeren Kennzeichen versehen sind, hat der Wahlkommissär zurückzuweisen.

IV.[11]). Die zur Annahme geeigneten Wahlzettel werden von dem Wahlkommissär in ein bereit stehendes Gefäß ge-

legt und dürfen erst nach Schluß des Abstimmungsaktes eröffnet werden.

V. Von der Stimmabgabe jedes Wählers ist neben dem Namen desselben in der Wählerliste Vormerk zu machen[12]), und ist der Name des Wählers in ein, von einem Mitgliede des Wahlausschusses zu führendes Verzeichnis[13]) aufzunehmen, welches vom Wahlausschusse zu unterzeichnen und dem Wahlprotokolle beizuheften ist.

VI. Die Wahlzettel müssen die deutliche Bezeichnung des Gewählten enthalten[14]).

VII. Wahlzettel ohne Nummer, desgleichen Wahlzettel, welche unterschrieben sind[15]), endlich solche, welche eine deutliche Bezeichnung des Gewählten nicht enthalten[16]), sind, letztere soweit der Mangel reicht, nicht zu beachten[17]).

VIII. Jeder Wahlzettel soll so viele Namen enthalten, als Personen in dem Wahlgange zu wählen sind[18]).

IX. Wenn ein Wahlzettel mehr Personen vorschlägt, so sind zur Herstellung der vorgeschriebenen Zahl die zuletzt bezeichneten Namen außer Ansatz zu lassen[19]).

X. Wahlzettel, worin weniger Personen in Antrag kommen, sind giltig[20]).

XI. Im Falle ein Wähler mehrere Wahlzettel übergeben hat, so sind dieselben sämtlich ungiltig[21]).

XII. Eine Stellvertretung ist in keinem Falle zulässig[22]).

1. S. Note 2 zu Art. 182 der G.O. im I. Teil.

2. Für die Gemeindewahlen bestehen nun andere Vorschriften, s. Art. 182 Abs. 1 im I. Teil. Vgl. hierzu die Randbemerkung * auf S. 162.

Falls die vorstehende Bestimmung nicht ebenfalls geändert werden sollte, so vgl. hierzu Entsch., Samml. Bd. IV S. 35 über die Ungiltigkeit anderer Wahlzettel.

3. S. Note 6 zu Art. 182 der Gem.O. im I. Teil.

4. „ „ 7 „ „ „ „ „ „ „ „

5. „ „ 7 „ „ „ „ „ „ „ „

6. „ „ 9 „ „ „ „ „ „ „ „

7. Es müssen soviele Wählerlisten vorhanden sein, als politische Gemeindebezirke oder Bestandteile solcher der Kirchengemeinde zugeteilt sind; vgl. Note 6 zu Art. 7. Es empfiehlt sich die Zusammenheftung der einzelnen Wählerlisten. Eine durchlaufende Numerierung der Wählerlisten ist nicht erforderlich, doch ist bei Protokolleinträgen über erhobene Beanstandungen und deren Verbescheidung nicht

nur die Nummer der betreffenden Wählerliste, sondern auch die politische Gemeinde, für welche sie aufgestellt wurde, anzugeben.

Die Gesamtzahl der Wähler (s. Art. 14) wird dadurch gewonnen, daß bei zusammengehefteten Wählerlisten am Schlusse der letzten Liste eine Zusammenstellung der in jeder Liste vorgetragenen Anzahl der Wähler gefertigt oder, was bei nicht zusammengehefteten Listen immer zu geschehen hat, im Wahlprotokolle gleiche Konstatierung gepflogen wird.

8. S. Note 10 zu Art. 182 der Gem.O.

9. S. Note 11 zu Art. 182 der Gem.O., wobei aber die Verschiedenheit der Bestimmungen über die Vernichtung oder Ungiltigkeitserklärung der Wahl (s. Art. 196 d. Gem.O., Art. 21 dieser Vorschriften) zu beachten ist. Statt des cit. Art. 183 Abs. 1 kommt hier Art. 13 Abs. 1 zu stehen.

10. Vgl. zu diesem Absatze die dem 3. Absatz zu Art. 182 d. G.O. beigefügten Anmerkungen 12—14.

11. Vgl. zu diesem Absatze die dem 4. Absatz zu Art. 182 d. G.O. beigefügten Noten 15 u. 16.

12. Vgl. Note 17 zu Art. 182 im I. Teil.

13. Dieses Verzeichnis ist bei den Gemeindewahlen nicht mehr zu führen; vgl. hierzu die Randbemerkung * auf S. 162.

14. Vgl. Note 18 zu Art. 182 der G.O. Statt Gemeinde ist „Kirchengemeinde", statt Bürgerrecht „Gemeindegliedeigenschaft" zu setzen und unter Wählerliste die Gesamtzahl der Listen zu verstehen.

15. Vgl. Note 20 zu Art. 182 der G.O. im I. Teil.

16. „ „ 21 „ „ „ „ „ „ „ „

17. „ „ 22 „ „ „ „ „ „ „ „ und hierzu die Bemerkung oben Note 9.

18. Vgl. Note 23 zu Art. 182 der G.O. im I. Teil.

19. „ „ 24 „ „ „ „ „ „ „ „

20. „ „ 25 „ „ „ „ „ „ „ „

21. „ „ 26 „ „ „ „ „ „ „ „

22. Diese Vorschrift weicht von der für die Gemeindewahlen gegebenen ab.

Artikel 13.

I. [1]) Ueber den Gang der Wahlverhandlung ist ein Protokoll zu führen, welches vom Wahlkommissär und den Wahlausschußmitgliedern unterzeichnet wird. In dasselbe werden insbesondere die Beschlüsse des Wahlausschusses über erhobene Beanstandungen und über die Zulassung von Wählern, welche nicht in die Wahlliste eingetragen waren, sowie die Hauptergebnisse der Wahl aufgenommen.

II. Neben diesem Protokolle ist eine Stimmliste nach

anliegendem Formulare doppelt zu führen, welche einen wesentlich ergänzenden Bestandteil des Hauptprotokolles bildet[2]).

III. Die übergebenen Wahlzettel werden nach Schluß des Abstimmungsaktes[3]) von dem Wahlkommissäre oder einem Ausschußmitgliede mit Angabe der Nummer öffentlich verlesen[4]) und sodann, soweit ihr Inhalt giltig befunden wurde[5]), in die beiden Stimmlisten eingetragen.

1. Vgl. zu diesem Absatze die dem gleichlautenden 1. Absatze des Art. 183 d. G.O. beigefügten Noten 2—6.

2. a) Die Führung der Stimmlisten bei den Kirchenverwaltungswahlen ist nicht dieselbe wie bei den Gemeindewahlen. Während nach den neueren Bestimmungen, vgl. Randbemerkung * auf S. 162, dort die auf einen Wähler fallenden Stimmen fortlaufend vermerkt werden, sind hier die Nummern der Wahlzettel einzutragen.

b) Hinsichtlich des Mustereintrags in dem gegenwärtiger Instruktion beigefügten Stimmlistenformulare vgl. die Note 5 des III. Abschnittes der Einleitung.

3. Vgl. Note 8 zu Art. 183 d. G.O. im I. Teil.

4. „ „ 9 „ „ „ „ „ „ „ „

5. „ „ 10 „ „ „ „ „ „ „ „

Artikel 14.

I.[1]) Der Wahlakt ist zu schließen, wenn innerhalb der vom Wahlkommissär festgestellten und öffentlich bekannt gemachten Frist mehr als die Hälfte der Wähler abgestimmt hat. Im entgegengesetzten Falle hat der Wahlkommissär eine weitere Frist zur Stimmabgabe festzusetzen und öffentlich bekannt zu machen. Nach Ablauf der zweiten Frist wird der Wahlakt ohne Rücksicht auf die Zahl der abgegebenen Stimmen geschlossen und niemand mehr zur Abgabe eines Wahlzettels zugelassen. Vor jedem Schlusse hat der Wahlkommissär die etwa anwesenden Wähler unter Gewährung einer kurzen Frist zur Stimmabgabe aufzufordern.

II. Hierauf wird das Wahlergebnis festgestellt und den anwesenden Wählern bekannt gegeben[2]).

III.[3]) Bei diesen Wahlen entscheidet relative Stimmenmehrheit. Die Reihenfolge der Gewählten bemißt sich nach der Zahl der erhaltenen Stimmen. Bei gleicher Stimmenzahl richtet sich die Reihenfolge nach dem Alter, wenn die

vorschriftsmäßige Zahl durch den Eintritt Aller nicht überschritten wird. Im entgegengesetzten Falle entscheidet das Los.

1. Vgl. zu diesem Absatze die dem 1. Absatze des Art. 184 der Gem.O. im I. Teile beigefügten Noten 3 bis 12, wobei das Note 9 zu Art. 12 Bemerkte auch hier zu beachten ist.

2. Vgl. Note 13 u. 14 zu Art. 184 d. G.O. unter entsprechender Berücksichtigung der Note 9 zu Art. 12; statt des Art. 185 ist hier Art. 19 anwendbar.

3. Vgl. zu diesem Absatze die dem 3. Absatze des Art. 184 der Gem.O. beigefügten Anmerkungen 15—17.

Artikel 15.

Für die nach § 59 Abs. III lit. c und § 94 Abs. V Ziff. 3 des rev. Gemeindeedikts vom 1. Juli 1834[1]) zu wählenden Kirchenverwaltungsmitglieder sind in gesonderter Wahlhandlung und in gleicher Weise Ersatzmänner zu wählen, deren Zahl die Hälfte der Ersteren beträgt[2]).

1. Diese Vorschriften sind im II. Abschnitte der Einleitung mitgeteilt.

2. Ist die Zahl der zu wählenden Kirchenverwaltungsmitglieder eine ungerade, so ist der sich berechnende Bruchteil für voll zu nehmen. Es sind daher z. B. bei 5 Kirchenverwaltungsmitgliedern 3 Ersatzmänner zu wählen.

Artikel 16.

I. Die Ersatzmänner werden für die Dauer der laufenden Wahlperiode gewählt[1]) und nach der Reihenfolge ihrer Wahl einberufen[2]).

II. Die Einberufenen haben ihr Amt für jene Zeitdauer zu versehen, welche diejenigen noch zu erfüllen gehabt hätten, an deren Stelle sie treten.

1. Vgl. Art. 7 Abs. 1.

2. Vgl. Art. 14 Abs. 3.

Artikel 17.

I. Nach vollendeter Wahl werden die zu Kirchenverwaltungsmitgliedern Gewählten und die Ersatzmänner vor den

Wahlausschuß gerufen[1]) und mit ihren Erklärungen über die Annahme der Wahl vernommen.

II. Werden Ablehnungsgründe[2]) geltend gemacht, so entscheidet hierüber der Wahlausschuß, bei dessen Verhandlungen jedes wahlstimmberechtigte Kirchengemeindeglied gegenwärtig sein kann[3]). Im Falle die Ablehnung für begründet erkannt wird, treten für die Ablehnenden die Ersatzleute ein[4]).

III. Wird durch deren Eintritt die Zahl der Ersatzleute erschöpft, so hat eine neue Wahl derselben sofort stattzufinden[5]).

IV. Diejenigen Gewählten, welche vor dem Wahlausschuß nicht erscheinen können, haben auf schriftliche Aufforderung ihre Erklärung bei der vorgesetzten Verwaltungsbehörde, welche den Wahlkommissär ernannt hat, abzugeben[6]); ein wiederholter Zusammentritt des Wahlausschusses findet in diesem Falle nur statt, wenn Ablehnungsgründe geltend gemacht werden[7]).

1. Vgl. die Note 1 zu Art. 191 der Gem.O. im I. Teil.
2. S. Art. 5.
3. Vgl. Note 4 zu Art. 191.
4. „ „ 5 „ „ „
5. Diese Wahl bildet einen Teil der gesamten Wahlhandlung, keinen eigenen Wahlakt. Art. 11 Abs. 2 findet daher keine Anwendung und es ist lediglich nach Art. 14 Abs. 1 zu verfahren. — Es findet eine Wiederholung der Ersatzmännerwahl statt und es sind bei der neuerlichen Wahl ebensoviele Ersatzmänner als bei der ersten Wahl (Art. 15) zu wählen (s. auch Bl. f. adm. Pr. Bd. 20 S. 199).
6. Vgl. Note 8a zu Art. 191 d. G.O., wobei zu beachten ist, daß bei den Gemeindewahlen die Erklärung bei dem Magistrat abzugeben ist.
7. Vgl. die Note 9a zu Art. 191 d. G.O. Die Bestimmung, wer den Zusammentritt des Wahlausschusses anordnen soll (der Wahlkommissär, der Bürgermeister oder die Verwaltungsbehörde selbst) wird der letzteren anheimfallen.

Artikel 18.

I. Fällt die Wahl auf eine Person, welche mit einem Mitgliede der Kirchenverwaltung als Vater oder Sohn, Bruder, Oheim oder Neffe verwandt[1]) oder als Stiefvater oder Stiefsohn, Schwiegervater oder Schwiegersohn ver-

schwägert ist[2]), so ist der Gewählte von dem Eintritte in die Kirchenverwaltung ausgeschlossen[3]).

II. Werden bei derselben Wahl mehrere Personen, zwischen welchen das obenbezeichnete Verhältnis besteht, gewählt, so hat der mit der größeren Stimmenzahl Gewählte das Recht zum Eintritt. Bei Stimmengleichheit entscheidet das Los[4]). Die auf Grund dieser Bestimmungen vom Eintritte Abgehaltenen sind jedoch im Falle der Erledigung einer Stelle vor den Ersatzmännern in die Kirchenverwaltung berufen, wenn im Laufe der Wahlperiode das Hindernis ihres Eintrittes beseitigt wird[5]).

1. Vgl. Note 6 zu Art. 192 d. G.O. im I. Teil.
2. " " 7 " " " " " " " "
3. a) " " 8 " " " " " " " "
b) Die Bestimmung Abs. 1 ist, da es sich bei den ordentlichen Wahlen um die Ersetzung sämtlicher Mitglieder handelt, lediglich bei Ersatzwahlen anwendbar.
c) Die Vorschrift ist auch bindend für die Gemeindeverwaltung. Dieselbe ist nicht befugt, ein Mitglied aus ihrer Mitte zur Kirchenverwaltung abzuordnen, welches mit einem der gewählten Kirchenverwaltungsmitglieder in dem Abs. 1 bezeichneten Verwandtschafts- oder Schwägerschaftsverhältnisse steht.
4. Vgl. Note 17 zu Art. 184 der G.O. im I. Teil.
5. " " 8 " " 197 " " " " "

Artikel 19.

Nach Beendigung der Wahl hat der Wahlkommissär die Namen der giltig[1]) Gewählten öffentlich bekannt zu machen[2]) und die Wahlakten derjenigen Behörde, durch welche er ernannt wurde, vorzulegen[3]).

1. Vgl. Note 2 zu Art. 185 der G.O. im I. Teil.
2. a) Vgl. Note 3 zu Art. 185 der G.O. im I. Teil. Statt des dort cit. Art. 184 Abs. 2 s. Art. 14 Abs. 2.
b) Es genügt die Bekanntgabe durch Anschlag am Gemeindebrette des Wahlortes.
3. Vgl. Note 4 zu Art. 185 der G.O.

Artikel 20.

Bis die neu Gewählten in ihr Amt eingewiesen sind[1]), haben die Austretenden ihre Funktion fortzusetzen[2]).

1. Vgl. Art. 24.
2. Vgl. Note 3 zu Art. 186 der G.O. im I. Teil.

Artikel 21.

Die Wahlakten von Kirchenverwaltungen aus den, einer Kreisstelle unmittelbar untergeordneten Städten[1]) sind, wie bisher, dem k. Staatsministerium des Innern für Kirchen- und Schulangelegenheiten[2]), jene aus den übrigen Städten und Märkten mit magistratischer Verfassung den Kreisregierungen, Kammern des Innern[3]), jene aus Orten mit Landgemeinde-Verfassung[4]) der einschlägigen[5]) Distriktsverwaltungsbehörde zur Prüfung[6]) und Bestätigung[7]) vorzulegen.

1. Vgl. Note 4 zu Art. 178 der G.O. im I. Teil.

2. Ueber die Befugnis des k. Staatsministeriums zur Prüfung der Wahlakten vgl. Note 6.

3. Die Kreisregierungen sind berechtigt, die Prüfung wie die Bestätigung der Wahl vorzunehmen.

4. In Kirchengemeinden, welche sich über mehrere politische Gemeindebezirke erstrecken, ist die Verfassung derjenigen Gemeinde maßgebend, in welcher sich der Sitz der Verwaltung des Kirchen- (Filial-) Gemeindevermögens befindet.

5. Maßgebend ist der Sitz der Verwaltung des Kirchenvermögens, s. vorstehende Note 4. Es kann nur diejenige Distriktsverwaltungsbehörde die Wahlakten prüfen, welche den Wahlkommissär ernannt hat (Art. 8 Abs. 2).

6. a) Gesetz vom 8. Aug. 1878, betreffend die Errichtung eines Verwaltungsgerichtshofes und das Verfahren in Verwaltungsrechtssachen (Ges.-Bl. 1878 S. 369):

> Art. 7. Der Verwaltungsgerichtshof bildet die oberste Instanz in Verwaltungsrechtssachen.
>
> Art. 8. Verwaltungsrechtssachen im Sinne dieses Gesetzes sind alle bestrittenen Rechtsansprüche und Verbindlichkeiten in nachbenannten Angelegenheiten:
>
> > Ziff. 37; Wahlrecht und Wählbarkeit bei Kirchenverwaltungswahlen; Giltigkeit solcher Wahlen; Recht und Pflicht zum Eintritt in die Kirchenverwaltung; Berechtigung und Verpflichtung zum Austritt aus derselben.
>
> Art. 9. Soweit in den Fällen der Ziff. 37 ꝛc. des Art. 8 nach den bestehenden Gesetzen oder Verordnungen die Distriktsverwaltungsbehörden zur Entscheidung in erster oder zweiter Instanz berufen sind, geht die Berufung gegen deren Entscheidungen unmittelbar an den Verwaltungsgerichtshof.
>
> In allen übrigen Fällen kann die Berufung an den Verwal-

tungsgerichtshof nur gegen Entscheidungen der Kreisregierungen, Kammern des Innern, ergriffen werden.

Unter vorstehende Bestimmungen fallen nicht Streitigkeiten bezüglich der von der Kirchenverwaltung aus ihrer Mitte bethätigten Wahl eines Kirchenpflegers (Samml. Bd. X S. 309).

b) Da gemäß der Entscheidung in Samml. Bd. IV S. 197 an der erstinstanziellen Zuständigkeit der Kreisregierungen durch Art. 9 nichts geändert worden ist, so sind die letzteren auch ferner zur Prüfung der Wahlakten und Bescheidung von Wahlreklamationen hinsichtlich der Wahlen in mittelbaren Städten und Märkten mit magistratischer Verfassung zuständig. Hingegen ist die Zuständigkeit des Kultusministeriums durch dieses Gesetz aufgehoben und als oberste Instanz zur Bescheidung von Wahlreklamationen der k. Verwaltungsgerichtshof eingesetzt worden, infolge dessen die Kreisregierungen, K. d. I. auch die Wahlreklamationen hinsichtlich der in unmittelbaren Städten vorgenommenen Wahlen in I. Instanz zu entscheiden haben. Da ferner eine Prüfung der Wahlakten ohne mögliche Verletzung der Interessen eines Beteiligten (durch Wahlvernichtung rc.) nicht denkbar ist, gegen eine solche Verletzung aber dem Verletzten das Recht der Anrufung des Verwaltungsgerichtshofes gemäß Art. 8 Ziff. 37 zusteht, so ist mit dem Inkrafttreten des Gesetzes über den Verwaltungsgerichtshof auch die Prüfung der Wahlakten über die Wahlen in den unmittelbaren Städten auf die Kreisregierung übergegangen.

Die Zuständigkeit der Distriktsverwaltungsbehörde zur erstinstanziellen Entscheidung über eine bestrittene Kirchenverwaltungswahl in Orten mit Landgemeinde-Verfassung ist durch die Entsch., Samml. Bd. IV S. 19 ausdrücklich anerkannt.

c) Durch Art. 21 ist den dort genannten Behörden eine den Bestimmungen in Art. 196 Abs. 3 u. 4 der G.O. analoge Offizialthätigkeit eingeräumt, ohne daß sie jedoch hierbei an bestimmte Nichtigkeitsgründe gebunden wären (Samml. Bd. XV S. 145).

Den Mitgliedern der Kirchengemeinden stehen in Ansehung der Kirchenverwaltungswahlen grundsätzlich die nämlichen Rechte zu, wie solche hinsichtlich der Gemeindewahlen durch die Bestimmung in Art. 196 Abs. 5 der G.O. den Gemeindebürgern eingeräumt sind (Samml. Bd. X S. 214).

d) Ueber Zeit und Ort der Einlegung der Beschwerde gegen erstinstanzielle Beschlüsse vgl. Note 25 zu Art. 196 der G.O. im I. Teil.

7. a) Die Bestätigung geht in unmittelbaren Städten auch jetzt noch vom kgl. Staatsministerium des Innern für Kirchen- und Schulangelegenheiten aus (vgl. hierher auch Bl. f. adm. Pr. Bd. 20 S. 17).

b) Da für die Bestätigung nicht die Vorschriften der Gemeinde-Ordnung von 1869, sondern die der früheren Gemeindegesetze analog anzuwenden sind, so trifft für die nach freiem Ermessen der Behörde zu erteilende oder zu versagende Bestätigung die Erläuterung in den Min. Entschl. v. 18. Juni 1840 u. 26. Nov. 1846 (Döll. V.S. Bd. XXVI S. 260 und 263):

„daß die Bestätigung nicht eine Bestätigung der Wahl, sondern der Gewählten nach gehöriger Prüfung der Gesetzlichkeit der Wahl

und der Eigenschaften der Gewählten in Beziehung auf Geschäftstüchtigkeit, Gesinnung rc. sei"

gleichmäßig zu.

c) Ueber die Verpflichtung der Gewählten s. Art. 24.

Artikel 22.

Tritt im Laufe der Wahlperiode[1]) eine Erledigung ein und ist ein Ersatzmann nicht mehr vorhanden[2]), so ist eine Ergänzungswahl vorzunehmen, wenn die Kirchenverwaltung, der Magistrat oder Gemeinde-Ausschuß, oder die vorgesetzte Verwaltungsbehörde[3]) es als notwendig erklärt[4]).

1. Ueber die sofort bei Vornahme der Wahl eintretende Erschöpfung der Ersatzleute s. Art. 17 Abs. 3.

2. Vgl. Note 4 zu Art. 200 der Gem.-Ordn. im I. Teil.

3. a) Jede der genannten Behörden kann einseitig und gegen den Willen der anderen den Antrag auf Vornahme der Ergänzungswahl stellen, welchem Antrage entsprochen werden muß.

b) Ueber die Art und Weise der Bethätigung von Ergänzungswahlen vgl. die Note 1 zu Art. 200 der G.O., wobei der Umstand zu berücksichtigen ist, daß die Erfordernisse der Wahlstimmberechtigung (Art. 1) bei den Kirchenverwaltungswahlen von denen bei den Gemeindewahlen wesentlich verschieden sind.

4. Vgl. Note 7 zu Art. 200 der Gem.O.

Artikel 23.

Alle Wahlhandlungen und dabei nötigen Ausfertigungen sind tax- und stempelfrei[1]); bezüglich der sonstigen Kosten hat es bei der bisherigen Uebung zu verbleiben[2]).

1. Vgl. Note 1 zu Art. 188 der Gem.O. im I. Teil.

2. Nach der Min.-Entschl. vom 26. Juni 1835 finden die für die Gemeindewahlen bestehenden Vorschriften über die revisorische Festsetzung und Einweisung, dann der superrevisorischen Prüfung der Kosten gleichmäßige Anwendung auf die Prüfung und Anweisung der Kosten für die Wahlen zu Kirchenverwaltungsstellen (Döll. V.S. Bd. XI S. 1302).

Gemäß Art. 30 der Gemeindewahlordnung von 1818 beziehen die Wahlausschußmitglieder keine Gebühren und trägt die regulativmäßigen Gebühren der Kommissäre die Staatskasse. Für die beigezogenen Aktuare übernahm nach einer Min.-Entschl. vom 17. Januar 1835 (Döll. V.S. Bd. XI S. 984) die Staatskasse keine Zahlung. Dieselben Bestimmungen trifft auch Art. 188 der G.O. von 1869. Die Kosten, welche nicht dem Staate und auch nicht den politischen Gemeinden (für Formulare) zur Last fallen, hat die Kirchenstiftungskassa zu tragen.

Artikel 24.

Nach Vorschrift vorstehender Instruktion sind sämtliche, nach § 59 Abs. III lit. c und § 94 Abs. V Ziff. 3 des revidierten Gemeinde-Ediktes vom 1. Juli 1834 gewählte Kirchenverwaltungs-Mitglieder im Monate November und Dezember ds. Js. durch neue Wahlen zu ersetzen und die Neugewählten nach erfolgter Bestätigung zu verpflichten [1]).

1. Nach Ziff. 139e der Vollz.-Vorschr. zum rev. Gemeinde-Edikt (Döll. V.S. Bd. XI S. 158) mit §§ 54 u. 96 Abs. IV des letzteren (Döll. V.S. Bd. XI S. 15 u. 26) hat die Verpflichtung mittelst Handgelübdes an Eidesstatt zu erfolgen. Die Verpflichtung kann von einem Distriktsverwaltungsbeamten vorgenommen, mit deren Vornahme aber auch der Vorstand der Kirchenverwaltung betraut werden.

Artikel 25.

Die mit gegenwärtiger Instruktion nicht übereinstimmenden früheren Vollzugs-Vorschriften haben außer Wirksamkeit zu treten.

IV. Teil.

Bildung des Armenpflegschaftsrats.

Gesetz, die öffentliche Armen- und Krankenpflege betr. vom 29. April 1869 [1]),

Gesetzblatt 1866/69 S. 1094.

II. Abteilung.

Von der örtlichen Armenpflege [2]).

Vierter Abschnitt.

Von dem Armenpflegschaftsrate.

A. Bestellung des Armenpflegschaftsrates [3])

1. Dieses Gesetz, kurzweg „Armengesetz" genannt, gilt auch für die Rheinpfalz.

2. Für den Bezirk jeder politischen Gemeinde besteht eine örtliche Armenpflege.

3. Das Organ für die Besorgung der örtlichen Armenpflege ist der Armenpflegschaftsrat.

Artikel 22.

I. Der Armenpflegschaftsrat soll bestehen:

1. in Gemeinden mit städtischer Verfassung[1]):
   a) aus den Bürgermeistern;
   b) aus den vom Magistrate abgeordneten Magistratsräten[2]);
   c) aus den vom Kollegium der Gemeindebevollmächtigten abgeordneten Mitgliedern dieses Kollegiums[3]);
   d) aus den sämtlichen Pfarrvorständen[4]) der Gemeinde und aus dem Vorstande der israelitischen Kultusverwaltung, wenn eine solche in der Gemeinde besteht[5]);
   e) aus einer Anzahl gewählter Armenpflegschaftsräte[6]);
   f) aus dem Bezirksarzte, wenn ein solcher in der Gemeinde seinen Amtssitz hat;
2. in den übrigen Gemeinden:
   a) aus dem Bürgermeister[7]);
   b) aus dem Beigeordneten;
   c) aus den von der Gemeindeverwaltung abgeordneten Gemeindeverwaltungsmitgliedern[8]);
   d) aus den sämtlichen Pfarrvorständen[4]) [9]) der Gemeinde und aus dem Vorstande der israelitischen Kultusverwaltung, wenn eine solche in der Gemeinde besteht[5]);
   e) aus einer Anzahl gewählter Armenpflegschaftsräte;
   f) aus dem Bezirksarzte, wenn ein solcher in der Gemeinde seinen Amtssitz hat.

II. Die Zahl der abzuordnenden Magistratsräte, Gemeindebevollmächtigten und Gemeindeverwaltungsmitglieder, sowie der besonders zu wählenden Mitglieder wird in Gemeinden mit städtischer Verfassung vom Magistrate unter Zustimmung der Gemeindebevollmächtigten, in den übrigen Gemeinden von der Gemeindeverwaltung festgesetzt[10]).

III. Der Armenpflegschaftsrat ist berechtigt, sich durch von ihm gewählte Mitglieder aus den Vorstehern der in der Gemeinde bestehenden Wohlthätigkeitsvereine zu verstärken[11]).

IV. Vorstand des Armenpflegschaftsrates ist in den Gemeinden mit städtischer Verfassung sowie in den Gemeinden der Pfalz der Bürgermeister, wo deren mehrere vorhanden sind, der erste; in den übrigen Gemeinden der Pfarrvor-

stand und, soferne deren mehrere vorhanden sind, der dienstälteste der Konfession der Mehrheit der Gemeindeangehörigen[12]).

Die Stellvertreter des Vorstandes werden durch den Armenpflegschaftsrat gewählt[13]).

1. Das sind die Städte und Märkte, welche durch einen Magistrat verwaltet werden.

2. a) Die Abordnung erfolgt durch das Kollegium, nicht durch den Vorstand des Magistrats. Dieselbe kann mittelst Beschlußfassung in der für solche üblichen Form oder mittelst Wahl geschehen; vgl. auch v. Riedel-Henle, Kommentar zum Armengesetz, 4. Aufl., Note 5 zu Art. 22.

b) Bezüglich der Dauer und des Widerrufes der Abordnung, dann der Behandlung eines Ablehnungsgesuches, wie des Verfahrens bei etwaiger Funktionsverweigerung kommen die für den Abgeordneten zur Kirchenverwaltung geltenden Bestimmungen — vgl. Note 2c und d zum II. Abschnitt der Einleitung des III. Teiles — analog zur Anwendung; vgl. auch v. Riedel-Henle a. a. O.

c) Mit dem Austritte aus dem Magistratskollegium im Laufe der Wahlperiode erlischt die Abordnung in den Armenpflegschaftsrat von selbst; vgl. auch v. Riedel-Henle a. a. O. Magistrat und Gemeinde-Kollegium können jedoch, wenn die vorzügliche Thätigkeit des Betreffenden im Armenpflegschaftsrate dessen längeres Verbleiben in demselben als im öffentlichen Interesse der Gemeinde gelegen erscheinen läßt, die Fortdauer gedachter Funktion durch eine nach e vorzunehmende Wahl sichern, nachdem sie vorhergehend die Vermehrung der Zahl der gewählten Armenpflegschaftsräte um ein Mitglied übereinstimmend beschlossen haben.

3. Das Note 2 Gesagte findet analoge Anwendung.

4. Als Pfarrvorstände gelten nur jene Geistlichen, welche wirklich ein Pfarramt führen; bei einer protestantischen Pfarrei, bei welcher mehrere Geistliche angestellt sind, ist nur der erste Pfarrer und bezw. dessen Stellvertreter zum Eintritt in den Armenpflegschaftsrat berufen (v. Riedel-Henle Note 6 b).

Als Pfarrvorstände sind auch die mit der zeitweisen Führung des Pfarramtes betrauten Verweser und Vikare zu erachten (v. Riedel-Henle a. a. O. und Min.-Entschl. v. 12. Jan. 1872, abgedr. in den Kreisamtsblättern).

5. Besteht der Vorstand der Kultusverwaltung aus mehreren Personen, so ist der I. Vorstand berufen. Die Kultusverwaltung muß ihren Sitz in der Gemeinde haben. Der Bestand einer eigenen israelitischen Armenpflege ist auf die Berechtigung und Verpflichtung des Kultusvorstandes zum Eintritt in den nach Art. 22 zusammengesetzten Armenpflegschaftsrat ohne Einfluß; vgl. auch v. Riedel-Henle Not 7.

6. Ueber die Wahl s. Art. 23.

7. In den zu einer Bürgermeisterei vereinigten Gemeinden ist der Bürgermeister in allen Gemeinden Mitglied des Armenpflegschaftsrats.

8. Das Note 2 Bemerkte findet analoge Anwendung.

9. Als Pfarrvorstand der Gemeinde erscheint der für die betreffende Kirchengemeinde aufgestellte, auch wenn er in der in Frage kommenden politischen Gemeinde seinen Amtssitz nicht hat. Ein Pfarrvorstand ist daher Mitglied (hier Vorstand) der Armenpflegen sämtlicher politischen Gemeinden, über welche sich der Kirchenverband erstreckt; jedoch soll nach der in den Ausschußverhandlungen des Landtages niedergelegten Anschauung der Pfarrer nicht zu einer politischen Gemeinde gehörig betrachtet werden, in welcher sich nur einzelne zerstreute Familien seiner Konfession befinden. Bei einer religiös gemischten Bevölkerung können daher die Pfarrvorstände mehrerer christlichen Konfessionen zur Mitwirkung bei der Armenpflege berufen sein; ferner können, wenn die Angehörigen einer Konfession verschiedenen Kirchengemeinden zugeteilt sind, zwei und drei Pfarrvorstände derselben Konfession Sitz und Stimme im Armenpflegschaftsrate haben.

10. a) Die Beschlußfassung hat in magistratischen Gemeinden gemäß Art. 102 mit 117, in Landgemeinden gemäß Art. 145 der G.O., in der Rheinpfalz nach Art. 78 der G.O. für dieselbe zu geschehen. Der Beschluß wird nicht für jede Wahlperiode erneuert, sondern bleibt solange in Kraft, bis er von denselben Organen, welche zu seinem Erlasse kompetent waren, geändert wird. Eine Aenderung in der Zahl der abzuordnenden Magistratsräte ꝛc. kann auch im Laufe der Wahlperiode beschlossen und je nach dem Willen der Beschließenden sofort oder erst mit dem Laufe einer neuen Wahlperiode in Vollzug gesetzt werden, doch ist der sofortige Vollzug bei einer Verminderung der Mitglieder ausgeschlossen, es sei denn, daß Abgänge gemäß Art. 23 Abs. 6 stattfinden.

In städtischen Gemeinden ist zu jeder beschlußmäßigen Aenderung die Uebereinstimmung beider Gemeinde-Kollegien erforderlich.

Vgl. hierher auch v. Riedel-Henle, Note 15.

b) Es sind immer mindestens zwei Mitglieder von jedem Kollegium abzuordnen, und bzw. aus der Einwohnerschaft zu wählen (v. Riedel-Henle a. a. O.).

11. Ueber die Voraussetzungen der Wählbarkeit s. Art. 23 letzter Absatz.

Zum Eintritt in den Armenpflegschaftsrat sind die nach Abs. 3 gewählten Mitglieder nicht verpflichtet (Abg.-Aussch.-Prot. S. 357).

Vgl. hierher auch v. Riedel-Henle Note 16.

12. Vgl. v. Riedel-Henle Noten 17 bis 19, Bl. f. adm. Pr. Bd. 20 S. 161. Streitigkeiten über die Verpflichtung zur Uebernahme der Vorstandschaft eines Armenpflegschaftsrats sind, soferne die Mitgliedschaft anerkannt wird, keine Verwaltungsrechtssachen (Entsch., Samml. Bd. IX S. 125).

13. Die Stellvertreter sind für die Dauer der laufenden Wahlperiode aus der Mitte des Armenpflegschaftsrats zu wählen. Die in der Gemeindeordnung gesetzlich bestimmte Stellvertretung des Bügermeisters erstreckt sich daher nicht auf den Wirkungskreis des letzteren im Gebiete der öffentlichen Armenpflege; vgl. auch v. Riedel-Henle, Note 20.

Die Wahl kann mittelst Wahlzettel, per Akklamation oder in sonstiger Weise erfolgen. Bei Meinungsverschiedenheiten über den Modus der Wahl ist zuvor über den letzteren Beschluß zu fassen.

Artikel 23.

I. Nach Vollendung der ordentlichen Gemeindewahl ist zur Bildung des Armenpflegschaftsrates zu schreiten[1]).

II. Die nach Art. 22 Ziff. 1 lit. e zu erwählenden Armenpflegschaftsräte werden durch die in Einen Wahlkörper vereinigten Magistratsmitglieder und Gemeindebevollmächtigten, die nach Art. 22 Ziff. 2 lit. e zu wählenden werden durch die Gemeindeverwaltung erwählt[2]).

III. Wählbar sind alle volljährigen männlichen Einwohner, welche eine direkte Steuer in der Gemeinde entrichten; ausgeschlossen von der Wählbarkeit sind jedoch:

1. Personen, die unter Kuratel stehen[3]);
2. [4]) . . . . .
3. Personen, über deren Vermögen der Konkurs eröffnet ist[5]);
4. die der aktiven Armee und den besoldeten Stämmen der Landwehr angehörigen Militärpersonen, ferner zeitlich pensionierte Offiziere und Militärbeamte[6]).

IV. Als giltig gewählt sind diejenigen zu erachten, welche bei der Wahl die meisten Stimmen erhalten haben[7]).

V. Die Gewählten werden durch den Vorstand des Armenpflegschaftsrates auf Handgelübde verpflichtet und in ihre Stellen eingewiesen, welche sie bis zur Vornahme der nächsten Wahl zu versehen haben.

VI. Abgänge[8]) in dem durch Wahl berufenen Personalstande des Armenpflegschaftsrates sind sofort durch Neuwahl zu ersetzen.

VII. Die Bestimmungen des vorstehenden Abs. 3 finden auch auf die im Art. 22 Abs. 3 erwähnten Vereinsvorstände Anwendung.

1. a) Zunächst wird die Wahl der aus der Einwohnerschaft zu nehmenden Mitglieder vorzunehmen und hierauf seitens des Magistrats und des Kollegiums der Gemeindebevollmächtigten, bzw. der Gemeindeverwaltung die vorher bestimmte Anzahl von Mitgliedern aus der Mitte dieser Körperschaften abzuordnen sein. Damit ist der Armenpflegschaftsrat gebildet, da der Bürgermeister (in Landgemeinden auch der Beigeordnete), der Bezirksarzt, die

Pfarrvorstände und der Vorstand der israel. Kultusverwaltung ipso jure dem Armenpflegschaftsrate angehören. Eine etwaige Berufung von Mitgliedern seitens des Armenpflegschaftsrates zur Verstärkung desselben (Art. 22 Abs. 3) bildet einen späteren Akt und hat mit der gesetzlich vorgeschriebenen Bildung des Armenpflegschaftsrates an und für sich nichts zu thun.

Die Abordnung von Mitgliedern aus der Gemeindevertretung kann und soll womöglich sofort nach der Wahl und noch an demselben Tage erfolgen. Zu diesem Behufe wird sich daher in städtischen Gemeinden jedes der beiden Kollegien nach der gemeinschaftlich ausgeübten Wahl für sich vereinigen und die gedachte Abordnung vornehmen.

b) Die ordentliche Gemeindewahl im Sinne des Abs. 1 ist vollendet, wenn in Gemeinden mit magistratischer Verfassung der Bürgermeister und die Magistratsräte, in Landgemeinden die Gemeindeausschußmitglieder nach vollzogener, geprüfter und anerkannter Wahl in ihr Amt eingewiesen worden sind. Die Nichteinweisung einzelner Gewählten, deren Wahl bestritten ist, ändert hieran nichts.

Sofort nach dieser Amtseinweisung kann der Termin zur Bildung des Armenpflegschaftsrates anberaumt werden. Sind bei der Einweisung der Gemeindeausschußmitglieder dieselben sämtlich zugegen und bei der Einweisung des Bürgermeisters und der Magistratsräte auch die Magistratsräte und Gemeindebevollmächtigten der älteren Perioden vollzählig anwesend, so kann mit allseitiger Uebereinstimmug unmittelbar nach erfolgter Einweisung zur Wahl und Abordnung geschritten werden.

c) Obwohl nach vorstehendem das mit dem Tage der Wahl neugebildete Kollegium der Gemeindebevollmächtigten bis zum Zeitpunkte der Bildung des Armenpflegschaftsrates die Abordnung von Mitgliedern in denselben gemäß Art. 22 Abs. 1 Abschnitt I c nicht vornehmen kann, so ist es doch nicht behindert, durch Ergänzungswahlen (vgl. Note 8) und in Ausübung des Revokationsrechtes (vgl. Note 2 b zu Art. 22) seine anderweitige Vertretung im Armenpflegschaftsrate herbeizuführen. Die gedachten Beschlüsse wirken aber nur bis zum obengedachten Zeitpunkte der Neubildung des Armenpflegschaftsrates.

2. a) Vorschriften über die Vornahme der Wahl sind nicht gegeben. Es genügt die Bethätigung der Wahl in einer Weise, wodurch die Erzielung eines richtigen Wahlergebnisses ermöglicht und konstatiert ist. Ueber die Anberaumung des Wahltermines vgl. Note 1 b.

Ueber die Wahlhandlung ist ein Protokoll zu führen, welches ersehen läßt, ob die Wähler in genügender Anzahl erschienen sind, in welcher Weise die Abstimmung vorgenommen worden ist (mittelst ununterschriebener Wahlzettel), wie viele giltige Wahlzettel abgegeben worden sind, welche Stimmen jeder Gewählte erhalten hat, wer als gewählt zu erachten ist, ob die Annahme der Wahl erfolgt ist, ob sich Beanstandungen ergeben haben und welche Beschlüsse gefaßt worden sind.

Eine genügende Anzahl Wähler ist vorhanden, wenn von jeder Körperschaft mehr als die Hälfte der Mitglieder (Art. 102, 117 und 145 der Gem.O.) erschienen sind. Besteht sonach der Magistrat incl. des Bürgermeisters und etwaiger rechtskundiger Magistratsräte aus 12, das Gemeindekollegium aus 30 Mitgliedern, so kann nicht schon deshalb,

weil 22 oder mehr Wähler erschienen sind, zur Wahl geschritten werden, sondern nur dann, wenn vom Magistrate mindestens 7, vom Gemeindekollegium mindestens 16 Mitglieder anwesend sind. Dies ist im Protokolle besonders zu konstatieren.

Im übrigen steht es dem leitenden Bürgermeister frei, ob er ein Verzeichnis der abstimmenden Wähler und Stimmlisten führen lassen will oder nicht.

Vgl. auch v. Riedel-Henle Note 3. Zu der Bemerkung daselbst, daß höchstens in größeren Städten die Bildung eines besonderen Wahlausschusses nötig sei, ist anzufügen, daß einem solchen Wahlausschusse jedenfalls nur die Beihilfe zum Vollzuge des Wahlaktes, nicht aber die Entscheidung über erhobene Beanstandungen oder Wahlablehnungen, wie sie bei Gemeindewahlen nach Art. 180 und 191 der G.O. dem Wahlausschusse zusteht, übertragen werden kann. Diese Entscheidungen treffen vielmehr die Wähler in corpore, wobei aber in städtischen Gemeinden die Abstimmung der beiden Kollegien nicht gesondert, wie in Art. 114 der G.O. vorgeschrieben, sondern vereinigt erfolgen und einfache Stimmenmehrheit den Ausschlag geben dürfte.

b) Zu den Verwaltungsrechtssachen im Sinne des Gesetzes v. 8. August 1878, die Errichtung eines Verwaltungsgerichtshofes und das Verfahren in Verwaltungsrechtssachen betr., gehören nach Art. 8 Ziff. 33 desselben (Ges.Bl. S. 374):

> „Alle bestrittenen Rechtsansprüche und Verbindlichkeiten in Bezug auf das Wahlrecht und die Wählbarkeit zu Gemeindeämtern, einschließlich der Funktion eines Armenpflegschaftsrats; die Giltigkeit solcher Wahlen; die Verpflichtung zur Uebernahme jener Aemter; die Berechtigung und Verpflichtung zum Austritt."

Diese Verwaltungsrechtssachen sind nach Art. 7 Abs. 1 cit. Ges. der letztinstanziellen Bescheidung des Verwaltungsgerichtshofes unterworfen. Die Anrufung dieses Gerichtshofes gegen die nach Art. 43 des Armengesetzes von den Distriktsverwaltungsbehörden ausgehenden erstinstanziellen Entscheidungen erfolgt gemäß Art. 9 des ersteren Ges.

Ueber Zeit und Ort der Einlegung der Beschwerde gegen erstinstanzielle Beschlüsse vgl. Note 25 zu Art. 196 der G.O. im I. Teil.

Beschwerdeberechtigt sind sämtliche wählbare Einwohner; eine Frist zur Anrufung der I. Instanz besteht nicht.

Vorstehende Bestimmungen sind nur anwendbar auf die wirklichen Wahlen zur Bildung des Armenpflegschaftsrats, sohin auf die nach Abs. 2 vorgenommenen Wahlen, nicht auf die nach Art. 22 Ziff. 1 lit. b und c und Ziff. 2 lit. c abzuordnenden Mitglieder und auf die etwaige Verstärkung des Armenpflegschaftsrates nach Art. 22 Abs. 3. Streitigkeiten in letzteren Beziehungen, wie auch hinsichtlich der Frage, ob eine Person zufolge ihres Amtes gemäß Art. 22 Ziff. 1 lit. a, d u. f, Ziff. 2 lit. a, b, d u. f berechtigt oder verpflichtet sei, in den Armenpflegschaftsrat einzutreten, entscheiden nach Art. 42 dieses Gesetzes mit Art. 163 der G.O. die Distriktsverwaltungsbehörden in I. und die Kreisregierungen, K. d. J.. in II. und letzter Instanz bzw. in unmittelbaren Städten die Kreisregierung K. d. J. in I., das Staatsministerium des Innern in letzter Instanz (vgl. auch Samml. Bd. VI S. 127 Nr. 2).

c) Ohne eine Wahlbeanstandung findet eine Prüfung der Wahlakten und Bestätigung der Gewählten nicht statt.

3. Vgl. Note 8 zu Art. 11 der G.O. in der Anlage A. Nach Art. 160 VII des Ausf.Ges. z. B.G.B. erhält Nr. 1 v. 1. Jan. 1900 ab die Fassung: „Personen, die entmündigt oder nach § 1906 des B.G.B. unter vorläufige Vormundschaft gestellt sind."

4. Die Ziff. 2 schloß wegen gewisser strafbarer Handlungen die Wählbarkeit aus. Dieselbe ist durch Art. 2 Ziff. 20 des Gesetzes v. 26. Dezbr. 1871, den Vollzug der Einführung des Strafgesetzbuches für das Deutsche Reich betr., aufgehoben worden.

Hinsichtlich der an die Stelle Ziff. 2 tretenden Bestimmungen, §§ 31—36 d. R.St.G.B. (R.G.Bl. 1876 S. 45) s. die Noten 6 u. 7 zu Art. 170 der G.O. im I. Teil. Der Ausschluß trifft hiernach diejenigen, welchen die bürgerlichen Ehrenrechte aberkannt worden sind und zwar auf die Dauer der Aberkennung.

5. S. Note 10 zu Art. 170 im I. Teil u. vgl. Art. 160 VII des Ausf.Ges. zum B.G.B.

6. S. die Noten 13—16 zu Art. 173 der G.O. im I. Teil.

7. S. Note 15 zu Art. 184 der G.O. im I. Teil.

8. Auch Abgänge in dem aus der Mitte der Gemeindekollegien und Gemeindeverwaltungen abgeordneten Personale sind durch neue Abordnung zu ersetzen.

Artikel 24.

handelnd von der Aufstellung von Bezirkspflegern nach dem Ermessen des Armenpflegschaftsrates.

Artikel 25.

I. Unentgeltliche Verwaltung.

II. Den infolge ihres Amtes in den Armenpflegschaftsrat berufenen Mitgliedern steht ein Recht der Ablehnung nicht zu[1]).

III. Die gewählten Armenpflegschaftsräte, sowie die Bezirkspfleger, können die Wahl nur aus den Gründen ablehnen, aus welchen die Wahl zu Gemeindestellen nach Maßgabe der Gemeindeordnung abgelehnt werden kann[2]). Bezüglich der Uebernahme[3]) und Fortführung[4]) dieser Funktionen, sowie bezüglich der Disziplin über die Mitglieder des Armenpflegschaftsrates[5]), finden die Bestimmungen der Gemeindeordnung analoge Anwendung.

1. Zu den infolge ihres Amtes berufenen Mitgliedern zählen alle Mitglieder bis auf die aus der Einwohnerschaft gewählten Personen (Art. 22 Ziff. 1 lit. e und Ziff. 2 lit. e). Hinsichtlich etwaiger Ablehnung oder Funktionsverweigerung der von den Gemeindekollegien bzw. Gemeindeausschüssen aus ihrer Mitte abgeordneten Mitglieder vgl. Art. 22 Note 2b.

Bürgermeister, Beigeordnete, Geistliche, Kultusvorstände und Bezirksärzte, welche den Eintritt in den Armenpflegschaftsrat verweigern, würden nach Maßgabe der für das Amt, auf Grund dessen ihre Berufung in den Armenpflegschaftsrat erfolgte, geltenden disziplinären Vorschriften zur Erfüllung ihrer Verpflichtungen seitens der einschlägigen Disziplinarbehörde anzuhalten sein. Ueber Streitigkeiten wegen Verpflichtung zum Eintritt in den Armenpflegschaftsrat, entscheidet gemäß Art. 42 Abs. 1 die der Armenpflege (Gemeinde) unmittelbar vorgesetzte Verwaltungsbehörde. Vgl. auch v. Riedel-Henle, Note 3.

2. a) Vgl. Art. 174 der G.O. im I. Teil.

Hiernach berechtigt die 6jährige Bekleidung der Stelle eines Bürgermeisters, Beigeordneten, Magistratsrates oder Gemeindeausschußmitgliedes, nicht aber auch die 6jährige Bekleidung der Funktion eines Armenpflegschaftsrates zur Wahlablehnung; vgl. auch v. Riedel-Henle, Note 4 c mit Fußnote 6.

b) Advokaten können die Wahl nicht ablehnen, da ihre Ablehnungsbefugnis sich nicht auf sämtliche Gemeindestellen erstreckt, sondern auf einzelne genau bezeichnete Stellen beschränkt.

c) Ueber die Kompetenz zur Entscheidung der Wahlablehnungsgesuche vgl. Note 2a letzter Absatz zu Art. 23.

3. Vgl. Art. 174 Abs. 3 und 4 der G.O. im I. Teil. Die Bestimmung bezieht sich nur auf die gewählten Armenpflegschaftsräte, bezüglich der übrigen vgl. Note 1.

4. Vgl. Art. 80, 109 u. 127 der G.O. über den Austritt während der Wahlperiode (Anl. B) und Art. 82 und 127 Abs. 4 über die Suspension vom Amte.

5. Ueber die anzuwendenden disziplinären Vorschriften, deren Aufzählung nicht in den Rahmen dieses Werkchens gehört, vgl. v. Riedel-Henle, Note 5.

V. Teil.

Bildung der Schulsprengelvertretung.

Gesetz, die Aufbringung des Bedarfes für die deutschen Schulen betr., vom 10. November 1861.

Gesetzblatt 1861/62 pag. 297.

Artikel 7.

Fällt der Schulsprengel einer deutschen Schule mit dem Umfange der politischen Gemeinde nicht zusammen[1]),

so geschieht die Ermittelung und Feststellung des Aufwandes für die Schule, sowie die Verteilung des durch die in Artikel 1 und 3 bis 5 aufgezählten Mittel nicht gedeckten Teiles desselben auf die einzelnen Bestandteile des Schulsprengels[2]) nach dem Verhältnisse rc. durch den Magistrat, beziehungsweise die Gemeindeverwaltung derjenigen Gemeinde, in welcher die Schule ihren Sitz hat, unter Zuziehung[6]) der Bürgermeister, beziehungsweise Vorsteher oder Pfleger[3]) der übrigen ganz oder teilweise zum Schulsprengel gehörigen Gemeinden, sowie eines weiteren Abgeordneten einer jeden solchen Gemeinde. Letzterer wird von dem betreffenden Magistrate oder der betreffenden Gemeindeverwaltung auf drei Jahre[4]), und zwar in dem Falle, daß nur ein Teil der Gemeinde zum Schulsprengel gehört, aus den Gliedern dieses Teiles der Gemeinde gewählt[5])[6]). Uebersteigt die Zahl der aus auswärtigen Gemeinden zuzuziehenden Mitglieder die Zahl der Mitglieder des Magistrates oder der Gemeindeverwaltung der Gemeinde, in welcher die Schule ihren Sitz hat, so sind letztere durch von ihnen auf drei Jahre zu wählende Gemeindeglieder bis zur Zahl der auswärtigen Mitglieder zu verstärken[6]).

1. Wo der Schulsprengel mit dem Umfange der politischen Gemeinde zusammentrifft, ist eine besondere Schulsprengelvertretung nicht vorhanden; alle Schulangelegenheiten werden von den Gemeindebehörden nach Maßgabe der für die Verwaltung der Gemeindeangelegenheiten bestehenden Vorschriften besorgt.

2. Eine Veränderung des Schulsprengels erfordert die Bewilligung der k. Kreisregierung, K. d. J. (Entsch., Samml. Bd. III S. 517). Ueber die Bildung der Schulsprengel vgl. die Verordnung vom 22. Januar 1815, Reg.Bl. S. 73 (auch Döllingers Verordn.-Samml. Bd. IX S. 1297) und die Verordnung v. 26. August 1883, Ges.Bl. S. 407. Streitigkeiten hierüber sind nach Maßgabe des § 14 der letzteren zu entscheiden. Die Anrufung des Verwaltungsgerichtshofes ist unzulässig (Entsch., Samml. Bd. I S. 48). Die einzige öffentliche Schule eines Schulsprengels, in dessen Markung Angehörige verschiedener Konfessionen wohnhaft oder begütert sind, kann, soferne nicht die Ausschulung eines oder des anderen Religionsteiles rechtsförmlich erfolgt ist, nicht als Schule einer Religionspartei im Sinne des Art. V des Gemeindeumlagengesetzes von 1819 gelten, sondern muß als eine allen Religionsteilen gemeinsame Anstalt erachtet werden. Von der Schule einer Religionspartei kann nur dann die Rede sein, wenn eine Schule infolge stiftungsmäßiger oder sonstiger rechtlich geltenden Anordnungen und Ein-

richtungen nur für die Angehörigen einer Konfession bestimmt ist und Andersgläubigen ein Recht auf die Mitbenützung nicht zusteht (Entsch., Samml. Bd. I S. 21, auch Samml. Bd. IV S. 261).

3. Nun Bürgermeister und bzw. Beigeordneter. Letzterer kommt aber nur als Stellvertreter des Bürgermeisters in Betracht, bei dessen Verhinderung er in den Sitzungen der Schulsprengelvertretung zu erscheinen berechtigt wie verpflichtet ist. Falls der Beigeordnete zur Schulsprengelvertretung als weiteres Mitglied abgeordnet wird, so vertritt der in der Reihenfolge der Wahl nächststehende, d. i. mit den meisten Stimmen gewählte Gemeindebevollmächtigte (Art. 125 der G.O.) den Bürgermeister in dessen Verhinderung.

Der Bürgermeister gehört der Schulsprengelvertretung immer an, also auch dann, wenn es sich um die Schule einer Konfession, zu welcher er sich nicht bekennt oder um eine einzelne eingeschulte Ortschaft, in welcher er nicht wohnt, handelt. In Gemeinden, deren einzelne Bestandteile verschiedenen Schulsprengeln zugeteilt sind, ist daher der Bürgermeister Mitglied der Vertretungen dieser sämtlichen Schulsprengel.

4. Diese Vorschrift findet auch auf Landgemeinden Anwendung. Die Gemeindeverwaltungen haben daher drei Jahre nach der auf die Verpflichtung und Einweisung der Gemeindeausschußmitglieder erfolgten Abordnung eines Einwohners eine weitere Abordnung vorzunehmen.

Nach Art. 9 des Schulbedarfsgesetzes trat dasselbe mit dem 1. Oktober 1862 in Kraft. Strenge genommen wäre die Abordnung sohin am 1. Oktober 1898, 1. Oktober 1901 u. s. f. zu bewerkstelligen. Wie aber sonst überall die Besetzung der verschiedenen gemeindlichen Funktionen anschließend an die Gemeindewahlen und die Neubildung der Gemeindevertretung sich vollzieht, so ist es auch bei der Schulsprengelvertretung üblich geworden, sie nach vollzogener und bestätigter Wahl zusammenzusetzen.

5. Die Wahl ist nicht auf die Mitglieder der Gemeindeverwaltung beschränkt.

Unter Gemeindeglieder sind die wahlfähigen Bürger zu verstehen.

Die Wahl (Abordnung) ist dem Magistrate oder der Gemeindeverwaltung des Schulsitzes bekannt zu geben, welche Behörde die Nachweise über die Zusammensetzung der Schulsprengelvertretung zu sammeln hat.

6. a) Die rechtliche Giltigkeit der Beschlüsse einer Schulsprengelvertretung ist vor allem bedingt durch die gesetzmäßige Zusammensetzung dieser Vertretung. Beschlüsse einer Schulsprengelvertretung, in welcher einzelne Bestandteile des Schulsprengels nicht vertreten sind, können gegenüber den Angehörigen dieser Bestandteile nicht als rechtsverbindlich erachtet werden (Entsch., Samml. Bd. II S. 264).

b) Die richtige Zusammensetzung der Schulsprengelvertretung ist daher von wesentlichster Bedeutung, und es muß namentlich der in vielen Gemeinden mit magistratischer Verfassung gepflogenen Praxis gegenüber darauf hingewiesen werden, daß auch derjenige Schulsprengel, welcher außer der Stadt oder dem Markt nur eine einzelne Ortschaft einer angrenzenden Langemeinde umfaßt, nicht durch den Magistrat und das

Kollegium der Gemeindebevollmächtigten, sondern und zwar ausschließlich (also ohne Mitwirkung und Zustimmung des Gemeindekollegiums) von dem durch den Bürgermeister und ein weiteres Mitglied der Landgemeinde, bzw. Ortschaft verstärkten Magistrat zu vertreten und zu verwalten ist.

c) Das Gesetz vom 8. August 1878, betr. die Errichtung eines Verwaltungsgerichtshofes und das Verfahren in Verwaltungsrechtssachen (Ges.Bl. S. 369) bestimmt in Art. 10, daß der Verwaltungsgerichtshof zur letzinstanziellen Bescheidung von Beschwerden gegen Beschlüsse oder Verfügungen der Kreisregierungen, K. d. I., in folgenden Angelegenheiten zuständig sei:

Ziff. 17: Zugehörigkeit zu einem Schulverbande; Schulsprengelgrenzen.

Ziff. 20: Verteilung und Aufbringung des Schulbedarfes in Schulsprengeln, die aus mehreren Gemeinden oder Bestandteilen von solchen bestehen.

Der letztinstanziellen Entscheidung des Verwaltungsgerichtshofes unterliegen daher insbesondere Streitigkeiten über den Umfang des Schulsprengels und über die Zusammensetzung der Schulsprengelvertretung, da einziger Zweck derselben die Ermittelung nnd Feststellung des Aufwands und die Verteilung des Bedarfs auf die einzelnen Gemeinden ꝛc. ist und die Ziff. 20 gedachte Thätigkeit ohne eine ordnungsmäßig gebildete Schulsprengelvertretung nicht rite vorgenommen werden kann. Ziff. 20 betrifft nicht nur einen Streit darüber, wie, sondern auch von wem die Verteilung zu bewerkstelligen ist.

Nach § 38 u. 50 der A.V.O. v. 17. Dezbr. 1825, Reg.Bl. S. 1075 steht die erstinstanzielle Bescheidung von Streitigkeiten vorwürfiger Art den Distriktsverwaltungsbehörden zu, der Verwaltungsgerichtshof entscheidet daher in III. Instanz.

Nach Art. 45 des obencit. Gesetzes sind Beschwerden innerhalb 14 tägiger Frist nach Eröffnung des Bescheides bei derjenigen Behörde einzureichen, welche letzteren erlassen hat. Nach der Kgl. Deklaration v. 15. Juni 1898, Ges.- u. V.Bl. S. 294 ist jedoch die Beschwerdefrist auch gewahrt, wenn die Beschwerde innerhalb der gesetzlichen Frist bei einer unrichtigen Instanz angebracht wurde.

VI. Teil.

Bildung der Lokalschul-Inspektion.

Nach der Verordnung vom 22. März 1821, die Bildung der Schulinspektionen mit Rücksicht auf die dermalige Gemeindeverfassung betr. (Reg.Bl. S. 291, auch Döll. V.S. Bd. IX S. 1094), werden die Lokalschulinspektionen zusammengesetzt:

a) in den Gemeinden ohne Magistrat, aus
 1. dem Pfarrer,
 2. dem Ortsvorsteher (nun Bürgermeister),
 3. zwei bis drei Abgeordneten des Gemeindeausschusses;

b) in den Gemeinden mit Magistraten, aus
 1. einem Bürgermeister,
 2. dem Pfarrer,
 3. einem bis vier deputierten Magistratsräten.

Der Lokalschulinspektion gehört ferner ein Lehrer nach Maßgabe der näheren Bestimmungen der Min.Bek. vom 29. Nov. 1897, Ges.- u. V.Bl. S. 370, an.

In größeren Städten, deren Umfang die Errichtung mehrerer Stadtbezirks-Schul-Inspektionen notwendig macht, bildet sich

a) jede einzelne Stadtbezirks-Schul-Inspektion aus
 1. dem Bezirkspfarrer oder einem anderen Inspektor, und
 2. einem Magistratsrate als ordentlichen Mitgliedern, wozu vom Magistrate noch
 3. ein bis drei Bezirksvorsteher als außerordentliche Mitglieder benannt werden können;

b) die Stadtschulkommission aus allen ordentlichen Mitgliedern der benannten Stadtbezirksinspektionen unter Zuziehung und Vorsitz des Bürgermeisters.

Wegen Zugehörigkeit der Lehrer zu den Kommissionen a u. b s. Ziff. 4 obiger M.Bek.

Nach der Allerh. Entschl. v. 24. Januar 1839 führt in unmittelbaren Städten der Bürgermeister, in den übrigen Gemeinden der Pfarrer den Vorsitz. Zufolge Allerh. V.O. v. 26. August 1883, die Errichtung der Volksschulen und die Bildung der Schulsprengel betr. (Ges.Bl. S. 407 § 13) ist in gemischten Schulen der diesrh. Landesteile bei Auswahl der Abgeordneten der Gemeindeverwaltung auf die Vertretung jeder beteiligten Konfession Rücksicht zu nehmen. Derselbe Paragraph bestimmt auch, welche Pfarrer Sitz und Stimme in der Schulinspektion haben und wer den Vorrang unter ihnen besitzt.

Der Magistrat und bzw. der Gemeindeausschuß hat als-

bald nach seiner Dienstesinweisung Beschluß zu fassen, wieviele seiner Mitglieder innerhalb des obenangegebenen Rahmens (2—3 Gemeindeausschußmitglieder und 1—4 Magistratsräten neben dem Bürgermeister) er in die Lokalschulinspektion abordnen will und hierauf diese Abordnung durch Beschluß oder Wahl zu bethätigen.

In gemischten Schulen ist die Vertretung jeder beteiligten Konfession durch die Bestimmung, wieviele der abzuordnenden Mitglieder der einen und der anderen Konfession angehören sollen, oder, falls eine solche Bestimmung nicht erfolgt, beim Vollzuge der Wahl (bzw. beschlußmäßigen Bestimmung der abzuordnenden Mitglieder) herbeizuführen.

Von der Abordnung ist dem Lokalschulinspektor Anzeige zu machen.

Nach Kultus-Minist.-Entschließung v. 20. Februar 1870 (K.M.Bl. S. 37) können die dem Schulsprengel einverleibten Gemeinden (abgesehen von der Gemeinde des Schulsitzes) je ein Gemeindeausschußmitglied in die Inspektion mit Sitz und Stimme in derselben unter der Voraussetzung abordnen, daß sie zur gemeinschaftlichen Schule wenigstens ein Dritteil der Schulkinder schicken.

Ob die betreffenden Gemeindebehörden von diesem Rechte Gebrauch machen wollen, steht lediglich in ihrem Ermessen, eine Aufforderung an dieselben zur Abordnung eines Mitgliedes hat daher nicht zu ergehen. Die Gemeindebehörde welche von ihrem Abordnungsrechte Gebrauch macht, hat hiervon unter Benennung des ausersehenen Mitgliedes dem Vorstande der Lokalschulinspektion Kenntnis zu geben. Die Abordnung ist jederzeit zulässig.

Nach der Kultus-Min.-Entschl. v. 24. März 1871 (abgedruckt in den Kreisamtsblättern) sollen bei konfessionellen Schulen nur Mitglieder der betreffenden Konfession in die Lokalschulinspektion abgeordnet werden; kann der Magistrat oder Gemeindeausschuß aus seiner Mitte diese Mitglieder nicht stellen, so sind die noch erforderlichen Personen durch Wahl aus den nach der Gemeindeordnung wählbaren Gemeindebürgern der fraglichen Konfession zu gewinnen.

VII. Teil.

Gemeindewaisenrat.

Bürgerliches Gesetzbuch, R.G.Bl. 1896 S. 195 §§ 1489 ff. mit §§ 1675, 1779 u. 1862; Ausf.Gesetz zu diesem Gesetze, Beil. I zu Nr. 28 des Ges.- und V.Bl. 1899 Art. 93 ff.

1. Wirkungskreis des Gemeindewaisenrats.

Die Führung der Vormundschaft hat unter Mitwirkung des Gemeindewaisenrats zu erfolgen.

Dem letzteren obliegen insbesondere folgende Geschäfte:

1. der Vorschlag geeigneter Personen zum Vormunde, Gegenvormunde oder Mitglied eines Familienrats (s. B.G.B. § 1849 mit § 1779 u. § 1862);
2. die Ueberwachung der Geschäftsführung der Vormünder (§ 1850 a. a. O.);
3. die Anzeigeerstattung an das Vormundschaftsgericht, falls ein Vormund seinen Verpflichtungen nicht nachkommt, das Vermögen eines Mündels gefährdet ist oder sonst ein Fall vorliegt, in welchem das Vormundschaftsgericht zum Einschreiten berufen ist (§ 1850 mit § 1675 a. a. O.);
4. auf Aufforderung des Vormundschaftsgerichts Auskunftserteilung über das persönliche Ergehen und das Verhalten eines Mündels (§ 1850 a. a. O.);
5. bei Aufenthaltsverlegung eines Mündels die Benachrichtigung des Gemeindewaisenrats des neuen Aufenthaltsortes (§ 1851 Abs. 2 a. a. O.)

2. Bestellung des Gemeindewaisenrats.

Für jede Gemeinde wird ein Gemeindewaisenrat bestellt (Art. 93 Abs. 1 des Ausf.Ges. z. BGB.). In Städten mit über 100000 Einw. können mehrere Gemeindewaisenräte nach Vorschrift des Art. 93 Abs. 2 mit Art. 95 gebildet werden.

3. Bildung des Gemeindewaisenrats.

a) In Gemeinden mit städtischer Verfassung.

Der Gemeindewaisenrat besteht aus dem Bürgermeister, bzw. dem ersten Bürgermeister, als Vorsitzendem und aus einer Anzahl gewählter Waisenräte. Der Bürgermeister kann sich durch ein Mitglied des Magistrats vertreten lassen (Art. 94 Abs. 1 a. a. O.).

Die Zahl der Waisenräte wird vom Magistrat unter Zustimmung der Gemeindebevollmächtigten festgesetzt (Art. 95 a. a. O.).

b) In Gemeinden mit Landgemeindeverfassung.

Es werden ein oder mehrere Waisenräte aufgestellt (Art. 94 Abs. 2 a. a. O.). Die Zahl der Waisenräte wird von der Gemeindeverwaltung festgesetzt (Art. 95). Bei der Aufstellung mehrerer Waisenräte ist jedem ein örtlich abgegrenzter Bezirk zuzuweisen (Art. 94 Abs. 2); die Bezirke bestimmt die Gemeindeverwaltung (Art. 95).

Eine Ausnahme besteht für Gemeinden mit mehr als 5000 Einwohnern insoferne, als für dieselben die Bildung des Gemeindewaisenrats nach den oben lit. a Abs. 1 bezeichneten Vorschriften zu erfolgen hat. Der Bürgermeister kann sich durch ein Mitglied der Gemeindevertretung vertreten lassen (Art. 94 Abs. 1 a. a. O.).

4. Wahl des Gemeindewaisenrats.

a) Im allgemeinen.

Die Wahl der Waisenräte ist nach der Vollendung der ordentlichen Gemeindewahl und nach der Bildung des Armenpflegschaftsrates vorzunehmen (Art. 96 Abs. 2 a. a. O).

Wählbar ist, wer zum Mitgliede des Armenpflegschaftsrats gewählt werden kann (Art. 96 Abs. 3); s. hierzu den IV. Teil Art. 23 Abs. 3.

Als gewählt ist zu erachten, wer bei der Wahl die meisten Stimmen erhalten hat — vgl. hierzu Note 15 zu Art. 184 der G.O. im I. Teil. — Die Wahl gilt für die Zeit bis zu der nächsten nach vorstehendem Abs. 1 stattfindenden Wahl (Art. 96 Abs. 4 a. a. O.).

Die Wahl findet zum erstenmale im Jahre 1899 statt (Art. 178 a. a. O.).

Abgänge in dem Personalstande der Waisenräte sind sofort durch Neuwahl zu ersetzen (Art. 96 Abs. 5 a. a. O).

Die Gewählten werden durch den Bürgermeister auf Handgelübde verpflichtet (Art. 96 Abs. 6).

Das Amt des Waisenrats ist ein unentgeltliches Gemeindeamt (Art. 97).

b) In Gemeinden mit städtischer Verfassung.

Die Waisenräte werden von den in einen Wahlkörper vereinigten Magistratsmitgliedern und Gemeindebevollmächtigten gewählt (Art. 96 Abs. 1 a. a O.). Auf diese Wahl finden die Bemerkungen zu Art. 23 Abs. 2 des Armenges. im IV. Teil entsprechende Anwendung[1]).

c) In Gemeinden mit Landgemeindeverfassung.

Die Waisenräte werden von der Gemeindeverwaltung gewählt (Art. 96 Abs. 1). Auch auf diese Wahl finden die Bemerkungen zu Art. 23 des Armenges. im IV. Teil entsprechende Anwendung[2]).

1. Die Wahl darf erst nach Bildung des Armenpflegschaftsrats stattfinden. Dies schließt nicht aus, daß die Wahl im unmittelbaren Anschluß an die Armenpflegschaftsratswahl vorgenommen wird. Der Wahl hat aber nicht nur die Wahl von Mitgliedern in den Armenpflegschaftsrat seitens der vereinigten gemeindlichen Kollegien, sondern auch die Abordnung von Mitgliedern in denselben seitens des Magistrats und des Kollegiums der Gemeindebevollmächtigten vorauszugehen, so daß bei der Wahl der Gemeindewaisenräte die sämtlichen Mitglieder des Armenpflegschaftsrats den Wählern bekannt sind bzw. mitgeteilt werden können.

2. Selbstverständlich kann auch diese Wahl im unmittelbaren Anschluß an die Armenpflegschaftsratswahl erfolgen.

VIII. Teil.

Verschiedene gemeindliche Nebenämter und Funktionen.

Nach Vollzug der Gemeindewahlen und Amtseinweisung der Gewählten sind folgende Wahlen zu bethätigen:

1. die Abordnung eines Mitgliedes zur Kirchenverwaltung in denjenigen Gemeinden, in welchen die Kirche ihren Sitz hat, s. III. Teil;
2. die Wahlen zum Armenpflegschaftsrat, s. IV. Teil;
3. die Wahlen zum Gemeindewaisenrat, s. VII. Teil;
4. die Abordnung eines Mitgliedes zur Schulsprengelvertretung in denjenigen Gemeinden, in welchen sich der Sitz der Schule nicht befindet, s. V. Teil;
5. die Abordnung von Mitgliedern zur Lokalschulinspektion in denjenigen Gemeinden, in welchen sich der Sitz der Schule befindet, wozu unter Umständen und nach Ermessen auch eine Abordnung seitens der übrigen Gemeinden treten kann, s. VI. Teil;
6. die Bestellung der Verwalter für das Gemeinde- und örtliche Stiftungsvermögen einschließlich der Aufstellung von Reservekassasperrern unter Bestimmung, ob und welche Kaution dieselben zu leisten haben (Art. 87 u. 134 der Gem.Ordng.);
7. die Bildung der Kommission zur Untersuchung der der Verwaltung des Magistrats untergebenen Kassen (Art. 107 Abs. 2 der Gem.Ordng.);
8. die Bildung von Senaten in größeren Städten (Art. 102 Abs. 4 d. G.O.);
9. die Bildung besonderer Ausschüsse zur Verwaltung örtlicher Stiftungen und Anstalten, wo solche eingeführt sind (Art. 106, 145 Abs. 6 u. 172 Abs. 1 der Gem.O.);
10. die Bildung gemeinschaftlicher Ausschüsse für gewisse Beratungsgegenstände, wo solche ständig eingeführt sind und nicht für den einzelnen Fall besonders bestimmt werden (Art. 106 Abs. 5 d. G.O.);

11. die Ernennung von Distriktsvorstehern in größeren Städten (Art. 120 u. 172 d. G.O.);
12. die etwa erforderliche Wahl von Ortsführern in Landgemeinden (Art. 139 Abs. 2 u. 172 d. G.O.);
13. die Wahl eines Pflegers oder eines Ortsausschusses für Ortschaften mit eigenem Vermögen, soferne dessen Verwaltung nicht dem Ausschusse der Gesamtgemeinde übertragen wird (Art. 153 Abs. 3 u. 4, 172 Abs. 1 u. 199 d. G.O.). Diese Bestimmung findet nur auf Landgemeinden Anwendung, s. Art. 153 Abs. 8 l. c.
14. die Wahl der Einquartierungskommission (Servisdeputation) nach § 5 Abs. 3 des Gesetzes, betr. die Quartierleistung für die bewaffnete Macht während des Friedenszustandes, v. 25. Juni 1868 (Ges.Bl. 1875 S. 189) mit § 3 Abs. 3 u. § 9 der Vollzugsinstruktion v. 8. Juli 1875 (Ges.Bl. 1875 S. 514).

    Hiernach kann die Deputation in Städten und Märkten mit magistratischer Verfassung aus Mitgliedern des Magistrats und der Gemeindebevollmächtigten, oder aus letzteren und aus von den Gemeindebevollmächtigten gewählten Gemeindemitgliedern bestehen. In Landgemeinden kann eine solche Deputation nicht gebildet werden, in städtischen Gemeinden kann, aber braucht eine solche nicht aufgestellt zu werden.

Bei der Armenpflege ist nach Bildung des Armenpflegschaftsrates ein Stellvertreter des Vorstandes (Art. 22 letzter Absatz des Armengesetzes) und ein Kassier (Art. 33 Abs. 1 u. 2 l. c.) zu wählen, auch können Bezirkspfleger (Art. 24) aufgestellt werden.

Der Schulkassaverwalter wird auch in den aus mehreren Gemeinden bestehenden Schulsprengeln nicht von der Schulsprengelvertretung, sondern von der Gemeindebehörde des Schulsitzes bestellt.

IX. Teil.

Gesetz, die Distriktsräte betreffend, vom 28. Mai 1852,

(Ges.-Bl. 1851/52 S. 245.)

Artikel 2.

I. Der Distriktsrat wird gebildet:

a) aus den Vertretern sämtlicher zu dem Distrikte gehörigen Gemeinden in der Art, daß Gemeinden bis zu 2000 Seelen[1]) Einen, größere Gemeinden für je 2000 Seelen[1]) mehr Einen weiteren Abgeordneten[2]) zu wählen haben[3]);

b) aus den Eigentümern desjenigen Grundbesitzes, von welchem die höchste Grundsteuer im Distrikte entrichtet wird, oder aus den Bevollmächtigten dieser Eigentümer, mit Ein Achtel der Zahl der Vertreter der Gemeinden lit. a;

c) aus den Vertretern des unter lit. b nicht begriffenen größeren Grundbesitzes mit Ein Viertel der Zahl der Vertreter der Gemeinden;

d) aus einem Vertreter des Staatsärars, wo dieses bei den Distriktsumlagen beteiligt erscheint.

II. Ein Restbetrag von mehr als 1000 Seelen bei lit. a wird vollen 2000 gleichgeachtet[4]). Ergeben sich bei lit. b. und c Bruchteile, so werden dieselben, wenn sie die Hälfte oder darüber betragen, der vollen Zahl gleich gehalten.

1. Der Einteilung der Gemeinden in diese Bevölkerungsklassen kann die jedesmal jüngste Volkszählung zu Grunde gelegt werden. Findet sich eine Gemeinde hierdurch benachteiligt, so hat der betreffende Magistrat oder Gemeindeausschuß dieses wenigstens 8 Tage vor Vornahme der Wahl der vorgesetzten Distriktsverwaltungsbehörde anzuzeigen, damit die Bevölkerung durch besondere Zählung festgestellt werde. Nach der Wahl findet bei der Verwaltungsbehörde keine Reklamation mehr statt (Instruktion, die Wahl der Distrikts- und Landräte betr., vom 10. Juni 1852, abgedr. in den Kreisamtsblättern, auch Döll. V.S. Bd. XXI S. 404 § 2).

2. S. Abs. 2.

3. Gemeinden, welche in dem Distrikte, dem sie angehören, Eigentümer höchstbesteuerten Grundbesitzes sind, steht das Recht zu, in dieser Eigenschaft außer der Vertretung, welche ihnen im Distriktsrate gemäß

Art. 2 lit. a zukommt, ihren gesetzlichen Gemeindevertreter oder einen Bevollmächtigten gemäß Art. 2 lit. b in den Distriktsrat abzuordnen (Entsch., Samml. Bd. V S. 90).

4. a) Hiernach haben also alle Gemeinden, welche nicht mehr als 3000 Seelen zählen, nur Einen; Gemeinden von

3001 bis 5000 zwei,
5001 „ 7000 drei,
7001 „ 9000 vier,
9001 „ 11000 fünf Abgeordnete zu wählen

(obenged. Vollz.-Inst. § 2).

b) Die Distriktsverwaltungsbehörde hat jeder Gemeinde die Zahl der von ihr zu wählenden Vertreter zu eröffnen und sie hierbei zur Vornahme der Wahl unter Festsetzung des Wahltages und des Termines zur Einsendung des Wahlergebnisses aufzufordern (V.Instr. § 3).

Artikel 3.

Die Vertreter der Gemeinden werden:

a) in Gemeinden mit magistratischer Verfassung von den in einen Wahlkörper vereinigten Magistraten und Gemeindebevollmächtigten [1] [4]),

b) in den Landgemeinden von dem Gemeindeausschusse [4]),

c) in der Pfalz von dem Gemeinderate,

aus den wirklichen Gemeindemitgliedern [2]) — in der Pfalz aus den Ortsbürgern —, welche eine direkte Steuer in dem Gemeindebezirke entrichten, nach absoluter Stimmenmehrheit [3]) auf die Dauer von drei Jahren mittelst Wahlzettel gewählt [4]).

1. S. Art. 6 Abs. 1.

2. Zufolge der in der Gemeindegesetzgebung eingetretenen Aenderung sind die Vertreter der Gemeinden im Distriktsrate nunmehr aus den Gemeindebürgern, welche nach den Vorschriften der Gemeindeordnung vom 29. April lf. Js. in die Gemeindevertretung wählbar sind, zu wählen (Min.Entschl. vom 19. Dezember 1869 Nr. 14 730, abgedr. in den Kreisamtsblättern).

3. Als gewählt sind nur diejenigen zu betrachten, welche die absolute Stimmenmehrheit der Abstimmenden, also mehr als die Hälfte der Stimmen erhalten haben. Wenn daher bei der erstmaligen Abstimmung keine absolute Stimmenmehrheit sich ergibt, so muß die Wahl so oft erneuert werden, bis die absolute Stimmenmehrheit erreicht ist (Vollz. Instr. § 11).

4. a) Vollz.-Instr.

§ 3. Ueber Festsetzung des Wahltages und des Termins zur Einsendung des Wahlergebnisses s. Note 4b zu Art. 2.

§ 4. Die Wahl ist das erstemal alsbald nach Verkündigung des Gesetzes vorzunehmen.

Fällt künftig die Erneuerung der Wahl der Distriktsräte mit der Erneuerung der Gemeindewahlen zusammen, so ist die Wahl der Distriktsräte erst nach vollendeten Gemeindewahlen anzuordnen.

§ 5. Nach erhaltener Aufforderung zur Vornahme der Wahl haben die Bürgermeister in den magistratischen Gemeinden den Magistrat und die Gemeindebevollmächtigten hiervon in Kenntnis zu setzen, die Stunde für den Beginn der Wahl anzuberaumen, und jedes Mitglied des Wahlkörpers speziell hierzu einzuladen, und diese Ladung bescheinigen zu lassen.

§ 6. An dem Wahltage hat die geeigneten Falls berichtigte und ergänzte Gemeinde-Urwahlliste (s. b) zur Einsicht aller Wähler offen zu liegen.

Das Wahlgeschäft selbst leitet der Bürgermeister unter Zuziehung des an Lebensjahren ältesten Mitgliedes des Magistrates und des Vorstandes der Gemeindebevollmächtigten als Beisitzer.

Ueber den ganzen Wahlakt wird ein Protokoll aufgenommen und von dem Vorstande und den Beisitzern unterzeichnet.

§ 7. Die Wahl selbst geschieht mittelst Wahlzetteln nach Formular I (s. c). Zu diesem Behufe werden die mit fortlaufenden Nummern versehenen Wahlzettel unter die Wähler verteilt.

Jeder Wähler trägt in seinen Wahlzettel soviele Personen ein, als Distriktsräte zu wählen sind, und zwar mit Angabe des Vor- und Zunamens, des Standes und Gewerbes des Gewählten, versieht den Wahlzettel mit seiner Unterschrift mit Vor- und Zunamen, mit Angabe von Stand und Gewerbe und übergibt den so ausgefüllten Wahlzettel dem Vorsitzenden.

§ 8. Sobald alle Wahlzettel abgegeben sind, läßt der Vorsitzende dieselben durch einen der Beisitzer ablesen und deren Inhalt in das Protokoll eintragen. Nachdem sämtliche abgegebene Wahlzettel verlesen und in das Protokoll eingetragen sind, wird die Stimmenzählung vorgenommen und das Ergebnis in dem Protokolle bemerkt.

Der Gewählte ist sogleich vorzurufen und seine Erklärung über die Annahme der Wahl dem Protokoll beizusetzen und von ihm unterzeichnen zu lassen.

Kann der Gewählte nicht sogleich erscheinen, so ist dessen Erklärung noch vor Einsendung des Wahlprotokolls zu erholen.

§ 9. Auf nicht wählbare Personen (— s. Art. 7 Abs. 2 —) gefallene Stimmen werden nicht gezählt. Enthält ein Wahlzettel mehr Namen, als Personen zu wählen sind, so sind die zuletzt Genannten nicht in Betracht zu nehmen; enthält er dagegen weniger Namen, als erforderlich, so ist er desungeachtet vollkommen giltig. Wahlzettel, worin die Namen unleserlich geschrieben sind, oder welche es zweifelhaft lassen, welche Personen gemeint seien, sind durch Vorrufen des Wählers berichtigen zu lassen. Erscheint dieser auf Vorrufen nicht, so kann der Inhalt des Wahlzettels, soweit er zweifelhaft oder unleserlich ist, nicht in Berechnung kommen.

Sind mehrere Personen mit gleich vielen Stimmen gewählt, so entscheidet zwischen ihnen das Los, wer als gewählt zu erachten ist.

§ 10. Ueber die Minimalzahl der Wähler zur Vornahme einer giltigen Wahl vgl. Art. 6.

§ 11. Ueber das Erfordernis absoluter Stimmenmehrheit s. oben Note 3.

§ 12. Nach vollendeter Wahl wird das Wahlprotokoll an die vorgesetzte Distriktsverwaltungsbehörde durch den Bürgermeister alsbald eingesendet.

Dem Wahlprotokolle muß nebst dem beigefügt werden:

a) ein Zeugnis über das Lebensalter des Gewählten;

b) der die Gewählten betreffende, von dem Magistrate beglaubigte Auszug aus der Gemeinde-Urwahlliste.

§ 13. In den Landgemeinden wird die Wahl unter Leitung des Gemeindevorstehers durch den versammelten Gemeindeausschuß vorgenommen, das Wahlprotokoll durch den Gemeindeschreiber geführt (s. d) und von sämtlichen Abstimmenden unterzeichnet.

Die Aufforderung zur Vornahme der Wahl — § 3 — ergeht an den Gemeindevorsteher und von ihm erfolgt die Einsendung des Wahlprotokolls mit dem § 12 lit. a und b bezeichneten Nachweisen.

Die Vorschriften der §§ 4 bis 12 finden auch auf die Wahlen in den Landgemeinden mit dem Abmaße Anwendung, daß hier die Aufstellung besonderer Beisitzer nicht erfordert wird.

§ 14. In dem Regierungsbezirke der Pfalz hat der Bürgermeister die Wahl zu leiten.

Als Beisitzer sind das an Lebensjahren älteste und das jüngste Mitglied des Gemeinderates beizuziehen. — Die Wahl selbst geschieht nach den Bestimmungen der vorstehenden §§ 5—12.

b) Vor dem Inkrafttreten der Gemeinde-Ordnung von 1869 waren in allen Gemeinden gemäß der Art. 10—25 der Gemeinde-Wahlordnung vom 5. Aug. 1818 (Ges.Bl. S. 477) Urwahllisten zu führen, welche sich auf die Aufzeichnungen der Gemeindeglieder, für deren jedes ein eigener Bogen bestand, fußten. Die Gemeinde-Wahlordnung von 1818 ist außer Kraft getreten und hiermit die gesetzliche Verbindlichkeit der Gemeinden zur Aufstellung von Urwahllisten im Sinne dieser Wahlordnung weggefallen.

An Stelle dieser Urwahlliste tritt nun das Bürgerrechtsverzeichnis, wenn ein solches vorhanden und evident gehalten ist, vgl. Note 10 zu Art. 176 der G.O. im I. Teil oder die für die Gemeindewahl gebrauchte Wählerliste. Da ohnehin nach Note 30 zu cit. Art. 176 die Herstellung zweier gleichlautender Wählerlisten für die Gemeindewahlen Erfordernis ist, von welchen nur das eine vom Wahlausschusse gebrauchte Exemplar zu den Wahlakten zu nehmen ist, das zweite, dem Zwecke der Auflage für die Wähler dienende, aber nach der Wahl von der Gemeindebehörde wieder an sich genommen werden kann, so wird es sich empfehlen, letztere Liste bei der Wahl des Vertreters zum Distriktsrate aufzulegen.

Etwaige Aenderungen im Stande der Wähler oder der in Betracht kommenden persönlichen Eigenschaften derselben wären zu berichtigen, bezw. zu ergänzen, was namentlich von den Landgemeinden für diejenigen Wahlen zum Distriktsrate zu beachten ist, welche drei Jahre nach der stattgehabten Gemeindewahl vorzunehmen sind.

Hierbei sind aber die Wähler auf den Umstand besonders hinzuweisen, daß bei den Gemeindewahlen alle Gemeindebürger ohne Rücksicht auf das Alter das aktive und alle Gemeindebürger, welche das 25. Lebensjahr zurückgelegt haben, das passive Wahlrecht besitzen, während in den Distriktsrat nur Gemeindebürger gewählt werden können, welche das 30. Lebensjahr vollendet haben (Art. 7). Diese Hinweisung wird am Geeignetsten im Wahltermine mündlich, bei Verteilung der Wahlzettel und mit dem Beifügen zu erfolgen haben, daß sonach alle in der Wählerliste vorgetragenen Personen, welche ausweislich der in derselben verzeichneten Geburtszeit jedes Wählers noch nicht 30 Jahre alt sind, nicht gewählt werden können. Es kann aber auch eine Bemerkung bei den einschlägigen Namen der Wählerlisten dahin stattfinden: „Noch nicht 30 Jahre alt, daher in den Distriktsrat nicht wählbar."

Von einer Streichung dieser noch nicht 30 Jahre alten Personen ist aber abzusehen, da auch die früheren Urwahllisten sämtliche Gemeindeglieder ohne Rücksicht auf das Alter (vgl. Art. 21 Abs. 1, Art. 19 mit Art. 2 Abs. 2 u. 7 Abs. 4 der gedachten Gemeinde-Wahlordnung) verzeichneten.

c) Das Formular lautet:

Wahlzettel Nr. . . .

Der Unterzeichnete schlägt als Mitglied des Distriktsrats vor:

Fortl. Zahl	Vor- und Zuname	Stand und Gewerbe.

. . . . (Name der Gemeinde, Jahr, Monat u. Tag)

. . . . (Unterschrift des Wählers mit Vor- u. Zuname u. Stand.)

d) Besorgt der Bürgermeister die Schreibgeschäfte selbst, so ist er berechtigt, auch das Wahlprotokoll zu führen.

e) Daß die Bürgermeister, sowie die übrigen Mitglieder der Magistrate und der Gemeindebevollmächtigten, der Gemeinderäte und Gemeindeausschüsse in den Distriktsrat gewählt werden können, unterliegt keinem Zweifel (Vollz.Instr. § 15).

Artikel 6.

I. Zu einer giltigen Wahl (Art. 3 und 5) wird die Abstimmung von $^2/_3$ der Wähler[1]) und die absolute Stimmenmehrheit[2]) der Abstimmenden erfordert.

II. Die Beamten der vorgesetzten Distriktsverwaltungsbehörde können nicht als Mitglieder des Distriktsrates gewählt werden.

1. a) Damit die Wahl giltig sei, müssen wenigstens zwei Dritteile der Wähler abgestimmt haben. Die Wahlhandlung ist daher so lange fortzusetzen, bis wenigstens diese Zahl erreicht ist. Die Ausgebliebenen sind, wenn dieses zur Erfüllung der $^2/_3$ notwendig ist, wiederholt zu laden, und haben die auf die verlängerte Wahl erlaufenen Kosten zu tragen(§ 10 der Vollz.Instr.)

b) Bruchteile sind für voll zu nehmen; bei 31 oder 32 Wahlberechtigten sind daher $^2/_3 = 20^2/_3$ $21^1/_3$ 21 u. bezw. 22 Personen zur Wahlausübung erforderlich.

c) Die Bestimmung, daß zwei Drittel der Wähler erforderlich sind, bezieht sich auf die Gesamtzahl der Wähler, nicht auf die einzelnen wahlberechtigten Gemeindekollegien. Im Hinblick auf die Bestimmung in Art. 3a, daß die Wahl von den in Einen Wahlkörper vereinigten Magistraten und Gemeindebevollmächtigten vorzunehmen ist, wird vorausgesetzt werden müssen, daß jedes dieser Kollegien so zahlreich vertreten sei, um als beschlußfähige Körperschaft gelten zu können, vgl. Note 2a 3. Abs. zu Art. 23 des Armengesetzes im IV. Teil. Behufs Vornahme der Wahl müssen daher von jedem Kollegium mehr als die Hälfte, von beiden Kollegien insgesamt aber mindestens zwei Dritteile der stimmberechtigten Mitglieder erschienen sein und das Stimmrecht ausüben.

d) Ueber mangelnde Stimmberechtigung eines Mitgliedes des Magistrats, Gemeinde-Ausschusses oder Gemeinde-Kollegiums vgl. Note 4a u. b zu Art. 195 der Gem.-Ordn. im I. Teil.

2. S. Note 3 zu Art. 3.

Artikel 7.

I. Sämtliche Mitglieder des Distriktsrathes müssen das dreißigste Lebensjahr zurückgelegt haben[1]).

II. Was von der Wahl der Gemeindevertretung ausschließt[2]), schließt auch von der Wahl (Art. 3 und 5) und dem Eintritte in den Distriktsrat (Art. 4) aus.

1. a) Die Bescheinigung hierüber ist zum Wahlprotokolle zu verbringen, vgl. Note 4a § 12 zu Art. 3.

b) Der noch nicht 30 Jahre alte Wähler ist zur Ausübung des Stimmrechtes befugt, wie verpflichtet.

2. Vgl. die in Art. 172 Abs. 1, 173—175 mit Art. 170 der Gem.O. im I. Teil aufgeführten Ausschließungsgründe.

Art. 173 Abs. 1 u. 2 findet jedoch, da dort nur die Stelle eines Bürgermeisters, Beigeordneten oder Magistratsrates, nicht aber sämtliche Gemeindestellen als unvereinbar mit den Abs. 1 l. c. aufgeführten

Dienstverhältnissen erklärt wurden, auf die Wahl zum Distriktsrate keine Anwendung.

Keine Anwendung hierher finden ferner die Bestimmungen der Art. 192 Abs. 3 u. 4 u. 197 Abs. 5 der Gem.O. über Behinderung des Antritts des durch Wahl erlangten Gemeinde-Amtes infolge naher Verwandtschaft mit anderen, ein gleiches Gemeindeamt bekleidenden oder zu einem solchen gewählten Personen.

Artikel 8.

I. Eine Ablehnung oder freiwillige Niederlegung[1]) der Wahl findet nur statt:

a) wegen zurückgelegten 60sten Lebensjahres[2]);

b) wegen nachgewiesener geistiger oder körperlicher Unfähigkeit[3]);

c) wenn der Gewählte schon einmal die Stelle eines Distriktsrates sechs Jahre lang ununterbrochen bekleidet hat[4]).

II. Der Distriktsrat entscheidet hierüber ohne Zulassung einer Berufung[5]).

III. Der Verlust der die Wählbarkeit bedingenden Eigenschaften hat den Austritt zur notwendigen Folge.

1. Die Gründe für die Niederlegung der Wahl im Laufe der Funktionsperiode sind folglich die gleichen wie für die sofortige Ablehnung der Wahl. Wer daher einen Ablehnungsgrund bei der Wahl nicht geltend gemacht hat, kann wegen desselben und soferne im Falle b solcher noch besteht, jederzeit die freiwillige Niederlegung des Amtes erklären.

2. Die Richtigkeit dieses Ablehnungsgrundes ist aus den dem Wahlprotokolle nach § 12 der Vollz.Instr. beigefügten Geburtszeugnisse zu ersehen.

3. Der Nachweis ist vom Ablehnenden zu erbringen.

4. Die Bekleidung einer Stelle in einem anderen Bezirke auf Grund eines früheren Wohnsitzes kann ebenfalls die Ablehnung nach c begründen.

5. Die Wähler sind daher zur Entscheidung über eine Wahlablehnung nicht befugt und können eine solche auch dann nicht berücksichtigen und zu einer sofortigen Neuwahl schreiten, wenn die Ablehnung selbst unwiderlegbar begründet ist (vgl. die Fälle a und c).

Artikel 9.

I. Bei eintretender Erledigung der Stelle eines Distriktsrates findet eine neue Wahl statt[1]).

II. Der Gewählte tritt an die Stelle des Austretenden

auf die Dienstesdauer, welche dieser noch zu erfüllen gehabt hätte.

III. Die ordentliche Erneuerung der Wahlen geschieht alle drei Jahre.

IV. Die Austretenden sind wieder wählbar, soferne sie die die Wählbarkeit bedingenden Eigenschaften nicht verloren haben.

1. Die Neuwahl ist durch dieselbe Körperschaft vorzunehmen, welche die erste Wahl bethätigt hat. Obliegt die Vornahme der Neuwahl Gemeindebehörden, so haben sie die Urwahllisten (Bürgerrechtsverzeichnisse, Wählerlisten) nach dem derzeitigen Stande zu ergänzen, bezw. zu berichtigen.

Artikel 10.

I. Die Wahlakten werden durch die Distriktsverwaltungsbehörde dem Distriktsrate zugestellt, welcher über Wahlanfechtungen [1]), sowie über die gehörige Bevollmächtigung der in Art. 2 lit. b und d bezeichneten Vertreter selbst und ohne Zulässigkeit einer Berufung beschließt [2]).

1. Die Anbringung von Wahlanfechtungen ist an eine Frist nicht gebunden.

2. Eine Berufung ist auch jetzt noch unzulässig; nur in dem Falle des Art. 2b ist, wenn es sich um die Berechtigung zur Teilnahme an einem Distriktsrate handelt, die Betretung des Verwaltungsrechtsweges und das Anrufen der letztinstanziellen Entscheidung des Verwaltungsgerichtshofes nach Art. 8 Ziff. 21 des Gesetzes über denselben (Ges.Bl. 1878 S. 371) statthaft.

Anlage A.

Die Bestimmungen über das Bürgerrecht.

Gemeindeordnung vom 29. April 1869 für die Landesteile diesseits des Rheins.

(Gesetzblatt 1866/69 S. 865.)

Zweite Abteilung.

Von den Gemeindebürgern, deren Rechten und Pflichten.

Artikel 10.

Das Bürgerrecht wird nur durch ausdrückliche Verleihung erworben [1]).

1. a) Ueber die Verleihung s. Art. 16.

b) Hinsichtlich der am 1. Juli 1869, dem Tage des Inkrafttretens der Gemeindeordnung, erworbenen Bürgerrechte s. Art. 201.

Artikel 11.

I. Befähigt [1]) zur Erwerbung des Bürgerrechts sind nach erreichter Volljährigkeit [2]) selbständige Männer [3]), welche sich im Besitze des bayerischen Indigenats [4]) befinden, in der Gemeinde wohnen [5]) und daselbst [6]) mit einer direkten Steuer [7]) angelegt sind.

II. Als selbständig sind nicht zu erachten:

1. Personen, welche entmündigt sind [8]);
2. Dienstboten, Gewerbsgehilfen, die in die häusliche Gemeinschaft des Dienstherrn aufgenommen sind, sowie Kinder, die dem elterlichen Hausstand angehören und von dem Familienhaupt unterhalten werden [9]).

III. Steuern der Ehefrau, soferne nicht die eheliche Gemeinschaft nach § 1575 des B.G.B. aufgehoben ist, und der

minderjährigen im elterlichen Unterhalte stehenden Kinder sind dem Familienhaupte zuzurechnen [10]).

IV. [11]) Unter denselben Voraussetzungen sind vorbehaltlich der Bestimmungen des Art. 14 Nichtbayern zur Erwerbung des Bürgerrechtes befähigt.

V. Die Staatsregierung ist jedoch berechtigt, für Angehörige jener auswärtigen Staaten, in welchen die Bürgerrechtserwerbung bayerischer Staatsangehöriger weitergehenden Beschränkungen unterworfen ist, im Verordnungswege dieselben Beschränkungen festzusetzen [12]).

1. Dem Nichtbefähigten darf die Gemeindebehörde unter keinen Umständen das Bürgerrecht erteilen. Geschieht es, so ist das Bürgerrecht ungiltig. Vgl. auch Art. 12 u. f. A.A.Pr. S. 428.

2. a) Die Volljährigkeit beginnt für Deutsche Reichsangehörige mit dem vollendeten 21. Lebensjahre (R.Ges. v. 17. Febr. 1875, R.G.Bl. S. 71).

Die Frage, ob ein Ausländer die Volljährigkeit erlangt habe, ist nach den Gesetzen seines bisherigen Heimatlandes zu bemessen (Abg.-Aussch.-Prot. S. 247). A.M. v. Kahr, 1. Bd. S. 157 Note 2a.

b) Ueber den Bürgerrechtserwerb Minderjähriger auf Grund Hausbesitzes 2c. s. Art. 15.

3. a) Es zählen hierunter auch solche Personen, welche zwar in einem fremden Haushalt leben, gleichwohl aber eine selbständige Stelle einnehmen (Abg.-Aussch.-Prot. S. 451); vgl. auch Abs. 2.

b) Ueber den Bürgerrechtserwerb der Frauen auf Grund Hausbesitzes 2c. s. Art. 15. Das von dem Manne erworbene Bürgerrecht geht nach dessen Ableben nicht auf die Frau über. Letztere kann das Bürgerrecht auf Grund des Art. 15 nur durch ausdrückliche Verleihung der Gemeindeverwaltung erlangen.

c) Eine geschiedene Ehefrau kann neben dem Manne das Bürgerrecht auf Grund des Art. 15 erwerben, nicht aber eine ungeschiedene, da nach Art. 11 Abs. 3 die Steuer derselben dem Familienhaupte zugerechnet wird.

4. a) Nach dem am 13. Mai 1871 in Bayern in Geltung getretenen Bundesgesetze vom 1. Juni 1870 über die Erwerbung und den Verlust der Bundes- und Staatsangehörigkeit (Ges.Bl. 1870/71 Beil. S. 89, abgeändert durch Art. 41 des Einf.Ges. zum B.G.B.), wird die bayerische Staatsangehörigkeit (welche gleichbedeutend mit dem Indigenate ist) erlangt:

1. durch Abstammung von bayerischen Eltern, auch wenn die Geburt im Auslande erfolgte;

2. durch Legitimation eines unehelichen Kindes durch den bayrischen Vater nach Maßgabe der gesetzlichen Bestimmungen;

3. durch Verheiratung mit einem bayerischen Manne;

4. durch die Aufnahme eines einem deutschen Staate Angehörigen in den bayerischen Staatsverband und

5. durch Naturalisation eines Ausländers

und zwar in den beiden letzten Fällen auf Grund einer Urkunde der Kreisregierung, K. d. J.

Doch vertritt eine von der Kreisregierung oder einer derselben koordinierten oder übergeordneten Stelle vollzogene oder bestätigte Bestellung für einen in den unmittelbaren oder mittelbaren Staatsdienst oder in den Kirchen-, Schul- oder Kommunaldienst aufgenommenen Nichtbayern die Stelle der Naturalisations- bzw. Aufnahmeurkunde, sofern nicht entgegenstehender Vorbehalt in der Bestallung ausgedrückt wird. Diese Bestimmung findet auch Anwendung auf die Schullehrer an einer öffentlichen Volksschule (Samml. Bd. VI S. 255) und auf die Anstellung im Militärdienste einschließlich der Militärverwaltung (Samml. Bd. XII S. 446).

Im Reichsdienst erfolgte Anstellung eines Ausländers gibt dem Angestellten die Staatsangehörigkeit in demjenigen Bundesstaate, in welchem er seinen dienstlichen Wohnsitz hat.

Die Staatsangehörigkeit geht u. a. verloren:

1. durch Entlassung auf Antrag;
2. durch zehnjährigen Aufenthalt im Auslande;
3. bei unehelichen Kindern durch eine den gesetzlichen Bestimmungen gemäß erfolgte Legitimation, wenn der Vater einem andern Staate angehört, als die Mutter;
4. bei Verheiratung einer Frauensperson mit einem Nichtbayern.

Die Nr. 1 bemerkte Entlassung wird durch Urkunde der Kreisregierung erteilt und tritt der Verlust der Staatsangehörigkeit mit dem Zeitpunkte der Aushändigung der Urkunde ein, doch wird die Entlassung unwirksam und die Staatsangehörigkeit und damit das Bürgerrecht lebt wieder auf, falls der Entlassene nicht binnen 6 Monaten vom Tage der Aushändigung der Urkunde an seinen Wohnsitz außerhalb des Bundesgebiets verlegt oder die Staatsangehörigkeit in einem anderen Bundesstaate erwirbt oder falls der Entlassene zwar ausgewandert ist, aber innerhalb der bemerkten 6 Monate seinen Wohnsitz nach Bayern zurückverlegt hat (Samml. Bd. VIII S. 134).

Im Falle der Nr. 2 beginnt die 10jährige Frist keinesfalls vor dem 13. Mai 1871 (Samml. Bd. IV S. 483). Ist die Auswanderung mit Reisepapier (Reisepaß oder Paßkarte), wozu aber ein Dienstbotenbuch (Samml. Bd. XII S. 238), ein Arbeitsbuch (Samml. Bd. XIII S. 340) und ein Militärpaß (Samml. Bd. XII S. 245) nicht zählt, erfolgt, so läuft die Frist erst vom Ablaufe der Giltigkeitsdauer des Reisepapiers an (§ 21 des Bundesges.). Gleiches gilt bei Erteilung eines Heimatscheines seitens des Bezirksamts (vgl. Samml. Bd. X S. 368).

Die Frist wird unterbrochen durch die Eintragung in die Matrikel eines Bundeskonsulats. Ihr Lauf beginnt von neuem mit dem auf die Löschung in der Matrikel folgenden Tage (§ 21 Abs. 1 des Bundesges.)

b) Für die Erwerbung des Indigenats (Staatsangehörigkeit) vor dem 13. Mai 1871 waren maßgebend Tit. IV §§ 1—3 der Verfassungsurkunde v. 26. Mai 1818, Ges.Bl. S. 115 mit Beil. I und Ges. v. 15. August 1828, Ges.Bl. S. 37. Ueber den Verlust oder

Nichtverlust des bayerischen Indigenats nach diesen Normen s. Samml. Bd. III S. 126 (Aufenthalt im Auslande), Bd. IV S. 509 (Eintritt in fremde Kriegsdienste), Bd. VIII S. 131 (Eheschließung mit einem Nichtbayern).

Für die Zeit vom 1. Sept. 1868 bis 13. Mai 1871 ist noch Art. 9 des Heimatgesetzes v. 16. April 1868 (Ges.Bl. S. 357) in seiner unveränderten Fassung zu vergleichen.

5. a) Vgl. über den Begriff „Wohnen" die Note 16 zu Art. 172 im I. Teil.

b. Ohne Wohnsitz in der Gemeinde kann ein Bürgerrecht nur nach Art. 15 Abs. 1 erworben werden. Ein auf Grund des Art. 11 erworbenes Bürgerrecht geht mit Aufgabe des Wohnsitzes in der Gemeinde verloren, soferne nicht die Voraussetzungen des Art. 15 bestehen (Art. 18). Schlägt der Verzogene später seinen Wohnsitz in der Gemeinde wieder auf, so erlangt er das Bürgerrecht nicht kraft des Gesetzes wieder, sondern nur durch abermalige Verleihung seitens der Gemeindeverwaltung.

6. a) Es kommen sonach diejenigen Steuern nicht in Betracht, welche für in anderen Gemeinden befindliche Objekte oder betriebene Gewerbe zu bezahlen sind (Abg.-Aussch.-Prot. 243).

b) Wer aufhört in der Gemeinde steuerpflichtig zu sein, verliert das Bürgerrecht kraft des Gesetzes, auch wenn er in einer andern Gemeinde mit Steuer angelegt ist. Wird er später in der Gemeinde wieder steuerpflichtig, so erlangt er das Bürgerrecht nur durch besonderen Beschluß der Gemeindeverwaltung wieder.

Ein Steuerabgang ist ohne Einfluß, wenn gleichzeitig ein Steuerzugang stattfindet, z. B. ein subhastierter Grundbesitzer mit Ablauf eines Quartals aufhört, haus- und grundsteuerpflichtig zu sein, jedoch vom Beginn des nächsten Quartals ab als Tagelöhner einkommensteuerpflichtig wird.

c) Bei Steuerobjekten, welche sich im Eigentum mehrerer Personen befinden, ist ein jeder in der Gemeinde wohnhafte Mitbesitzer zur Erwerbung des Bürgerrechts auf Grund der gemeinsam bezahlten Steuer befähigt (vgl. auch R.-Aussch.-Prot. S. 549). Hinsichtlich des Bürgerrechtserwerbes durch auswärts wohnende Personen, welche ein Anwesen gemeinschaftlich besitzen, vgl. Art. 15 Abs. 2.

7. Zu den direkten Steuern zählen die Haus-, Grund-, Einkommen-, Kapitalrenten- und Gewerbesteuer einschließlich der Steuer vom Gewerbebetrieb im Umherziehen. Nur die Veranlagung wird gefordert, nicht auch, daß die Steuer bereits entrichtet ist.

8. In der vom 1. Januar 1900 an geltenden Fassung des Art. 158 des Ausf.Ges. zum B.G.B.

Das Bürgerliche Gesetzbuch bestimmt in § 6, welche Personen entmündigt werden können. Den unter der Herrschaft dieses Gesetzbuchs entmündigten Personen stehen nach Art. 155 des Einf.Ges. zum B.G.B. die zur Zeit des Inkrafttretens des letzteren wegen Geisteskrankheit Entmündigten gleich. Die Entmündigten werden unter Vormundschaft gestellt (§§ 1896 ff. des B.G.B.).

9. In der vom 1. Januar 1900 an geltenden Fassung des Art. 158 des Ausf.Ges. zum B.G.B.

10. In der vom 1. Januar 1900 an geltenden Fassung des Art. 158 des Ausf.Ges. zum B.G B.

Hieher zählen auch die Fälle, in welchen die Steuern auf den Namen der Ehefrau oder minderjährigen Kinder angelegt sind und von dem Ehemanne gar keine selbstständige Steuer bezahlt wird (Abg.-Aussch. Prot. S. 247).

11. Absatz 4 in der durch Gesetz vom 19. Januar 1872, Ges.Bl. 1871/72 S. 198 Art. 1 gegebenen Fassung.

12. Von diesem Rechte wurde noch kein Gebrauch gemacht.

Artikel 12.

Die Gemeinden sind befugt, jedem Befähigten [1]) das Bürgerrecht auf Ansuchen zu verleihen [2]).

1. a. Auch wenn ein gesetzlicher Anspruch nach Art. 13 nicht besteht (Abg.-Aussch.-Prot. S. 110).

b) Während das Heimatrecht jedem bayerischen Staatsangehörigen verliehen werden kann, ist die Berechtigung der Gemeinden zur Verleihung des Bürgerrechtes auf einen genau festgesetzten Personenkreis beschränkt, so daß die Bürgerrechtsverleihung an eine jede andere Person (als den in Art. 11 und 15 aufgeführten) gesetzlich ungiltig ist.

2. Ueber die Zuständigkeit zur Verleihung s. Art. 16.

Artikel 13.

I. Anspruch auf Verleihung des Bürgerrechts haben [1]) alle hiezu nach Art. 11 befähigte Personen, wenn sie entweder in der Gemeinde das Heimatrecht besitzen [2]), oder wenn sie seit zwei Jahren in der Gemeinde gewohnt [3]), während dieser Zeit [4]) eine daselbst [5]) angelegte direkte Steuer [6]) und die sie treffenden Gemeindeabgaben [7]) entrichtet haben.

II. Die Gemeinde ist jedoch zur Versagung des Bürgerrechtes befugt [8]):

a) wenn der Bewerber innerhalb der seiner Bewerbung vorausgehenden zwei Jahre [9]) eine Unterstützung aus Mitteln der öffentlichen Armenpflege [10]) nachgesucht [11]) oder erhalten hat [12]);

b) wenn ihm durch rechtskräftiges [13]) richterliches Urteil die bürgerlichen Ehrenrechte aberkannt sind, so lange dieser Verlust dauert [14]), oder wenn er auf Grund der

vor dem 1. Januar 1872 in Geltung gestandenen Strafgesetzgebung[15]) entweder wegen eines Verbrechens oder wegen Vergehens des Diebstahls, der Unterschlagung, des Betrugs, der Hehlerei oder Fälschung verurteilt worden ist, oder infolge rechtskräftiger Verurteilung wegen eines anderen Vergehens die im Art. 28 Ziff. 4 und 5 des bayerischen Strafgesetzbuchs von 1861 bezeichneten Fähigkeiten oder einzelne derselben verloren hat und nicht seit der vollendeten Erstehung oder Verjährung oder dem Erlaß der Strafe in den Fällen der Verurteilung wegen Verbrechens zehn Jahre und in den übrigen Fällen fünf Jahre abgelaufen sind, oder früher vollständige Rehabilitation erfolgt ist;

c) wenn gegen ihn durch rechtskräftiges[13]) richterliches Urteil die Zulässigkeit der Stellung unter Polizeiaufsicht[16]) oder nach Maßgabe der bisherigen Strafgesetzgebung[17]) die Zulässigkeit der Verwahrung in einer Polizeianstalt oder nach dem Strafgesetzbuche für das Deutsche Reich die Ueberweisung an die Landespolizeibehörde[18]) ausgesprochen war, und er sich von dem Zeitpunkte an, wo die verhängte Maßregel beendigt, oder deren Zulässigkeit erloschen ist[19]), nicht zwei Jahre vor der Bewerbung klaglos[20]) verhalten hat;

d) wenn er zur Zeit der Bewerbung einer strafrechtlichen Verfolgung wegen einer Handlung unterliegt, wegen welcher der Verlust der bürgerlichen Ehrenrechte oder die Zulässigkeit der Stellung unter Polizeiaufsicht oder die Ueberweisung an die Landespolizeibehörde ausgesprochen werden kann[21]);

e) wenn er die Straffolge des Verlustes eines öffentlichen Dienstes[22]) durch richterliches Urteil verwirkt hat und nach Beendigung des Strafvollzugs nicht zwei Jahre verflossen sind;

f) wenn das Entmündigungsverfahren gegen ihn eingeleitet ist[23]);

g) wenn gegen ihn ein gerichtliches Gantverfahren eröffnet wurde, so lange dieses Verfahren nicht beendigt ist[24]).

1. Art. 11 bestimmt, wer das Bürgerrecht erwerben kann, Art. 13 dagegen, wem die Gemeinde das Bürgerrecht auf Ansuchen verleihen

muß, denn nicht jeder, welchem das Bürgerrecht verliehen werden kann, hat auch einen Anspruch auf dasselbe.

2. a. Gleichviel, ob es sich um eine ursprüngliche oder um eine erworbene Heimat handelt und gleichviel, ob letztere auf Ansuchen verliehen oder kraft gesetzlicher Bestimmung (z B. seitens definitiv angestellter Beamten ꝛc.) erlangt ist (Abg.=Aussch.=Prot. S. 619).

b) Für die Heimatberechtigten genügt das Vorhandensein der Voraussetzungen des Art. 11; rückständige Gemeindeabgaben heben den Anspruch auf Verleihung des Bürgerrechts nicht auf.

3. a) S. Note 5 zu Art. 11.

b) Durch vorübergehende Abwesenheit von der Gemeinde wird der Anspruch nach Art. 13 nicht hinfällig, da das Gesetz keinen ununterbrochenen Aufenthalt verlangt, umsoweniger aber dann, wenn der Betreffende während seiner Abwesenheit seine bisherige Schlafstelle beibehalten hat (Bl. f. adm. Pr. Bd. 28 S. 94, v. Kahr, Bd. 1 S. 174 Note 3 b).

4. Selbständigkeit wird nur zur Zeit der Bewerbung, nicht während der dieser vorausgehenden 2 Jahre erfordert (vgl. A.A.Pr. S. 453).

5. S. Note 6 zu Art. 11.

6. S. Note 7 zu Art. 11.

7. Rückstände zivilrechtlicher Natur, wie z. B. Pachtschillinge, zählen nicht hieher (vgl. Samml. Bd. II S. 622).

8. a) In Gemeinden mit städtischer Verfassung kann die Bürgerrechtsverleihung in diesem Falle nur mit Zustimmung der Gemeindebevollmächtigten erfolgen.

b) Die lit. b—d erhielten ihre jetzige Fassung durch Art. 2 des Ges. v. 19. Jan. 1872, Ges.Bl. 1871/72 S. 199.

9. Die Frist ist von dem Tage ab zu berechnen, an welchem die Unterstützung gewährt bezw. beendigt wurde, nicht von dem Tage ab, an welchem die Heimatgemeinde den Ersatzanspruch der hilfeleistenden Armenpflege befriedigte (Samml. Bd. IV S. 621, Bd. VII S. 253). Kann der Rückersatz einer empfangenen Unterstützung, falls sie den Charakter einer öffentlichen Armenunterstützung mit ihren rechtlichen Folgen angenommen hat (s. nächste Note), diese letzteren nicht mehr beseitigen (Samml. Bd. II S. 541), so vermag andererseits auch die Unterlassung des Rückersatzes eine Fortdauer jener Folgen über die gesetzlich bestimmte Frist hinaus nicht herbeizuführen (Samml. Bd IV S. 273).

10. a. Als Armenunterstützung gelten die in Art. 10 des Armengesetzes v. 29. April 1869 (Ges.Bl. S. 1093) bezeichneten Leistungen der Armenpflegen, welche in meinem Wörterbuche unter „Armenpflege" Ziff. 3, 5 und 6 eingehend besprochen worden sind.

Andere Leistungen der Armenpflegen sind als öffentliche Armenunterstützung nicht zu erachten, insbesondere freiwillige Leistungen, um der Verarmung vorzubeugen (vgl. Art. 1 des Armenges.) und Leistungen, die durch das Armengesetz überhaupt nicht gerechtfertigt sind, z. B. rückzahlbare Vorschüsse (Samml. Bd. I S. 5, Bd. III S. 274), die Auslösung verpfändeter Mobiliargegenstände (Samml. Bd. V S. 239), die

Befriedigung von Gläubigern (Samml. Bd. IV S. 258), die Gewährung einer Aussteuer (Samml. Bd. I S. 41), Unterstützungen zur Bezahlung von Verehelichungsgebühren (Samml. Bd. IV S. 325), zur Erlangung einer Gewerbelegitimation (Samml. Bd. V S. 312) oder zur Ermöglichung der Auswanderung (Samml. Bd. IX S. 342). Hiezu kommt in neuerer Zeit die Zahlung von Heimatgebühren auf Grund § 5 der Novelle vom 17. Juni 1896 (Ges.- u. V.Bl. S. 297), welche Zahlung aus der Gemeindekasse zu erfolgen hat. Noch weniger können solche Unterstützungen, welche ohne Beteiligung der öffentlichen Armenpflege gewährt werden, als öffentliche Armenunterstützungen angesehen werden, z. B. die Unterbringung eines Kindes in einem Waisenhause (Samml. Bd. I S. 209), die Zahlung von Schulgeld aus einer Stiftungskasse (Sammlung Bd. XI S. 114).

b) Leistungen die unter gewöhnlichen Verhältnissen als öffentliche Armenunterstützung gelten, können ausnahmsweise den Charakter einer solchen nicht annehmen. Beispiel: Der auf der Reise Ausgeplünderte, welcher die einstweilige Hilfe der nächsten Armenpflege in Anspruch nimmt. Voraussetzung der öffentlichen Armenunterstützung ist deshalb,

1. daß der Unterstützte zu jenen Personen gehört, welche sich wegen Mangels eigener Mittel und Kräfte das zur Erhaltung des Lebens oder der Gesundheit Unentbehrliche nicht zu verschaffen vermögen (Sammlung Bd. II S. 261);
2. daß seitens der Armenpflege die Absicht vorhanden, öffentliche Hilfe zu gewähren und seitens des Empfängers das Bewußtsein, eine öffentliche Unterstützung zu genießen (Samml. Bd. I S. 241, Bd. III S. 274).

Doch können Leistungen, bei welchen diese Voraussetzungen nicht zutreffen, den Charakter einer Unterstützung durch das nachfolgende Betragen des Betreffenden gewinnen, so, wenn er den Rückersatz nicht leistet, oder nachdem er sich des Genusses einer Unterstützung bewußt geworden ist, in dem Genusse verbleibt (vgl. Samml. Bd. X S. 332).

c) Auf die Höhe oder den Anlaß der Unterstützung kommt es nicht an. Als Armenunterstützung erscheint daher auch die bloße Schulgeldzahlung (Samml. Bd. II S. 191) und die notwendige Bekleidung eines mittellos aus der Strafanstalt Entlassenen (Samml. Bd. IV S. 117). Ebenso kommt es nicht darauf an, ob die Armenpflege der Heimat- oder der Aufenthaltsgemeinde oder eine andere an ihre Stelle tretende öffentliche Kasse, z. B. die Staatskasse für die Heimatlosen, Unterstützung gewährt hat, wie es auch ohne Belang ist, daß die letztere durch Dritte für den Hilfsbedürftigen erbeten wurde (Samml. Bd. III S. 267).

d) In der Regel ist dem Familienoberhaupte es mit den rechtlichen Wirkungen einer gewährten oder nachgesuchten Unterstützung zuzurechnen,

a) wenn mit seinem Wissen und Willen seinen Angehörigen Unterstützung gewährt oder von diesen beansprucht worden ist (Samml. Bd. I S. 199, Bd. IV S. 357, Bd. V S. 111) oder andernfalls

b) wenn er nach der ihm von der betreffenden Armenpflege erteilten Nachricht, verbunden mit der Aufforderung zum Rückersatz oder zur Leistung weiterer Hilfe, sich unthätig verhält (vgl. Samml. Bd. I S. 199, Bd. IV S. 285).

Der Vater ist im Verhältnis zu seinem, einen eigenen Haushalt besitzenden Sohne nicht mehr als Familienoberhaupt zu betrachten (Samml. Bd. I S. 41). Er gilt auch nicht als Familienoberhaupt eines von ihm außerehelich erzeugten Kindes (Samml. Bd. III S. 577), ebenso kann die einem Kinde gewordene Unterstützung nicht einem Manne zugerechnet werden, welcher durch Ehevertrag für den Unterhalt und die Erziehung des von ihm nicht erzeugten Kindes aufzukommen sich verpflichtete (Samml. Bd. XV S. 58). Ferner kann die dem Schwiegervater gewährte Unterstützung nicht dem Schwiegersohn zugerechnet werden (Samml. Bd. XIII S. 95).

e) Es ist auch die Armenunterstützung in Betracht zu ziehen, welche nicht von der um Verleihung des Bürgerrechts ersuchten Gemeinde geleistet worden ist. Als Armenunterstützung im Sinne des Armengesetzes gilt dagegen nicht die einer Person während ihres Aufenthalts außerhalb Bayerns seitens nichtbayrischer Behörden oder von einer bayrischen oder deutschen Gesandtschaft gewährte Unterstützung.

11. Auch wenn das Gesuch nicht genehmigt wurde; ausgenommen sind Gesuche um die Gewährung von Leistungen, welche nicht als öffentliche Armenunterstützung erachtet werden (vgl. Note 10a Abs. 2).

12. Ein von der bisherigen Heimatgemeinde ausgestelltes Zeugnis über das Nichtobwalten von Versagungsgründen dürfte bezüglich der Armenunterstützung vom Armenpflegschaftsrate zu bestätigen sein (Bl. f. adm. Pr. Bd. 25 S. 396).

13. Vgl. Note 6 zu Art. 170 im I. Teil.

14. „ „ 7 „ „ „ „ „ „

15. „ „ 8 „ „ „ „ „ „

16. Der in den gesetzlich vorgesehenen Fällen neben einer Freiheitsstrafe gestattete Ausspruch der Zulässigkeit von Polizeiaufsicht ermächtigt die Distriktspolizeibehörden, den Verurteilten auf die Zeit von höchstens 5 Jahren, beginnend vom Tage der Verbüßung, Verjährung oder des Erlasses der Freiheitsstrafe, unter Polizeiaufsicht zu stellen. Von der Verhängung dieser Maßregel ist der Aufenthaltsgemeinde Mitteilung zu machen (§§ 38 u. 39 d. R.Str.G.B., A.V.O. v. 4. Jan. 1872, Reg.Bl. S. 26 § 1 u. Min.Bek. v. 25. Febr. 1872, Reg.Bl. S. 921 § 4).

17. Nun außer praktischer Anwendung.

18. Die Ueberweisung an die Landespolizeibehörde kann bei Bestrafungen wegen Landstreicherei, Bettels, Arbeitsscheue ꝛc. ausgesprochen werden und gibt der Distriktspolizeibehörde die Befugnis, die verurteilte Person bis zur Höchstdauer von 2 Jahren, beginnend mit dem Tage der Verbüßung der Haftstrafe, in ein Arbeitshaus unterzubringen (§ 362 mit § 361 Ziff. 3—8 des R.Str.G.B., A.V.O. v. 4. Jan. 1872,

Reg.Bl. S. 29 § 7 u. Min.Entschl. v. 15. April 1875, M.Bl. d. J. S. 153).

19. S. Note 16 u. 18.

20. Nicht eine jede noch so geringfügige Strafe kann die Annahme begründen, daß sich der Bewerber nicht klaglos verhalten habe. Andererseits kann auch ohne Bestrafung unter Umständen ein nicht klagloses Verhalten des Bewerbers gegeben sein.

21. Hierunter zählen alle Verbrechen, viele Vergehen und die Note 18 bezeichneten Uebertretungen vorbehaltlich der Bestimmung des § 362 Abs. 2 letzter Satz des R.Str.G.B.

22. Vgl. § 35 mit § 31 Abs. 2 d. R.Str.G.B. (R.G.Bl. 1876 S. 45).

Der im Militärstrafgesetzbuche für das Deutsche Reich (R.G.Bl. 1872 S. 174) vorkommende Verlust der Dienstesstelle als Straffolge hat dieselbe Wirkung (Sten. Ber. Bd. V S. 11).

23. Vgl. Note 8 zu Art. 11.

Ueber das Verfahren s. die §§ 593 ff. der älteren u. v. 1. Jan. 1900 ab die §§ 647 ff. der neueren C.P.O.

Besteht Besorgnis, daß der Bürgerrechtsbewerber durch Verschwendung oder Trunksucht der Armenkasse zur Last fallen werde, so kann die Entmündigung auch vom Armenpflegschaftsrat beantragt werden (Art. 160 VIII des Ausf.Ges. zum B.G.B.).

24. S. Note 10 zu Art. 170 im I. Teil. Das Subhastationsverfahren ist kein Gantverfahren (vgl. Samml. Bd. IX S. 189, auch Bd. XV S. 72).

Artikel 14[1]).

Die nach Art. 12 und 13 zulässige Verleihung des Bürgerrechtes an Nichtbayern wird erst wirksam, wenn diese die bayerische Staatsangehörigkeit erlangt haben[2]).

1. Art. 14 erhielt die gegenwärtige Fassung durch Gesetz v. 19. Januar 1872 Art. 3 (Ges.Bl. 1871/72 S. 200), welches am 23. Januar 1872 in Kraft trat.

2. Vgl. Note 4a zu Art. 11.

Unter der Herrschaft der Gemeindeordnung sind folgende Zeitpunkte zu unterscheiden:

a) die Zeit bis zum 13. Mai 1871, dem Tage der Einführung des Bundesgesetzes über die Erwerbung und den Verlust der Bundes- und Staatsangehörigkeit in Bayern;

b) die Zeit vom 13. Mai 1871 bis 23. Januar 1872, dem Tage der Wirksamkeit des abgeänderten Art. 14 der Gem.O.;

c) die spätere Zeit.

Für die Zeit a ist zu untersuchen, ob in mittelbaren Gemeinden die bezirksamtliche Bestätigung der Bürgerrechtsverleihung eingeholt worden ist. In den einer Kreisregierung unmittelbar untergeordneten Städten war mit der rechtsgiltigen Verleihung des Bürgerrechts zugleich die Erwerbung der Staatsangehörigkeit verbunden.

Für die Zeit b war die Erlangung einer eigenen Urkunde über die stattgefundene Naturalisation, bzw. Aufnahme notwendig, die bezirksamtliche Bestätigung der Bürgerrechtsverleihung genügte daher nicht mehr und kam in Wegfall (vgl. Ziff. 2 der Vollz.Instr. v. 9. Mai 1871 zum gedachten Bundesgesetz, abgedruckt in den Kreisamtsblättern). Es galt daher schon zu dieser Zeit dasjenige, was durch den nunmehrigen Art. 14 bestimmt ist.

Für den Bürgerrechtserwerb in dieser und der späteren Zeit ist also die Frage zu untersuchen, ob der Bürgerrechtsverleihung vor- oder nachgehend die Staatsangehörigkeit erworben wurde, worüber die § 6 des Bundesgesetzes bezeichnete Urkunde den Nachweis liefert.

Artikel 15.

I. Inländer, welche in einer Gemeinde ein besteuertes[1]) Wohnhaus besitzen oder mit direkten Steuern mindestens in demselben Betrage wie einer der drei höchstbesteuerten Einwohner angelegt sind[2]), können das Bürgerrecht in dieser Gemeinde auch dann ansprechen[3]), wenn sie die nach Art. 11 erforderliche Befähigung nicht haben[4]). Die Bestimmungen des Art. 13 Abs. 2 lit. a bis e und lit. g sind jedoch auch in diesem Falle anwendbar.

II. Befindet sich ein besteuertes Wohnhaus im gemeinschaftlichen Besitz[5]) mehrerer Personen, so kann nur eine derselben die Verleihung des Bürgerrechts auf Grund dieses Besitzes[6]) in Anspruch nehmen[5]).

III. Unter den Voraussetzungen des Abs. 1 können auch juristische Personen[7]) und privatrechtliche Vereinigungen[8]) die Verleihung des Bürgerrechts ansprechen.

IV. Personen, welche auf Grund des Abs. 1 oder 2 das Bürgerrecht erworben haben und nicht in der Gemeinde wohnen, dann juristische Personen und privatrechtliche Vereinigungen können ihr Bürgerrecht durch einen Vertreter ausüben[9]), welcher das bayerische Indigenat besitzt, volljährig und selbständig ist und keinem der in Art. 13 Abs. 2 aufgestellten Ausschließungsgründe unterliegt[10]).

V. Frauen, Minderjährige und Personen, die entmündigt oder nach § 1906 des B.G.B. unter vorläufige Vormundschaft gestellt sind[11]), dann juristische Personen und privatrechtliche Vereinigungen müssen sich eines solchen Vertreters bedienen, wenn sie die mit dem Bürgerrechte verbundenen Stimmrechte ausüben wollen.

1. Gemäß Art. 8 des Ges. v. 19. Mai 1881, die Abänderung des Haussteuergesetzes betreffend, genießen Neubauten Steuerfreiheit für den Rest des Jahres, in welchem sie vollendet wurden, und für das darauf folgende Jahr.

Der Anspruch auf Bürgerrechtsverleihung auf Grund Hausbesitzes nach Art. 15 setzt voraus, daß die Steueranlage bereits stattgefunden hat.

2. Nur die in der betreffenden Gemeinde angelegte Steuer kommt sowohl rücksichtlich des Gesuchstellers, als der drei höchstbesteuerten Einwohner in Betracht.

3. Das Bürgerrecht kann nur durch ausdrückliche Verleihung (Art. 10), nicht ipso jure erworben werden.

4. Also auch Frauen, minderjährige und andere unselbständige Personen (s. R.S.Pr. S. 266, A.A.Pr. S. 729), dann Personen, welche keinen Wohnsitz in der Gemeinde haben.

5. Unter gemeinschaftlichem Besitz ist ein nach ideellen Teilen pro indiviso, nicht aber ein nach räumlich abgegrenzten Teilen bestehender Besitz zu verstehen. — Im letzteren Falle ist jeder der Besitzer als Wohnhausbesitzer zu erachten (Samml. Bd. IV S. 63).

6. „Auf Grund dieses Besitzes" wurde in der Kammer der Reichsräte beigefügt, um Mißverständnissen gegenüber den Bestimmungen des Art. 13 vorzubeugen (R.A.Pr. S. 550). Befindet sich z. B. ein Haus im gemeinschaftlichen Besitze des in der Gemeinde wohnenden A und des auswärts wohnenden B, so kann B im Einverständnisse mit A das Bürgerrecht auf Grund dieses Besitzes in Anspruch nehmen, während A zutreffenden Falls das Bürgerrecht gemäß Art. 13 erwerben kann.

7. Sonach können auch Gemeinden das Bürgerrecht in einer anderen Gemeinde erwerben.

8. Der Ausdruck „privatrechtliche Vereinigungen" wurde gewählt, nachdem gegen den ursprünglichen Ausdruck „Genossenschaften" vorgebracht worden war, daß man mit diesem Worte ein Genus nicht mehr träfe, sondern eine Spezies und daß hieraus leicht Zweifel entstehen könnten (A.A.Pr. S. 730). Es sind alle privatrechtlichen Vereinigungen mit Vermögensrechten, nicht etwa blos die besondere Art der sog. „privatrechtlichen Genossenschaften" verstanden (Stenogr. Ber. S. 81).

9. a) Die in Abs. 5 bezeichneten Personen können das Wahlrecht nur durch einen Vertreter, die übrigen ein Bürgerrecht nach Art. 15 besitzenden Personen aber entweder in Person oder durch einen Vertreter ausüben, vgl. Art. 171 Abs. 2 u. 182 letzter Abs. im I. Teil.

b) Es wurde konstatiert, daß der Vertreter nicht an Instruktionen gebunden werden könne (A.A.Pr. S. 701).

10. Der Stellvertreter braucht in der Gemeinde seinen Wohnsitz nicht zu haben (A.A.Pr. S. 454).

11. In der Fassung des Art. 158 Nr. III des Ausf.Ges. zum B.G.B. Bis zum 1. Januar 1900 gilt noch die Bestimmung: „minderjährige und unter Kuratel stehende Personen".

Artikel 16.

Ueber Gesuche um Verleihung des Bürgerrechts beschließt die Gemeindeverwaltung[1]). In Gemeinden mit städtischer Verfassung ist jedoch die Zustimmung der Gemeindebevollmächtigten erforderlich, wenn das Bürgerrecht einer Person verliehen werden soll, welche darauf keinen gesetzlichen Anspruch hat[2]) oder welcher ein in Art. 13 Abs. 2 bezeichneter Versagungsgrund entgegensteht.

1. Im Gesuche um Verleihung des Bürgerrechts, welches nach Entsch., Samml. Bd. IV S. 599 nicht für eine einzelne Ortschaft einer Gemeinde erworben werden kann, und im Beschlusse hierauf ist zu konstatieren, auf Grund welcher Gesetzesbestimmung — Art. 11, 13 oder 15 — das Bürgerrecht erbeten oder beansprucht und bzw. verliehen wird.
Der Beschluß ist in das Sitzungsprotokollbuch (Beschlußbuch) einzutragen. — Ein Eintrag ohne thatsächliche Beschlußfassung entbehrt der rechtlichen Wirkung (vgl. die in den Bl. f. adm. Pr. Bd. 43 S. 29 mitget. Entsch. des V.G.H. v. 25. Sept. 1889).
Gebühr für das Protokoll 50 Pf., für den Beschluß 1 Mk. (§ 3 Ziff. 1b der A.V.O. v. 20. Sept. 1879, Ges.- u. V.Bl. S. 1189).
Gegen den ablehnenden Beschluß der Gemeindeverwaltung kann der Gesuchsteller, falls er sein Gesuch auf einen gesetzlichen Anspruch (vgl. Art. 13 u. Art. 15) stützte, sich beschweren. In erster Instanz entscheidet das Bezirksamt (falls der ablehnende Beschluß von einem unmittelbaren Stadtmagistrat ausging, die Kreisregierung, Kammer des Innern), in zweiter Instanz die Kreisregierung, Kammer des Innern, in letzter Instanz der Verwaltungsgerichtshof (Art. 163 der G.O., Art. 8 Ziff. 26 des Ges. über den V.G.H.). Ueber das Beschwerdeverfahren s. Note 25 zu Art. 196 im I. Teil.
Im Streitverfahren kann die Zuerkennung der Bürgerrechts nicht erfolgen, wenn während desselben eine der Voraussetzungen für die Befähigung zum Bürgerrechtserwerb wegfällt (Samml. Bd. XI S. 109 u. 322).

2. Dies ist der Fall, wenn zwar die Voraussetzungen des Art. 11 Abs. 1, nicht aber auch die weitergehenden Erfordernisse des Art. 13 Abs. 1 vorliegen. Dagegen kann zum Bürgerrechtserwerbe überhaupt nicht befähigten Personen das Bürgerrecht auch nicht durch einen übereinstimmenden Beschluß der beiden gemeindlichen Kollegien verliehen werden.

Artikel 17.

I. Zur Erwerbung des Bürgerrechts sind nach Aufforderung der Gemeindeverwaltung[1]) hiezu befähigte[2]) Personen verpflichtet[1]), wenn sie seit fünf Jahren in der Gemeinde wohnen[3]) und während dieser Zeit mit direkten Steuern[4]) im jährlichen Gesamtbetrage[5]) von mindestens

vier Gulden[6]) in Gemeinden[7]) über 20,000 Seelen[8]) und
drei Gulden[9]) in den übrigen Gemeinden[7])
angelegt waren[10]).

II. Diese Verpflichtung erstreckt sich nicht auf Personen, welche sich infolge eines öffentlichen Dienstverhältnisses[11]) in der Gemeinde aufhalten, so lange sie im aktiven Dienste stehen und nur mit Kapitalrenten- oder Einkommen-Steuer in der Gemeinde angelegt sind[12]). Dasselbe gilt auch von Personen[13]), welche infolge ihres früheren Dienstverhältnisses aus einer Kasse des Staates, einer Gemeinde oder öffentlichen Stiftung eine Pension beziehen, so lange sie nur mit Kapitalrenten- oder Einkommen-Steuer angelegt sind.

1. a) „Nach Aufforderung." — Hierdurch ist der Gemeindeverwaltung die Möglichkeit gegeben, in jedem einzelnen Falle die obwaltenden Verhältnisse mit Rücksicht auf die Interessen der betreffenden Personen sowohl als auch der Gemeinde entsprechend zu würdigen (A.A.Pr. S. 285).

b) Die Aufforderung kann nur auf Grund eines förmlichen Verwaltungsbeschlusses erfolgen. Es steht lediglich im Ermessen der Gemeindeverwaltung, gegen welche Personen sie von dem Rechte nach Art. 17 Gebrauch machen will.

c) Wird der Aufforderung entsprochen und um das Bürgerrecht nachgesucht, so ist gemäß Art. 16 weiter zu verfahren. Falls aber innerhalb der vorgesteckten Frist der Aufforderung nicht Folge geleistet wird, so beschließt die Gemeindeverwaltung unter Beobachtung der einschlägigen Bestimmungen der Art. 16 und 17 mit 11 und 13, daß dem Betreffenden kraft der der Gemeinde eingeräumten Befugnis das Bürgerrecht verliehen werde. Dieser Beschluß ist dem Beteiligten unter Belehrung über sein Beschwerderecht nach Art. 163 zu eröffnen. Wird eine Beschwerde nicht erhoben, so ist eine Bürgerrechtsurkunde auszufertigen und gegen Einziehung der Gebühr hierfür sowie der Bürgerrechtsgebühr auszuhändigen.

d) Nach allgemeiner Rechtsanschauung (vgl. v. Kahr, Bd. 1 S. 203 Note 7 und die daselbst angeführte Litteratur) ist der Zwang zwar auch gegen Gewerbetreibende statthaft, es kann aber von ihnen in diesem Falle die Bürgerrechtsgebühr nur gefordert werden, wenn der Gewerbetreibende außer der Gewerbesteuer noch mit einer anderen Steuer angelegt ist, welche nach der einen Meinung zusammen mit der Gewerbesteuer, nach der anderen Meinung für sich allein den obenbezeichneten Mindestbetrag zu ergeben hat. — Eine entgegengesetzte Auffassung, daß § 13 der Gew.O. der Verpflichtung des lediglich auf Grund seiner Gewerbesteuer zum Bürgerrechtserwerbe Angehaltenen zur Zahlung der

Bürgerrechtsgebühr nicht entgegenstehe, findet sich in meinem Wörterbuche S. 105 Note 1 vertreten.

2. Vgl. Art. 11.

3. a) Ueber den Begriff „wohnen" s. Note 16 zu Art. 172 im I. Teil.

b) Auch die Wohnhausbesitzer können zur Erwerbung des Bürgerrechts nur angehalten werden, wenn sie seit fünf Jahren in der Gemeinde wohnten und mit der gesetzlich geforderten Steuer angelegt waren (Stenogr. Ber. S. 81).

4. a) S. Note 7 zu Art. 11.

b) Die thatsächliche Teilnahme an der Entrichtung der Steuer, mit welcher ein Dritter angelegt ist, kann der persönlichen Veranlagung mit einer Steuer im Sinne des Art. 17 Abs. 1 nicht gleichgeachtet werden (Samml. Bd. IV S. 251).

5. In jedem der fünf in Frage kommenden Jahre (nicht Kalenderjahre) muß dieser Steuerbetrag zur Veranlagung gekommen sein. Erfolgt die Aufforderung später, als nach Abs. 1 zulässig, so kommen die der Aufforderung vorausgehenden fünf Jahre in Betracht.

6. Nun 6 Mk. 86 Pf. (Münzgesetz vom 9. Juli 1873, R.G.Bl. S. 238, Art. 14 § 2 Abs. 2 u. 3).

7. Nur die im betreffenden Gemeindebezirke veranlagte Steuer kommt in Betracht.

8. Die Seelenzahl bemißt sich nach der letzten Volkszählung unter Einrechnung der Civil- wie der Militärbevölkerung (Art. 203).

9. Nun 5 Mk. 14 Pf.

10. Daß die veranlagte Steuer auch entrichtet wurde, ist nicht erforderlich.

11. Hieher zählt jeder öffentliche Dienst, gleichviel ob Staats- oder Reichsdienst, Kirchen- oder Gemeindedienst ꝛc., gleichviel ob der Beamte oder Bedienstete definitiv angestellt ist oder nicht und ohne Rücksicht darauf, von wem die Anstellung ausgeht (vgl. auch A.A.Pr. S. 455).

b) Ein öffentliches Dienstverhältnis liegt bei praktischen Aerzten (aut. M.E. v. 6. April 1874) und bei Rechtsanwälten (v. Kahr, Bd. 1 S. 208) nicht vor, wohl aber bei Rentamtsgehilfen und überhaupt bei allen Personen, welche infolge eines Dienstvertrages privat- oder öffentlich-rechtlichen Charakters sich mit öffentlichen Angelegenheiten fortgesetzt beschäftigen (Pl. Entsch., Samml. Bd. XIV S. 73). — Auf Dienstvertrag angestellte Postexpeditoren können zum Bürgerrechtserwerbe dann nicht angehalten werden, wenn sie behufs Uebernahme des Amtes in der Gemeinde ihren Aufenthalt nehmen mußten, wohl aber dann, wenn ihnen infolge ihres Wohnsitzes in der Gemeinde und ihrer bürgerlichen Lebensstellung daselbst die Postexpedition übertragen worden ist (vgl. Samml. Bd. XII S. 219). Aus diesem Grunde können auch bezirksärztliche Stellvertreter zum Bürgerrechtserwerbe angehalten werden (vgl. v. Kahr, Bd. 1 S. 602 Anm. 10).

12. Bei Veranlagung mit einer anderen direkten Steuer tritt die

Verpflichtung zum Bürgerrechtserwerbe erst nach Ablauf von 5 Jahren von der Veranlagung an ein (Samml. Bd. XII S. 472). Die letztere Steuer braucht für sich allein den obenbemerkten Mindestbetrag nicht zu erreichen (v. Kahr, Bd. 1 S. 209 Note 9, v. Seydel, 1. Aufl. Bd. 3 S. 151).

Grund- und Haussteuern, welche von Staats-, Gemeinde- oder Kirchendienern für Realitäten, deren Genuß ihnen als Bestandteil ihres Diensteinkommens überlassen ist, bezahlt werden, begründen keine Verpflichtung zum Bürgerrechtserwerb (A.A.Pr. S. 112).

13. Gleichviel, in welcher Gemeinde sich dieselben nach ihrer Versetzung in den Ruhestand niederlassen.

Artikel 18[5]).

I. Das auf Grund der Art. 12 bis 14 erworbene Bürgerrecht geht mit dem Verluste der nach Art. 11 erforderlichen Befähigung verloren[1])[5]), insoferne nicht die Voraussetzungen des Art. 15 bestehen[2]).

II. Das auf Grund des Art. 15 Absatz 1 bis 3 von Personen, welche die nach Art. 11 erforderliche Befähigung nicht besitzen, erworbene Bürgerrecht erlischt[5]) mit dem Wegfalle der dortselbst bezeichneten Voraussetzungen[3]), soferne nicht jene Personen die in Art. 11 vorgeschriebene Befähigung erworben haben[4]).

III. Wer nach eingetretenem Verluste des Bürgerrechts in einer Gemeinde dieses in der nämlichen Gemeinde wieder erwirbt[6]), ist von Bezahlung der in Art. 20 und 22 bezeichneten Gebühren befreit, wenn und soweit er diese Gebühren früher schon an dieselbe Gemeinde bezahlt hat[7]).

IV. Erfolgt der Verlust des Bürgerrechts lediglich deßhalb, weil die betreffende Person aufhört, steuerpflichtig[8]) oder selbständig[9]) zu sein, so zieht derselbe den Verlust der Ansprüche auf Mitgenuß der örtlichen Stiftungen und Wohlthätigkeitsanstalten, sowie auf Mitbenutzung der Gemeindeanstalten nicht nach sich.

1. a) Folglich, wenn der Betreffende die Selbständigkeit verliert oder aus dem bayrischen Staatsverbande entlassen wird oder den Wohnsitz in der Gemeinde aufgiebt oder aufhört, in der Gemeinde steuerpflichtig zu sein. Das Bürgerrecht erlischt schon beim Eintritt eines dieser aufgezählten Umstände, soferne nicht die Voraussetzungen des Art. 15, s. nachf. Note, bestehen.

b) Daß der Betreffende momentan keine Steuer zahlt, hat den

Verlust des Bürgerrechtes nicht zur Folge, soferne er überhaupt mit einer Steuer angelegt ist (A.A.Pr. S. 239 und 240).

c) Das Bürgerrecht geht kraft des Gesetzes verloren und bedarf es daher einer ausdrücklichen Aberkennung seitens der Gemeindeverwaltung nicht. Eine solche Aberkennung wäre ein bedeutungsloser Akt (vgl. Samml. Bd. X S. 91).

Wie die Gemeindebehörde vorzugehen habe, um indirekt eine Entscheidung über den Fortbestand oder Verlust des Bürgerrechtes herbeizuführen, darüber s. S. 107 Note 2 meines Wörterbuches.

2. a) Der Betreffende sohin ein besteuertes Wohnhaus in der Gemeinde besitzt oder daselbst mit direkten Steuern mindestens in demselben Betrage, wie einer der drei höchstbesteuerten Einwohner angelegt ist. Für Personen, welche die bayerische Staatsangehörigkeit verloren haben, ist die Fortdauer des Bürgerrechtes auch auf Grund des Art. 15 nicht möglich.

Die Voraussetzungen des Art. 15 müssen mit dem Momente, in welchem die in Art. 11 bezeichnete Fähigkeit verloren geht, bereits gegeben sein; werden dieselben erst später erfüllt, so ist das Bürgerrecht erloschen und kann nur durch ausdrückliche Verleihung wieder erworben werden (Art. 10).

b) Ohne Einfluß ist es, wenn in dem Momente, wo sich der Titel des Bürgerrechtes ändert, ein in Art. 13 Abs. 2 bezeichneter Versagungsgrund gegeben ist, denn es handelt sich um keine neue Verleihung des Bürgerrechtes, sondern nur um den Fortbestand desselben auf Grund anderer Voraussetzungen.

3. Also wenn der Betreffende aufhört, bayerischer Staatsangehöriger oder Besitzer eines besteuerten Wohnhauses zu sein oder mit Steuern geringer angelegt wird als die drei höchstbesteuerten Einwohner. Der Verlust einer der letzteren Voraussetzungen zieht beim Vorhandensein der übrigen den Bürgerrechtsverlust nicht nach sich. Wenn daher eine Person, welche auf Grund Hausbesitzes das Bürgerrecht nachgesucht und erlangt hat, das Haus veräußert, inzwischen aber Höchstbesteuerter im Sinne des Art. 15 geworden ist und dies auch nach Abzug der auf dem veräußerten Wohnhause ruhenden Steuer bleibt, so dauert das Bürgerrecht ununterbrochen fort.

4. a) Diese Befähigung wird erlangt durch Volljährigkeit, Selbständigkeit, Besitz des bayer. Indigenats, Wohnsitz in der Gemeinde und Veranlagung mit einer direkten Steuer daselbst und zwar müssen sämtliche Voraussetzungen zugleich gegeben sein.

b) Vgl. hierher auch Note 2b.

5) Auf das Bürgerrecht kann nicht verzichtet werden (auch v. Seydel, 1. Aufl. Bd. 3 S. 155 Anm. 5, v. Kahr, Bd. 1 S. 212; a. M.Bl. f. adm. Pr. Bd. 19 S. 378). Auch die Gemeinde kann den Verlust des Bürgerrechtes nicht dadurch herbeiführen, daß sie den Verzicht genehmigt.

6. Für die Wiedererwerbung sind dieselben Vorschriften maßgebend, wie für die erste Erwerbung (Art. 12 und 16).

7. a) Diese Bestimmung findet namentlich Anwendung, wenn in-

zwischen die Bürgerrechtsgebühren erhöht worden sind oder wenn bei der erstmaligen Bürgeraufnahme die Gebühr aus irgend welchem Grunde nicht erhoben wurde oder erhoben werden konnte.

b) An der früher bezahlten Gebühr kommt selbstverständlich die im Falle des Art. 21 zurückerstattete Hälfte in Abzug.

8. Entscheidend ist das Aufhören der Steuerpflicht, nicht etwa der Umstand, daß jemand, der steuerpflichtig ist, momentan keine Steuer zahlt.

9. Vgl. Art. 11 Abs. 2.

Artikel 19.

I. Mit dem Bürgerrechte wird das Heimatrecht in der Gemeinde nach den Bestimmungen des Gesetzes v. 16. April 1868 Art. 5 erworben [1]).

II. Der Gemeindebürger genießt ferner das Recht, nach den Bestimmungen des gegenwärtigen Gesetzes [2]):

1) bei Beratung und Abstimmung über Gemeindeangelegenheiten mitzuwirken [3]);
2) zu Gemeindeämtern zu wählen und gewählt zu werden [4]);
3) an dem Gemeindegut und dessen Nutzungen [5]), sowie nach Maßgabe der Stiftungsurkunden an den Vorteilen der örtlichen Stiftungen [6]) teil zu nehmen;
4) die Gemeindeanstalten zu benützen [7]).

III. Er ist dagegen verpflichtet [8]):

1) zur Deckung der Gemeindebedürfnisse unter den gesetzlichen Voraussetzungen verhältnismäßig beizutragen [9]);
2) Gemeindeämter, zu welchen er gewählt wird, soferne ihm nicht gesetzliche Ablehnungsgründe zur Seite stehen, anzunehmen und während der bestimmten Dauer zu verwalten [10]).

1. Art. 5 (Ges.Bl. 1866/69 S. 360) lautet:
Mit dem Bürgerrechte wird das Heimatrecht in der Gemeinde erworben.

Wer das Bürgerrecht in einer anderen Gemeinde nur infolge Hausbesitzes oder unter Beibehaltung seines bisherigen Bürgerrechts erwirbt, erlangt das Heimatrecht in jener Gemeinde nur dann, wenn er durch eine an die Verwaltungen beider Gemeinden abgegebene Erklärung auf sein bisheriges Heimatrecht verzichtet und das Heimatrecht in der Gemeinde anspricht, in welcher er zuletzt Bürger wird.

2. Mit der Aufzählung der in Ziff. 1 bis 4 enthaltenen Rechte soll eine Uebersicht aller Befugnisse gegeben werden, welche der Bürger ausschließlich oder mit anderen Gemeindeangehörigen genießt. Diese allgemeine Regel findet selbstverständlich nur insoweit Anwendung, als

nicht auf Grund besonderer Bestimmungen, auf Grund spezieller Rechtstitel Abweichungen stattfinden (A.A.Pr. S. 263).

3. a) Dieses Mitwirkungsrecht wird in Landgemeinden von den Gemeindebürgern direkt ausgeübt, vgl. Art. 147 mit Art. 123, während es in Gemeinden mit städtischer Verfassung fast ausschließlich durch die Gemeindebevollmächtigten, vgl. Art. 70 mit 111, und nur in seltenen Fällen durch die Gemeindebürger selbst, vgl. Art. 122 mit Art. 9, 27, 28, 35, bethätigt wird.

b) Beschwerden in Bezug auf das Stimmrecht in Gemeindeangelegenheiten werden gemäß Art. 8 Ziff. 26 mit Art. 9 in I. Instanz von der Distriktsverwaltungsbehörde, in II. Instanz von der Kreisregierung, K. d. J., in letzter Instanz vom Verwaltungsgerichtshofe entschieden. Ueber das Beschwerdeverfahren s. Note 25 zu Art. 196 im I. Teil.

4. S. den I. Teil.

5. Ueber die Erhebung einer Gebühr hierfür vgl. Art. 22, über die Verwertung und Benützung des Gemeindevermögens s. Art. 26 bis 37 und Art. 159 Ziff. 1 und 2.

6. S. Art. 65 bis 69.

7. S. Art. 38, 55 Abs. 4, 56 und 159 Ziff. 5 und hinsichtlich der Berechtigung der Gemeinde zur Erhebung von Gebühren für die Benützung der Gemeindeanstalten Art. 40 Abs. 1 u. 3 mit Art. 159 Ziff. 6.

8. Wie die Rechte, so sind auch die Pflichten nach Maßgabe der Bestimmungen des gegenwärtigen Gesetzes auszuüben (A.A.Pr. S. 456).

9. S. hierüber die Art. 39 Abs. 2, 40 bis 54.

10. S. die Wahlvorschriften dieses Werkchens.

Artikel 20.

I. Die Gemeinden sind befugt[1]), von jedem neu aufgenommenen Gemeindebürger eine Aufnahmsgebühr zu erheben[2]) und die Wirksamkeit des Bürgerrechts von der Bezahlung dieser Gebühr abhängig zu machen[3]).

II. Dieselbe darf

in Gemeinden von mehr als 20000 Seelen[4])		100 fl.[5]);
" " " " " 5000	"	75 fl.[6]);
" " " " " 1500	"	50 fl.[7]);
in kleineren Gemeinden		25 fl.[8])

nicht übersteigen[9]).

III. Für Ausländer[10]) können, soweit nicht Staatsverträge entgegenstehen[11]), die für Inländer festgesetzten Beträge bis zum Doppelten erhöht werden[12]).

1. Befugt, jedoch nicht verpflichtet (A.A.Pr. S. 268).

2. a) Die Gemeinden sind befugt, einzelne Kategorien von Ge-

meindeangehörigen — z. B. Feuerwehrleute nach zurückgelegter längerer Dienstzeit — ganz oder teilweise von der Entrichtung der Bürgeraufnahmsgebühr zu befreien (Samml. Bd. XVI S. 73).

b) Die Bürgerrechtsgebühren haben in die Gemeindekasse, nicht in die Ortskasse zu fließen (Samml. Bd. IV S. 599).

c) Die Beitreibung der Gebühren erfolgt nach Art. 57 mit Art. 48 der G.O.; s. hierüber den Artikel „Zwangsvollstreckung" in meinem Wörterbuche.

Wegen des Nachlasses s. Art. 58 mit Art. 112 Ziff. 3 u. Art. 159 Ziff. 8.

d) Streitigkeiten wegen Bürgeraufnahmsgebühren werden gemäß Art. 8 Ziff. 27 des Ges. über den V.G.H. vom Bezirksamt in I., vom Verwaltungsgerichtshof in II. Instanz entschieden. Besteht der Streit über die Gebühren jedoch nicht für sich, sondern hängt derselbe mit dem Streite über das Bürgerrecht selbst zusammen, so ist der Note 3b zu Art. 19 bezeichnete Instanzenzug maßgebend (Samml. Bd. VI S. 269). Ueber das Streitverfahren s. Note 25 zu Art. 196 im I. Teil.

3. a) Die Wirksamkeit des Gemeindebürgerrechtes kann von Bezahlung einer Aufnahmsgebühr nur auf Grund und nach Maßgabe der Feststellung dieser Bedingung durch ein nach Vorschrift des Art. 23 beschlossenes und veröffentlichtes Regulativ abhängig gemacht werden (Samml. Bd. VII S. 322, auch Bd. XVII S. 308).

b) Ist in einer Gemeinde die Wirksamkeit des Bürgerrechtes von der Bezahlung einer ordnungsgemäß festgesetzten Aufnahmsgebühr abhängig gemacht worden, so treten die rechtlichen Folgen einer unter der Bedingung der Bezahlung der Aufnahmsgebühr erteilten Bürgerrechtsverleihung, insbesondere der Heimaterwerb, erst nach vollständiger Entrichtung der Aufnahmsgebühr ein (Samml. Bd. VIII S. 77).

c) Erfolgt Zahlung deshalb nicht, weil die Zulässigkeit der Anforderung einer Gebühr oder die Höhe der beanspruchten Gebühr bestritten und hierwegen die verwaltungsrechtliche Entscheidung angerufen wird, so ist, die Existenz obenbezeichneten Beschlusses vorausgesetzt, der anfgenommene Bürger gleichwohl an der Ausübung des Bürgerrechtes verhindert; nur Zahlung der vollen Gebühr unter Vorbehalt des Rückersatzanspruchs bei Obsiegen im Streit macht das Bürgerrecht wirksam.

4. Die Seelenzahl wird nach dem Ergebnisse der letzten Volkszählung unter Einrechnung der Civil- wie der Militärbevölkerung bemessen (Art. 203; Samml. Bd. XI S. 561).

5. Nun 171 Mk. 43 Pf. (Münzgesetz vom 9. Juli 1873 Art. 14 § 2 und 3, R.Ges.Bl. S. 238).

6. Nun 128 Mk. 57 Pf.

7. Nun 85 Mk. 71 Pf.

8. Nun 42 Mk. 86 Pf.

9. a) Ueber Minderung dieser Maximalsätze bei minderbemittelten Gesuchstellern vgl. Art. 23 Abs. 2.

b) Die Maximalsätze der Bürgeraufnahmsgebühr dürfen auch bei der Bürgerrechtsverleihung infolge freier Uebereinkunft nicht überschritten

werden (Bl. f. adm. Pr. Bd. 24 S. 250, auch v. Kahr, Bd. 1 S. 220 Note 3c).

10. D. h. Nichtdeutsche (Samml. Bd. XV S. 131).

11. Eine amtliche Mitteilung, daß derartige Verträge abgeschlossen worden seien, liegt nicht vor.

12. Eine Verpflichtung für die Gemeinden, die Gebühren zu erhöhen, besteht nicht.

Artikel 21.

Wenn ein in Anwendung des Art. 17 Abs. 1 aufgenommener Bürger binnen zwei Jahren nach Erwerbung des Bürgerrechtes aus der Gemeinde wegzieht und binnen drei Jahren nach dem Abzuge das Heimatrecht für sich und seine Familienangehörigen[1]) in einer anderen Gemeinde erwirbt, so hat er Anspruch auf Rückersatz[2]) der Hälfte der bezahlten Aufnahmsgebühr.

1. Darunter sind aber nicht die Angehörigen verstanden, welche einen eigenen Haushalt gegründet und eine selbständige Heimat erworben haben.

2. Der Anspruch kann noch nach Ablauf der gedachten drei Jahre erhoben werden; zur Erhebung des Anspruches ist nur der Nachweis erforderlich, daß die Heimat in einer Gemeinde innerhalb der Art. 21 bezeichneten Frist erworben worden ist, und zwar gleichviel, ob die Heimat auf Antrag des Betreffenden oder der hier in Frage stehenden Gemeinde verliehen wurde.

Artikel 23.

I. Ueber die Erhebung und Regulierung[1]) der Aufnahms- (und Gemeinderechts-) Gebühren hat in Gemeinden mit städtischer Verfassung der Magistrat unter Zustimmung der Gemeindebevollmächtigten, in den übrigen Gemeinden die Gemeindeversammlung[2]) zu beschließen. (Im Falle des Art. 22 Abs. 4 steht die Beschlußfassung der Versammlung der im Orte wohnenden Bürger zu). Die festgestellten Regulative sind öffentlich bekannt zu machen[3]).

II. Für gering bemittelte Personen darf, wenn sie schon in der Gemeinde heimatberechtigt sind, die Aufnahmsgebühr nicht die Hälfte, wenn sie nicht heimatberechtigt sind, nicht zwei Dritteile des in Art. 20 festgesetzten Maximalbetrages übersteigen[4]). Zu den gering Bemittelten sind jedenfalls Diejenigen zu rechnen, deren Steuerzahlung die in Art. 17 Abs. 1 bezeichneten Jahresbeträge nicht übersteigt[5]).

III. Wer an die Gemeinde bereits eine Heimatgebühr entrichtet hat, darf den bezahlten Betrag an der ihn treffenden Aufnahmsgebühr abrechnen[6]).

1. S. die Note 3 zu Art. 20 mitgeteilten Entscheidungen des Verwaltungsgerichtshofes.

In der Entsch., Samml. Bd. VII S. 322 wird des näheren ausgeführt, daß die Geltendmachung der nach Art. 20 den Gemeinden zustehenden Befugnisse hinsichtlich aller auf die Gebühren bezüglichen und mit ihnen zusammenhängenden Verhältnisse an die Fassung und Bekanntmachung desfallsiger allgemeiner, statutarischer Beschlüsse der Abs. 1 bezeichneten Gemeindebehörden, bzw. Gemeindeversammlung gebunden ist und es daher nicht angehe, in irgend welcher Weise von den vorbezeichneten gemeindlichen Rechten Gebrauch zu machen, ohne sich hierfür auf eine nach den erwähnten Vorschriften zu stande gekommene und veröffentlichte Feststellung stützen zu können.

2. Der Gemeindeversammlung hat eine Beschlußfassung des Gemeindeausschusses vorherzugehen (Art. 146 Abs. 2).

3. Vgl. Note 1. Die Bekanntgabe hat in ortsüblicher Weise zu geschehen.

4. a) Sind die Gebühren in einer Gemeinde innerhalb der ersten Hälfte des erlaubten Maximalsatzes festgesetzt, so kann für die Minderbemittelten, sind sie innerhalb der ersten zwei Dritteile des Maximums festgestellt, so kann für die nicht heimatberechtigten Minderbemittelten derselbe Gebührensatz eingeführt werden. Der Absicht des Gesetzgebers entspricht es aber, auch in diesen Fällen von den Minderbemittelten geringere Gebühren zu erheben.

b) Was hier von gering bemittelten Personen gesagt ist, gilt selbstverständlich auch in Ansehung gering bemittelter Ausländer (A. A. Pr. S. 459).

c) Die Maximalsätze für heimatberechtigte Minderbemittelte betragen 85 Mk. 71 Pfg., bezw. 64 Mk. 29 Pfg., 42 Mk. 86 Pfg. und 21 Mk. 43 Pfg.; für nicht heimatberechtigte Minderbemittelte 114 Mk. 29 Pf., bezw. 85 Mk. 71 Pfg., 57 Mk. 14 Pfg. u. 28 Mk. 57 Pfg.

5. Die Gemeinde kann durch einen nach Absatz 1 zu fassenden Beschluß auch feststellen, wer außer den Absatz 2 bezeichneten Personen noch weiter als minderbemittelt angesehen und behandelt werden solle (vgl. A. A. Pr. S. 703).

6. a) Wer das Heimatrecht unentgeltlich erlangte, hat kein Recht auf Abzug (Samml. Bd. X S. 263), dagegen kommt die zufolge der Heimatgesetznovelle v. 17. Juni 1896, Ges.- u. V.Bl. S. 297 von der früheren Heimatgemeinde des Bürgerrechtsbewerbers bezahlte Heimatgebühr in Abzug.

b) Hat der Bürgerrechtserwerber aus Gesetzesunkenntnis die volle Gebühr entrichtet, so ist derselbe zur Rückforderung der früher bezahlten Heimatgebühr berechtigt.

Artikel 201[1]).

I. Jene Personen, welche am 1. Juli 1869 die Eigenschaft eines wirklichen Gemeindegliedes in einer Gemeinde besitzen, erwerben daselbst mit diesem Tage kraft des Gesetzes das Bürgerrecht, wenn bei denselben die Voraussetzungen des Art. 11 oder 15 zutreffen. Haben an diesem Tage mehrere Personen auf Grund des ungeteilten gemeinschaftlichen Eigentums eines Hauses oder Anwesens die Eigenschaft wirklicher Gemeindeglieder besessen, so erwirbt nur einer der Miteigentümer, welcher von den Beteiligten der Gemeindeverwaltung bezeichnet worden ist, das Bürgerrecht.

IV. Personen, welche an die Gemeinde früher eine Insassen- oder Beisassengebühr bezahlt haben, oder welchen dieselbe von der Gemeinde erlassen worden ist, können bei Erwerbung des Bürgerrechts in dieser Gemeinde den bezahlten oder nachgelassenen Betrag von der betreffenden Bürgeraufnahmsgebühr in Abzug bringen. Auf diese Personen findet die Bestimmung des Art. 17 Abs. 1 keine Anwendung.

1. Vgl. hierher Note 10b Abs. 2 zu Art. 176 im I. Teil. Hiernach dürften Zweifelsfragen über das Bestehen eines Bürgerrechts auf Grund dieser Gesetzesvorschrift nurmehr auftauchen, wenn es sich um die abgeleitete Heimat von Personen handelt, deren Eltern oder Großeltern das Bürgerrecht auf Grund des Art. 201 erworben haben oder möglicherweise erworben haben könnten.

Für den Zweck des vorliegenden Werkchens genügt es folglich, wenn mitgeteilt wird, daß die Frage, wer wirkliches Gemeindeglied im Sinne der früheren Gesetzgebung war, durch die §§ 11, 12, 15 u. 16 des rev. Gemeindeedikts vom $\frac{\text{17. Mai 1818, Ges.Bl. S. 54}}{\text{1. Juli 1834, „ „ „ 111}}$ geregelt ist und daß zu diesen Bestimmungen die in der Samml. Bd. I S. 435, Bd. III S. 246, Bd. IV S. 139, 355 u. 376, Bd. VIII S. 122, Bd. IX S. 188, Bd. X S. 108, Bd. XII S. 156 u. 160, Bd. XIII S. 437, Bd. XV S. 71 u. Bd. XVII S. 270 mitgeteilten Entscheidungen des V.G.H. ergangen sind.

Ausführlicher s. Ziff. 8 des Artikels „Bürgerrecht" in meinem Wörterbuch.

Anlage B.

Amtsaustritt im Laufe der Wahlperiode.

Gemeindeordnung für die Landesteile diesseits des Rheins vom 29. April 1869.

Gesetzblatt 1866/69 S 865.

A. Austritt der bürgerlichen Magistratsmitglieder.

Artikel 80.

I. Bürgerliche Magistratsmitglieder sind wegen erwiesener [1]) körperlicher oder geistiger Dienstesunfähigkeit oder wegen zurückgelegten sechzigsten Lebensjahres [2]) zum Austritte berechtigt.

II. Der Austritt muß erfolgen, wenn ein bürgerliches Magistratsmitglied die zur Wählbarkeit erforderlichen Eigenschaften verliert [3]), oder wenn Verhältnisse eintreten, welche die Fortführung des Amtes unmöglich machen [4]).

III. Ueber die Zulässigkeit oder Notwendigkeit des Austrittes entscheidet [7]) der Magistrat [5]) mit Zustimmung [6]) der Gemeindebevollmächtigten.

IV. Außerdem kann einem bürgerlichen Magistratsmitgliede aus triftigen Gründen [8]) die nachgesuchte Entlassung durch übereinstimmenden Beschluß des Magistrats und der Gemeindebevollmächtigten bewilligt werden [9]).

B. Austritt der Gemeindebevollmächtigten (in magistratischen Gemeinden.)

Artikel 109.

I. Ein Gemeindebevollmächtigter ist aus den in Art. 80 Abs. 1 bezeichneten Gründen zum Austritte berechtigt und

unter den Voraussetzungen des Art. 80 Abs. 2 hierzu verpflichtet

II. Ueber die Zulässigkeit oder Notwendigkeit des Austritts entscheiden die Gemeindebevollmächtigten vorbehaltlich der Beschwerdeführung bei der vorgesetzten Verwaltungsbehörde[10]).

III. Außerdem kann einem Gemeindebevollmächtigten aus triftigen Gründen[8]) die nachgesuchte Entlassung durch übereinstimmenden Beschluß des Magistrats und der Gemeindebevollmächtigten bewilligt werden[9]).

C. Austritt der Gemeindeausschußmitglieder.

Artikel 127.

I. Mitglieder des Gemeindeausschusses sind wegen erwiesener[1]) körperlicher oder geistiger Dienstesunfähigkeit oder wegen zurückgelegten sechzigsten Lebensjahres[2]) zum Austritt berechtigt.

II. Der Austritt muß erfolgen, wenn ein Ausschußmitglied die zur Wählbarkeit erforderlichen Eigenschaften verliert[3]) oder wenn Verhältnisse eintreten, welche die Fortführung des Amtes unmöglich machen[4]).

III. Ueber die Zulässigkeit oder Notwendigkeit des Austrittes[7]) entscheidet der Gemeindeausschuß[11]).

IV. Außerdem kann einem Ausschußmitgliede aus triftigen Gründen[8]) die nachgesuchte Entlassung durch Beschluß des Gemeindeausschusses mit Genehmigung der vorgesetzten Verwaltungsbehörde bewilligt werden[12]).

1. Die Erbringung des Nachweises obliegt dem Gesuchsteller (vgl. Samml. Bd. VIII S. 112), doch kann bei zweifellos feststehender und den Mitgliedern der Beschlußbehörde bekannter Dienstesunfähigkeit von der Einforderung eines Nachweises abgesehen werden.

2. a) Der Austritt kann erfolgen, sobald das betreffende Mitglied das 60. Lebensjahr zurückgelegt hat, weshalb der Ablauf der Wahlperiode nicht abgewartet zu werden braucht (Abg. Aussch. Prot. S. 655).

b) Vgl. hierher auch die Note 4 b zu Art. 174 im I. Teil.

3. Ein Verwaltungsmitglied, über dessen Vermögen der Konkurs eröffnet wurde, hat gemäß Art. 170 Abs. 2 u. 172 Abs. 1 die zur Wählbarkeit erforderlichen Eigenschaften verloren und deshalb aus dem Amte auszutreten (Samml. Bd. XVII S. 1).

4. a) Zu den gedachten Verhältnissen zählen Verurteilungen wegen strafbarer Handlungen nicht, auch wenn dieselben eine Schwächung des Ansehens und des Vertrauens des betreffenden Verwaltungsmitgliedes zur Folge haben. — Abgesehen von denjenigen strafgerichtlichen Verurteilungen, welche gemäß Art. 170 Abs. 1 u. 172 Abs. 1 den Verlust der Wählbarkeit begründen, können strafgerichtliche wie disziplinäre Verurteilungen eines Gemeindeverwaltungsmitgliedes nur im Wege der disziplinären Einschreitung zur Entlassung desselben führen, welche aber nicht der Gemeindeverwaltung, sondern nach Maßgabe des Art. 167 Abs. 2 der G.O. der vorgesetzten Kreisregierung, K. d. J., zusteht (Samml. Bd. I S. 423).

b) Verhältnisse, welche die Fortführung des Amtes unmöglich machen, sind namentlich dann gegeben, wenn ein Ausschußmitglied wegen körperlicher oder geistiger Leiden nicht fähig oder trotz solcher Gebrechen nicht gewillt sein sollte, die Austrittsberechtigung für sich in Anspruch zu nehmen (vgl. die in obiger Entsch. mitgeteilten Motive zum Gesetzentwurf, Abg.Aussch.Prot. S. 37).

5. S. Note 11 a u. b.

6. „Zustimmung" wurde an Stelle des früheren Ausdruckes „Einvernehmung" gesetzt, weil eine bloße Einvernahme der Stellung der Gemeindebevollmächtigten nicht entspricht (R.S.Pr. S. 518).

7. a) Auf den Antrag der kgl. Staatsregierung, dem dritten Absatze die Worte: „vorbehaltlich der Beschwerdeführung" beizufügen, wurde bemerkt, daß die Zulässigkeit der Beschwerde selbstverständlich sei (A.A.Pr. S. 713).

b) Die Beschwerde geht gemäß Art. 163 der G.O. an die der Gemeinde unmittelbar vorgesetzte Verwaltungsbehörde, gegen deren Bescheid die Anrufung des kgl. Verwaltungsgerichtshofes gemäß Art. 8 Ziff. 33 u. Art. 9 des Ges. über dens. (Ges.Bl. 1878 S. 374) zulässig ist. Die Beschwerde an die I. Instanz muß binnen 14 Tagen angebracht werden. Ueber das Verfahren und die Fristen bei Beschwerden an den Verwaltungsgerichtshof vgl. die Note 25 zu Art. 196 im I. Teil.

c) Eine der letztinstanziellen Entscheidung des kgl. Verwaltungsgerichtshofes überwiesene Streitigkeit über die Verpflichtung zum Austritte aus einem Gemeindeamte liegt auch dann vor, wenn ein Gemeindeausschußmitglied die Berechtigung zur Fortführung des Gemeindeamtes, welche ihm wegen freiwillig erfolgten Austrittes aus dem Gemeindeausschusse bestritten wird, mit der Behauptung in Anspruch nimmt, daß er das gestellte Gesuch um Dienstesenthebung zurückgenommen habe und daß er gesetzlich zum Austritte nicht verpflichtet sei (Samml. Bd. VI S. 189).

Dagegen liegt eine solche Streitigkeit nicht vor, wenn das Gesuch eines Verwaltungsmitgliedes um Enthebung von der Funktion eines Kassaverwalters abschlägig beschieden wird (vgl. Samml. Bd. XIII S. 137).

d) Tritt infolge strafgerichtlichen Urteils der Verlust des Amtes ein — vgl. Note 2 b zu Art. 172 im I. Teil —, so bedarf es nicht

noch einer Beschlußfassung der Gemeindebehörden über die Notwendigkeit des Austritts (s. v. Kahr, Bd. 1 S. 752).

e) Die Entscheidung ist lediglich ein Verwaltungsbeschluß und nicht eine erstinstanzielle Rechtsentscheidung (Samml. Bd. VIII S. 169, entgegen Bd. IV S. 8, in dessen Vordruck die Worte „in I. Instanz“ wahrscheinlich deshalb aufgenommen worden sind, weil der V.G.H. die Sache an die Gemeindeverwaltung zur „zuständigen Entscheidung“ zurückwies, unter der zuständigen Behörde im Sinne des Art. 14 Abs. 2 des Ges. über den V.G.H. zweifellos aber nur die zuständige Instanzbehörde zu verstehen ist).

f) Durch einen das Entlassungsgesuch genehmigenden ordnungsmäßigen Beschluß der zuständigen Behörde ist das Dienstverhältnis des Gesuchstellers zur Gemeinde in unwiderruflicher und endgiltiger Weise gelöst, so daß eine spätere Zurücknahme des Gesuches das bereits erloschene Dienstverhältnis nicht wieder herstellen kann (Samml. Bd. VI S. 190).

8. a) Die Entscheidung über das Vorhandensein triftiger Gründe ist ausschließlich in die Hand des Magistrats und des Gemeindekollegiums gelegt (A.A.Pr. S. 677).

b) Wo in den Art. 80, 129 von „triftigen Gründen“ die Rede ist, entscheidet die Gemeinde endgiltig und es kann ein in gesetzlicher Form von derselben gefaßter Beschluß nicht etwa auf Grund der Art. 157 oder 163 deshalb beanstandet werden, weil die Aufsichtsbehörde glaubt, daß dieser Beschluß den bestehenden Verhältnissen und Bedürfnissen nicht entspreche (A.A.Pr. S. 676).

9. In Fällen des Art. 80 Abs. 4 steht bürgerlichen Magistratsmitgliedern gegen die gemeindebehördliche Abweisung der nachgesuchten Entlassung von ihrem Amte ein Beschwerderecht nicht zu (Samml. Bd. I S. 394).

10. Gegen den Entscheid der vorgesetzten Verwaltungsbehörde ist Beschwerde an den Verwaltungsgerichtshof zulässig, vgl. die Note 7b angeführten Gesetzesbestimmungen.

11. a) Vgl. Note 7e.

b) Das Bezirksamt kann nicht an Stelle des Gemeindeausschusses über die Notwendigkeit des Austritts eines Gemeindeausschußmitgliedes beschließen (vgl. Samml. Bd. I S. 129, v. Kahr, Bd. 1 S. 754 Note 4b).

c) Sind bei gleichzeitig gestelltem Austrittsgesuche mehrerer Mitglieder die unbeteiligten Mitglieder nicht mehr beschlußfähig, so hat über das Gesuch gemäß Art. 145 Abs. 4 u. 5 die Gemeindeversammlung zu entscheiden (s. Samml. Bd. II S. 513).

12. Zur Entscheidung von Beschwerden gegen Beschlüsse der Aufsichtsbehörden, wodurch die von einem Gemeindeausschußmitgliede auf Grund des Art. 127 Abs. 4 nachgesuchte Entlassung versagt wird, ist der V.G.H. nicht zuständig (Samml. Bd. II S. 510).
Vgl. auch Note 9.

Sachregister.

Die fettgedruckte Ziffer gibt die Seitenzahl an. Artikel oder Paragraphen werden durch größere, die Noten durch kleinere arabische Ziffern bezeichnet. Die kleine römische Ziffer gibt den Absatz des Artikels oder Paragraphen an, z. B.: **13** 174 ^{I} = S. 13 Art. (oder §) 174 Abs. 1; **130** $^{22\,b}$ = S. 130 Note 22 lit. b.

Abkürzungen: G. = Gemeindewahlen, Pf. = pfälzische Gemeindewahlen, K. = Kirchenverwaltungswahlen, A. = Armenpflegschaftsratswahlen, D. = Distriktsratswahlen.

Auf Gemeindewahlvorschriften in der Pfalz, welche wegen ihrer Uebereinstimmung mit den Bestimmungen für das diesrh. Bayern im I. Teile dieses Werkchens enthalten sind, wird nicht besonders hingewiesen.

Im gleichen Verlage erscheint:

Das
Bürgerliche Gesetzbuch

nebst dem Einführungsgesetze

und den sonstigen mit dem bürgerlichen Rechte in Beziehung stehenden Reichsgesetzen und Bundesratsverordnungen, den bayerischen Ausführungsgesetzen und Bestimmungen, sowie der Civilprozeßordnung und Konkursordnung

zum Gebrauche

für die Gemeindebehörden

und des

weiteren für die öffentlichen Körperschaften überhaupt

bearbeitet und herausgegeben

von

Max Sternau.

Das Buch wird in ca. 5 Lieferungen à 1 Mark erscheinen. Die Ausgabe der Lieferungen wird so beschleunigt werden, daß das Werk in den ersten Monaten des Jahres 1900 vollendet vorliegen wird.

K. B. Hof- & Universitäts-Buchdruckerei Fr. Junge (Junge & Sohn) Erlangen.

Sternau, Max

Die Gemeinde- u. Kirchenverwaltungswahlen nebst d. sich hieran anschl. Wahlen zur Bildung d. Armenpflegschaftsrats, d. Schulsprengelvertretung, d. Lokalschutzkommission, dann zur Vertretung d. Gemeinde im Distriktsrat u. s.w. mit sämtl. einschläg. Vollzugsvorschr., Erlassen u. Entscheid. d. kgl.

Erlangen 1899